

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1896)

Rubrik: Ausserordentliche Session : November

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des

Grossen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Münster, den 19. Oktober 1896.

Herr Grossrat,

Einem Wunsch der Grossratskommission für das
Armgesetz Folge gebend, habe ich mich im Ein-
verständnis mit dem Regierungsrat entschlossen, den
Grossen Rat zu einer für die Beratung des Armen-
gesetzes bestimmten ausserordentlichen Session auf
Montag den 9. November einzuberufen. Unmittelbar an
diese wird die ordentliche Herbstsession sich anschliessen,
zu welcher nach dem Grossratsreglement der Rat am
16. November sich zu versammeln hat. Sie werden daher
eingeladen, sich am 9. November nächsthin, nach-
mittags 2 Uhr, auf dem Rathaus in Bern einzufinden
zu wollen.

Die zur Behandlung kommenden Gegenstände sind folgende:

Gesetzesentwürfe

zur ersten Beratung.

1. Gesetz über das Armen- und Niederlassungswesen.
(Kommission: HH. Grieb, Bigler, Berger, Burkhalter, Burkhardt, Demme, Dürrenmatt, v. Erlach, Folletête, Hadorn, Hofer in Hasle, Horn, Kuster, Marti, Meyer, Moschard, Mosimann in Rüscheegg, Reimann, Schwab, Voisin, Wyss.)

Tagblatt des Grossen Rates — Bulletin du Grand Conseil

2. Gesetz betreffend Einführung der örtlichen Vormundschaftspflege. Wahl einer Kommission.

Dekretsentwürfe.

1. Neue Feuerordnung. (Kommission: HH. Hegi, Leuch, Tieche, Scherz, Probst Emil, Weber August, Seiler, Schär, Klossner.) (Fortsetzung der Beratung.)
 2. Dekret über die Wirtschaftspolizei (Kommission: HH. Heller, Demme, Egger, v. Erlach, Freiburg-haus, Gugger, Hadorn, Jacot, Leuch, Michel in Interlaken, Willi.)
 3. Dekret über die Gebäudeeinschätzung und die Brand-schadenabschätzung. (Kommission: HH. Baumann, Frutiger, Hofer Christ., Imer, Marchand, Marschall, Roth.)
 4. Dekret betreffend das Verfahren zur Erlangung von Baubewilligungen und zur Beurteilung von Ein-sprachen gegen Bauten. (Kommission: HH. Schmid, Lindt, Boinay, Meyer, Senn.)
 5. Dekret über die Beiträge zur Hebung des Feuer-löschwesens und der Feuersicherheit. (Kommission: HH. Bühler, Lindt, Béguelin, Choulat, Gasser, Marschall, Schlatter.)
 6. Dekret betreffend die Vereinigung der Einwohner-gemeinde Gutenburg mit derjenigen von Lotzwyl.
 7. Dekret betreffend die Errichtung der Stelle eines Buchhalters der Strafanstalt zu Thorberg.
 8. Dekret betreffend Trennung der Enthaltungsanstalt zu Trachselwald für bösgeartete junge Leute und jugendliche Verbrecher von der Strafanstalt zu Thorberg.

Vorträge.

Des Regierungspräsidiums.

1. Bericht über die Volksabstimmung vom 25. Oktober.
 2. > > Ersatzwahlen in den Grossen Rat.
 3. Zuteilung einer Direktion an Regierungsrat Joliat.
(Kommission: HH. Scherz, Wyss, Jacot, Gygax,
Weber August.)

4. Staatsverwaltungsbericht pro 1895 (Staatswirtschaftskommission).

Der Direktion des Innern.

Bericht über das Gesuch des Wirtvereins um Abänderung von § 32 des Wirtschaftsgesetzes.

Der Direktion der Justiz.

Expropriationen.

Der Direktion der Polizei.

1. Naturalisationen.
2. Strafnachlassgesuche.

Der Direktion der Finanzen.

1. Käufe und Verkäufe von Domänen.
2. Staatsrechnung pro 1895.
3. Nachkreditgesuche pro 1895.
4. Vermögenssteuern der Wohlthätigkeitsanstalten des Jura.

Der Direktion der öffentlichen Bauten.

1. Strassen- und andere Bauten.
2. Bern, Tierarzneischule; Bewilligung eines Nachkredites.
3. Burgdorf, Bau des Technikums, Bewilligung eines Nachkredites.
4. Alte Kavalleriekaserne in Bern, Umbauten.

Der Direktion der Forsten.

Waldkäufe und -Verkäufe.
Genehmigung des Wirtschaftsplanes über die Staatswaldungen (Zwischenrevision).

Der Direktion des Gemeinde- und Kirchenwesens.

Kirchgemeinde Sutz, Wiederherstellung der Pfarrei (Bittschriftenkommission).

Anzüge und Anfragen.

1. Motion der HH. Boinay und Mithafte vom 20. November 1895 betreffend die Verbesserungen der Staatsstrassen im Jura.
2. Motion der HH. Moschard und Sahli vom 3. Februar 1896 betreffend Errichtung einer permanenten Gesetzgebungskommission.
3. Motion der HH. Lenz und Mithafte vom 19. Mai 1896 betreffend die Wahl des Regierungsrates durch das Volk.
4. Motion der HH. Burger und Mithafte vom 20. Mai 1896 betreffend Uebernahme der Impfung gegen Rauschbrand durch den Staat.
5. Motion der HH. Jacot und Mithafte vom 20. Mai 1896 betreffend Festsetzung und Bezug der Gemeindesteuer.
6. Motion der HH. Burkhardt und Mithafte vom 7. September 1896 betreffend Neuvorlage des Gesetzes über amtliche Inventarisierung.
7. Motion der HH. Freiburghaus und Mithafte vom 9. September 1896 betreffend Massnahmen zur Bekämpfung der Käferplage.

8. Interpellation des Hrn. Bratschi vom 20. Mai 1896 betreffend die Errichtung einer bernischen Handels- und Gewerbekammer.
9. Interpellation des Hrn. Boinay vom 8. September 1896 betreffend Vorlage eines neuen Ehrenfolgen-gesetzentwurfes.
10. Anregung des Herrn Scherz vom 20. Mai 1896 betreffend Revision des Art. 63 ff. des Grossrats-reglementes.

Wählen.

Der Abgeordneten in den schweiz. Ständerat pro 1897.

Für die erste Woche wird die Beratung des Armen gesetzes in Aussicht genommen und somit gleich für den ersten Tag auf die Tagesordnung gesetzt.

Die Wahlen finden Mittwoch den 18. November statt.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident

Aug. Moschard.

Erste Sitzung.

Montag den 9. November 1896,

nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Vicepräsident Grieb.

Der *Namensaufruf* verzeigt 168 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 44 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Arm, Burrus, Choulat, Comte, Cuenat, Elsässer, Fleuty, Frutiger, Haslebacher, Hegi, Houriet (Tramlingen), Hubacher (Wyssachengraben), Imer, Moschard, Roth, Tanner, v. Wattenwyl (Bern), Weber

(Biel); *ohne* Entschuldigung abwesend sind: die Herren Béguelin, Bühlmann, Brahier, Comment, Etter (Mai-kirch), Gouvernon, Henzelin, Hiltbrunner, Itten, Kaiser, Kisling, Lanz, Lenz, Mérat, Nägeli, Neiger, Neun-schwander, Péteut, Ruchti, Scheidegger, Dr. Schenk, Schneeberger, Streit, Wälchli (Ochlenberg), Will, Zehnder.

Präsident. Herr Grossratspräsident Moschard schreibt mir, er könne für die nächsten Tage den Sitzungen des Gr. Rates nicht beiwohnen und so müssen Sie denn während dieser Zeit mit meiner Wenigkeit vorlieb nehmen.

Bevor wir mit unsren Geschäften beginnen, sei es mir gestattet, eines Mannes zu gedenken, den wir gestern zur letzten Ruhestätte begleitet haben, des uns leider allzufrüh durch den Tod entrissenen Regierungsrates Eduard Marti. Als der Grosse Rat das letzte Mal auseinanderging, hat wohl niemand gedacht, dass beim nächsten Wiederzusammentritt des Grossen Rates Herr Regierungsrat Marti nicht mehr erscheinen werde. Um so mehr hat uns alle die betrübende Nachricht erschüttern und überraschen müssen, dass Herr Marti letzten Donnerstag Abend seinen Leiden erlegen sei. Was Herr Marti in den verschiedenen Stellungen, in denen er hier in diesem Saale aufgetreten ist, dem Kanton Bern geleistet hat, was er namentlich geleistet hat in seiner Stellung als Mitglied und Präsident des Grossen Rates, als Präsident des Verfassungsrates und als Mitglied und Präsident des Regierungsrates, das ist Ihnen allen bekannt, und ich bin überzeugt, es würde dem tiefen und wohlthuenden Eindruck, den die gestrige imposante Leichenfeier hinterlassen hat, nur schaden, wenn ich heute versuchen würde, das Bild des Verstorbenen, das gestern von allerberufenster Seite in so hellen und glänzenden Farben geschildert worden ist, hier nochmals zu zeichnen, wenn ich heute noch einmal den Versuch machen würde, Ihnen vor Augen zu führen, was der Verstorbene seinem engern und weitern Vaterlande gewesen ist. Es muss wohl genügen, heute hervorzuheben, dass von allen Seiten betont worden ist, mit Herrn Regierungsrat Marti sei einer unserer hervorragendsten Staatsmänner ins Grab gesunken. Die sterbliche Hülle des Verblichenen haben wir gestern zu Grabe geleitet; allein der Geist Martis wird im Bernerlande fortleben. Bern wird dem Verstorbenen stetsfort ein treues und dankbares Andenken bewahren. Meine Herren, ich lade Sie ein, sich zu Ehren des Verstorbenen mit mir von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.)

Tagesordnung:

Ersatzwahlen in den Grossen Rat.

Laut Protokollauszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates wurden zu Mitgliedern des Gr. Rates gewählt:

1. am 4. Oktober 1896 im Wahlkreis *Neuenstadt* an Stelle des demissionierenden Landwirts Naine Landwirt *Rollier* in Nods;
2. am 25. Oktober im Wahlkreis *Büren* an Stelle des demissionierenden Landwirts Rud. Zingg Fürsprech Friedrich *Schwab* in Büren;
3. am 25. Oktober im Wahlkreis *Erlach* an Stelle des demissionierenden Landwirts Frdr. Zingg, Schaffner Jakob *Klening* in Neuenstadt.

Da gegen die Wahlverhandlungen innert der gesetzlichen Frist keine Beschwerden eingelangt sind, auch kein Grund vorliegt, dieselben von Amtes wegen zu beanstanden, beantragt der Regierungsrat die Validation der getroffenen Ersatzwahlen.

Die Validation wird stillschweigend ausgesprochen.

Die Herren Grossräte *Rollier*, *Schwab* und *Klening* leisten hierauf den verfassungsmässigen Eid.

Präsident. Aus dem Einladungsschreiben haben Sie ersehen, dass auf Ansuchen der grossrätslichen Kommission zur Vorberatung eines neuen Armengesetzes der Grosse Rat zu einer ausserordentlichen Session, mit heute Nachmittag beginnend, einberufen worden ist, um den aufgestellten Gesetzesentwurf zu beraten. Alle andern Traktanden, mit denen sich der Grosse Rat in der nächsten Zeit noch zu befassen haben wird, fallen auf die ordentliche Session, welche reglements-gemäss nächsten Montag, nachmittags 2 Uhr, beginnen soll. Ich denke, Sie werden einverstanden sein, dass wir sofort zur Eintretensfrage bezüglich des Armen-gesetzentwurfes übergehen.

Gesetz über das Armen- und Niederlassungswesen.

Erste Beratung.

(Siehe Nr. 22 der Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates von 1896, sowie verschiedene Spezialvorlagen.)

Zur Verteilung gelangt folgende Eingabe:
Herr Präsident!
Herren Grossräte!

Zur Besprechung der Stellung der oberraargauischen Burgergemeinden zum Entwurf eines neuen Armengesetzes fanden am 12. Juli und am 20. Oktober abhin in Herzogenbuchsee zwei Delegiertenversammlungen aus 21 oberraargauischen Burgergemeinden statt. An der ersten Versammlung hatte Herr Regierungsrat Ritschard, Direktor

des Armenwesens, auf ergangene Einladung die Güte, die Vertreter der Burgergemeinden persönlich über die Tragweite seines Entwurfes in Bezug auf die neuen Ansprüche, welche das Projekt an die Burgerschaften stellt, zu unterrichten. Da indessen der Entwurf damals noch keine definitive Gestalt angenommen hatte, so wurde von einer besondern Eingabe an die Behörden Umgang genommen. Nach Fertigstellung des Entwurfes durch die Grossratskommission fand eine neue Besprechung statt, deren Resultat wir Ihnen hiemit zu unterbreiten uns gestatten.

Die Delegiertenversammlung vom 20. Oktober begrüsst den Entwurf zu einem neuen Armengesetz als ein Werk der Humanität, welches namentlich dazu berufen ist, seit Jahren konstatierte Härten in unserer Armenpflege und in unserm Niederlassungswesen zu mildern und dem Kanton Bern eine bessere Verpflegung seiner Armen zu bringen, wünscht aber in Bezug auf die Beiträge der Burgergemeinden folgende Aenderungen:

- 1) Zu Artikel 19, letzter Absatz, 3. Zeile, nach dem Wort *Nutzung* Einschiebung der Worte *ganz oder teilweise*.

Diese Modifikation wird gewünscht zur Vermeidung allfälliger Streitigkeiten in solchen Gemeinden, wo die reichern Burger nur von einem Teil der Nutzungen, z. B. den Rüttinen, ausgeschlossen sind.

- 2) In Artikel 20: Reduktion des Beitrages der Burgergemeinden von 30 auf 20 %.

Zur Begründung dieses Vorschages, welcher den Hauptpunkt unsrer Wünsche bildet, wurde namentlich geltend gemacht, dass laut den Ausscheidungsverträgen die Verpflichtungen der Burgergemeinden zu öffentlichen Leistungen an die Einwohnergemeinden, das Armenwesen inbegriffen, vertraglich genau fixiert sind und dass allfällige Mehrleistungen wohl vom Standpunkt der Billigkeit und der Humanität, nicht aber von Rechts wegen verlangt werden können. Diesem Billigkeitsstandpunkte dürfte eine Mehrleistung von 20 % in hinreichender Weise entsprechen, während die Forderung von 30 % schon eher eine neue Unbilligkeit, die namentlich auch von vielen armen Nutzungs-berechtigten bitter empfunden würde, zur Folge hätte.

Hiezu kommt, dass durch den Artikel 68 der neuen Staatsverfassung, um die Befürchtungen der Burgerschaften zu beruhigen, als bezwecke die Verfassungsrevision eine Antastung ihrer verbrieften Rechte, grundsätzlich nur « die Beibehaltung der bisherigen Leistungen der Burgerschaften und burgerlichen Korporationen an die Armenpflege ihrer Angehörigen » verlangt wird. Mit diesem Grundsatz der bisherigen Leistungen ist die Erhöhung auf 30 %, welche für manche Gemeinde eine Verdoppelung ihres Beitrages bedeutet, denn doch schwer zu vereinen.

Bekanntlich bildete die Annahme dieses Verfassungsartikels eine Hauptbedingung zum Zustandekommen des Verfassungswerkes; desto sicherer glaubt unsre Versammlung darauf zählen zu dürfen, dass der Grossen Rat auch seinerseits zu einer loyalen Respektierung dieses Garantieartikels Hand bieten werde.

Durch die im Entwurf vorgeschlagene Erhöhung des Steueransatzes um 50 Rp. vom Tausend werden auch die Burgergemeinden ja ohnedies zu einer bedeutenden Mehrleistung herangezogen werden, ein Grund mehr, den Bogen in Bezug auf die Erhöhung der Notarmenbeiträge nicht allzu straff zu spannen.

Zur Vermeidung von Missverständnissen wünscht die Versammlung ferner, dass in Artikel 20, Zeile 6, gesagt werde *Nettoertrag der Maximalnutzung*, statt blos *Maximalnutzung*. So viel hierseits bekannt, war es übrigens auch die Meinung der Kommission, dass unter jenem Pro-

zentsatz nicht der Bruttoertrag der Maximalnutzung verstanden sei, sondern der Reinertrag derselben nach Abzug der vorhandenen Kosten, wie Rüstlöhne und dergleichen, so dass wir annehmen, mit der vorgeschlagenen Präzisierung nur im Sinne Ihrer Kommission zu handeln.

Mit der Aeusserung dieser Wünsche geben wir uns der Hoffnung hin, dass der Grossen Rat mit Rücksicht auf das so wünschenswerte Gelingen des grossen Werkes der Armenreform, die er nun an die Hand nimmt, geneigt sein werde, die erwähnten Steine des Anstosses hinweg zu räumen und zeichnen

mit vorzüglicher Hochachtung!

Herzogenbuchsee, den 20. Oktober 1896.

Aus Auftrag der delegierten Burgeräte aus den Gemeinden Bleienbach, Aarwangen, Schoren, Roggwyl, Bannwyl, Madiswyl, Melchnau, Herzogenbuchsee, Inkwyl, Ochlenberg, Niederbipp, Wiedlisbach, Oberönz, Walliswyl-Wangen, Bettensen, Bollodingen, Thötigen, Hermiswyl, Niederösch, Etzelkofen und Bätterkinden:

Der Präsident Joh. Spahr, Burgerpräsident in Herzogenbuchsee.

Der Sekretär J. L. Käsermann, Burgerpräsident in Bätterkinden.

Präsident. Wir werden Gelegenheit haben, bei der Einzelberatung auf diese Eingabe zu sprechen zu kommen. Ich erteile nun Herrn Regierungsrat Ritschard das Wort zur

Eintretensfrage.

Ritschard, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Namens des Regierungsrates stelle ich den Antrag, es sei auf den Entwurf eines Armen- und Niederlassungsgesetzes, der Ihnen mitgeteilt worden ist, einzutreten.

Ich kann wohl als richtig voraussetzen, dass man hier im Saal ziemlich allgemein damit einverstanden sein wird, dass ein neues Armengesetz nötig ist, und einige unter Ihnen werden vielleicht finden, dass ein weitläufigeres Eintretensreferat nicht notwendig sei. Ich könnte mich dieser letztern Ansicht nicht anschliessen. Der Ernst des Gegenstandes schliesst es aus, dass man nur so gewissermassen auf Mutmassungen hin annimmt, es sei dieser Gegenstand ein dringender. Ich sehe mich deshalb veranlasst, wenn auch in möglichster Kürze, doch einige einleitende Bemerkungen zu diesem Gesetz zu machen.

Wenn man ein neues Gesetz berät, so ist die erste Frage immer die: Ist dasselbe notwendig? Ich glaube Ihnen nun nachweisen zu können, dass dieses neue Gesetz eine absolute, dringende Notwendigkeit ist. Um aber diese Frage richtig zu beantworten, ist es wohl nötig, die dermalen herrschenden Zustände im Armenwesen Ihnen etwas näher vorzuführen, und um dies thun zu können, ist im weitern nötig, dem bisher bestehenden Gesetz eine Betrachtung zu widmen zu seinem Verständnis und um darauf hinzuleiten, warum diese und jene Mängel bestehen. Und das Verständnis des gegenwärtigen Gesetzes ist nicht wohl anders möglich, als dass man noch etwas weiter zurückgeht und die Zustände und Verhältnisse einer näheren Prüfung unterwirft, aus denen es gewissermassen als absolute Notwendigkeit hervorgegangen ist. Damit ist der Gedankengang, den mein einleitendes Votum nehmen wird, von selbst gegeben. Ich werde Ihnen in aller Kürze die Zustände vorführen,

die vor dem Armengesetz von 1857 bestanden haben. Dann werden wir zu einer ganz kurzen Skizzierung dieses Gesetzes übergehen und darauf wird sich dann von selbst ergeben, in wieweit das Gesetz die Aufgabe, die es sich gestellt hat, erfüllt hat und wie weit nicht, wie weit also ein neues Gesetz nötig ist mit Rücksicht einerseits auf die Mangelhaftigkeit des bisherigen Gesetzes und dann auch mit Rücksicht auf alle diejenigen Verumständnungen, die allerdings mit dem bisherigen Gesetze nicht in einem näheren Zusammenhang stehen. Als Letztes wird dann kommen das neue Gesetz, als Mittel, um den signalisierten Uebelständen abzuhelpen.

Zum Verständnis des gegenwärtigen Gesetzes haben wir nicht nötig, viel weiter zurückzugehen als bis zum Jahre 1846, d. h. bis zu dem Jahre, in welchem die neue bernische Staatsverfassung erlassen worden ist. Es wäre allerdings im höchsten Grade interessant, einen noch weitergehenden Rückblick auf die Armenverhältnisse des Freistaates Bern zu werfen. Zum Lobe dieses Freistaates kann ich hier immerhin anführen, dass derselbe sich mit Armenfragen immer in intensiver Weise beschäftigt hat und dass er deshalb denjenigen Staaten zugezählt werden kann, die an der allgemeinen Kulturentwicklung mitgearbeitet haben; denn meiner Ansicht nach können nur diejenigen Staaten hierzu gezählt werden, die auch in hervorragender Weise diesen Teil des öffentlichen Lebens hegen und pflegen. Es mag hier nur erwähnt werden, dass im 17. Jahrhundert der Freistaat Bern für das Armenwesen 100,000 Kronen ausgelegt hat, eine Summe, die nach dem heutigen Geldwert circa eine Million ausmachen würde, nicht gerechnet dasjenige, was für Staatsanstalten gethan wurde und nicht gerechnet dasjenige, was der Staat in Naturalien, in Brot und Getreide verabfolgt hat. Es mag aus dieser früheren Zeit auch noch erwähnt werden, dass man sich nicht nur mit der nächsten Armenfrage beschäftigt, sondern auch prophylaktische Massnahmen verschiedener Art getroffen hat, und denjenigen, die vor dem Wort Etatismus gerne etwas zurückschrecken, möchte zur Beruhigung gesagt werden, dass der alte Freistaat Bern, wenigstens soweit es das Armenwesen anbelangt, ein sehr statistischer gewesen ist. Allein ich glaube, dieser «Etatisme», wie man dies nennt, gereicht dem alten Freistaat Bern nicht zur Unehre, und ich bin überzeugt, wenn dieser «Etatisme» in der Armenfrage und in andern Fragen besser gepflegt worden und wenn nicht an die Stelle des «Etatisme» der «Egoisme» und der «Individualisme» in hervorragender Weise getreten wären, so wäre der alte Freistaat Bern nicht in der Weise untergegangen, wie er untergegangen ist.

Ich komme nun zur Verfassung des Jahres 1846 und den diesbezüglichen Vorgängen im Armenwesen. Das Armenwesen des Kantons Bern lag schon damals sehr im Argen, wie ich dies noch ganz kurz an einer andern Stelle schildern werde. Ein an den Verfassungsrat gestelltes Postulat ist namentlich auch das gewesen, es möchte eine Ausgleichung der Armenlast herbeigeführt werden. Verschiedene Gegenden, namentlich das Emmenthal, haben unter der Armenlast in hohem Masse gelitten, und es hat die Verfassung des Jahres 1846 auch hier einen Ausgleich vorgenommen. Man hat diese Ausgleichsarbeit, die im Art. 85 der alten Verfassung aufgeführt ist, oft etwas von oben herab kritisiert und gesagt, die betreffenden Sachen hätten eigentlich mehr auf den Markt gehört als in den Ratsaal, und man hat deshalb auch die 46er Verfassung

den grossen «Märit» genannt, und man trifft hin und wieder Theoretiker, namentlich auch jüngere Leute, die diese 46er Verfassung etwas geringsschätzig beurteilen. Ich bin nicht dieser Ansicht. Wenn diese Verfassung auch nicht mehr besteht, so wird sie nach meinem Dafürhalten immer ein Denkmal hoher Staatsweisheit sein. Es haben verschiedene Landesgegenden, die eine an dem, die andere an etwas anderem gelitten, und sie haben dem Verfassungsrat ihre Wünsche zur Kenntnis gebracht. Ist es nun unrichtig gehandelt, wenn man bei Schaffung eines neuen Grundgesetzes die verschiedenen Bedürfnisse des Landes zu befriedigen sucht? Und wie kann man am besten die Liebe zu einem Staate wecken und erhalten und denselben in sich selber festigen als dadurch, dass man derartigen Wünschen und Bedürfnissen gerecht zu werden bestrebt ist? Ich glaube deshalb, es habe diese Ausgleichsarbeit, die in der 46er Verfassung vorgenommen worden ist, im Kanton Bern nicht partikularistisch, sondern einigend gewirkt. Der Kanton Bern ist nachher ein viel festeres staatliches Gefüge gewesen, als es vorher der Fall war. Das beste Beweistum dafür ist die nachfolgende Entwicklung des Staates Bern. Wäre er durch diese Verfassung nicht fester und leistungsfähiger geworden und wäre das Gefühl der Solidarität des einen Teils zum andern dadurch nicht gewachsen, so wäre es absolut unmöglich gewesen, alle die grossartigen Werke auszuführen, die im Laufe der Zeit ausgeführt worden sind, und es darf wohl gesagt werden, dass der Staat Bern weder auf ideellem, noch auf reellem Gebiete hinter irgend einem Kulturstaat zurückgeblieben ist. Ich verweise nur auf die grossen Opfer, die jederzeit für die Hochschule und das höhere Unterrichtswesen gebracht worden sind, auf die namentlich in letzter Zeit vermehrten Opfer für die Primarschule; ich erinnere an jene grossen Arbeiten auf materiellem Gebiet, auf die Entwicklung des Strassennetzes und die grossen Entsumpfungsarbeiten im Seeland und anderwärts und schliesslich an die grosse Leistung der Erstellung der Jurabahnen, deren hauptsächlichsten Verfechter wir gestern leider begraben mussten. Das alles, sage ich, ist nur möglich gewesen durch einen Staat, der in sich selbst gefestigt war, und gerade die 46er Verfassung hat in hohem Masse dazu beigetragen, den bernischen Staat und das bernische Volk in sich selbst zu festigen.

Die 46er Verfassung hat also im Armenwesen die Ausgleichspolitik acceptiert und dieselbe, so gut sie es verstand und so gut sie es konnte, verwirklicht. Die Grundsätze für die Ordnung des Armenwesens wurden in Art. 85 der Verfassung niedergelegt. Als ein Hauptgrundsatz ist dort aufgestellt, dass in Zukunft — eben weil die Klage ging, dass einzelne Gemeinden, ja ganze Landstriche der grossen Armenlast erliegen — die Gemeinden von der gesetzlichen Unterstützungs-pflicht entbunden seien. Im weitern wurde bestimmt, dass ein Kredit von 589,000 Fr. zur Unterstützung der Gemeinden in Armsachen verausgabt werden solle, und ferner war in Aussicht genommen, dass allmäthlich vom Grundsatz der staatlichen und offiziellen Armenpflege zum Grundsatz der freiwilligen Armenpflege übergegangen werde, was dann auch die Oertlichkeit derselben zur Folge gehabt hätte. Leider waren diese Verfassungsbestimmungen nicht gerade glücklich redigiert und haben infolgedessen zu allen Zeiten verschiedenen Interpretationen und Auffassungen gerufen. Es wäre aber unnütz, heute über dieses Kapitel noch weitere Worte zu verlieren, da die Verfassung von

1846 ja aufgehoben ist. Der Historiker mag etwa noch interpretieren, der Politiker dagegen hat dies auf den heutigen Tag nicht mehr nötig.

Aus diesem Verfassungsparagraphen der 46er Verfassung heraus ist das Armengesetz vom Jahre 1847 entstanden, verfasst — wenigstens zum grossen Teil — und verfochten im Grossen Rat vom damaligen Regierungsrat Dr Joh. Rud. Schneider. Es war dies ein Mann von hoher Bildung, ideal gesinnt und namentlich auch von grosser Herzensgüte; ein Fehler, den er hatte, war der: weil er sich herzensgut wusste, hat er geglaubt, andere Leute seien dies in ähnlichem Masse auch. Das aus diesem Geiste des Herrn Dr Schneider hervorgegangene Armengesetz hat sich aber in Wirklichkeit nicht so bewährt, wie man geglaubt hatte, dass es sich bewähren werde. Herr Schneider hatte in Aussicht genommen, dass allmählich nach Mitgabe der Verfassung ein Uebergang von der staatlichen Armenpflege zur Freiwilligkeit stattfinden solle und zwar sollte sich die Operation bis zum Jahre 1852 vollziehen. Die Tellen, die damals noch ausgerichtet wurden, sollten allmählich abnehmen und an deren Stelle sollten die Armenvereine treten und die Mittel für die Armenpflege beschaffen. Herr Schneider wollte der Armenpflege staatlicherseits dann allerdings noch in der Weise aufhelfen, dass die Staatsanstalten in weitgehender Weise unterstützt werden wären. Nun hat sich Herr Schneider verrechnet. Der Gang der Sache war nicht derjenige, wie er ihn sich vorgestellt hatte. Es mag auch noch anderes dazu gekommen sein, Gründe, die nicht im Gesetze selber lagen, die Tiefjahrjahre, die bewegten politischen Zeiten, der Sonderbundskrieg, die Gründung des schweizerischen Bundesstaates — alles Dinge, welche die Aufmerksamkeit der Leute weit mehr in Anspruch genommen haben, als diese stillen und bescheidenen Armenfragen. Kurz, das Gesetz des Herrn Schneider hat sich nicht bewährt.

Es hat dann ein Mitglied einer konservativen Regierung, derjenigen vom Jahre 1850, sich ebenfalls mit der Armenfrage befasst, nämlich Herr Regierungsrat Fischer, ein ernsthafter konservativer Politiker, wie man mir ihn geschildert hat, geschäftsgewandt und arbeitstüchtig und Neuerungen, namentlich im Armenwesen, nicht von vornehmerein abhold. Herr Fischer hat einen Entwurf zu einem neuen Armengesetz ausgearbeitet. Aber wenn er auch manches Richtige in demselben niedergelegt hat, Dinge, die nachher auch Herr Schenk in seinen Entwurf aufnahm, so konnte er sich immerhin nicht zu einem ganzen und vollen Gedanken entschliessen. Es ist dann dieser Entwurf Entwurf geblieben, indem Herr Fischer bald darauf aus der Regierung ausschied. Hier nun mache ich einen kleinen Halt und werfe einen Blick auf die damaligen Verhältnisse im Armenwesen.

Unordnung war damals die Signatur des ganzen Geschäftes. Es hat Unordnung geherrscht in den Behörden, in der Gesetzesanwendung, in den Gemeinden; es hat infolgedessen natürlich auch Unordnung geherrscht bei den Armen, und die Gemeindeverwaltung, namentlich die Finanzverwaltung, hat sich in einem traurigen Zustand befunden. Es wurde entweder gar nicht oder lange nachher Rechnung gelegt und diese Rechnungen waren zu einem grossen Teil unrichtig und fiktiv. Es haben darin Schulden als Vermögen figuriert und verloren gegangene Posten wurden als unangewendete Kapitalien aufgeführt — kurz, ich könnte Ihnen eine Reihe von Beispielen vorführen,

woraus Sie ersehen würden, dass dieser Teil der Armenpflege in hohem Masse darniederlag. Bei der grossen Belastung, die auf einzelnen Gemeinden lag, haben es dieselben auch mit der Beschaffung der Mittel nicht sehr genau genommen. Am einen Ort wurde das Armengut angegriffen, am andern Ort wurden sonst Schulden kontrahiert — kurz, es ging alles drunter und drüber und gerade dasjenige, was das Fundament einer guten Armenpflege ist, nämlich die Ordnung, hat hauptsächlich gefehlt. So ist es klar, dass bei diesem Zustande der Unordnung alles dasjenige vorkam und gross wurde, was nicht vorkommen sollte und klein bleiben sollte. Damit Sie schen, wie gewirtschaftet wurde, nur die Mitteilung, dass Ende 1854 die Armengüter — also Kapitalien, die frühere Generationen für spätere zusammengelegt haben — bis auf einen Betrag von Fr. 1,290,000 verbraucht waren. Auf dem Boden dieser Unordnung wusste man auch nicht, wer Koch oder Kellner sei in den Gemeinden, indem verschiedene Behörden neben einander thätig waren, was natürlich der ganzen Sache ebenfalls geschadet hat und namentlich einen richtigen Austausch von Gemeinde zu Gemeinde in hohem Masse erschwerte.

Das Armengesetz von 1847 wollte, wenigstens für einen gewissen Teil, nämlich da, wo Armenvereine sich gebildet hätten, die örtliche Armenpflege einführen. Allein diese Armenvereine haben durchaus nicht richtig und nicht genügend funktioniert, so dass an die Stelle der örtlichen Armenpflege von selber wieder die heimatliche trat. Nun liegt es aber auf der Hand, dass diese heimatliche Armenpflege ihre grossen Schäden hat. Wenn die zu verpflegende und die verpflegende Person nicht am nämlichen Orte wohnen, so hat man von vornherein nie einen richtigen Einblick, ob wirklich eine Verpflegungsbedürftigkeit da ist oder nicht, oder wenn sie da ist, in welchem Masse dies der Fall ist und mit welchen Mitteln am besten geholfen werden könnte. Dieses Auseinanderliegen von Verpflegendem und Verpflegtem hatte seine grossen Inkovenienzen einerseits für die Armen selbst, wenigstens für einen grossen Teil, die zu wenig erhielten, während andere zu viel bekamen, und anderseits dann auch für die Gemeinden. Aus dieser Art der Armenpflege ist ein grosser Teil der damaligen Misere zu begreifen.

Weiter kam dazu die missliche Lage vieler Gemeinden. Da die Heimatgemeinde Unterstützungswohnsitz war, so konnten viele Gemeinden die Armenlast absolut nicht mehr bewältigen. Es haben darunter vor allem aus viele emmenthalische Gemeinden, dann aber auch andere Gemeinden des Kantons gelitten. Sie wissen ja, dass die Produktivität im Emmenthal eine sehr grosse ist und infolgedessen eine grosse Zahl besitzloser Leute entsteht, die das Land nicht beschäftigen kann und die deshalb nach auswärts gehen. Ging es den Leuten gut, so haben sie der Heimatgemeinde nichts nachgefragt; ging es ihnen dagegen schlecht, dann musste allerdings die Heimatgemeinde sie unterstützen, und so waren ganze Landstriche derart mit Armenlasten belastet, dass sie in ganz kurzer Zeit dem sichern Ruin entgegengangen wären. Ich könnte Ihnen auch ein Bild der grossen Tellansätze entrollen, wie sie in einigen Gemeinden bestanden. Mit Rücksicht auf die mir zur Verfügung stehende Zeit will ich dies aber nicht thun. So viel ist sicher, dass die Tellansätze solche gewesen sind, dass man sich heute kaum mehr einen Begriff davon machen kann.

Dies ist die eine Seite der Sache. Allein die ganze

Misslage hatte auch ihre grosse moralische Seite und ihre grossen moralischen Gebrechen. Die Gemeinden fingen natürlich an, es nicht mehr genau zu nehmen, und so ist manches vorgekommen, was nicht hätte vorkommen sollen. Im weitern hat sich ganzer Landstriche, kann man wohl sagen, förmlich die Verzweiflung bemächtigt. Es haben Leute ihr Burgerrecht aufgegeben und ihrer Gemeinde den Rücken gekehrt; überhaupt ist auf der ganzen Linie eine Art Demoralisation eingerissen, die von oben bis unten, bis zu den Armen gereicht hat, und dies ist nicht die kleinste missliche Seite, die bei der Schilderung der Armenlage von damals zu verzeichnen ist. Es war ein Zustand, von dem man wohl sagen kann, der Kanton Bern sei infolge dieser Armenfrage an Leib und Seele krank gewesen, und es verdient das schon oft zitierte Wort von Herrn Landammann Blösch hier wieder zitiert zu werden, das derselbe zu jener Zeit ausgesprochen hat, indem er sagte: Die Armenfrage ist eine Wunde, an welcher der Kanton verblutet, wenn er sie nicht zu heilen weiss.

Im Jahre 1855 schlossen sich hinter einem Manne die Thüren des stillen Pfarrhauses von Schüpfen und vor ihm that sich auf die grosse, weite politische Welt, dass sie sich so weit und mit so glanzumsäumtem Horizont vor ihm aufthun werde, das ahnte er wohl selbst nicht: er war bescheiden und vom Ehrgeiz nicht verzehrt, sondern ernährt, erwärmt, zusammengehalten und emporgetragen von grosser Hingebung und Liebe zum engern und weitern Heimatland. Dieser Mann war der nachmalige Bundesrat Schenk. Ihm fiel, als Nachfolger des austretenden Herrn Fischer, die Lösung der Armenfrage zu. Er hat sich sofort an die Arbeit gemacht und sie damit begonnen, dass er die Geschichte des Armenwesens und die bestehenden Zustände klargestellt hat. Alles das hat er zuerst ins Reine gebracht und dem Volke in einer sachbezüglichen Schrift, die noch jetzt in hohem Masse lesenswert ist, zur Kenntnis gebracht. Nachdem er sich so die nötige Klarheit verschafft hatte, trat er an die Sache selbst heran, und das Resultat dieser weitern Arbeit war das neue Armengesetz von 1857. Sie werden nicht von mir verlangen, dass ich in eine detaillierte Darlegung der Bestimmungen dieses Gesetzes eintrete; es wäre dies auch für die Grosszahl von Ihnen überflüssig. Ich erlaube mir daher nur, einige wenige Hauptpunkte daraus herauszuheben und daran anschliessend zu prüfen, wie sich die Verhältnisse unter diesem Gesetz gestaltet haben. Daraus wird sich dann auch ergeben, wo das Gesetz gut war, wo mangelhaft und wo Remedur geschaffen werden muss.

Ein Hauptgrundsatz dieses neuen Gesetzes war die Oertlichkeit der Armenpflege; die Armenpflege ist auf die Einwohnergemeinde abgelegt worden. Herr Schenk hat sich gesagt: Der Verband, der ein Individuum mit Rücksicht auf einen grossen Teil seines öffentlichen Lebens ergreift, soll das betreffende Individuum auch ergreifen in betreff der Armenunterstützung; wer in die Gemeinde eintritt wird dort schulpflichtig und schulberechtigt; wer in die Gemeinde eintritt, wird dort steuerpflichtig und auch wiederum berechtigt, alles zu geniessen, was durch diese Steuer zu öffentlichen Zwecken geschaffen wird; wer in die Gemeinde eintritt, hat unter Umständen Leistungen zu machen an die Feuerwehr und andere Dinge und so soll es auch in betreff der Armenpflege gehalten werden: wer in die Gemeinde eintritt,

seine glücklichen Tage dort zubringt, alles geniesst, aber auch giebt, was die Gemeinde von ihm verlangt, soll auch ein Anrecht haben, dass die Gemeinde sich in unglücklichen Tagen seiner annimmt. Dies war ein Teil der Betrachtungen, die zur Oertlichkeit geführt haben. Im weitern stand natürlich auch die Betrachtung im Vordergrund, was ich übrigens schon vorhin berührte, dass eine Armenpflege nur dann richtig und rationell im Interesse der Armen und der Gemeindeökonomie ausgeführt werden kann, wenn der zu Verpflegende da wohnt, wo der Pfleger ist. Ich glaube, es lässt sich die Richtigkeit der Oertlichkeit der Armenpflege nicht besser vergleichen, als mit der Krankenpflege. Wenn jemand krank ist oder es zu sein wähnt, so tritt der Arzt ans Krankenlager, fühlt dem Betreffenden den Puls, konstatiert, was fehlt, verordnet, was gut ist und überwacht den ganzen Verlauf der Krankheit. Was würde man sagen zu einer andern Art ärztlicher Behandlung, wie sie allerdings hier und da auch vorkommt, d. h. wenn der Kranke in Bern, der Arzt dagegen z. B. in Biel wohnen würde? Da kann doch eine richtige Krankenpflege und eine richtige ärztliche Behandlung nicht platzgreifen! Ganz gleich ist es bei der Armenpflege. Nur wenn Pfleger und Verpfleger am gleichen Orte wohnen, kann die Armenpflege in rationeller Weise ausgeführt werden. Ich weiss freilich, dass dieses System gegenwärtig noch nicht die Mehrheit der Kantone und anderer Länder für sich hat; der Kanton Bern ist meines Wissens der einzige Kanton, der diese örtliche Armenpflege hat. Aber es muss doch gesagt werden, dass fast alle andern Kantone, wenigstens die grössern, unter ihrer heimatlichen Armenpflege bedeutend leiden und hin und her überlegen, wie sie aus ihrer misslichen Armenpflege herauskommen könnten. Im weitern mag zu etwelchem Trost für uns, dass wir nicht allein auf weiter Flur dastehen, gesagt werden, dass auch in Deutschland die örtliche Armenpflege eingeführt ist und im Grund der Dinge, wenn auch mehr auf dem Boden der Freiwilligkeit stehend, auch in Frankreich.

Ein weiterer Nutzen dieser örtlichen Armenpflege ist die bessere Ausgleichung der Armenlast. Obschon im Laufe der Zeit in dieser Beziehung wieder Missstände eingetreten sind, so hat doch wenigstens für den Anfang dieser Ausgleich stattgefunden und jedenfalls wurden bei der örtlichen Armenpflege die Missstände in Bezug auf die ungleiche Belastung der Gemeinden nicht so grell, wie es früher der Fall war. Und dann hat die Oertlichkeit auch den grossen Vorteil, dass die Ordnung besser gehandhabt werden kann. Ich habe Ihnen schon gesagt, dass Ordnung im Armenwesen das Hauptfundament einer richtigen Armenpflege ist. Wenn keine Ordnung da ist, so geht bald alles aus Rand und Band; die Armen werden begehrlich, namentlich die unverschämten Armen, die mehr erhalten, als sie sollten, während die andern vielleicht zu kurz kommen — kurz, wenn keine Ordnung vorhanden ist, so geht alles, bei den Armen und bei den Behörden, unten und oben, auseinander.

Das Armengesetz von 1857 hat auch eine richtige und feste Organisation der Behörden herbeigeführt, doch ist hier nicht der Ort, auf Detailbestimmungen einzutreten.

Ich komme nun zur Haupt-, nämlich zur Finanzfrage und stelle hier die Frage und werde sie nachher beantworten: Wie hat Herr Schenk die Finanzfrage, die schwierig zu ordnen war, gelöst? Vorerst hat er

gewisse Sachen gesäubert, und da ist vor allem aus zu sagen, dass er einen Unterschied machte zwischen den Notarmen und den Dürftigen und dass er die Dürftigen nicht auf die Hauptfinanzquelle, die damals für das Armenwesen vorhanden war, angewiesen, sondern dieselben an die Freiwilligkeit verwiesen hat. Wie es damit gekommen ist, werde ich nachher mit einigen Worten sagen. Herr Schenk hat auch in der Beziehung *tabula rasa* gemacht und sich mit der Verfassung von 1846 in Einklang gesetzt, dass er die Armentellen abschaffte. Er ging von der Ansicht aus, dass der Bezug von Armentellen ein Hauptgrund der misslichen Zustände im Armenwesen sei, weshalb man diese Finanzquelle, die mehr Verlegenheiten als Gutes schaffe, einmal radikal abschneiden und die Gemeinden auf andere Mittel verweisen müsse. Wie es mit dieser Aufhebung der Armentelle gekommen ist, darüber werden einige Worte ebenfalls zu verlieren sein.

Sodann hat Herr Schenk gesagt: Konzentrieren wir unsere ganze Kraft und unsere finanziellen Mittel auf die Notarmen; in diesem Falle können wir dahin gelangen, dass die Gemeinden an die Notarmenpflege nichts mehr beitragen müssen, und dadurch wird — sagte Herr Schenk — der Satz der Verfassung zur Wahrheit, wonach die Gemeinden zu gesetzlichen Leistungen nicht mehr angehalten werden sollen. Welche Rechnung hat nun Herr Schenk in dieser Beziehung vorgenommen? Er hat sich zuerst klar zu machen gesucht: was ist für die Notarmen nötig? Herr Schenk sagte sich, das Jahr 1854 sei in Bezug auf das Armenwesen ein sehr ungünstiges gewesen; er lege nun dieses Jahr 1854 zu Grunde, um die Ausgaben der Notarmenpflege für die Zukunft festzustellen. Herr Schenk sagte sich, das Bedürfnis könne nicht wohl über diese Summe hinausgehen. Auf diese Weise ist Herr Schenk auf eine Summe von 761,000 Fr. gekommen, aus der also die Kosten der Notarmenpflege damals und auch für die Zukunft hätten sollen bestritten werden können. Herr Schenk sagte nun weiter: Da wir die Gemeinden mit ihrer Armentelle nicht mehr zur Verfügung haben, so müssen wir uns anderwärts nach den nötigen Mitteln umsehen. Diese Mittel fand er in den Rückerstattungen, den Verwandtenbeiträgen, den Burgergutsbeiträgen, dem Beitrag der Armengüter und endlich in dem verfassungsmässigen Kredit von 589,000 Fr. Herr Schenk fand, wenn alle diese Mittel zur Anwendung gelangen, so genüge dies vollständig, um die Kosten der Gemeinden für die Notarmenpflege zu bestreiten; ja, Herr Schenk hat sogar nicht einmal die vollen 589,000 Fr. für diesen Zweck in Rechnung gestellt, sondern nur die Summe von 500,000 Fr. So glaubte Herr Schenk für die Notarmenpflege das erforderliche Geld zur Verfügung zu haben und damit das zu erreichen, was er erreichen wollte, nämlich die Gemeinden von weiteren finanziellen Leistungen zu befreien.

Die Gemeinden hätten somit lediglich die Verwaltung zu besorgen gehabt; es wäre dies gewissermassen eine Leistung in *natura* gewesen. Schon damals wurde Herrn Schenk in der Diskussion von verschiedenen Seiten gesagt: Die Botschaft hör ich wohl, doch ach, mir fehlt der Glaube; die Verhältnisse können ändern, die Notarmenzahl kann zunehmen, die Kostgelder können steigen, so dass auch der Bedarf an Mitteln steigen wird, während uns immer nur ungefähr die nämlichen finanziellen Mittel zur Verfügung stehen; wie soll dann der Ausfall gedeckt werden? Die Gemeinden werden doch wieder dazu gedrängt werden,

irgend einen Teil der Ausgaben zu übernehmen. Herr Schenk — und es war dies vielleicht für die damalige Zeit gut — beharrte auf seiner Rechnung und auf der Abschaffung der Armentellen, und dabei blieb es. Dies ist ein weiterer Punkt, der Ihnen mit Rücksicht auf das Verständnis des zukünftigen Gesetzes etwas nähergelegt zu werden verdiente.

Auf eine ganze Reihe von Detailbestimmungen sehr wohlthätiger und guter Art trete ich nicht ein, weil dies ja viel zu weit führen würde und wir es schliesslich nicht mit der Diskussion des Armengesetzes von 1857, sondern mit dem heutigen Entwurf zu thun haben. Im Anschluss an das Armengesetz wurde nicht lange nachher ein Gesetz über Aufenthalt und Niederlassung erlassen, sowie auch ein Gesetz über die Armenpolizei.

Auf die weitere Entwicklung, wie sie sich seither gemacht hat, will ich für den Moment des Nähern nicht eintreten, sondern ich stelle mir nun die Frage: Haben das Armengesetz von 1857 und die daran sich anschliessenden weitern zwei Gesetze und die sonstigen nötig werdenden Anordnungen ihren Zweck erreicht oder nicht? In dieser Beziehung glaube ich nun, es werde niemand da sein, der nicht damit einverstanden ist, dass das Armengesetz von 1857 im grossen und ganzen seinen Zweck erfüllt hat. In verschiedenen Beziehungen hat man sich allerdings verrechnet und ist das Leben einen andern Weg gegangen, als der Gesetzgeber ihm weisen wollte. Aber im grossen und ganzen hat das Gesetz seine Aufgabe, eine Sanierung des Armenwesens im Kanton Bern herbeizuführen, nach meiner Ansicht voll und ganz erfüllt. Erstens hat es Ordnung, dieses Fundament des Armenwesens, hergestellt. Dermalen gehört, glaube ich, die Rechnungslegung und die Verwaltung in Armsachen zu denjenigen Zweigen der Gemeindeverwaltung, die fast am besten administriert sind, und dies ist allerdings zum grossen Teil dem Gesetze selbst, dann aber auch den weitern ausführenden Massnahmen zuzuschreiben. Es sind denn auch die Armengüter auf den heutigen Tag bis auf einen Betrag von circa 20,000 Fr. wieder ersetzt worden und die Verpflegung der Armen ist, und dies ist schliesslich eine Hauptsache, eine viel bessere und humanere geworden, als sie es früher war.

Es mag ferner erwähnt werden, dass das Gesetz auch in der Richtung wohlthätig wirkte, dass die Armenlast nicht zu-, sondern eher abgenommen hat, und namentlich ist es erfreulich, aus demjenigen Landesteil, der früher hauptsächlich unter der Armenlast gelitten hat, zu vernehmen, dass daselbst die Notarmenlast sogar um ein Bedeutendes abgenommen hat. Ich will Sie nicht mit Zahlen hinhalten; aber derartige Wahrnehmungen verdienen immerhin mitgeteilt zu werden. In den emmentalischen Aemtern stellen sich folgende Zahlen heraus: Im Amt Konolfingen betrug die Zahl der Notarmen im Jahre 1862 1380, im Jahre 1893 1242, allerdings nicht ein sehr wesentlicher Unterschied, aber doch immerhin eine Verminderung, was aus solchen Aemtern zu vernehmen wertvoll ist, wo die Sache sonst eher rückwärts als vorwärts gegangen ist. Auch im Amt Schwarzenburg hat sich die Zahl der Notarmen wenn auch nicht bedeutend, so doch immerhin um circa 100 Personen vermindert. Im Amt Signau betrug die Zahl der Notarmen im Jahre 1862 1747 und im Jahre 1893 1357, im Amt Trachselwald im Jahre 1862 1955 und im Jahre 1893 1296, wie Sie hören eine sehr erhebliche Reduktion der Notarmenzahl. Auch die Verteilung der Armenlast ist

natürlich eine bessere geworden, obschon sich in dieser Beziehung — und da komme ich nun auf einen andern Punkt zu reden — das Gesetz nicht vollständig als richtig herausgestellt hat. Es hat sich nämlich bald gezeigt, dass der Bedarf grösser war, als Herr Schenk annahm und dass mit den von ihm zur Verfügung gestellten Mitteln nicht ausgekommen werden konnte. Eine Gemeinde im Amte Seftigen fragte an, was sie thun solle, da sie zu wenig Geld habe, indem das Durchschnittskostgeld nicht genüge. Man hat dieser Gemeinde gesagt, sie dürfe das Fehlende vorläufig aus dem Armengut nehmen und es dann auf dem Tellwege wieder ersetzen. Allein damit war indirekt die abgeschaffte Telle wieder eingeführt und es ging nicht lange, so hat man auf der ganzen Linie, d. h. überall da, wo die Mittel nicht ausreichten, wieder zum Tellbezug gegriffen. Dass dies nötig war, mögen Sie daraus ersehen, dass während nach der Rechnung des Herrn Schenk das Armenwesen 761,000 Fr. kosten sollte, die betreffende Summe im Jahre 1895 circa 1,600,000 bis 1,700,000 Fr. betrug; die Differenz musste durch die Gemeinden aufgebracht werden. Infolge dieser Missrechnung sind die alten Klagen wegen unrichtiger Verteilung der Armenlast wieder aufgetaucht, und deshalb hat auch die neue Verfassung die Bestimmung aufgestellt, dass ein neues Armengesetz namentlich dieser Frage seine Aufmerksamkeit schenken solle.

Aber eine Belastung der Gemeinden fand nicht statt für die Notarmen-, sondern auch für die Dürftigenpflege. Herr Schenk wollte die letztere hauptsächlich auf dem Boden der Freiwilligkeit organisieren. Allein die Sache hat die Wendung genommen, dass schliesslich die Gemeinden auch für die Dürftigenpflege einstehen mussten, und das Fazit dieser Entwicklung ist das, dass die Gemeinden gegenwärtig für die Dürftigenpflege eine Summe von circa 360,000 Fr. aus ihrer Kasse geben müssen. Das gleiche ist auch der Fall in betreff der Krankenpflege. Auch hier waren die freiwilligen und sonstigen zur Verfügung gestellten Mittel nicht ausreichend, und das Fazit war auch hier das, dass an den meisten Orten die Gemeinden aus ihrer Kasse die Kosten der Krankenpflege bestreiten müssen.

Dass die Reklamation vieler Gemeinden über zu grosse Belastung richtig ist, ist leicht nachzuweisen, und ich will Ihnen hier nur ein ganz kleines Tableau mitteilen, woraus Sie ersehen, dass wenn auch nicht in allen Gemeinden, so doch bei einer grossen Zahl derselben wirklich erschreckende Zustände vorhanden sind. Es gibt 2 Gemeinden im Kanton Bern, wo auf 100 Fr. Staatssteuer einzig für das Armenwesen — also das Schulwesen etc. bei Seite gelassen — 190 Fr. zu bezahlen sind. Ich will nicht das ganze Tableau ablesen; es ist in dem Bericht, den Sie erhalten haben, enthalten und illustriert am besten, dass hier viele Missstände vorhanden sind und Remedur geschaffen werden muss.

Auch noch in einem andern Punkt, nämlich im Kapitel der Niederlassung, hat sich die Ordnung der Jahre 1857 und 1858 nicht oder nicht völlig bewährt. Sie kennen die Missstände, die in unserem Niederlassungswesen existieren, so dass ich nicht nötig habe, dieselben noch des Näheren zu illustrieren. Es ist das landauf landab bekannt und ist eines der Hauptpostulate der neuen Gesetzgebung.

Aus der Kritik des bisherigen Gesetzes können Sie Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil.

entnehmen, wo ungefähr ein neues Gesetz ansetzen muss, um bessere Zustände zu schaffen. Vor allem aus ist die Armenpflege als solche noch lange nicht auf der Höhe, auf welcher sie sein sollte und zwar namentlich deshalb, weil die Gemeinden allzusehr belastet sind. Die Dürftigenpflege muss meiner Ansicht nach so behandelt werden, wie sie sich in praxi herausgestaltet hat. Sodann ist eine Hauptaufgabe eine bessere Verteilung der Armenlast und endlich sind eine grosse Reihe von Detailpunkten zu ordnen, auf die ich natürlich im Eintretensvotum nicht eintrete. Es ist namentlich auch die Frage der Niederlassung sehr ernsthaft ins Auge zu fassen, und es hat die Armandirektion, und die Regierung war damit einverstanden, es für opportun erachtet, das Armen- und das Niederlassungsgesetz in ein Gesetz zu verschmelzen. Und sodann ist namentlich auch noch ein Punkt zu ändern, den das bisherige Gesetz allerdings nicht ändern konnte; es betrifft dies die Ordnung des Verhältnisses des alten Kantonsteils zum Jura. Sie wissen, dass die Verfassung von 1846 dem Jura seine Armenverwaltung garantiert hat, und es musste sich das Gesetz von 1857 natürlich an diese Verfassungsbestimmung halten. Die neue Verfassung hat nun diese dem Jura gewährte Garantie aufgehoben, und wir müssen ein Gesetz machen, das auf beide Kantonsteile Anwendung findet. Die Sonderstellung des Jura könnte, auch wenn man sie noch beibehalten wollte, mit Rücksicht auf die Verfassung nicht mehr aufrecht erhalten werden. Ich will mich über diesen Punkt in diesem Momente nicht aussprechen, sondern werde dazu in der Detailberatung, vielleicht gerade bei § 1, Gelegenheit haben. Aber eines kann doch hier schon zur Beruhigung nach verschiedenen Seiten hin gesagt werden, dass die Armandirektion und die Regierung sich alle Mühe gegeben haben, dem Jura in loyaler Weise entgegenzukommen. Wir wissen, dass der Jura in dieser Frage sich in einer exceptionell finanziell günstigen Stellung befindet und dass er mit dem Eintritt in dieses Gesamtarmengeschäft seine dermalige günstige Stellung verschlechtert. Deshalb ist es angezeigt, dass man überall da dem Jura entgegenkommt, wo man dies ohne Beeinträchtigung von Grundsätzen thun kann. Ich glaube denn auch, die Herren, die der Kommission angehören, werden die Ueberzeugung geschöpft haben, dass dieses Bestreben vorhanden ist, und diejenigen Herren, welche nicht an den Beratungen der Kommission teilnahmen, werden aus der Beratung in diesem Saale die gleiche Ueberzeugung zu schöpfen im Falle sein.

Was nun den vorliegenden Gesetzesentwurf anbetrifft, so trete ich weder auf allgemeine Gesichtspunkte desselben, noch um so weniger auf Detailpunkte ein. Es wird dies Sache der Detailberatung sein, und deshalb kann ich hier mein einleitendes Votum schliessen.

Meine Herren, als ich an diese Arbeit gestellt worden bin, ist es nicht ohne Beklommenheit von meiner Seite geschehen. Es ist das nicht eine Phrase, die ich da mache. Meine bisherige private und meine Thätigkeit im öffentlichen Leben haben mich mit den Armenfragen nicht in intimer Weise zusammengeführt. Ich habe mich in die Sache einzuarbeiten gesucht, in die gesetzlichen Bestimmungen, in die thatsächlichen Verhältnisse unseres Landes und habe auch so viel als möglich zu erfahren gesucht, wie die Dinge anderwärts geordnet sind. Als ich den Gesetzesentwurf mit Bericht der Regierung und Ihnen in die Hand geben konnte, war dies für mich eine Herzenserleichterung.

Nun werden auch Sie in den kommenden Tagen sich mit der Sache zu beschäftigen haben. Sie werden das Gesetz diskutieren, wir werden unsere Meinungen austauschen, wir werden alles prüfen und dasjenige behalten, von dem wir glauben, dass es das beste sei. Und wenn Sie diese Arbeit werden vollzogen haben, so werden auch Sie, nehme ich an, eine gewisse Erleichterung des Herzens verspüren. Und nun noch das Volk! Es ist auf den heutigen Tag gar nicht sicher, dass es dieses Gesetz annehmen wird. Aber eines scheint mir auch hier sicher zu sein: wenn das Volk diesem Gesetz seine Zustimmung giebt, so wird auch es sich erleichtert fühlen und eine gewisse selige Stimmung wird sich des Volksherzens bemächtigen. In der Bergpredigt, dieser Perlenschnur herrlicher Aussprüche und Tröstungen, ist sehr schön gesagt: «Selig sind die Barmherzigen, denn sie werden Barmherzigkeit erlangen.» Es giebt keinen Sterblichen, der nicht in dieser oder jener Weise Barmherzigkeit notwendig hätte, der reiche Mann ebenso gut wie der arme Lazarus, und ich glaube mich deshalb der Hoffnung hingeben zu können, dass auch das Volk diesem Gesetze, als einem Werke der Barmherzigkeit und Menschenliebe, schliesslich beistimmen wird. (Beifall.)

Bigler, Berichterstatter der Kommission. Auf das eingehende und ausgezeichnete Votum des Herrn Regierungsrates Ritschard ist es schwierig, Ihnen ebenfalls Bericht zu erstatten und ihre Aufmerksamkeit in der Art und Weise zu fesseln und auf neue Punkte zu lenken, wie es der Herr Vorredner gethan hat. Immerhin sei es mir erlaubt, kurz zu resümieren, was im alten Gesetz gestanden ist und welches die Veranlassung war, weshalb der Grosse Rat der Regierung den Auftrag erteilt hat, das Gesetz über das Armen- und Niederlassungswesen zu revidieren.

Sie haben gehört, dass im Gesetze von 1857 obliquatorisch nur für die Notarmen gesorgt war, dass man sich für die Dürftigenpflege auf den Boden der Freiwilligkeit stellte und infolgedessen eine ungleiche Belastung der Gemeinden eintrat, dass die Gemeinden bis auf den heutigen Tag durch Armentellen sehr stark belastet waren und dass man nun diesem Uebelstand entgegentreten wollte. Im fernern haben Sie gehört, dass auch im Niederlassungswesen mit der Zeit grosse Mängel sich herausgestellt haben, dass eine Masse Niederlassungsstreite entstanden sind und dass man das Bedürfnis fühlte, einerseits diesen Streitigkeiten entgegenzutreten und anderseits, was noch viel wichtiger ist, denjenigen, welche die Niederlassung erwerben wollen, die freie Niederlassung auch wirklich möglich zu machen. Sie wissen alle, dass nach dem gegenwärtigen Gesetz die freie Niederlassung eigentlich nicht mehr gewährleistet ist und dass an vielen Orten der Niederlassung so viel entgegengehalten wird, dass es fast nicht möglich ist, sich dort niederzulassen. Ferner möchte ich noch beifügen, dass auch in Bezug auf die auswärtige Armenpflege sich vielfach Mängel gezeigt haben und dass namentlich in der Auslegung derselben Differenzen zwischen Gemeinden und der Regierung entstanden sind. Man sagte sich deshalb, es müsse auch dieser Punkt in einem neuen Gesetz gründlicher regliert werden. Und endlich war ein Hauptgrund der, dass das neue Gesetz nun auf den ganzen Kanton Anwendung finden soll.

Nachdem die Regierung den Auftrag erhalten hatte,

eine Vorlage auszuarbeiten, wurden von Seiten der Armentdirektion die umfassendsten Vorarbeiten gemacht, und nachdem die grossräthliche Kommission ernannt war, hat es noch längere Zeit gedauert, bevor man die Arbeiten zu Gesicht bekam. Als aber die Kommission sich mit dem neuen Gesetz zum ersten Male befasste, hat sie sich sofort überzeugt, dass diese Vorarbeiten, die ihr viel Zeit in Anspruch zu nehmen schienen, für die endliche Durchberatung des Gesetzes doch eine wesentliche Förderung waren. Die Armentdirektion hat sich nach allen Richtungen hin umgesehen, sie hat Berechnungen angestellt, sie hat die Gesetze der Nachbarkantone und anderer Staaten studiert und über alle diese Fragen der Kommission in sehr erschöpfender Weise Auskunft geben können. Die Kommission hat von Anfang an die Ueberzeugung gewonnen, dass es der Armentdirektion ungemein ernst ist und dass sie sehr viel gearbeitet hat und namentlich Mittel und Wege zu finden suchte, um dem ganzen Kanton gerecht zu werden und ein neues Armen- und Niederlassungsgesetz zu schaffen, das in seiner Anwendung dem Kanton zum Segen gereiche.

Es sei mir erlaubt, auf einzelne Punkte aufmerksam zu machen, welche die Kommission am meisten beschäftigt haben. Einer der wichtigsten Punkte betrifft die Beteiligung des Staates an der Armenpflege gegenüber den Gemeinden. Es haben sich in dieser Beziehung zwei Strömungen geltend gemacht. Die eine Strömung ging dahin, die Gemeinden sollen sowohl die Notarmen als die Dürftigen verpflegen und der Staat denselben dann in Prozenten eine Rückerstattung geben. Eine andere Strömung ging dahin, man könne wohl für diejenigen, die in Anstalten verpflegt werden, diese Prozentbeteiligung acceptieren, für alle übrigen aber solle man einen allgemeinen Durchschnitt annehmen. Man hat sich in der Kommission über diesen Punkt schliesslich einigen können.

Ein weiterer wichtiger Punkt, der uns auch noch bei der Detailberatung beschäftigen wird, betrifft die Beziehung der Burggüter zu der Armenpflege. Es ist Ihnen heute eine Eingabe ausgeteilt worden, die ebenfalls diesen Punkt berührt. Die Kommission hat auch diesen Punkt bereinigt, indem sie sich sagte, sie dürfe nicht vor den Grossen Rat treten, bevor die eigentlichen Kardinalpunkte erledigt seien und zwar nicht erledigt im Sinne einer Ueberstimmung, sondern im Sinne eines Kompromisses. Die Kommission hat sich in ihren Beratungen je länger je mehr auf den Boden gestellt, wenn man ein richtiges Gesetz machen wolle, so müsse man einig sein und es müsse die Kommission von dem Wunsche beseelt sein, mit Einstimmigkeit vor den Grossen Rat treten zu können. Es ist ja natürlich, dass in solchen Fragen, die in einzelnen Punkten reine Geldfragen sind, d. h. ob man einen so und so grossen Beitrag geben wolle oder nicht, auch der gute Wille mithelfen muss.

Ein anderer wichtiger Punkt betraf die Feststellung des Verhältnisses zwischen dem alten Kantonsteil und dem Jura in den Uebergangsbestimmungen. Es ist Ihnen bekannt, dass mit dem neuen Gesetz die Verhältnisse im Jura auf einen ganz andern Boden gestellt werden. Nun ist in der Kommission gerade von den Mitgliedern aus dem Jura von Anfang an betont worden, dass man die Beratung dieses Gesetzes nicht so kurzer Hand erledigen könne; denn es schaffe für sie vollständig neue Verhältnisse, in die sie sich zuerst müssen hineindenken und hineinleben können. So hat

man sich denn in der Kommission auf den Boden gestellt, dass man die Mitglieder aus dem Jura nicht überstimmen wolle, sondern man wolle mit einander reden, man wolle die Fragen mit einander besprechen, man wolle einander aufklären, bis man schliesslich einen Weg finde, der diese Bestimmungen für den Jura acceptabel mache. Es ist auch dies erzielt worden. Trotzdem haben wir seither aus dem Jura Stimmen vernommen, man sei dort noch nicht vollständig befriedigt, und ich teile hier mit, dass die Kommission noch diesen Morgen eine Sitzung hatte und dass gerade an wichtigen, den Jura angehenden Bestimmungen noch etwas geändert worden ist; wir werden Ihnen darüber in der Detailberatung eine neue Vorlage machen.

Was mit dem Gesetz bis heute geschehen konnte, ist geschehen. Die Kommission hat den Entwurf, im Einverständnis mit der Armendirektion und der Regierung, so viel als ihr möglich war so gestaltet, dass sie glaubt, es sei nun am Platz, dass der Grosse Rat sich damit beschäftige und auf dessen Beratung eintrete. Wahrscheinlich wird es auch im Grossen Rate so gehen wie in der Kommission. Man muss sich zuerst hineinleben, man muss sich die Anwendung des Gesetzes durch den Verfasser desselben vorführen lassen und erst nachher kann man sich ein Bild machen, wie das Gesetz in der Anwendung und in seinen Folgen sich machen wird. In der Kommission sagte man sich, man wolle zuerst eine generelle Beratung vornehmen und in dieser werde man auf einzelne Punkte stossen, die zu einer Spezialdiskussion Anlass geben und über die man sich zu verständigen suchen müsse. Nachdem wir in ähnlicher Weise uns über diese Punkte verständigt haben werden, werden wir dann in eine sorgfältige zweite Beratung eintreten können und vielleicht auch noch eine dritte Lesung vornehmen müssen, wie es auch in der Kommission geschehen ist. Gerade im Niederlassungswesen ist es ungemein schwierig, sich sofort hineinzudenken, wie sich ein neues System in der Anwendung machen wird.

Auf das Gesetz selber will ich auch nicht eintreten. Ich wollte nur diejenigen Punkte hervorheben, welche die Kommission am meisten beschäftigt haben. Ich glaube, der Grosse Rat sollte sich auf den gleichen Boden stellen, wie die Kommission. Man sollte vor allem aus den Willen haben, dieses Gesetz nun durchzuberaten und ein Armengesetz zu schaffen, das vor allem aus den Uebelständen abhilft, die gegenwärtig existieren, und es ist dies dringend, indem ja am meisten die Armen darunter leiden.

Es ist mir nun mitgeteilt worden, es seien die Mitglieder aus dem Jura in diesem Augenblick noch nicht völlig abgeklärt und es werden auf den heutigen Tag, wie mir ein Mitglied der Kommission sagte, noch verschiedene Bedenken gegen das Eintreten geäussert werden, es könnten aber diese Bedenken vielleicht schon bis morgen gehoben werden. Es ist mir deshalb der Wunsch ausgedrückt worden, man möchte zwar über die Eintretensfrage weiter beraten, aber es möchte einzelnen Mitgliedern, also namentlich denen aus dem Jura, die sich über Spezialpunkte, die sie ganz besonders angehen, noch besprechen möchten, Zeit gegeben werden, sich bis morgen schlüssig zu machen; es wäre dann vielleicht möglich, dass morgen mit Einstimmigkeit auf das Gesetz eingetreten werden könnte. Es wurde mir also der Wunsch geäussert, man möchte in der Beratung heute fortfahren, die Abstimmung dagegen auf morgen verschieben. Ich möchte

mich diesem Antrag nicht widersetzen, denn ich bin, wie gesagt, zur Ueberzeugung gekommen, dass man über dieses Gesetz mit einander reden muss und dass man mit einfachem Ueberstimmen nicht viel erreicht, und da die Zeit heute schon ziemlich vorgerückt ist, so ist es leicht möglich, dass die Diskussion über die Eintretensfrage nicht erschöpfend walten könnte, wenn man schon heute über das Eintreten abstimmen wollte. Indem ich Ihnen von diesem mir geäusserten Wunsche Kenntnis gebe, beantrage ich Ihnen namens der Kommission, die einstimmig gewesen ist, auf das Gesetz einzutreten. Damit habe ich vorläufig geschlossen.

M. Voisin. Vous devez comprendre qu'il est naturel, pour une loi aussi importante que celle sur l'assistance publique, qui touche les intérêts du Jura d'une manière toute spéciale, que les membres jurassiens de la commission désirent faire rapport à leurs collègues sur les concessions qui nous ont été faites pour arriver à un compromis. Ce matin encore, nous avons pu provoquer une entente sur un point essentiel, à propos duquel, dans le Jura, on éprouvait quelque crainte.

J'espère donc que vous serez d'accord pour renvoyer à demain la votation sur l'entrée en matière. La commission a fait ce qu'elle a pu pour aplanir les difficultés, et les membres du Grand Conseil partageront sans doute cet avis. Nous ne pourrons donc que vous présenter demain des propositions définitives d'entente, et cela dans l'intérêt certainement de la loi.

Präsident. Man kann, glaube ich, dem Wunsche der jurassischen Deputation ganz gut gerecht werden, aber gleichwohl heute in der Diskussion über die Eintretensfrage fortfahren. Wenn nicht Opposition erhoben wird, so erteile ich das Wort weiter an die Mitglieder der vorberatenden Behörden. — Wenn das Wort nicht verlangt wird, so ist die allgemeine Umfrage eröffnet.

Dr. Schwab. Bevor man die allgemeine Umfrage beginnt, möchte ich doch hervorheben, dass man nichts überstürzen soll. Herr Voisin hat Ihnen in französischer Sprache gesagt, was die dem Jura angehörenden Mitglieder der Kommission im Sinne haben. Ich füge hinzu, dass es namentlich den französisch sprechenden Mitgliedern in diesem Saale nicht möglich war, sich in die Materie einzuarbeiten, weil der letzte Entwurf erst in den allerletzten Tagen in ihre Hände gekommen ist; einzelne Mitglieder haben den Entwurf sogar erst gestern oder vorgestern abends erhalten. Allein ein Gesetz von dieser Wichtigkeit erfordert einige Tage, wenn man es studieren will und namentlich wenn man sich zu einem neuen System bekehren soll. Schon aus diesem Grund ist es geboten, dass man gestattet, sich morgen noch über die Eintretensfrage auszusprechen.

Präsident. Es wird niemand meine Worte anders aufgefasst haben, als dass die Diskussion morgen noch soll fortgesetzt werden können. Wer verlangt weiter noch das Wort? — Wenn für heute niemand mehr das Wort verlangt, so nehme ich an, Sie wollen die Beratung über die Eintretensfrage heute hier abbrechen und dieselbe morgen fortfsetzen.

Schluss der Sitzung um 4½ Uhr.

Tagesordnung:*Der Redacteur:*
Rud. Schwarz.**Gesetz**
über
das Armen- und Niederlassungswesen.

Fortsetzung der ersten Beratung.

(Siehe Seite 209 hievor.)

Dr. Schwab. Gestern haben die jurassischen Deputierten gewünscht, dass man sich auch noch heute über die Eintretensfrage aussprechen könne. Dieses Verlangen wurde gestellt, weil speziell die französisch sprechenden Mitglieder des Rates den Entwurf der Kommission erst in den letzten Tagen erhalten haben, so dass es ihnen nicht möglich war, denselben zu studieren. Diese Deputierten haben wohl vor mehreren Monaten den Entwurf des Herrn Regierungsrates Ritschard, bzw. des Regierungsrates erhalten; allein das ist nicht genügend, da der Diskussion der *letzte* Entwurf zur Grundlage dient.

Nun haben sich die Grossräte des Jura gestern versammelt und als Sprecher derselben habe ich das Vergnügen, Ihnen mitzuteilen, dass wir uns dem Eintreten nicht widersetzen. Wir wollen nicht Obstruktion treiben, weder die Liberalen noch die Konservativen des Jura. Wir konstatieren, dass Herr Regierungsrat Ritschard, die Regierung und die grossrätliche Kommission den Entwurf mit dem grössten Entgegenkommen gegenüber dem Jura vorbereitet haben. Die Loyalität, mit welcher das hochwichtige Gesetz bisher behandelt wurde, ist dazu geeignet, unser Vertrauen in die Gesetzgeber zu wecken.

In patriotischem Geiste werden wir uns an der Diskussion der einzelnen Artikel beteiligen. Es wird Sie nicht verwundern, wenn der Jura ängstlich ist. Er muss ängstlich sein; denn durch die angebahnte Vereinheitlichung des Armenwesens wird er ein System aufgeben müssen, über das man sich im allgemeinen nicht zu beklagen hat. Es handelt sich ferner darum, ein Niederlassungsgesetz für den ganzen Kanton, also auch für den Jura, ins Leben zu rufen, welches — wir mögen es gestalten wie wir wollen — die Freizügigkeit der kleinen Leute beeinträchtigen wird. Die absolute Niederlassungsfreiheit, welche gegenwärtig alle Bewohner des neuen Kantons geniessen, ist mehr oder weniger in Frage gestellt, und diese grosse Wohlthat darf nicht leichtfertig preisgegeben werden. Sie können auch wohl begreifen, dass es den Jurassieren bange wird vor den finanziellen Folgen des Gesetzes. Wir haben Berechnungen angestellt — und sie sind ja leicht zu machen — und kommen zu dem Schluss, dass der Jura vom Augenblick an, wo das neue Armengesetz eingeführt werden wird, $7/10\%$ mehr an den Staat wird steuern müssen. Das ist ein gar grosses Opfer, um so mehr, als den Gemeinden weitere Lasten für den Unterhalt der Notarmen und der Dürftigen in Aussicht stehen, welche von Jahr zu Jahr sich vermehren werden. Heute giebt es im Jura eine Armensteuer weder für den Staat noch für die Gemeinden und von einer Entlastung, wie sie bevorsteht für die Emmenthaler, die Oberländer u.s.w. ist keine Rede! Und doch trotz diesen wohlberechtigten Befürchtungen wollen wir an der Diskussion Anteil nehmen und das Möglichste thun, damit ein Projekt entstehe, das wir empfehlen dürfen.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 10. November 1896,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Vicepräsident *Grieb.*

Der *Namensaufruf* verzeigt 180 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 32 Mitglieder, wovon *mit* Entschuldigung: die Herren Arm, Burrus, Choulat, Comte, Cuenat, Elsässer, Fleury, Haslebacher, Hegi, Houriet (Tramlingen), Hubacher (Wyssachengraben), Imer, Klossner, Kramer, Moschard, v. Wattenwyl (Bern), Weber (Biel); *ohne* Entschuldigung abwesend sind: die Herren Buchmüller, Coullery, Gouvernon, Hadorn, Hiltbrunner, Käsermann, Mérat, Messer, Mouche, Nägelei, Neiger, Neuenschwander, Péteut, Streit, Wälchli (Ochlenberg).

Das *Protokoll* der gestrigen Sitzung wird abgelesen und genehmigt.

M. Folletête. Je me vois dans le cas de faire, au nom du groupe auquel j'appartiens, une déclaration identique à celle qui vient de vous être faite en langue allemande, par notre collègue, M. le Dr Schwab.

La loi que nous discutons a certainement, de l'avis de tout le monde, une portée considérable. Et comme on vous l'a déjà dit, il est naturel de penser que l'unification de l'assistance publique aura, pour le Jura surtout, des conséquences qui effraient nos populations. Nous sommes en présence de l'inconnu. Il n'est en effet guère possible de prévoir dès à présent toutes les conséquences financières et économiques d'une loi à laquelle on est si peu préparé dans le Jura. Les principes sur lesquels s'appuie le projet actuellement en discussion sont loin d'être, comme on sait, ceux qui ont jusqu'à présent inspiré l'assistance publique dans la nouvelle partie du canton. Le système de la nouvelle loi ne nous est pas familier, et on aura quelque peine à y habituer les populations jurassiennes. N'importe. On ne peut plus contester l'application du principe constitutionnel de l'unification de l'assistance. Dans un esprit de conciliation, et afin de témoigner de son désir de contribuer à une entente sur le terrain de l'assistance, la députation jurassienne s'est réunie hier soir, et après une discussion approfondie, a décidé de ne pas s'opposer à l'entrée en matière, tout en se réservant de discuter les dispositions du projet de loi, et en cherchant à les améliorer autant que possible dans l'intérêt de la partie du canton qui sera plus particulièrement chargée. La députation jurassienne croit devoir appeler l'attention de la Direction de l'assistance publique, du gouvernement et du Grand Conseil sur les conséquences financières de la nouvelle loi.

A cet égard, et sans en faire dès à présent l'objet d'une proposition spéciale — cette proposition résultera sans doute forcément de la discussion de la loi — nous croyons devoir, par analogie avec ce qui s'est produit au cours de la discussion de la loi sur l'instruction publique, solliciter l'attention de la Direction des finances sur la portée financière de la loi, tant au point de vue cantonal qu'en ce qui concerne spécialement l'évaluation du surcroît de charges qui en résulterait pour le Jura. Il me paraît en effet indiqué que M. le Directeur des finances donne au Grand Conseil, non pas sans doute au cours de la discussion actuelle, mais lors de la seconde lecture de la loi, ou même après, comme nous l'avons vu lors des longs débats de la loi sur l'instruction publique, le résultat de cet examen. Ces indications sont désirables pour fixer l'opinion publique. On pourra peut-être ainsi dissiper les inquiétudes qui sont assez généralement répandues dans une partie du pays.

Je disais tout à l'heure que nous étions en présence de l'inconnu. Nul ne peut dire en effet, dans le Jura surtout, quelles seront en réalité les charges qui résultent pour nous de l'application de la nouvelle loi : si ces charges ne dépasseront pas la force du pays, et si la nouvelle partie du canton n'en éprouvera pas un malaise permanent. La question financière a donc une importance capitale dans le projet, et nous devons l'examiner avec la plus scrupuleuse attention.

C'est dans cet esprit que les membres jurassiens de la commission préconsultative ont pris assidument part à la discussion franche et loyale des articles du projet. Et ici, je ne puis m'empêcher de rendre un public hommage aux efforts de M. le Directeur de l'assistance publique, pour rendre le projet acceptable par le Jura.

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil.

En s'efforçant d'en amortir autant que possible les dispositions, et en préparant par des concessions équitables la transition de notre système jurassien d'assistance à l'introduction du nouveau système, l'honorable Directeur a témoigné de son vif désir de contribuer à diminuer les charges nouvelles qui seront imposées au Jura, et à dissiper les inquiétudes qui surgissent un peu partout dans un pays où les innovations de la loi se heurteront à tant de difficultés.

J'espère donc encore que la discussion à laquelle nous allons nous livrer aura pour résultat de rendre moins pénible et moins lourde l'application du principe de l'unification de l'assistance publique dans le Jura, puisque selon toutes les apparences, c'est cette partie du canton qui souffrira plus particulièrement de cette réforme.

Le groupe auquel j'appartiens, n'a pas voté la Constitution, vous le savez. Outre la question de l'unification de l'assistance des pauvres, il y en avait d'autres qui heurtaient nos sentiments les plus intimes. Notre attitude a été alors ce qu'elle devait être. Mais il est évident qu'une fois le principe de l'assistance commune inscrit dans la Constitution, il n'appartient plus à personne de le contester ou de le remettre en question. C'est le motif pour lequel la députation jurassienne ne pouvait s'opposer à l'entrée en matière. Le principe de l'unification de l'assistance posé définitivement, la loi actuelle n'en est que l'application inévitable. Toutefois, de ce que les deux parties du canton devront être soumises à la même loi sur l'assistance, il ne s'en suit pas encore que les représentants du pays où l'application de cette loi sera particulièrement pénible, ne puissent et ne doivent en discuter les dispositions, en cherchant particulièrement à l'améliorer et à la rendre acceptable. Ce rôle, nous entendons le remplir selon nos moyens, dans l'intérêt de nos communes.

Ces déclarations devaient être faites à cette assemblée. Comme vous le savez, Messieurs, notre attitude est plutôt passive, en ce sens que nous ne nous opposerons point à l'entrée en matière. Elle sera active pour tout ce qui peut contribuer à la discussion loyale et raisonnée du projet. Cela ne répondra peut-être pas aux idées de quelques-uns d'entre vous, qui se seraient volontiers persuadés que le Jura devait nécessairement avoir une attitude hostile à tout projet de loi sur l'assistance des pauvres et semblaient attendre de notre part une opposition à l'entrée en matière. Nous envisageons autrement notre devoir. Nous prendrons donc part à la discussion, pour défendre les intérêts de notre contrée, améliorer la loi de manière à pouvoir en tirer le meilleur parti possible.

Dr. Gobat, Regierungsrat. Mich interessieren am vorliegenden Gesetzesentwurf am meisten die finanziellen und wirtschaftlichen Folgen, und im Bewusstsein, dass es unmöglich ist, in unserem Kanton ein anderes Armen- system einzuführen als das bisherige — denn der neue Gesetzesentwurf ist eigentlich nichts anderes als eine Ausführung des Gesetzes von 1857 — frage ich mich, ob es nicht möglich gewesen wäre, die sehr schweren wirtschaftlichen und finanziellen Folgen wenigstens zu mildern oder so zu gestalten, dass daraus nicht eine Revolution erfolgt, wie es in Bezug auf den Jura der Fall sein wird; denn für ihn bedeutet die Einführung dieses neuen Armengesetzes eine vollständige Umwälzung der bisherigen Verhältnisse und eine Verarmung unserer Gemeinden, die gegenwärtig meistens blühende sind.

Die Armendirektion hat die Mehrleistung des Staates für die Armenpflege auf eine Million berechnet. Massgebende Persönlichkeiten, welche die Rechnung verifiziert haben, behaupten, dieselbe sei optimistisch und die Million werde nicht hinreichen, um die Mehrleistungen des Staates zu decken. So viel ist jedenfalls sicher, dass jetzt schon, seitdem der Entwurf vom Regierungsrat an die Kommission gegangen und von derselben geändert worden ist, die Sachlage sich verändert hat. Der Regierungsrat nahm nämlich an, dass die Burgergemeinden, welche Nutzungen verteilen, 100 % leisten, d. h. die vollständige Nutzung in die Armenkasse einschliessen sollen. Nun hat die Kommission diese 100 % auf 30 % herabgesetzt. Somit ergiebt sich schon hier ein bedeutender Ausfall, der vom Staate zu decken sein wird.

Die Mehrleistung des Staates beträgt also mindestens eine Million. Von der sonstigen finanziellen Lage des Kantons spreche ich heute nicht. Es wird ihnen wahrscheinlich bei Anlass der nächsten Budgetberatung gesagt werden, und diesmal im Ernst, dass der Kanton Bern vor chronischen Defiziten der laufenden Verwaltung im Betrage von wenigstens einer Million steht. Von der Mehrleistung des Staates an die Armenlast wird kein Landesteil in dem Masse getroffen wie eben der Jura. Bis jetzt trug der Jura an diejenige Summe, welche laut der Verfassung von 1846 für das Armenwesen des alten Kantons ausgegeben wurde, nichts bei; es war das eine Sache des alten Kantons, der diese Summe durch eine Steuer von 2 %, die nur im alten Kanton erhoben wurde, deckte. Vom Augenblick an nun, wo das Armenwesen vereinheitlicht wird, muss der Jura auch seinen Anteil an diese Summe bezahlen und selbstverständlich auch seinen Anteil an der Erhöhung. Es ist ganz in der Ordnung und ich habe nichts dagegen, dass sobald man sich in Bezug auf eine politische oder wirtschaftliche Einrichtung auf dem Boden der Gleichheit einigen will, beide Landesteile ihre Quoten gleichmässig ausrichten sollen. Allein der Jura und der alte Kantonsteil befinden sich hier in einer ganz verschiedenartigen Stellung. Wenn die Bürger des alten Kantonsteils durch die Mehrausgabe des Staates belästigt, d. h. als Staatsbürger mehr belastet werden, so werden sie auf der andern Seite als Gemeindebürger entlastet, und auf dem Lande ist dies vollständig ausreichend; nur in den grossen Gemeinden wird die Mehrbelastung durch den Staat durch die verminderten Lasten der Gemeinde nicht aufgehoben werden wegen der übrigen grössern Verwaltung. Im allgemeinen also wird, wenigstens auf dem Lande, die Mehrbelastung der Bürger durch den Staat durch eine Entlastung in der Gemeinde ausgeglichen werden, und es ist daher sehr begreiflich, dass das Gesetz im alten Kantonsteil absolut keinen Staub aufwirft und dass man dort mit Gleichgültigkeit den grössern Opfern entgegenseht, welche jeder Bürger wird tragen müssen. Ganz anders aber im Jura. Dort haben wir gegenwärtig keine Armensteuer, weder eine Staats- noch eine Gemeindefarmansteuer, so dass also die Mehrbelastung durch den Staat und durch die Gemeinde für den Jura ganz neu ist und keine Ausgleichung durch eine verminderte Belastung in der Gemeinde stattfindet. Der Anteil des Jura an den vermehrten Lasten des Staates wird ungefähr 500,000 Fr. ausmachen. Dazu kommt dann noch die grössere Last in den Gemeinden infolge des Umstandes, dass diejenigen Bürger aus dem alten Kantonsteil, die im Jura verarmen, nicht mehr zurück-

gewiesen werden können, wie es bis jetzt der Fall war, wo der Jura wie ein Kanton für sich betrachtet wurde. Wir werden also im Jura auf der einen Seite neue Staatssteuern und auf der andern Seite ganz neue Gemeindesteuern haben, und ich glaube nicht zu irren, wenn ich sage: wenn das Armengesetz zur völligen Geltung gelangt ist und sich eingelebt haben wird, so werden die Steuern im Jura sich um 100 % vermehrt haben; wer heute an Staats- und Gemeindesteuern 100 Fr. bezahlt, wird dann 200 Fr. bezahlen müssen. Es ist dies, nach meiner Ansicht, eine absolut sichere Thatsache.

Wie steht es mit den Mitteln, um die vermehrten Lasten zu decken? Natürlich wird man zu dem brutalen, in der Verfassung übrigens vorgesehenen Mittel der Steuererhöhung greifen. Die Verfassung erlaubt, bei einer Revision des Armengesetzes die Staatssteuer um $\frac{1}{4}$ zu erhöhen und man wird diese Steuererhöhung ohne weiters vornehmen, ohne sich zu fragen, ob gewisse Landesteile eine solche Erhöhung ertragen können. Es ist sehr leicht, durch Belastung der Bürger Gelder zu finden für die Zwecke des Staates oder der Gemeinde; aber es wäre besser gewesen, wenn man sich gefragt, ob es nicht Mittel gebe, um zu vermeiden, zu einer Steuererhöhung greifen zu müssen und ich glaube, es hätten sich solche Mittel gefunden. Bei der Beratung des Gesetzes im Regierungsrat haben Herr Stockmar und ich angedeutet, zu welchen Mitteln man nach unserer Ansicht greifen sollte, nämlich teils auf eine andere Einrichtung des Armenwesens, teils auf die Einführung spezieller Steuern, die nicht allgemein zu tragen wären und die nur für das Armenwesen erhoben würden. Es ist uns aber nicht gelungen, den Regierungsrat für unsere Ansicht zu gewinnen.

Unter welchen Verhältnissen gelangen wir Staatsbehörden heute dazu, dem Volke ein Gesetz vorzuschlagen, das die Staatssteuern in hohem Masse erhöhen und für einen ganzen Kantousteil die Steuern verdoppeln wird? Wir stellen diesen Antrag zu einer Zeit, wo wir bekanntlich ein sehr schlechtes Steuergesetz haben, das die Bürger ungleich belastet, das namentlich den Ueberfluss zu wenig berücksichtigt, das keine Progression kennt, so dass der Arme verhältnismässig so viel bezahlt wie der Reiche; ein Gesetz, das keinen Unterschied macht zwischen dem agrikolen Grund und Boden und demjenigen zu Spekulationszwecken, so dass derjenige, der auf Gebäuden und Land und auf dem Wege der Spekulation hunderttausend Franken verdient, nicht mehr bezahlt als der Bauer, der nur ein kleines Gütchen hat. So wird es dann im Jura dahin kommen, dass diejenigen, welche die Mehrleistung von 500,000 Fr. bezahlen müssen, die Fixbesoldeten sind, deren Einkommen bis zum letzten Rappen bekannt ist, und dann namentlich die Uhrmacherbevölkerung, deren Einkommen ebenso gut bekannt ist, wie dasjenige der fixbesoldeten Angestellten, Beamten, Commis etc. Die meisten Uhrenarbeiter arbeiten ja in den Fabriken, und so weiss man bis zum letzten Rappen, was sie verdienen. Sie werden also im Jura eine grossartige Neubelastung gerade derjenigen haben, welche eine solche am wenigsten zu ertragen vermögen. Man hat deshalb immer angenommen, ein neues Armengesetz sollte nicht aufgestellt werden bevor wir ein neues Steuergesetz haben; das ist hier in diesem Saale mehrmals ausgesprochen worden und im Regierungsrat ebenfalls. Trotzdem thut man es, ohne sich irgendwie um die Zukunft zu bekümmern,

ohne sich darum zu bekümmern, dass der Jura verarmen und jedenfalls einer sehr dunkeln Zukunft entgegengehen wird, während man doch vielleicht Mittel hätte finden können, um eine Steuererhöhung zu vermeiden. Es scheint, dass man heute vollständig vergessen hat, was man s. Z. versprach, d. h. dass man zuerst ein neues Steuergesetz machen wolle. Man wird vielleicht sagen, man habe ein solches machen wollen, allein es sei nicht gegangen. Der Regierungsrat hat vor 8 oder 9 Jahren eine Revision des Steuergesetzes an die Hand genommen. Es war an und für sich eine kleine Revision, von der aber der Herr Finanzdirektor versicherte, sie werde einen viel grösseren Steuerertrag zur Folge haben. Allein dieser Entwurf wurde vom Grossen Rat nicht einmal studiert und beraten, sondern Herr Brunner erklärte: Das ist nichts; ich will einen Entwurf vorlegen, der konsequent ist und neue Grundsätze aufstellt. Herr Brunner that dies und der Grossen Rat zog es vor, den Entwurf des Herrn Brunner in Beratung zu nehmen. Der Entwurf des Herrn Brunner wurde aber vom Volke abgelehnt. Seither wurden neue Entwürfe gemacht; es stellten sich aber andere Dinge in den Weg, man verzögerte die Beratung durch aufgeworfene Zwischenfragen, und so befinden wir uns heute in der gleichen Situation wie damals, als man anfing, das Steuergesetz zu revidieren. Ich will Sie daran erinnern, dass man im Grossen Rat sehr häufig vergisst, was man zu thun versprochen hat. Ein klassisches Beispiel hiefür ist die Art und Weise, wie der Salzpreis herabgesetzt wurde. Der Herr Finanzdirektor erklärte s. Z., es könne der Salzpreis nicht ermässigt werden, es sei denn, dass wir auf der andern Seite Mittel finden, um den entstehenden Ausfall zu decken. Diese Erklärung wurde vom Grossen Rat acceptiert; allein 2 oder 3 Monate später kam die Frage zur Beratung und ohne sich darum zu bekümmern, ob dem gegebenen Worte Folge geleistet werde oder nicht, ohne sich darum zu bekümmern, ob der Verlust gedeckt werde, schritt man weiten Herzens zur Herabsetzung des Salzpreises, wodurch die Finanzen des Staates um einige hunderttausend Franken geschädigt wurden. In gleicher Weise will man auch heute wieder vorgehen. Trotzdem man s. Z. aus guten Gründen versprochen hat, zuerst die Revision des Steuergesetzes an die Hand zu nehmen, schreitet man jetzt mit einem schlechten Steuergesetz an eine kolossale Erhöhung der Staatsausgaben!

Ich stelle keinen Antrag. Ich wollte nur konstatieren, welches die Folgen sind, und ich bedauere, dass man die grosse politische Unvorsichtigkeit und Unklugheit begeht, bei einem solch schlechten Steuergesetze die Belastung des Volkes zu erhöhen. Ich war diese Erklärung meiner Stellung als Regierungsrat, in welcher Behörde die Anträge, die ich mir zu stellen erlaubte, sämtlich abgelehnt wurden, und auch meiner Eigenschaft als Jurassier schuldig; denn ich möchte mich schon heute gegenüber der traurigen Lage, in welche der Jura kommen wird, decken. Ich bin immer für die Einheit des Kantons eingetreten und ich werde auch für die Einheit der Gesetzgebung im Armenwesen sein; aber ich bin gegen diese grosse Mehrbelastung, die für den Jura eine ganz grossartige Steuererhöhung erfordern wird.

Berger. Die Kommission hat die Vorlage der Regierung in mehreren langen Sitzungen gründlich besprochen und das Resultat war das, dass — nachdem

man sich gegenseitig Konzessionen gemacht hatte — im Schosse der Kommission vollständige Uebereinstimmung herrschte und dass man, mit Recht, gegenseitig über dieses anfänglich nicht erhoffte Resultat erfreut war. Man glaubte damals, nun habe man die Sache so viel als gewonnen und der Grossen Rat werde nach diesem Vorgange der Kommission auf dem betretenen Wege folgen. Und nachdem auch die liberalen und die konservativen Jurassier in loyalster, entgegenkommendster Weise zu diesem übereinstimmenden Resultat mitgewirkt haben, wäre es mir nicht eingefallen, dass auf den heutigen Tag, wo es sich um die Eintretensfrage handelt, ein Mitglied der Regierung, in der dieser Entwurf auch wiederholt beraten und schliesslich angenommen wurde, kommen und für einen Hauptlandesteil des Kantons ein solch düsteres Gemälde aufrollen würde, wie es von Seite des Herrn Gobat geschehen ist. Und ich bin umso mehr überrascht, dass dies geschieht, als Herr Gobat schon vor 12 Jahren, 1883 und 1884, bei der damaligen Beratung der Armenfrage im Verfassungsrat auch thätigen Anteil genommen hat und genügend in der Lage war, sich über alle einschlägigen Verhältnisse aufzuklären. Ich bin denn auch im Innersten überzeugt, dass das, was Herr Gobat uns soeben vorgemalt hat, im höchsten Grade übertrieben ist, und ich erachte es nicht als heilsam, wenn man bei der Eintretensfrage auf diese Manier einen ungünstigen, ja, einen nahezu feindseligen Eindruck gegenüber dem Gesetz hervorbringen will. Gehen wir doch der Sache etwas näher auf den Leib und schen wir, wie die Sache sich thatsächlich verhält. Wir haben gegenwärtig eine jurassische Bevölkerung — Biel inbegriffen — von circa 100,000 Seelen. Nehmen Sie nun an, es seien von 100,000 Einwohnern 20,000 Altberner und von diesen letztern komme ungefähr der gleiche Prozentsatz auf den Notarmenetat, wie im alten Kanton, d. h. etwa 5 %, so macht dies 1000 Personen aus. Für diese sämtlichen Notarmen übernimmt nun der Staat die ganze Beitragspflicht nach einem bestimmten Artikel des Gesetzes, so dass von daher den Jura absolut keine Mehrbelastung trifft, bis nach Ablauf von 25 Jahren, wo dann wahrscheinlich die notarmen Elemente alle verschwunden sein werden. So mit kämen als Neubelastung nur in Betracht die vom 1. Januar 1897 an in den Jura Einwandernden. Ich frage nun angesichts der Vergangenheit und der reellen Verhältnisse: Was sind das für Elemente, die aus dem alten Kanton in den Jura einwandern? Sind es schlechte Elemente, sind es Leute, die nicht arbeitsfähig sind und kein Vermögen haben? Nein, es sind gerade die arbeitsfähigen, kräftigen, unternehmungslustigen Leute, welche seit einem halben Jahrhundert geholfen haben, den Jura auf die Stufe zu heben, welche er auf den heutigen Tag einnimmt und ohne welche heute das Bild, das Herr Gobat uns vorführte, wahrscheinlich so wäre, wie er sich einbildet.

Ist es nun angesichts dieser thatsächlichen realen Verhältnisse erlaubt, zu sagen, wenn das Armengesetz mit den in der Vorlage niedergelegten Grundsätzen angenommen werde, so werden die blühenden Ortschaften im Jura ruiniert und derselbe verarmen? Nein, das wird und soll nicht geschehen, und wenn man irgendwie eine solche Befürchtung hegen sollte, so wäre ich der erste, der gegen das Gesetz aufstehen würde. Im weitern ist dem Jura mit Rücksicht auf seine speziellen Verhältnisse die wichtige Konzession gemacht worden, dass in Bezug auf das Beitragsver-

hältnis des Staates für alle diejenigen Armen, die in Anstalten versorgt werden, die reellen Ausgaben der Berechnung zu Grunde gelegt werden sollen. Wenn also in Zukunft unter den frisch eingewanderten Elementen solche wären, die der Jura in Anstalten versorgen müsste, so wird der Staat wieder da sein mit seiner milden, offenen Hand. An diese sämtlichen Ausgaben wird der Staat in Zukunft ganz gleich beitragen, wie er auch mit Bezug auf die Notarmen und Dürftigen im alten Kanton seine rettende Hand darbietet.

Alles das steht absolut nicht im Verhältnis zu den Schilderungen, die Herr Gobat uns entworfen hat. Und wenn Herr Gobat sagt, der Jura werde in den Fall kommen, eine grössere Staatssteuer zu entrichten, indem er dem übrigen Kanton gleichgestellt werde, so glaube ich, man sollte am Schluss des gegenwärtigen Jahrhunderts im Grossratssaal nicht mehr so rechnen. Der Jura soll in Rechten und Pflichten den übrigen Landesteilen gleichgestellt sein, welche bis anhin nicht in der glücklichen Lage waren, dass sie absolut keine Armensteuern zu beziehen brauchten, sondern in welchen es Gemeinden giebt, die 2, 3 und 4 % Armensteuer beziehen mussten. Der Jura soll sich glücklich schätzen, dass er in einer besseren Lage ist und umso weniger soll er sich dagegen stemmen, auf die privilegierte Stellung, die er bis jetzt genossen hat, zu verzichten und sich gleich behandeln zu lassen, wie alle andern Landesteile.

Ich glaube also, das erschreckende Bild, das Herr Gobat uns vorgemalt hat, sei viel zu schwarz, viel zu düster gehalten und man solle sich dadurch nicht abhalten lassen, einhellig für das Eintreten auf diesen Gesetzesentwurf zu stimmen nach dem Beispiel, das uns die Kommission, in welcher alle Landesteile vertreten sind, gegeben hat. (Beifall.)

Ritschard, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nur ganz wenige Worte auf dasjenige, was mein Kollega, Herr Gobat, angebracht hat. Es hat mich in mehrfacher Weise verwundert, dass das, was er vorbringt, gerade von ihm kommt. Er sagt, ihn interessiere hauptsächlich die wirtschaftliche und die finanzielle Partie des Gesetzes. Es scheint mir nun etwas eigentümlich, dass der Erziehungsdirektor bei einem Armengesetz hauptsächlich auf das Finanzielle sieht und nicht auf das übrige, das namentlich in intimem Zusammenhang mit der Volksbildung steht. Wenn es viele arme Leute giebt, so steht es selbstverständlich auch schlechter um die Schule. Wie Sie gesehen haben, bezweckt das neue Gesetz, hauptsächlich auf die Erziehung der Kinder einen viel grössern Wert zu legen und hiefür grössere Mittel zu verwenden, als es bisher der Fall war. Es hätte mir deshalb geschienen, diese Seite der Sache wäre dem Herrn Erziehungsdirektor etwas näher gestanden, als die finanzielle und auch die wirtschaftliche Seite.

Die heutige Sprache des Herrn Gobat hat mich auch deshalb verwundert, weil es eine ganz andere Sprache ist als diejenige, die er seiner Zeit bei Beratung des Schulgesetzes geführt hat. Infolge des Schulgesetzes sind bekanntlich bedeutende Mehrleistungen des Staates notwendig geworden und Herr Gobat hat diese Mehrleistungen selber auf 7—800,000 Fr. berechnet. Ich glaube, man gehe nicht fehl, wenn man annimmt, die Mehrleistung werde schliesslich circa eine Million betragen. Damals haben Herrn Gobat gewisse Leute, für die er heute als Wortführer auftritt, gar nicht ge-

dauert; das damalige Steuergesetz war ihm gut genug und auf dem Boden dieses schlechten, ungerechten Steuergesetzes hat er sich nicht geniert, für das Schulwesen eine Mehrausgabe von 800,000 Fr. bis eine Million zu erhalten zu suchen.

Vielleicht hat bei Herrn Gobat der Umstand mitgewirkt, dass er dachte: das Schulgesetz hat 10 Jahre erfordert, bis es schliesslich nach vielen Mühen unter Dach gebracht werden konnte; ein anderer Kollege mag nun diese Misere, diesen Kampf und diese Mühseligkeiten auch durchkosten, wie ich es gethan habe. Es ist ja selbstverständlich, dass wenn Sie vorerst auf ein neues Steuergesetz warten wollen, Sie unter Umständen noch ziemlich lange warten müssen. Es ist ja möglich, dass es gelingt, ein neues Steuergesetz zu schaffen; aber einen sichern Zeitpunkt hiefür hat man nicht, und wenn die Sache auch noch einen ziemlich regulären Verlauf nehmen würde, so würden doch bis zur Ausführung des neuen Gesetzes wenigstens 5 bis 6 Jahre verstreichen. Unterdessen aber haben wir die Armen schlecht versorgt und zwar nicht nur etwa im alten Kanton, sondern auch im Jura, auf welchen Punkt ich noch zu sprechen kommen werde. Ferner sind unterdessen viele Gemeinden über und über belastet. Ich habe Ihnen bereits gestern einige wenige Zahlen angeführt, aus denen hervorgeht, dass einzelne Gemeinden im alten Kanton so belastet sind, dass sie der Verzweiflung nahe sind und dass man in gewissen Gegenden dem Zustand nicht mehr fern ist, wie er vor dem Jahre 1857 bestand, weshalb es absolut geboten ist, dass in dieser Beziehung etwas gethan werde.

Im weitern ist nicht ausser Acht zu lassen, was sehr wichtig ist, dass durch die Ueberwälzung einer grossen Summe Gemeindelast auf Staatschultern doch wenigstens das erreicht wird, dass die Lasten nicht nach dem noch ungerechteren Gemeindesteuergesetz, unter welchem die Schulden versteuert werden müssen, bestritten werden, sondern dass an die Stelle dieses ungerechteren Gesetzes wenn auch nicht ein gauz gerechtes, so doch wenigstens ein besseres Gesetz tritt, nämlich das Staatssteuergesetz.

Und nun noch eine kleine Schlussbetrachtung und eine weitere Verwunderung, dass gerade Herr Gobat diese Aeusserungen that. Einmal bestreite ich, obschon ich auf diesen Punkt an dieser Stelle nicht näher eintrete, dass die Folgen des neuen Armengesetzes für den Jura so destruktive sein werden, wie Herr Gobat uns glauben machen will. Aber im weitern ist darauf hinzuweisen, dass der alte Kanton in für den Jura schwierigen Zeiten diese Sprache nicht geführt hat. Als die Jurabahnen erstellt werden sollten und das Geld auf dem Anleihenswege beschafft werden musste, wobei man, wenigstens als das engere Netz beschlossen wurde, nicht einmal sicher war, dass die Betriebskosten gedeckt und das Obligationenkapital verzinst werden könne, so dass man mit viel mehr Grund hätte schwarz malen können, hat sich der alte Kanton für den Jura aufgegriffen und das bekannte Dekret erlassen. Auch später hat der alte Kanton Hand geboten, das ganze Netz auszuführen mit Einschluss der sogenannten bernischen Staatsbahn. Allein auch damals war es gar nicht sicher, dass das finanzielle Ergebnis dieser jurassischen Eisenbahnen das sein werde, wie es sich später herausstellte, und gerade Herr Marti war es, der daraus kein Hehl gemacht hat. Er betrachtete allerdings das Geschäft als ein lebensfähiges, als eines, das wenigstens den Betrieb bestreiten und die Schulden verzinsen könne, aber

an eine Rendite für die Aktionäre glaubte er nicht sehr, und es ist mehr einem geschichtlichen Ereignis zuzuschreiben, dass schliesslich die Situation der Jurabahnen eine so günstige geworden ist und das ganze wirtschaftliche Geschäft auch ein gutes Finanzgeschäft wurde, nämlich den infolge des deutsch-französischen Krieges eingetretenen Änderungen. Ich sage also: Es ist nicht eine richtige Sprache für einen Jurassier gegenüber dem alten Kanton, wenn man nun hier einen Bengel ins Rad halten will. Herr Gobat sagt Ihnen allerdings, er stelle keinen Antrag. Aber derartige Aeusserungen sind immerhin sehr geeignet, nachher die Opposition im Volk wach zu rufen und dieselbe gewissermassen hier zu bilden und vorzubereiten. Von diesem letztern Gesichtspunkte aus namentlich bedauere ich die Auslassungen des Herrn Gobat. Allerdings nehme ich an, wenn wir näher auf die Sache eintreten und die ganze Angelegenheit einerseits finanziell prüfen, namentlich aber, wenn wir sie von philanthropischen und höhern staatspolitischen und patriotischen Gesichtspunkten aus prüfen, werden derartige Stimmen, wie wir sie von Herrn Gobat gehört haben, verstummen und ihren Zweck nicht erreichen. Ich beantrage Ihnen deshalb nochmals, auf den Entwurf einzutreten. (Beifall.)

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Erster Abschnitt.

I. Armenetat.

§ 1.

Ritschard, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bevor ich auf die Detailberichterstattung eintrete, erlaube ich mir noch kurz einige allgemeine Bemerkungen über das Gesetz. Ich möchte Ihnen nur kurz die Anordnung des Gesetzes, gewissermassen den Gedankengang, den man bei der Feststellung desselben eingehalten hat, vorführen. Das Gesetz besteht aus 4 Abschnitten. Der erste Abschnitt behandelt das eigentliche Armengesetz, also das, was bisher im Gesetz von 1857 enthalten war. Der zweite Abschnitt enthält einige Massnahmen zur Bekämpfung der Ursachen der Armut. Der dritte Abschnitt behandelt die Bestimmungen über Niederlassung, Aufenthalt und Unterstützungswohnsitz der Kantonsangehörigen. Der vierte Abschnitt endlich enthält die Schluss- und Uebergangsbestimmungen. Ich glaube, diese ganze Anordnung sei eine ziemlich durchsichtige und ich will deshalb hierüber weitere Worte nicht verlieren.

Uebergehend zum § 1 erlaube ich mir über den ersten Abschnitt «Armenetat» einige wenige Bemerkungen allgemeiner Natur. Dieser Abschnitt stellt fest, welche Personen unterstützt werden sollen, er normiert also die Unterstützungsobjekte. Im weitern normiert er auch, wer die Unterstützung leisten soll, also das Unterstützungssubjekt. Zu den Personen, die unterstützt werden sollen, gehören die Notarmen und die Dürftigen, sowie im weitern diejenigen Kantonsangehörigen, die

ausserhalb des Kantons Bern, aber innerhalb der Schweiz, verarmen. Es ist also da umschrieben, welche Personen staatlicher und gemeindlicher Unterstützung teilhaftig werden sollen. Als Unterstützungssubjekt erscheint nach Mitgabe von § 1 die Einwohnergemeinde für die Notarmen und die Dürftigen, die innerhalb ihrer Marken wohnen. Was die auswärtigen Armen anbelangt, so sind dieselben — darüber werden später die nötigen Bestimmungen aufgestellt — während einer gewissen Zeit von der Gemeinde und nachher vom Staat zu unterhalten. — Das im allgemeinen zur Orientierung über den Inhalt dieses Abschnittes.

Was nun den § 1 betrifft, so normiert er, wie ich übrigens schon gesagt habe, dass die Grundlage für die Unterstützung die Einwohnergemeinde sei, dass also alle Armen von der Einwohnergemeinde zu unterstützen seien, die sich innerhalb derselben befinden. Die Frage der Einwohnung, der Niederlassung ist hier allerdings nicht normiert, sondern es geschieht dies später im dritten Abschnitt. Es ist also hier der Grundsatz der Oertlichkeit festgestellt, es enthält aber der Paragraph gegenüber dem früheren Gesetz eine bedeutende Änderung. Im bisherigen Gesetz war gesagt, dass nur diejenigen, die dem alten Kanton angehören, in der Einwohnergemeinde unterstützt werden sollen, m. a. W. der Jura wurde von dem Gesetz, nach Mitgabe der Verfassung, nicht berührt. Der § 1 nun bezieht sich auf den ganzen Kanton, die dem Jura gegebene Garantie fällt also dahin, und so halte ich dafür, es sei hier gerade die erste, beste Gelegenheit, das Verhältnis zwischen altem und neuem Kanton etwas näher zu beleuchten. Sie haben zwar schon einiges darüber gehört, allerdings einiges Unrichtige, das zum Teil schon von Herrn Berger redressiert worden ist; anderes wird, nehme ich an, im Laufe der Diskussion weiter redressiert werden, und ich erlaube mir, die Hoffnung auszusprechen, dass man schliesslich an der Vereinheitlichung des Kantons im Armenwesen nicht mehr Anstoss nehmen wird, wie es dermalen scheinen möchte.

Ich gehe also über zu einer Darlegung der Verhältnisse des Jura, werde aber so kurz als möglich sein, da ich annehme, es werden auch noch andere Herren, die in dieser Materie kompetent sind, sich darüber aussprechen wollen. Wir sind am Ausgangspunkt dieser Betrachtung wiederum auf die Verfassung von 1846 verwiesen. Dieselbe hat dem Jura seine Armenverwaltung garantiert, und wir haben nun gerade hier zu untersuchen, wie damals die Armenverhältnisse des Jura gestaltet waren, wie er dazu kam, eine gesonderte Verwaltung zu verlangen und wie man dazu kam, diesem Ansinnen des Jura zu entsprechen. Die Verhältnisse waren damals im Jura folgende. Das Armenwesen beruhte, wie auch im alten Kanton, auf der Burgergemeinde. Allerdings war der Unterschied zwischen dem Jura und dem alten Kanton der, dass die jurassische Gemeindearmenpflege in gewisser Beziehung — ich werde auf die Sache noch zu sprechen kommen — auf der Freiwilligkeit beruhte. Man konnte also die jurassischen Gemeinden bisher nicht zwingen, das und das für die Armen zu thun, sondern sie konnten sich frei bewegen und sie konnten den Armen viel oder wenig zuwenden. Beides ist geschehen; aber wenn sich jemand an den Staat wendete und sich beklagte, so besassen wir durchaus kein Machtmittel, um zu intervenieren. Höchstens hätte man mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Gemeindegesetzes untersuchen können,

ob die Gemeindefamengüter in richtiger Weise verwendet werden oder nicht. Andere administrative Interventionsmittel besaß man nicht und insoweit kann man allerdings sagen, die jurassische Armenpflege sei eine freiwillige gewesen. Weshalb nun hat der Jura darauf gedrungen, dass ihm sein Armsystem belassen und er nicht in das System des alten Kantons hineingezwängt werde? Es giebt hiefür verschiedene Gründe. Ein Hauptgrund war der, dass die jurassischen Burgergemeinden im allgemeinen fast durchweg reich waren, dass sie, wie Herr Landammann Blösch in einer Be trachtung über das jurassische Gemeindewesen sich aus sprach, gesund und blühend waren und namentlich, im Gegensatz zu den Burgergemeinden des alten Kantons, viel Sinn für das öffentliche Leben hatten. Sie haben deshalb gerade für das Armenwesen nicht nur ihre Armengüter hergegeben, sondern wenn es nötig war haben sie auch den Burgerknebel noch um etwas verkürzt und den betreffenden Betrag in die Gemeindekasse abgeliefert. So hat man denn im Jura die ver pönte Armentelle des alten Kantons nicht gekannt. Die Armengüter machten eine bedeutende Summe aus — ich werde Ihnen bezügliche Zahlen an anderer Stelle noch mitteilen — und im übrigen hat sich auch die allgemeine Liebeshärtigkeit des Armenwesens in wesentlicher Weise angenommen; immerhin muss bei gefügt werden, dass es nicht in viel höherem Masse geschah, als im alten Kanton. Ein anderer Grund, weshalb der Jura sein System beibehalten wollte, ist darin zu suchen, dass er eine viel kleinere Zahl von Armen hatte, als dies im alten Kantonsteil der Fall war. Eine eigentliche Landesarmenkalamität, wie wir sie im alten Kanton bereits im Jahre 1846 und den folgenden Jahren hatten, hat der Jura nicht gekannt. Angesichts dieser glücklichen Situation des Jura ist es begreiflich, dass er sein System nicht gegen ein anderes, nach seiner Ansicht schlechteres vertauschen wollte, das damals für ihn in der That auch schlechter gewesen wäre. Ein weiterer Grund lag darin, dass die Verschiebung der Bevölkerung im Jura noch nicht in dem Masse Platz gegriffen hatte, wie dies im alten Kantonsteil der Fall war. Im Emmenthal und in anderen Gegenden konnte das Land die Leute nicht ernähren, auch war an vielen Orten kein Burgergut vorhanden, das den Leuten notdürftig durchs Leben geholfen hätte. Anders war es im Jura. Er konnte seine Leute selbst ernähren und auch das Burgergut wirkte mit, dass die Leute weniger fortzogen. Der Jura hat deshalb erklärt: Ich komme mit den mir zur Verfügung stehenden Mitteln ohne Armentelle aus, der alte Kanton dagegen nicht und daher ist es für mich angezeigt, nicht in das allgemeine Geschäft einzutreten, wo ich meine Mittel nicht nur für mich verwenden kann, sondern sie unter Umständen mit den andern teilen muss; auch müsste ich mithelfen, die den andern fehlenden Mittel zu beschaffen und somit mache ich ein sehr schlechtes Geschäft, abgesehen davon, dass ich mein Unterstützungs system vom armenpflegerischen und erzieherischen Standpunkt aus für besser halte, als dasjenige des alten Kantons. Es ist begreiflich, dass man auf diese sehr ernsthaften und berechtigten Vorstellungen des Jura eingetreten ist; denn es hätte keine staatspolitische Logik darin gelegen und man wäre von den Grundsätzen der 46er Verfassung abgewichen, wenn man dies nicht gethan hätte. Man wollte damals den einzelnen Gegenden zu Hülfe kommen. Man hat dies für das Emmenthal gethan durch den Ausgleich der Armen-

last und für das Oberland durch die Errichtung der Hypothekarkasse. Da nun der Jura erklärte, er sei mit seinem System im Armenwesen zufrieden, so hätte es keinen Sinn gehabt, zu sagen: Weil du dich wohl befindest, so oktroyiere ich dir nun eine Situation auf, bei welcher du dich in Zukunft nicht mehr wohl befindest. Man hätte also gegen die ganze Tendenz der Verfassung, welche Zufriedenstellung der einzelnen Landesteile anstrebt, verstossen, wenn man dem Jura sein System nicht gelassen hätte.

Die finanzielle Folge war die, dass der Jura von den Staatslasten für das Armenwesen liberiert war, und man hat im alten Kanton bis auf den heutigen Tag einen gewissen Prozentsatz, $\frac{2}{10}\%$, mehr Steuern erhoben, um die Mehrlast des alten Kantons für das Armenwesen zu decken.

Das Verhältnis des Jura zum alten Kanton hat in der nachmaligen Verfassungscampagne, wie ich noch befügen will, indirekt auch noch eine andere gute Seite gehabt. Es war ursprünglich beabsichtigt und die Vorschläge der Verfassungskommission lauteten dahin, im ganzen Kanton die sogenannte Staatsarmenpflege einzuführen. Nun ist dagegen gerade von Seite des Jura und zwar von Seite des ältern Herrn Stockmar sehr heftig Opposition gemacht worden. Herr Stockmar wurde unterstützt durch Herrn Dr. Schneider und, wenn ich nicht irre, auch durch Herrn Landammann Blösch, und so nahm man schliesslich einen Artikel in die Verfassung auf — und das, glaube ich, ist das Gute, welches dieses Verhältnis auch für den alten und den ganzen Kanton gehabt hat — der nicht eine Staatsarmenpflege proklamierte, sondern ungefähr ein System, wie man es auch anderwärts hat und wie es auch bei uns bisher existierte.

So also ging es bei der Verfassungsrevision von 1846. Nun wissen Sie, dass vor einigen Jahren eine neue Verfassung erlassen worden ist. Diese hat die Garantie für den Jura nicht wiederholt und wenn ich nicht irre, so hat auch niemand aus dem Jura verlangt, dass diese Garantie der 46er Verfassung in dieser oder jener Form wieder in die neue Verfassung aufgenommen werde. Der Jura hat sich vielmehr der Situation angequemt und gesagt, wir müssen nun auch hier zur Einheit des Kantons kommen. Allerdings hat er nach verschiedenen Richtungen hin gewisse Postulate geltend gemacht, so z. B., dass man Bedürftige und Notarme scheide und anderes mehr, wovon zwar nicht in der Verfassung selbst, wohl aber sonst Notiz genommen worden ist. Es ist begreiflich, dass der Jura bei dieser Verfassungsrevision nicht auf dem alten 46er Standpunkt verharren konnte. Einmal waren hiefür massgebende Gründe politischer Natur. Man hat eingesehen, dass es nicht geht, in einem einheitlichen Staate für zwei Teile des Landes verschiedene Gesetzgebungen zu haben. Das mag da gehen, wo man die bundesstaatliche Einrichtung hat, wie in der Eidgenossenschaft. Dort ist die Möglichkeit gegeben, dass die beiden Gesetzgebungen sich naturgemäß und in richtiger Weise fortentwickeln können mit Hülfe der Organe, die in den Kantonen gegeben sind. Anders ist es, wenn in einem Kanton zwei Gesetzgebungen existieren. Da muss die eine oder andere absolut verkümmern und kann sich nicht organisch weiter entwickeln. Wir haben dies zum Schaden des Jura erfahren in Bezug auf seine Civilgesetzgebung. In gewisser Richtung haben wir zwei Civilgesetzgebungen, eine solche für den alten und eine solche für den neuen Kanton; während aber

diejenige des alten Kantons sich naturgemäss, nach Mitgabe der Bedürfnisse, entwickeln konnte, wenn auch nicht im gewünschten Masse, so doch wenigstens notdürftig, ist in Bezug auf die französische Gesetzgebung die Entwicklung stillgestanden. Während die Muttergesetzgebung in Frankreich die nötigen gesetzgebenden Organe hatte, um sich naturgemäss fortzuentwickeln, blieb im Jura diese Entwicklung zurück, weil eben kein gesetzgeberisches Organ da war, das diese Entwicklung hätte besorgen können. Es ist dieser Kantonsteil in Bezug auf diese Partie, ich möchte sagen, abgestorben; die Bluteirkulation ist nicht durch den ganzen Körper gegangen, sondern nur durch einen Teil desselben und so musste die betreffende Partie der Gesetzgebung beeinträchtigt und verkümmert werden. Aehnlich ist es auch in Bezug auf das Armenwesen. Dies ist, glaube ich, eine politische Betrachtung, die innerlich durchschlagend ist, nicht etwa deshalb, weil in einem Staat alles absolut über den gleichen Leist geschlagen sein müsste, wohl aber aus den Gründen, die ich hier entwickelt habe. Item, es hat sich aus politischen Gründen die Notwendigkeit herausgestellt, hier zwischen altem und neuem Kanton Einheit zu schaffen. Es haben aber noch andere, ebenso schwerwiegende und vielleicht noch schwerer wiegende Gründe anderer Art zu dieser Einheit und zum Fallenlassen der Garantie der Verfassung von 1846 geführt. Mit der berühmten früheren Blüte der jurassischen Burgergemeinden ist es etwas zurückgegangen und man kann nicht mehr, wie Herr Blösch, sagen, sie seien blühende Gemeinwesen, reich und dem öffentlichen Leben in grossem Masse zugethan, so dass man gewisse öffentliche Lasten mit vollem Zutrauen auf sie abstellen und gewisse Funktionen des Staates mit vollem Zutrauen ihnen übertragen könne. Auf den heutigen Tag ist dies bei einer grossen Zahl von Gemeinden nicht mehr der Fall. Ich will hier nicht in eine detaillierte Schilderung des jurassischen Gemeindewesens eintreten. Es wären da sehr glänzende Namen und Blätter vorzuzeigen, daneben aber auch anderes. Ein glänzendes Blatt in der Geschichte der jurassischen Burgergemeinden — ich muss dies der Gerechtigkeit halber doch erwähnen, nachdem ich gewissmassen auch Vorwürfe formuliert habe — ist die Art und Weise, wie sie sich bei den Jurabahnen beteiligt haben. Die Burgergemeinde St. Ursanne z. B., ein kleineres Gemeinwesen, beschloss eine Subvention von nicht weniger als 600,000 Fr. und andere Gemeinden folgten in ähnlicher Weise. Sogar Gemeinden, die gar nicht etwa an der Bahnlinie liegen, sondern vom Schienenstrang noch ziemlich weit abliegen, hatten die Einsicht, dass eine in der Nähe durchführende Bahn für sie von Nutzen sei, und so haben auch sie wesentliche Beiträge geleistet. So haben sich denn allerdings die jurassischen Gemeinden an diesem volkswirtschaftlich und politisch bedeutsamen Werke in grossartiger und hochpatriotischer Weise beteiligt und kann wohl ohne Uebertreibung gesagt werden, dass in der ganzen Schweiz keine Gegend zu finden sein wird, wo sich die Gemeinden in dieser hervorragenden Weise an Eisenbahnsubventionen beteiligt haben, wie dies im Jura der Fall war. Wir im alten Kanton können uns damit gar nicht vergleichen, haben wir ja doch oft die grösste Mühe, ganz minime Summen aufzubringen, selbst wenn die betreffenden Gemeinden es noch vermöchten. Ist es doch vorgekommen, dass man die Ingenieure, die ein Tracé abstecken wollten, verjagt hat und die Bahn ihren Weg anderswo durchnehmen musste.

Es kommt vor und es ist noch nicht sehr lange her, dass eine Gemeinde, die von einer Bahn den grössten Nutzen hätte, da sie mitten durch die Ortschaft — einen Amtssitz sogar — hindurchgeht, nicht nur jede Subvention verweigert, sondern dass sie der Bahn auch nachher alle möglichen Schwierigkeiten in den Weg legt. Ich sage daher: man muss dem Jura und den jurassischen Burgergemeinden für die Art und Weise, wie sie sich der Jurabahnen, dieses grossen öffentlichen Werkes angenommen haben, Lob spenden. Es ist aber gerade hier zu erwähnen, dass viele dieser Gemeinden bei diesem Anlasse bis an die äusserste Grenze ihrer Leistungsfähigkeit gegangen sind, und unglücklicherweise haben eine Anzahl Gemeinden ihre Aktien viel zu früh verkauft, die sie später zu guten Preisen hätten absetzen können. Damit haben diese Gemeinden auch ihre Mittel, die ihnen sonst gerade für Armenzwecke zur Verfügung gestanden wären, momentan erschöpft. Allerdings stellt sich ja mit der Zeit der volkswirtschaftliche Nutzen der aufgewendeten Kapitalien ein; allein dies wird immerhin langsam und in anderer Weise geschehen und das Geld fliest natürlich nicht gerade in die gleiche Burgerkasse, die bisher die Kosten des Armenwesens bestritten hat.

Die Situation hat gegenüber früher auch in der Weise geändert, dass der Jura seinen Verpflichtungen, die er nicht gesetzlicher, aber humanitärer Weise gegen die Armen hat, nicht mehr genügend nachkommt. An vielen Orten geschieht dies, weil die Mittel fehlen; an andern Orten mangelt wahrscheinlich der gute Wille — kurz, es sind im jurassischen Armenwesen auch verschiedene Mängel zu konstatieren. Ich habe, um mich nicht nur aus zweiter Hand servieren zu lassen, eine Expertise ernannt, bestehend aus einem Jurassier, Herrn Regierungsstatthalter Péteut in Münster, und Herrn Armeninspektor und Pfarrer Rüfenacht in Bleienbach, und habe derselben den Auftrag erteilt, sie möchte in den Jura gehen und dort in jedem Bezirk eine Anzahl Gemeinden herausgreifen und jeden einzelnen Fall aufzusuchen, über ihre Wahrnehmungen genau Protokoll führen und mir darüber einberichten. Gleichzeitig gab ich den beiden Herren den Auftrag, sie möchten auch im alten Kanton Nachschau halten, da dies für die Vergleichung der beiden Armenpflegen des alten und neuen Kantons, Welch letztere von gewisser Seite noch immer sehr gerühmt wird, während die erstere von gewisser Seite viel Tadel erleidet, wichtig sei. Die beiden Herren haben ihre Mission ausgeführt und sich in einem Schlussrapport dahin geäusserst, das Armenwesen des Jura und des alten Kantons leide zum Teil an schweren Gebrechen; sie haben zwar manches Gute notieren können; einzelne Gemeinden erfüllen ihre Pflicht in ausgezeichneter Weise, andere dagegen thun dies nur ungenügend; es sei dies aber im alten und neuen Kantonsteil verzeihlich, namentlich aus dem Grund, weil die nötigen Mittel nicht zur Verfügung stehen. Sie sehen aus diesem gewiss neutralen Bericht, dass das Armenwesen des alten und des neuen Kantons nicht auf derjenigen Höhe ist, auf der es sich befinden sollte. Schon bei der Verfassungsrevision hat man gefragt: sind die Organisationen im Jura stark genug, besitzen sie den nötigen guten Willen und die nötigen Mittel, um das teilweise schadhafte jurassische Armenwesen wieder auf die richtige Höhe zu bringen? Es scheint, dass man auch im Jura zur Ueberzeugung gekommen ist, dass es den dortigen Organisationen und Einrichtungen mit den dortigen Hülfsmitteln nicht mehr gelingen könne, das Armenwesen auf diejenige Höhe zu

bringen, wie man es von einem richtig administrierten Staat verlangen kann. Auch aus diesem Grund hat sich der Jura schliesslich dem allgemeinen System angeschlossen. Dass es verschiedenen Gemeinden nicht mehr möglich ist, mit ihren Mitteln auszukommen, davon legt namentlich eine Gemeinde Zeugnis ab, die sich an die Armendirektion wendete und derselben erklärte: unser Armengut reicht nicht mehr aus, um die Armen zu erhalten, und selbst wenn wir den Zins des Kapitalvermögens des Burgergutes dazu nehmen, so bleibt uns gleichwohl noch ein jährliches Defizit von circa 3000 Fr. Wenn solche Verhältnisse sich vorfinden, so halte ich dafür, der Jura solle nicht nur mit Widerwillen, sondern mit vollem Einverständnis, allerdings mit Geltendmachung von richtigen und vernünftigen Postulaten seinerseits, sich der allgemeinen Ordnung der Dinge anschliessen.

Ein weiterer Grund war auch die Entwicklung des Gemeindewesens, wie sie sich im Laufe der Jahre gemacht hat. Im Mittelpunkt des ganzen öffentlichen Lebens steht nun einmal die Einwohnergemeinde. Die Burgergemeinde verliert allmählich eine Funktion nach der andern und sie wird auch noch die vormundschaftlichen Funktionen der Einwohnergemeinde abzugeben haben, mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo noch burgerliche Armenpflege besteht. So ist denn allmählich in den Vordergrund des ganzen kommunalen Lebens die Einwohnergemeinde gerückt; sie ist die einzige legitime und richtige Vertreterin der kommunalen, öffentlichen Interessen, der Träger des Staatsgedankens, insoweit er in der Gemeinde zur Darstellung kommt, indem der Staat gewisse Funktionen an die Gemeinde überträgt. Eine derartige wichtige öffentliche Funktion, ein Zweig des öffentlichen Lebens, ist nun das Armenwesen, und es ist nun klar, dass man diesen Zweig nicht der Burgergemeinde, die ja hauptsächlich nur noch Vermögen zu verwalten hat, überlassen kann, sondern dass man denselben mit dem Schulwesen, dem wichtigsten Zweig des kommunalen und staatlichen Lebens, der Einwohnergemeinde überträgt. Auch ist noch ein Grund namhaft zu machen; es hat sich im Jura allmählich eine bedeutende Verschiebung zwischen der heimatlichen und der anderwärtsigen Bevölkerung vollzogen, und ich erlaube mir, Ihnen in dieser Beziehung nur ganz wenige Zahlen vorzuführen. Im Jahre 1850 waren im Jura in ihrer Burgergemeinde niedergelassen rund 51,000 Personen gegenüber 22,000 Bürgern aus andern Gemeinden, bezw. es haben sich die beiden Zahlen zu einander verhalten wie 70 : 30 %. Im Jahre 1860 war das Verhältnis 63 : 36 %, im Jahre 1870 wie 58 : 41 %, im Jahre 1880 wie 50 : 49 % — also schon beinahe gleich — und im Jahre 1888 hat sich das Verhältnis umgekehrt, indem die Burger der Gemeinde nur noch 46 % ausmachen, diejenigen aus andern Gemeinden dagegen 54 %. Sie sehen also, dass seit der Zeit, wo die 46er Verfassung aufgestellt wurde, sich eine bedeutende Verschiebung der Bevölkerung eingestellt hat. Während früher die Mehrzahl der Bürger da wohnten, wo sie daheim waren, so dass sie im Falle der Verarmung am Heimatort verarmten, hat sich die Sache nun geradezu umgekehrt und ist die Zahl der auswärtigen Bürger grösser, als die Zahl der Einheimischen. Dies ist ein weiterer Grund zur Vereinheitlichung. Wichtig ist dabei auch das, dass sich bekanntlich im neuen Kantonsteil viele Altberner aufhalten und dass es der Sache von vornherein schlecht anstünde, wenn man das System beibehalten hätte, wonach der Berner im eigenen Lande nicht heimischer ist, als er es z. B. im Kanton Wallis,

im Kanton Genf oder in einem andern Kanton ist. Es widerstreitet das nicht nur, ich möchte sagen dem politischen Anstand, sondern die Wirkungen sind namentlich in der Weise missliche, dass diese Leute im Falle gänzlicher Verarmung nicht da unterhalten werden, wo sie aufgewachsen sind und wo sie an das Gemeindewesen in besseren Zeiten auch etwas geleistet haben, sondern dass man sie schliesslich auf einen Karren packt und in ihre Heimat spiedert, in eine Heimat, die im Grunde keine Heimat mehr ist, weil man die Betreffenden vielleicht dort gar nicht mehr kennt, und überhaupt ist es ja natürlich, dass wenn ein Armer heimkommt, er kein gern gesehener Gast ist. Einen Reichen nimmt man mit vollen Armen auf wegen seiner Steuerkraft; wenn aber ein Armer kommt, so drücken sich die Leute auf die Seite, und gewöhnlich ist es der Gemeindepräsident oder der Gemeindeschreiber, welcher die Leute vorläufig in irgend einem Gemeinde«ghütt» unterbringt. Dieser politisch und armenpflegerisch eigentlich beschämende Zustand soll nun auch sein Ende finden.

Wenn man nun aber auch nicht gerade Einwendungen gegen die Vereinheitlichung macht, so will man trotzdem nicht recht in die Sache beiessen und wer mitmacht, der thut es mit einem gewissen Widerwillen. Vorerst sagt man: Unser jurassisches System wäre, bei allen seinen Mängeln, doch das bessere; ein System, das auf Freiwilligkeit beruht, ist im Grunde ein sittlicheres System, als dieses Zwangssystem des Staates. Nun dürfen aber hier nicht Worte die Hauptrolle spielen, sondern die Sache selber, und in dieser Beziehung ist zu bemerken, dass es im Grunde mit dem Freiwilligkeitssystem des Jura auch nicht so weit her ist. Denn vorerst hat man darunter nicht eine reine Freiwilligkeit zu verstehen, bei welcher die freie Liebessthäitigkeit der Bürger die Armen erhalten würde, sondern die Sache ist einem öffentlichen Organ anheim gegeben, der Burgergemeinde, und dann wird durch Beschlüsse der Gemeinde, wie es im alten Kanton durch Beschlüsse des Staates geschieht, dies und dies erzwungen gegen den Willen derjenigen, die nicht dazu stimmten. Was vorerst die Armengüter anbelangt, so können die Jurassier nicht sagen, so wenig als wir, das sei eine Leistung ihrerseits, sondern die Armengüter sind von früheren Generationen zusammengelegt worden. Man kann also die bezüglichen Leistungen nicht auf Rechnung der Freiwilligkeit setzen. Und wenn beschlossen worden ist, man wolle aus der Burgerkasse eine Unterstützung in dem und dem Betrage verabfolgen, so ist das im Grunde genommen auch ein Zwang der Mehrheit gegenüber der damit nicht einverstandenen Minderheit. Das Zwangssystem beruht also im Jura auf der Gemeinde, während die öffentliche Armenpflege bei uns auf dem Staat und der Gemeinde beruht. Es besteht somit innerlich keine sehr grosse Differenz. Dazu kommt, dass auch das jurassische Armenwesen durchaus nicht durchgehends durch die Gemeinde oder sagen wir also durch die Freiwilligkeit erhalten wird, sondern dass man auch sehr froh ist, an verschiedenen Staatsausgaben für das Armenwesen zu partizipieren. So partizipiert das jurassische Armenwesen an den Ausgaben für die Insel; das gleiche gilt von der Irrenpflege etc.; auch an die Krankenstuben in den Bezirken trägt der Staat bei. Allerdings werden diese Ausgaben aus dem allgemeinen Staatsbudget bestritten, an das auch der Jura beiträgt, und ich sage das nicht deshalb, um anzudeuten, der Jura beziehe

da etwas, während er nichts beitrage. Aber ich sage damit: die jurassische Armenpflege beruht nicht nur auf der Gemeinde, sondern auch sie beruht auf der Gemeinde *und* dem Staate. Also befinden sich, was das System anbelangt, wenn man nicht die Sachen dem Namen und der Bezeichnung opfert, der alte und der neue Kantonsteil in ziemlicher Uebereinstimmung.

Wichtiger sind die Einwendungen finanzieller Natur, und hier muss ich nun auch noch in Kürze das, was noch nicht gesagt worden ist, berühren. Die Rechnerei, wobei ein Landesteil dem andern vorrechnet: du bezahlst so viel ein und erhältst so viel, du bezichst also mehr, während ich weniger erhalte, ist allerdings nicht nach meinem Geschmack; allein die Frage muss doch heute auch von dieser Seite behandelt werden und ich muss daher meinen Geschmack der Sachlage unterordnen. Da gehe ich nun mit den Herren Jurassieren vollständig einig, wenn sie sagen, der Jura mache durch den Eintritt in den gesamten bernischen Armenhaushalt finanziell ein schlechtes Geschäft. Insoweit sind die Ausführungen des Herrn Gobat richtig und es ist das auch nie bestritten worden. Ich habe auch in meinem Bericht auf diese Sachlage aufmerksam gemacht, denn wenn man sich über eine Sache aussprechen und sich verständigen will, ist es vor allem aus nötig, dass man sich offen ausspricht; denn nur dann kann man auf Mittel und Wege sinnen, wie man die Situation für beide Teile vernünftig zurechtlegen könnte. In betreff dieser Geldfrage nun möchte ich Ihnen folgende Zahlen vorführen, woraus allerdings hervorgeht, dass der Jura sich ungünstiger stellt. Vergleichen wir zunächst die Mittel, welche dem Jura für sein Armenwesen zur Verfügung stehen, mit denjenigen, über welche der alte Kanton, abgesehen natürlich von den Staatsmitteln, verfügt, so ergiebt sich folgendes. Im alten Kanton betragen die Armengüter rund 8 Millionen, die Spendgüter circa 1 Million und das Krankengut rund 90,000 Fr. Ferner gaben bisher die Burgergemeinden einen jährlichen Beitrag von 50—55,000 Fr. Die Verwandtenbeiträge und Rückerstattungen bringe ich nicht in Rechnung, da sie nicht viel ausmachen und somit hier nicht in Betracht fallen. Der Beitrag der Burgergemeinden ist dem Zins eines Kapitals von $1\frac{1}{2}$ Millionen gleichzusetzen, wenn wir einen Zins von $3\frac{1}{2}\%$ annehmen, so dass sich die gesamten Mittel des alten Kantons auf circa $10\frac{1}{2}$ Millionen belaufen. Wie verhält es sich nun im Jura? Der Jura besitzt Armengüter im Betrage von rund $3\frac{1}{2}$ Millionen; der Beitrag der Burgergüter beträgt — beschämender Weise für uns und ehrender Weise für den Jura — jährlich circa 120,000 Fr., was à $3\frac{1}{2}\%$ dem Zins eines Kapitals von circa $3\frac{1}{2}$ Millionen entspricht. In Summa verfügt also der Jura über 7 Millionen, während der alte Kanton, der ungefähr $\frac{4}{5}$ des Landes ausmacht, nur $10\frac{1}{2}$ Millionen zur Verfügung hat. Es bringt somit der Jura verhältnismässig mehr Geld in dieses Geschäft, als der alte Kanton. Wollte der alte Kanton in gleicher Proportion Mittel einschiessen, so müsste er über eine Summe von circa 30 Millionen verfügen. Das in betreff der Mittel. Sehen wir uns nun die Ausgaben an. Dieselben betragen im alten Kanton für Notarme 1,638,000 Franken, für Spendarme 508,000 Fr. (die Zahlen betreffen nicht immer die gleichen Jahre, da mir die statistischen Mitteilungen aus den gleichen Jahren nicht zur Verfügung stehen) und für Krankenkassen 83,000 Franken, zusammen Ausgaben von Gemeinden und Staat im alten Kanton 2,229,000 Fr. Im neuen Kan-

tonsteil betragen die Ausgaben 253,000 Fr. Mit 4 multipliziert ergiebt dies eine Summe von rund 1 Million; wenn also die Ausgaben des alten und des neuen Kantons gleich sein sollten, so sollte sich die Ausgabe des alten Kantons auf etwa 1 Million belaufen und nicht auf die vorhin angegebene Summe. Die Zahl der Not- und Spendarmen im alten Kanton beträgt — es ist dies zwar in Zahlen schwierig zum Ausdruck zu bringen, weil unter den Spendunterstützten jeweilen ganze Familien enthalten sind, die nur für eine Person gelten —, ich glaube nicht zu hoch zu gehen, 25,000, während sich im neuen Kantonsteil diese Zahl auf 2800 beläuft. Ich wiederhole auch hier, dass die Zahlen nicht aus dem gleichen Jahre stammen, was aber grosso modo für die Vergleichung nichts ausmacht. Man sieht daraus, dass auch die Zahl der Armen im Jura kleiner ist, als im alten Kantonsteil, und insoweit ist nicht in Abrede zu stellen, dass der Jura mit Recht sagt, er mache hier kein gutes Geschäft. Er bringt mehr Geld und weniger Arme in das Gesamtgeschäft, und daraus kann man leicht ausrechnen, dass das Geschäft für ihn finanziell kein lohnendes ist. Es ist dabei aber doch auf Verschiedenes aufmerksam zu machen. Die Steuerabrechnung zwischen altem und neuem Kantonsteil besteht noch auf den heutigen Tag. Mit der Annahme des Armengesetzes wird dieselbe hinfällig und dem Jura ein Posten von, wenn ich nicht irre, 350,000 Fr. gestrichen. Ferner fallen mit dem Inkrafttreten des neuen Armengesetzes die Einregistrierungsgebühren dahin, die, wenn mich mein Gedächtnis nicht täuscht, eine Summe von circa 50,000 Fr. ausmachen. Diese bisher hauptsächlich für das Armenwesen und auch für das Schulwesen verwendete Summe bleibt in Zukunft den Jurassieren, und es muss der Ausfall vom Staat gedeckt werden. Ein wichtiger Punkt sodann ist der, dass man im Niederlassungsgesetz den Wünschen des Jura in weitgehendster Weise entgegengekommen ist. Die Jurassier haben immer gejammert und gesagt: man schickt uns Leute aus dem alten Kanton, darunter zwar vorzügliche Arbeitskräfte, aber auch Leute, die, wenn sie krank werden, kein Vermögen haben und bald unterstützt werden müssen; auch kommen Leute, die uns schon von Anfang an gar nicht gefallen. Dagegen hätten wir nun, sagt der Jura, nichts einzuweudern, wenn es sich nur um die Niederlassung an sich handeln würde; wohl aber müssen wir einwenden, dass alle diese Leute, die uns da zuströmen, eventuell auf unsern Notarmenetat kommen. Man hat nun eine sehr wichtige Bestimmung in die Uebergangsbestimmungen aufgenommen, die Ihnen noch gedruckt ausgeteilt werden wird, wonach alle diejenigen Altberner, die am 31. Dezember des Jahres 1897 (auf 1. Januar 1898 soll das Gesetz in Kraft treten) auf Grund einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung im Jura sich befinden und innerhalb zweier Jahre auf den Notarmenetat gebracht werden müssen, während 25 Jahren nicht durch die jurassischen Gemeinden erhalten zu werden brauchen, sondern dass dafür der Kredit für die auswärtigen Armen, also ein allgemeiner Staatskredit, zur Verwendung kommen soll. Dies ist ein weitgehendes Entgegenkommen, das nicht gering angeschlagen werden sollte. Auch sonst hat man die Niederlassungsbestimmungen in der Weise geordnet, dass ich glaube, der Jura könnte dabei bestehen.

Ich sage also: an der finanziellen Seite des Geschäftes kann der Jura natürlich keine Freude haben; aber man lässt doch schon eine ganze Reihe von Ver-

günstigungen eintreten, die das Opfer weniger gross erscheinen lassen. Auch in andern Richtungen hat der Jura Gelegenheit, etwas zu erhalten. Die Kantonschule z. B. beruht vollständig auf dem Staat, d. h. sie hat auch Mittel, aber das Fehlende muss der Staat ergänzen. Man wird nun auch die 2 Rettungsanstalten gründen und auch eine Weiber- und eine Männerenthalungsanstalt einrichten — kurz, es giebt bei gutem Willen, und der ist ja vorhanden, Gelegenheiten genug, derartige Ungleichheiten und scheinbare Ungerechtigkeiten auf diesem oder jenem Punkt zum Ausgleich zu bringen. Und dann kommt noch eines, was ich hier hauptsächlich noch betonen möchte. Mit dem gleichen Rechte, mit dem sich der Jura darüber beklagt, dass er mehr bezahlen müsste, als er erhalten werde, könnten sich im alten Kanton ganze Landstriche auch beklagen, einzelne Gemeinden ganz besonders. Nehmen Sie z. B. die Stadt Bern. Die Stadt Bern trägt circa einen Drittel der sämtlichen Staatssteuern. Wird nun eine Steuererhöhung von einer Million dekretiert, so macht dies für die Stadt Bern eine Mehrsteuer für das Armenwesen von etwa 350,000 Fr. aus. Herr Gobat würde nun sagen, dafür werde die Gemeinde Bern entlastet. Allein wie wird sie entlastet? Die Entlastung beträgt nur etwa 150,000 Fr., so dass die Stadt Bern rund 200,000 Fr. Armensteuer an den Staat zu Handen der ärmeren Gegenden und Gemeinden auszuzahlen hätte. Nun aber rasonniert die Stadt Bern so — und dieses Rasonnement möchte auch im Jura seinen Widerhall finden —: in solchen Dingen kann man nicht nur rechnungsmässig vorgehen, wie in einem kaufmännischen Geschäft; ich bin froh, dass ich einen Drittel der Steuern bezahlen kann; denn das entspricht auch einem Drittel des Wohlstandes, und wenn arme Gegenden von mir 200,000 Fr. profitieren können, weil ich glücklicherweise die 350,000 Fr. nicht für mein Armenwesen nötig habe, so bin ich dessen nur froh. Das eben ist der Grundgedanke im Staat, dass man so rechnet, dass der besser Situierte und Stärkere für den Schwächeren einsteht und dass man nicht, wie zwei Associés in einem kaufmännischen Geschäft, ausrechnet: was hast du eingelegt und was bekommst du zurück? Hier soll die höhere Staatsidee Platz greifen, die Idee der Solidarität, wonach der Stärkere und besser Situierte für den Schwächeren und schlechteren Situierten einsteht. Rechne man bis zu einem gewissen Punkte in diesem jurassischen Armengeschäft; aber es giebt einen Punkt, wo man die Rechnung schliessen muss. Wenn man alles gethan hat und in allem entgegengekommen ist, wo man dem Jura vernünftigerweise entgegenkommen kann, wenn man alle vernünftigen Mittel erschöpft hat, dann soll der Jura sagen: Alter Kanton, jetzt hast du genug gethan. Und der Jura soll sich auch glücklich schätzen, dass er sich in dieser Armentsituation befindet, dass er andern etwas bieten kann, dass er nicht selber ein armer Züttel ist, der bei uns im alten Kanton Geld holen muss, sondern dass er weniger arm ist und denjenigen etwas abgeben kann, die eben arm sind. So gleicht sich im Staat die Sache aus, und einzige diese Betrachtungsweise erhält die Staaten. Darum gehen sie auch weniger zu Grunde, als die erste beste Aktiengesellschaft, wo nur gerechnet wird. Das, meine Herren, ist eine Betrachtung, die schliesslich, meiner Ansicht nach, alles überwältigen und alles überwinden soll. Wir wären ja froh in Gadmen, in Guttannen, im Simmenthal und im Schwarzenburgerland, wenn wir in der glücklichen Lage wären, wie der Jura,

dass wir wenig Arme, aber grosse Armengüter hätten und zum Geben willige Burgergemeinden. Wir würden, sagen diese Gegenden, unsere Situation sehr gerne mit dem Jura vertauschen. Der Jura soll daher froh sein, dass er so glücklich situiert ist, wie diese Gegenden es nicht sind. Und ich wiederhole: man hat gegenüber dem Jura auch nicht gerechnet, als es sich um das Eisenbahngeschäft handelte, wo viele nur mit Zittern und Zagen in den Apfel bissen und nicht rechten Mut hatten, dieses in ihren Augen fast allzu gewagte und allzu unsichere Unternehmen zu unterstützen. Auch damals hat man nicht gerechnet, d. h. man hat einzig gerechnet mit dem Patriotismus, mit der Solidarität, damit, dass in einem Staat der eine dem andern zu Hilfe kommen müsse. Und in gleicher Weise hat man gerechnet, als man das Seeland entsumpfte und bei der Entsumpfung des Haslithales. Da hätte einer, der im Oberland an einer trockenen Halde wohnt, viel zu wenig Wasser hat und das Wasser für das Vieh vielleicht von weit her holen muss, auch sagen können, als man mit den Entsumpfungsunternehmen kam: mich geniert das Wasser im Seeland nicht, sondern mich geniert meine Tröckne. Aber so hat man nicht gerechnet. Auch der Mann an der Halde, der seine Tröckne gleichwohl behalten musste, hat mitgeholfen, dass die grossen Entsumpfungsunternehmungen ausgeführt werden konnten und das, nehme ich an, soll der Tenor sein, der sich der ganzen Diskussion hier im Rate und auch im Volke vor der Abstimmung bemächtigt. (Beifall.)

Bigler, Berichterstatter der Kommission. Ich kann nicht anders als ebenfalls meiner Verwunderung Ausdruck geben über die Sprache, die Herr Regierungsrat Gobat hier ins Feld geführt hat. In der Kommission haben wir diese Sprache von den Jurassieren nicht gehört, sondern sie haben gesagt — wie sich heute die Herren Dr. Schwab und Folletête äusserten — sie seien allerdings mit etwalem Bangen an die Frage herangetreten, sie haben sich aber überzeugt, dass Loyalität und Aufrichtigkeit sowohl bei der Armentdirektion als der Regierung und der Kommission herrsche. Auch in der Kommission sind von jurassischen Mitgliedern von Anfang an die im Jura sich aufhaltenden Altberner zur Sprache gebracht worden, die sie nun in Zukunft selber erhalten müssen, und man hätte schliesslich glauben können, dass die Altberner im Jura alle unterstützungsbefürftig seien. Als man aber die Sache näher geprüft hat, hat man gesehen, dass nicht nur unterstützungsbefürftige Altberner im Jura sind, sondern auch sehr viele wohlhabende Altberner, und so hat man sich in der Kommission dahin verständigen können, dass man sagte: wir lassen einmal dieses Lamentieren über die Altberner im Jura fallen. Nehmen wir die Sache, wie sie in Wirklichkeit ist, so muss man doch sagen, dass es das vernünftigste ist, wenn man allgemein die örtliche Armenpflege einführt. Diejenigen, die erwerben, die Vermögen haben, müssen an die Lasten beitragen und steuern helfen, ob sie Gemeindebürger seien oder nicht, und so haben es auch die Altberner im Jura gemacht. Aber vom Momente an, wo sie der öffentlichen Wohlthätigkeit zur Last gefallen sind, hat man sie abgeschoben. Das ist doch gewiss kein richtiger Grundsatz, sondern die Gemeinde soll den Bürger in guten und schlechten Tagen haben. So hat man sich denn auch in der Kommission, wie Sie den Voten der Herren Schwab und Folletête entnehmen konnten, schliesslich geeinigt. Hätten wir in der Kom-

mission geglaubt, dass wir noch so weit vom Ziel seien, wie Herr Gobat heute glauben machen wollte, und wäre es wirklich so, dass der Jura allgemein das Gefühl hätte, dass er unter dem neuen Armengesetz selber verarmen und zu Grunde gehen müsse, so hätte es ja der Kommission gar nicht einfallen können, das Gesetz schon jetzt vor den Grossen Rat zu bringen. Es hätte das ja keinen Zweck gehabt, und es wäre uns sicher auch nicht eingefallen, die Regierung zu ersuchen, die Vorlage in einer Extrasession vor der ordentlichen Wintersession im Grossen Rate vorzubringen; ein so rasches Vorgehen wäre ja in diesem Falle die reine Utopie gewesen. Allein wie ich schon gestern sagte, glaubt man in der Kommission, alles gethan zu haben, was man thun konnte, um eine Verständigung herbeizuführen, und wir glauben, es werde der Jura dieses Mal diesen Handel abschliessen. Wie bereits Herr Regierungsrat Ritschard gesagt hat, hat die Kommission in ihrer Sitzung von gestern Vormittag beschlossen, den Saldo verarmter Altberner im Jura zu übernehmen und von uns aus zu liquidieren. Ich halte dafür, dass man nicht wohl loyaler vorgehen kann. Ich glaube aber auch nicht, dass es Herrn Gobat ernst war mit seinen Aussassungen. Er hat uns ein solches Bild entrollt, dass alle im Saale Anwesenden das Gefühl haben mussten, es sei ihm nicht völlig ernst. Herr Gobat sagt, man solle zuerst ein neues Steuergesetz machen. Allein das glaubt ihm kein Mensch hier im Saale, dass dies der richtige Weg wäre, um zu einem neuen Armengesetz zu gelangen. Und was für ein Steuergesetz will Herr Gobat? Er sagt, im gegenwärtigen Steuergesetz seien grosse Härten und Ungerechtigkeiten enthalten. Er will also durch ein neues Steuergesetz die Steuern mildern; er sieht einzig eine Erhöhung vor durch Einführung der Progressivsteuer, aber sonst will er einen billigeren Steuersatz und hat sich vor Mehrsteuern sehr ernst ver wahrt. Gleichwohl sagt er, durch ein neues Steuergesetz würden wir die Mittel erhalten für eine Reform des Armenwesens. Das ist nun eine merkwürdige Logik, wenn man sagt, das Steuergesetz habe Härten, die man mildern müsse und doch bekomme man dabei mehr Geld! Das begreife ich nicht. Macht man ein neues Steuergesetz, so wird es wahrscheinlich deshalb geschehen, wenigstens das Volk setzt dies so voraus, dass man mehr Geld erhalten möchte. Von einzelnen steuerzahlenden Bürgern wird ein neues Steuergesetz verlangt, weil sie sagen, sie müssen zu viel steuern, und wenn man ein Steuergesetz vorbringt, so wünscht jedermann, nicht belastet, sondern entlastet zu werden. Ich glaube nicht, dass sich gewisse Bürger zu einer Gruppe vereinigen und ein neues Steuergesetz verlangen, damit sie dann in Zukunft die Progressivsteuer bezahlen können (Heiterkeit). Wenn man aber ein Steuergesetz machen will, das gerechter und milder ist, wie es von allen Seiten verlangt wird, so wird es auch nicht viel mehr Geld einbringen, und dann sind wir in Bezug auf die Mittel für das Armenwesen wieder gleich weit. Aus diesem Grund also, weil Herr Gobat das Steuergesetz vorgeschrützt hat, glaube ich, dass es ihm mit der Verschiebung des Armengesetzes nicht ernst war. Er hat keinen Antrag gestellt; aber eine solche Furchtmacherei gegenüber denjenigen, die man nach und nach herbeiziehen zu können glaubte zu gemeinsamer Arbeit, ist viel ärger, als ein direkter Antrag. Mir wäre es viel lieber gewesen, wenn Herr Gobat einen Antrag auf Nichteintreten gestellt hätte. Dann hätte man wenigstens die Stimmen abzählen

und sehen können, wie viele zu seinem Antrage gestanden wären. Ich muss mich also als Berichterstatter der Kommission im höchsten Grade darüber verwundern, dass Herr Gobat hier diese Sprache führte. In der Kommission haben wir, wie gesagt, diese Sprache nicht gekannt, sonst hätten wir mit dem Gesetz heute gar nicht vor den Grossen Rat treten dürfen. Ich habe geglaubt, hier diese Erklärung anbringen zu sollen, indem nun von Anfang an der Tenor zwischen altem und neuem Kanton angeschlagen worden ist. Die Vereinheitlichung des Armenwesens ist ja das Hauptprinzip des neuen Armengesetzes, und da müssen wir uns eben miteinander verständigen können. Wenn aber eine solche Sprache geführt werden sollte, wie es von Seite des Herrn Gobat geschehen ist, so wäre die Verständigung ja von vornherein ausgeschlossen. Es ist aber auch, wie bereits von Herrn Ritschard bemerkt wurde, höchst wunderbar, dass der bernische Erziehungsdirektor sich so leichtfertig über das neue Armengesetz hinwegsetzen möchte; denn es ist ja unbestritten, dass infolge der bessern Erziehung der Kinder gerade die Volksschule am meisten profitiert. Und wenn Herr Gobat sagt, es sei das finanziell ein schlechtes Geschäft, so sage ich: es ist im Gegenteil finanziell ein gutes Geschäft, wenn es auch im Anfang grössere Opfer erfordert. Das ist finanziell ein schlechtes Geschäft, wenn man die Kinder nicht richtig erzieht, wenn man diejenigen Familien, die zu viele Kinder haben und sie nicht erziehen können, nicht unterstützt, wenn man nicht darauf sieht, dass die Kinder unter allen Umständen richtig erzogen werden. Was sieht nun das Gesetz in dieser Beziehung vor? Es enthält einen besondern Abschnitt «Massnahmen zur Bekämpfung der Ursachen der Armut». Dort wird, wie Sie sehen werden, in umfassender Weise für die Erziehung der Kinder gesorgt, und es wird nicht nur dafür gesorgt, dass die Kinder erzogen werden bis zum 15. Jahr, sondern sie sollen auch noch später unter Aufsicht stehen und so lange unterstützt werden, bis sie wirklich selbstständig und erwerbsfähig sind. Es ist nicht damit gethan, dass man die Kinder bis zum Schulaustritt verkostgeldet, sondern gerade in der Zeit vom 15. bis zum 20. Altersjahr bedürfen sie der weitern Aufsicht und Hülfe für die Berufserlernung. Wenn man in dieser Weise vorgeht, so nenne ich das finanziell ein gutes Geschäft, wenn es auch anfangs etwas mehr kostet. Wir gehen also mit der Einführung dieses neuen Armengesetzes nicht der Verarmung entgegen, sondern wir wollen damit derselben entgegenwirken. Wenn man in dieser Weise für eine bessere Versorgung der Kinder sorgt, so wird die Volksschule dabei profitieren und die soziale Wohlfahrt wird sich mehren, und ob nun während des Uebergangsstadiums der eine Kantonsteil oder der andere ein paar Rappen mehr oder weniger steuere, das wird man gegenseitig nicht auf der Goldwage abwägen können. Was gesetzlich zulässig ist und was sich thun lässt, das hat man im Gesetz vorgesehen, namentlich in den Uebergangsbestimmungen. Nach 25 Jahren werden sich die beiden Kantonsteile dann vollständig gleich stehen, und wenn sie einen einheitlichen einzigen Kanton bilden wollen, so müssen doch gewiss einmal diese Unterschiede aufhören, sonst kommen wir ja nie zur Einheit. Und wenn der Kanton Bern die örtliche Armenpflege nicht im ganzen Kanton durchzuführen im stande wäre, wie könnte man dann den Gedanken noch weiter verfolgen, dass man sagt, wir sollten auch in der ganzen Schweiz zur örtlichen Armenpflege

kommen, woran wir im Kanton Bern das grösste Interesse hätten. Wir sind ein Kanton, aus dem viele Leute auswandern, namentlich nach den welschen Kantonen. Nun wäre es nur natürlich, dass die betreffenden Bürger im Falle der Verarmung von ihrer Umgebung unterstützt würden, weil die dort wohnenden vermöglichen Berner ja auch die öffentlichen Lasten mittragen helfen. Wir sollten daher im Kanton Bern vorangehen und in das Armenwesen unseres Kantons Einheit bringen. Erst dann dürfen wir weiter gehen und die übrigen Kantone darauf aufmerksam machen, ob es nicht möglich wäre, mit der Zeit — wie es schon einmal in einer Verfassung stand, die aber nicht angenommen wurde — zur örtlichen Armenpflege im Umfange der ganzen Eidgenossenschaft überzugehen.

Dies sind die allgemeinen Bemerkungen, welche ich anbringen wollte, und ich hoffe, dass die Diskussion zwischen dem alten und dem neuen Kantonsteil sich nicht nach dieser Sprache machen werde, wie sie Herr Gobat geführt hat, sondern in der Weise, wie sich die Herren Schwab und Folletête ausgesprochen haben.

Was nun den § 1, den wir gegenwärtig in Beratung haben, anbetrifft, so hat Ihnen Herr Regierungsrat Ritschard auseinandergesetzt, was derselbe enhält. Derselbe findet nun auf den ganzen Kanton gleichmässige Anwendung im Gegensatz zum früheren Gesetz, wo dieser Artikel nur auf den alten Kanton Anwendung fand. Im Namen der Kommission empfehle ich Ihnen diesen Artikel zur Annahme.

Dr. Schwab. Erlauben Sie mir, in französischer Sprache zu sprechen, weil es sich um eine Aufklärung für die Jurassier handelt; die Altberner haben das Oertlichkeitprinzip ja schon seit 1857, für die Jurassier ist es neu.

Messieurs ! Lors de la discussion qui a eu lieu à propos du fameux article 91 de la nouvelle Constitution, il était bien entendu que le système d'assistance aujourd'hui en vigueur dans l'ancien canton serait à la base de la loi à élaborer pour servir au canton tout entier. Chacun savait que l'assistance locale, c'est-à-dire par la commune du domicile, serait substituée à celle qui est en vigueur dans le Jura, ainsi que dans tous les cantons suisses. Il n'y a donc pas lieu de s'étonner si l'on a inscrit ce principe en tête du projet qui nous est soumis et si conséquemment l'antique assistance par la commune d'origine est condamnée à disparaître dans le Jura. Si certains membres de la commission avaient tenté de maintenir cette dernière, il est hors de doute que les représentants de l'ancien canton s'y seraient opposés à l'unisson. Toute résistance étant inutile, nous n'avons pas même essayé de convertir la grande majorité de nos collègues à des idées autres que celles qui ont cours dans l'ancien canton. Ici la lutte s'est engagée en 1856 et personne n'ignore qu'après des débats très vifs le système conçu par M. Schenk l'emporta. Ce fut en quelque sorte une révolution, et si la loi qui en sortit présente des lacunes et des imperfections, on se plaît à reconnaître qu'elle a rendu de grands services et que dans tous les cas elle est préférable à celle qui l'a précédée et qui était dûe à M. le Dr Schneider. Aujourd'hui le principe fondamental de la loi Schenk n'est nullement mis en cause; il ne s'agit que d'améliorer celle-ci dans ses parties secondaires, d'augmenter la participation financière de l'Etat pour décharger d'autant les communes de l'ancien canton et à cette occasion de lui faire subir des

modifications à l'usage du Jura. Quoi qu'on fasse, cette dernière contrée traversera bientôt la révolution qui s'est opérée il y a 40 ans dans l'ancien canton et l'on doit s'attendre à une forte opposition, car dans le Jura les circonstances qui ont amené la réforme radicale de l'assistance par M. Schenk n'existent qu'à un faible degré et cependant on ne peut disconvenir que l'assistance par la commune d'origine présente de graves inconvénients, lorsqu'il s'agit de secourir des personnes qui ne l'habitent pas. Les hospices, c'est-à-dire les comités chargés par les bourgeois de venir en aide aux pauvres qui leur incombent sinon ensuite d'une loi — qui n'existe pas dans le Jura, on le sait — au moins par devoir ou tradition se déclinent difficilement à envoyer de l'argent au dehors à des familles dont ils ne connaissent pas exactement la position et qui parfois cherchent à abuser de la caisse bourgeoise. On peut bien dans certains cas envoyer des délégués pour se renseigner sur l'exactitude des réclamations faites, mais cela entraîne des dépenses, sans toujours obtenir des renseignements sûrs. Trop souvent on ne prête pas l'oreille à des demandes quelques légitimes qu'elles soient, ou l'on exige que le quêteur se présente dans sa commune, y retourne définitivement, etc., etc. Il y a là très certainement un vice et celui-ci ne disparaîtra que lorsque les pauvres seront secourus dans la commune où ils se trouvent et par des personnes qui les connaissent et ont mission de leur venir en aide et d'agir moralement sur eux. De cette façon l'on évite les abus, le gaspillage, et l'on parvient à secourir dans le moment opportun et dans une juste mesure les individus et les familles tombées dans la gêne. A cet effet la réciprocité entre les communes me paraît s'imposer, mais pour assurer cet avantage incontestable, cette réforme légitime, comme aussi pour lutter avec succès contre les causes de la misère, une loi devient nécessaire. L'assistance volontaire ne suffit certainement pas pour tout espèce de pauvres; elle peut répondre aux besoins des nécessiteux, c'est-à-dire de ceux qui ne sont que momentanément dans la gêne, mais non quand il s'agit d'indigents, soit de personnes tombées d'une manière permanente à la charge de l'assistance. Cette loi pourrait être, en ce qui regarde notre canton, celle que nous commençons à discuter. Ce n'est pas l'essai plus ou moins défectueux de M. Schenk, mais un projet tenant compte des expériences nombreuses qui ont été faites pendant 40 ans dans l'ancien canton, fortement étudié et préparé par M. Ritschard et amendé par une commission généralement composée de personnes initiées aux questions de l'assistance. Nous trouvons dans ce projet d'excellentes dispositions en vue de prévenir le paupérisme, d'élever d'une manière plus judicieuse les enfants de familles pauvres, négligés, abandonnés; ces dispositions méritent assurément toute notre sollicitude. Il est regrettable sans doute que la loi qui vous est présentée compte autant d'articles — 128 ! et que ceux-ci ne soient pas tous clairs et précis. J'avoue que le projet nécessitera de longues études de la part de ceux qui auront à l'appliquer et qu'il y a là des rouages, des complications qui ressemblent fort peu à ce qui est en usage dans le Jura. La chose ne sera évidemment pas populaire et, le manque d'expérience aidant, on aura beaucoup de peine à trouver le fil conducteur indispensable et il en résultera des tâtonnements et des erreurs. Mais il en est ainsi de toutes les institutions nouvelles. Insensiblement on comprendra l'importance et la légitimité de la plupart des dispositi-

tions que le projet de loi renferme et l'on parviendra à se familiariser avec le système.

Nous serons, je crois, tous d'accord que l'immigration qui s'est faite et se poursuit principalement dans les communes industrielles du Jura doit avoir pour conséquence une organisation nouvelle et meilleure de l'assistance. Les communes dans lesquelles les bourgeois, les indigènes, forment la majorité sont devenues rares; l'industrie et les chemins de fer ont produit un mélange des populations tel que les législations ont besoin d'être transformées dans le sens de l'unification. La statistique prouve que d'année en année les Bernois de l'ancien canton augmentent dans chacun des districts du Jura et nous savons qu'ils s'assimilent facilement et sont généralement des éléments utiles au pays; il convient de ne pas les considérer comme des étrangers, mais plutôt comme des frères méritant d'être traités à l'égal des Jurassiens de vieille roche.

Le vice incohérent au principe et surtout à la pratique du système de l'assistance par la commune du domicile git dans le fait que la liberté d'établissement des personnes et familles besogneuses souffre d'une manière plus ou moins notable. Les expériences faites à cet égard dans l'ancien canton sont désastreuses, tout le monde est d'accord sur ce point, et s'il s'agissait de maintenir les dispositions actuelles d'après lesquelles on peut légalement, pendant un intervalle de 3 mois, refouler tout individu qui ne présente pas les garanties voulues quant à sa santé, ses facultés intellectuelles, sa fortune, sa capacité de travail, etc., et, partant, menace d'une manière vraie ou imaginaire, de tomber à la charge de la charité publique, je n'hésiterais pas un instant à les repousser et à recommander à mes concitoyens du Jura de résister à pareille tentative. La chasse aux pauvres, les procès longs et coûteux en matière de domicile, la démoralisation des autorités communales et du peuple tout entier qui résulte des mesures tracassières que l'on prend à l'égard des individus et des familles soupçonnés de ne pouvoir sustenter à leurs besoins répugnent souverainement aux habitants bons et généreux du Jura, et si nos confédérés, contrairement à la prophétie de M. Schenk, n'ont pas voulu entrer dans la voie qu'il croyait leur avoir tracée, c'est à cause des conséquences funestes de l'odieuse loi sur l'établissement qui a succédé à celle sur l'assistance de 1857.

L'habile rédacteur du projet que nous discutons connaît parfaitement les parties honteuses de la législation bernoise sur l'assistance. Homme humain et charitable, M. Ritschard a cherché à diminuer, sinon à faire disparaître ce que le système Schenk présente de dangereux, je dirai même d'odieux, et il y a plus ou moins réussi. Il savait du reste que la refonte de la loi sur l'établissement dans un esprit véritablement libéral serait une condition de succès de la réforme dont il s'est fait l'apôtre. Aussi a-t-il eu l'excellente inspiration d'étendre à deux années le temps pendant lequel toute personne pourra sans aucune entrave s'établir et rester dans une commune quelconque du canton. Ce ne sera sans doute pas la liberté illimitée d'établissement telle qu'elle découle du système suisse d'assistance par la commune d'origine, mais elle s'en approche et représente pour l'ancien canton un progrès considérable, tandis que pour le Jura il en résultera, on ne peut en disconvenir, un recul.

M. le Directeur du paupérisme a trouvé dans l'empire allemand la formule qu'il cherchait. Ici existe de-

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil.

puis plus de 20 ans une loi sur l'établissement et la libre circulation des citoyens qui, lors même qu'elle ait donné lieu à des critiques, a été reconnue relativement satisfaisante. L'année dernière cette loi a été remise en discussion et ceux qui sont initiés aux discussions du parlement allemand savent qu'elle a subi des modifications, sans toutefois que le principe des deux années de domicile libre ait succombé. Notre canton pourra profiter des expériences faites dans l'un des grands Etats de l'Europe, car M. le conseiller d'Etat Ritschard a emprunté à la législation allemande plusieurs dispositions essentielles.

Dans ces circonstances et vu les concessions faites dans ce domaine aux légitimes réclamations du Jura, j'estime que nous pouvons accepter l'article 1 du projet et c'est ce que je ferai pour mon compte.

M. Folletête. J'ai déjà indiqué la nécessité d'introduire dans cette loi des dispositions claires et précises, ne se prêtant pas à une double interprétation, ou même à une interprétation incertaine, afin d'éclairer le public, et lui faire comprendre le véritable sens et la portée des dispositions nouvelles. C'est dans cette intention que j'ai demandé en commission d'ajouter au second paragraphe de l'art. 1^{er}, qu'à partir de l'exécution de la loi les communes mixtes seraient exonérées de l'assistance de leurs bourgeois externes. On m'a répondu que cela allait de soi. Mais pourquoi ne pas le dire dans le texte de la loi, puisque cela est ainsi entendu? Les communes sauraient alors d'une manière positive à quoi s'en tenir, en présence d'une disposition formelle. Il est toujours bon d'éviter, par une rédaction claire, des demandes d'interprétation, ou des incertitudes sur l'application de telle disposition de la loi. Je propose donc d'ajouter au texte du second alinéa de l'art. 1^{er} la phrase suivante :

« A partir de la promulgation de la loi, l'assistance des bourgeois externes cessera d'être à la charge des communes mixtes. »

Cette adjonction n'est que le complément logique du second alinéa. En effet, cet alinéa assimile aux communes municipales (celles qui seront à l'avenir chargées de l'assistance des pauvres) « les communes mixtes, dans lesquelles les revenus des biens de bourgeoisie servent en premier lieu à faire face aux dépenses des services communaux ». Nous avons dans le Jura beaucoup de communes mixtes. Dans les districts de Porrentruy et des Franches Montagnes, c'est la généralité. En outre, il en existe aussi dans les districts de Delémont et de Laufon. Il importe de fixer ces communes sur la question de savoir à quelle époque fixe devra cesser pour elles l'obligation d'assister leurs bourgeois externes. Le sens de l'article est bien que cette obligation doit cesser avec la mise en vigueur de la nouvelle loi. C'est ce que m'a répondu en commission M. le Directeur Ritschard. Il est néanmoins utile d'exprimer cette idée, et d'en faire l'objet d'une disposition formelle. Dans une matière si épingleuse et si nouvelle pour nous, il nous importe grandement de mettre nos communes en situation d'appliquer la loi selon son esprit. On ne pourra y arriver qu'en précisant autant que possible. C'est dans l'intention d'aider aux communes à mieux comprendre la loi que je fais cette proposition. Mon amendement peut contribuer par conséquent à améliorer une disposition très importante.

Ritschard, Armendirektor, Berichterstatter des Re-
1896. 59

gierungsrates. Ich halte allerdings den von Herrn Folletête beantragen Zusatz für überflüssig; allein Ueberflüssiges schadet oft nicht, namentlich in einer Sache, die für gewisse Landesteile neu ist. Ich widersetze mich deshalb dieser Beifügung, Redaktion vorbehalten, nicht.

Bigler, Berichterstatter der Kommission. Es heisst im zweiten Alinea: « Den Einwohnergemeinden gleich gestellt sind diejenigen gemischten Gemeinden, in denen der Ertrag des Burghergutes in erster Linie zur Bestreitung der Bedürfnisse der Ortsgemeinde verwendet wird. Also sind die gemischten Gemeinden gleich gestellt wie die Einwohnergemeinden, aber es ist der Vorbehalt gemacht « in denen der Ertrag des Burghergutes in erster Linie zur Bestreitung der Bedürfnisse der Ortsgemeinde verwendet wird », d. h. also nicht solche Burghergemeinden, in denen noch Burghernutzen ausgeteilt wird. Ich weiss nun nicht, wie weit das Amendement des Herrn Folletête geht. Ich glaube, wenn es zur Aufklärung dienen sollte, so sollte man auch noch beifügen, dass diejenigen gemischten Gemeinden nichts mehr zu geben brauchen, welche in erster Linie ihren Burghernutzen zur Bestreitung der Bedürfnisse der Ortsgemeinde verwenden. Dann kann man mit dem Vorbehalt einverstanden sein. Herr Folletête hat in seinem Zusatz den Vorbehalt, dass die betreffenden gemischten Gemeinden das Burghergut in erster Linie zur Bestreitung der Bedürfnisse der Ortsgemeinde verwenden sollen, fallen gelassen und sagt nur allgemein, dass die gemischten Gemeinden in Zukunft nicht mehr gehalten seien, externe Burger zu unterstützen. Ich stelle vorläufig keinen Antrag. Die Kommission hat seiner Zeit den Antrag des Herrn Folletête behandelt und schliesslich hat Herr Folletête denselben zurückgezogen auf Erklärungen hin, die ihm Herr Regierungsrat Ritschard machte. Ich möchte nun gerne hören, was Herr Ritschard dazu sagt.

Ritschard, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich glaube, man brauche die Sache nur etwas anders zu redigieren. Das zweite Alinea, wie es gedruckt vorliegt, will auch Herr Folletête beibehalten; denn das charakterisiert diese Gemeinden gegenüber andern gemischten Gemeinden. Ich würde dann einfach weiter fahren: « und folglich hört mit dem Inkrafttreten des Gesetzes die Verpflichtung derselben zur auswärtigen Unterstützung auf ». In dieser Form kann die Beifügung ganz gut angenommen werden.

M. Folletête. En ce qui concerne mon texte, il est possible que le mot allemand « auswärtigen » ne rende pas complètement mon idée. Je comprends par bourgeois externes ceux qui ne résident pas dans la commune, qu'ils soient dans une autre commune du canton ou d'un autre canton, ou même à l'étranger.

Je conviens qu'on pourrait s'arrêter à une expression allemande qui rendrait mieux ma pensée. En tout cas, la proposition que j'ai faite n'est que la conséquence logique du second paragraphe, mais je puis me contenter de la modification du texte proposée par M. le Directeur de l'assistance: « und folglich hört mit dem Inkrafttreten des Gesetzes die Verpflichtung derselben zur auswärtigen Unterstützung auf » — « et par conséquent leurs obligations cessent. »

Präsident. Ueber den § 1, wie er gedruckt vorliegt, herrscht keine Verschiedenheit der Auffassung. In Bezug

auf das Amendement des Herrn Folletête erklärt sich der Herr Berichterstatter der Regierung im Grundsatz einverstanden, Redaktion vorbehalten. Von Seiten der Kommission ist kein gegenteiliger Antrag gestellt worden, und ich nehme deshalb an, Sie wollen das Amendement des Herrn Folletête im Prinzip gutheissen. Die Kommission, welche sowieso noch zu Beratungen zusammentreten wird, wird sich mit der Redaktion noch weiter befassen.

Dr. Schwab. Ich frage an, ob man hier nicht abbrechen könnte. Ich habe vernommen, dass in Bezug auf Art. 2 einzelne Mitglieder das Wort ergreifen werden, und die Diskussion könnte dann doch zu lange dauern.

Präsident. Sind die Herren einverstanden? — Es scheint dies der Fall zu sein.

Schluss der Sitzung um 12 Uhr.

Der Redacteur:

Rud. Schwarz.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 10. November 1896,

vormittags 9 Uhr:

Vorsitzender: Vicepräsident *Grieb.*

Der *Namensaufruf* verzeigt 169 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 43 Mitglieder, wovon *mit* Entschuldigung: die Herren Arm, Burrus, Choulat, Fleury, Haslebacher, Hegi, Hennemann, Horn, Houriet (Tram- ligen), Hubacher (Wyssachengraben), Joray, Iseli (Grafen- ried), Klossner, Kramer, Mägli, Michel (Interlaken), Moschard, Dr. Reber, Reymond, Senn, v. Wattenwyl (Bern); *ohne* Entschuldigung abwesend sind: die Herren Aebersold, Couillary, Fahrny, Gouvernon, Gurtner (Uetendorf), Hauser, Jacot, Jutzeler, Kaiser, Leuenberger, Marchand, Marolf, Messer, Minder, Mosimann (Langnau), Mouche, Neiger, Neuenschwander, Sahli, Schlatter, Streit, Tschanen.

Das *Protokoll* der gestrigen Sitzung wird abgelesen und genehmigt.

Tagesordnung:

Gesetz

über

das Armen- und Niederlassungswesen.

Fortsetzung der ersten Beratung.

(Siehe Seite 218 hievor.)

§ 2.

Ritschard, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Unterscheidung zwischen Notarmen

und Dürftigen wurde schon bisher gemacht; man ist mit dieser Unterscheidung so allgemein einverstanden, namentlich auch im Jura und auch im alten Kanton, und die Gründe für diese Unterscheidung sind so überzeugender Natur und übrigens so bekannt, dass ich glaube, es sei nicht nötig, hier des näheren darauf einzutreten.

M. Dr Schwab. Je ne crois pas pouvoir me dispenser de donner quelques explications aux députés du Jura quant à la différence à établir entre les *indigents* et les *nécessiteux*.

On nous dira: cette différence existe depuis longtemps. Oui, elle *existe* depuis longtemps dans l'ancien canton, mais on ne l'a pas *faite* dans le Jura. Il faut donc en quelques mots convaincre MM. les députés du Jura qu'il est nécessaire d'établir deux catégories de pauvres. On n'a dans le Jura qu'une administration *pour les pauvres* et non pas des *catégories de pauvres*. Nous aurons à nous familiariser avec la distinction entre indigents et nécessiteux, et à établir, s'il y a lieu, deux administrations différentes. Dans tous les cas, une comptabilité spéciale sera nécessaire pour chacune de ces deux classes d'assistés. Ici, c'est un malade, un incurable qu'on devra entretenir d'une manière permanente, ou bien des orphelins, des enfants abandonnés, etc., etc.: l'assistance ne dure pas quelques jours, quelques mois, mais pendant une année au moins et généralement pendant un grand nombre d'années. Là, il s'agira des nécessiteux, et il en sera tout autrement; on vient en aide à des personnes momentanément tombées dans la misère: c'est un père de famille malade, qu'on transporte à l'hôpital, ou une mère malade devant rester à la maison, à cause de ses enfants; ou bien encore c'est une femme en couche, une famille d'ouvriers qui par suite de ses petits chômage répétés, est tombée dans la gêne et doit nécessairement être entretenue.

On s'est bien trouvé, dans l'ancien canton, de cette distinction établie par le grand réformateur de notre assistance, M. Schenk. Ce sera un progrès que de l'introduire aussi dans le Jura; on y saura dès lors d'une manière exacte comment l'on doit entretenir les assistés — indigents et nécessiteux.

Hier, nous avons accepté sans opposition le principe de l'assistance locale par la commune du domicile, ce qui constitue à mes yeux un progrès, parce que ce n'est qu'ainsi qu'on parviendra à entretenir les pauvres d'une manière convenable; cela n'est possible que lorsque, la loi sous les yeux, on peut suivre les progrès de leur régénération ou constater la déchéance d'une famille, d'un individu. Aujourd'hui, on envoie des secours au petit bonheur, sans examiner de près chaque cas. Dorénavant, il en sera tout autrement.

Je tenais, M. le Président, à donner ces quelques explications pour dissiper la confusion qui s'était glissée dans l'esprit d'un certain nombre de députés du Jura. Je crois devoir ajouter que je me propose de publier une brochure sur le sujet de façon à ce qu'on sache bien dans le Jura ce qu'est l'ancien système, ce qu'est le nouveau et quels progrès celui-ci est appelé à réaliser.

Angenommen.

§ 3.

Ohne Bemerkung angenommen.

II. Armenpflege.

§ 4.

Ohne Bemerkung angenommen.

A. Notarmenpflege.

§§ 5—9.

Ohne Bemerkung angenommen.

§§ 10 und 11.

Ritschard, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich werde jeweilen nur bei denjenigen Punkten das Wort ergreifen, die von wesentlicher Bedeutung sind. Hier nun sehe ich mich veranlasst, vorerst einige Bemerkungen allgemeiner Natur zu machen. Sie sehen, dass hier unter Ziff. 3 die Hülfsmittel angegeben sind, die für die Notarmenpflege zur Verfügung stehen, und ferner ist in § 10 gesagt, es werden den Gemeinden zur Bestreitung der Kosten der Notarmenpflege die nachfolgenden Hülfsmittel angewiesen. Dies normiert zugleich die Stellung, die der Staat den Gemeinden im Armenwesen anweist, resp. es normiert auch die Stellung, die der Staat selber im Armenwesen einnimmt. Es ist damit der Grundsatz festgestellt, dass das armenpflegerische Geschäft den Gemeinden zur Verwaltung zugewiesen werde und dass die Stellung des Staates die sei, dass er sich bei dieser Armenpflege beteilige. Das ist nun gewissermassen der Gegensatz zur sog. Staatsarmenpflege. Wie Sie wissen, ist die Frage der Staatsarmenpflege bei uns schon mehrmals aufgetaucht, so im Jahre 1846, wo der Gedanke aber zurückgewiesen wurde, so auch im Jahre 1884, wo die Staatsarmenpflege in den Verfassungsentwurf Aufnahme fand; bekanntlich aber wurde die Verfassung als solche nicht angenommen. Ich gehe wohl nicht fehl, wenn ich behaupte, dass neben der Burgergutsfrage damals die in der Verfassung proklamierte Staatsarmenpflege den Verfassungsentwurf zu Fall gebracht hat und zwar glaube ich, was diesen letztern Punkt anbetrifft, zum Frommen des Kantons Bern. Ich will auf die damalige Sachlage nicht näher eintreten. Die Verfassung des Jahres 1893, nämlich, wie sie überhaupt gehalten ist, aber im übrigen praktisch, hat nun diese Staatsarmenpflege aus Abschied

und Traktanden fallen lassen und den Grundsatz proklamiert, dass die Armenpflege Sache der organisierten Freiwilligkeit der Gemeinden und des Staates sei. Diesem Gedanken ist nun hier in diesem Artikel wenn auch nicht in sehr prononcierter, so doch immerhin in sehr verständlicher Weise Rechnung getragen in der Weise, dass die Armenpflege als Verwaltungssache in die Hand der Gemeinde gelegt wird, dass der Staat den Gemeinden Zuschüsse macht und dass er sich weiter in wesentlicher Weise an der Beaufsichtigung beteiligt. Ich habe in meinem schriftlichen Bericht die Gründe, die für dieses System und gegen die Staatsarmenpflege sprechen, etwas einlässlicher behandelt und das namentlich auch deswegen, weil nicht nur bei uns, sondern auch anderwärts diese Frage in Fluss und in Diskussion ist, und es ist jeweilen gut, wenn man sich auch anderwärts umsieht, wenn man die anderwärts vorhandenen Geistesströmungen auch zu Rate zieht und sich nicht dem Wahne hingiebt, man sei allein auf der Welt und verstehe die Sache am besten.

Sie sehen, dass hier verschiedene Hülfsmittel angewiesen sind, so in den §§ 11—13 die Beiträge der Blutsverwandten; dann kommen die Beiträge der Bürgergüter, die Beiträge der Gemeindearmengüter, die Rückerrstattungen und schliesslich die Beiträge des Staates. Wenn wir bei diesem letztern Punkt angelangt sein werden, wird es in meiner Stellung liegen, die ganze Finanzfrage, soweit sie mit dem Armenwesen zu thun hat, Ihnen etwas einlässlicher vorzuführen. Was nun das erstgenannte Hülfsmittel, die Beiträge der Blutsverwandten, anbetrifft, so verliere ich über die grundsätzliche Berechtigung kein Wort. Man wird allgemein einverstanden sein, dass die Blutsverwandten auch in Zukunft etwas beitragen sollen, und es ist gegenüber dem bisherigen Gesetz nur eine kleine Erweiterung vorgenommen worden. Bisher war nur die auf- und absteigende Linie, also Eltern und Kinder, Grosseltern und Grosskinder, als beitragspflichtig erklärt. Man hat nun eine kleine Ausdehnung dieser Beitragspflicht in dem Sinne vorgenommen, dass auch Brüder und Schwestern beitragspflichtig erklärt werden. Die Kommission ging zuerst noch etwas weiter, indem sie auch Onkel und Neffe, Tante und Nichte unter den Beitragspflichtigen aufführte. Allein aus verschiedenen Gründen liess man diese weitere Ausdehnung fallen und beschränkte sich auf dasjenige, was Ihnen gedruckt vorliegt. Nun halten wir allerdings dafür, dass die kleine Ausdehnung, die vorgeschlagen wird, durchaus angezeigt ist. Vorerst mag darauf hingewiesen werden, dass auch in andern Gesetzgebungen eine solche Ausdehnung enthalten ist, in andern freilich nicht. Allein ich glaube, es liegt in der Natur des Verhältnisses, dass auch Geschwister im Notfall für einander einstehen sollen. Sie haben gemeinsame Eltern, sind gemeinsam im Elternhaus aufgewachsen und haben die Jugendzeit mit einander verbracht, so dass zwischen ihnen natürlich ein viel innigeres und intimeres Verhältnis existiert, als es z. B. der Fall ist zwischen Oheim und Neffe, Tante und Nichte. Allerdings ist in der Kommission gesagt worden, im Erbrecht, da wo es sich ums Nehmen handle, gehe man sehr weit, wenigstens nach altbernischem Recht. Da spielt das Blut, auch wenn es sehr verdünnt sei, auch in den fernsten Graden noch eine bedeutende Rolle, und eine solche bedeutende Rolle sollte es auch spielen, wenn es sich ums Geben, ums Unterstützen handle. Es wurde aber gesagt, Geben und Nehmen seien zwei verschiedene Dinge, und es kam hierbei un-

gefähr so heraus, wie ein Oberhasler einmal meinte: «Nehmen ist gäbiger als selig» (Heiterkeit), und deshalb hat man sich auf diese kleine Ausdehnung beschränkt. Man weist allerdings mit Recht auf dieses weitausgedehnte Erbrecht hin, im Gegensatz zu dieser nicht weit ausgedehnten Unterstützungspflicht. Allein es liegt eben in der menschlichen Natur begründet, dass der Egoismus eine hervorragende Rolle spielt und die Gemeinnützigkeit erst in zweiter Linie kommt. Man hat allerdings im Civilgesetzbuch dem Gedanken des Nehmens, diesem Egoismus, einen viel zu weitgehenden Spielraum eingeräumt, da nach bernischem Gesetz, wie schon gesagt, bis in die entferntesten Grade geerbt werden kann. Nun wollen wir aber hoffen, dass auch einmal an einer Revision des Erbrechts gegangen werde, wobei dasselbe zwar nicht abgeschafft, aber auf seinen natürlichen Boden zurückgeführt werden wird, auf den Boden, wo man das Erben noch versteht.

Im übrigen enthält der § 11 nicht viel Neues, als was gerade in der Redaktion zu ändern notwendig war, materiell aber grösstenteils von keiner Bedeutung ist. Ich beantrage Ihnen, die §§ 10 und 11 anzunehmen.

Bigler, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission war vor allem aus damit einverstanden, dass Verwandtenbeiträge geleistet werden sollen, und wie Ihnen bereits mitgeteilt worden ist, war man ursprünglich der Ansicht, man dürfe viel weiter gehen, als es hier nun vorgeschlagen wird. Man überzeugte sich aber, dass man sowohl aus praktischen Gründen wie auch aus allgemeinen Erwägungen nicht weiter gehen kann. So bald man weiter geht, so verzweigt sich die Sache sehr leicht und es würden sich in der Anwendung sofort Schwierigkeiten ergeben. Wie Sie sehen, sind die beitragspflichtigen Verwandten nicht solidarisch, sondern es ist der entferntere Verwandte erst beitragspflichtig, wenn der nähere zur Leistung der Unterstützung ausser stande ist. Wenn man nun verschiedene Grade als beitragspflichtig erklärt hätte, so hätten sich leicht Komplikationen ergeben können; die Kommission hielt jedoch darauf, klare und bestimmte und infolgedessen auch leicht durchführbare Vorschriften aufzustellen. Infolgedessen kam man davon zurück, noch weitere Grade heranzuziehen, und die Kommission schlägt Ihnen daher die §§ 10 und 11 in der Fassung zur Annahme vor, wie sie hier vorliegen.

M. Dr Schwab. Je tiens à faire remarquer au sujet de l'art. 11 qu'il existe une différence entre le Code civil bernois et le Code civil Napoléon en vigueur dans le Jura.

Dans l'ancien canton, le Code civil ne prévoit pas l'obligation pour les enfants d'entretenir leurs parents; il en est tout autrement dans le Jura: les enfants doivent l'assistance à leurs parents; cela est dit dans les termes suivants: «Les enfants doivent les aliments à leurs parents.»

Au sein de la commission préconsultative, nous avons discuté la question de l'unification dans ce domaine. Mais il faut qu'on sache bien dans le Jura bernois qu'on n'abandonne pas pour cela et qu'on ne doit pas abandonner le principe inscrit dans le Code civil Napoléon, principe qui, il est vrai, est tombé plus ou moins en désuétude: on oublie trop aisément que les enfants ont des devoirs à remplir envers leurs parents, et l'on s'adresse à l'Hospice, à l'Etat, etc., — ce qui n'est pas juste, ce qui sort du droit naturel.

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil.

Angenommen.

§ 12.

Ohne Bemerkung angenommen.

§ 13.

Ritschard, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nach dem bisherigen Gesetz sind die Beiträge, wenn sie nicht auf dem Wege der Vereinbarung festgestellt werden konnten, durch gerichtliches Verfahren bestimmt worden. Ich habe nun gefunden, dass dieses Verfahren der Natur des Verhältnisses nicht entspreche. Es handelt sich hier im Grund um eine öffentliche Leistung, um eine Leistung gegenüber Staat und Gemeinde, und da ist es jedenfalls viel besser, wenn die Feststellung nicht durch den Gerichtspräsidenten, sondern durch den Regierungsstatthalter stattfindet. Der Regierungsstatthalter steht der ganzen Materie viel näher, und infolge seiner Beschäftigung mit Verwaltungssachen ist er in der Lage, derartige Entscheide viel richtiger abzugeben, als dies seitens des Gerichtspräsidenten der Fall wäre. Ich empfehle Ihnen den § 13 zur Annahme.

Bigler, Berichterstatter der Kommission. Man war in der Kommission vollständig damit einverstanden, dass das Verfahren so regliert werde, dass der Regierungsstatthalter entscheide, nur fragte man sich, welcher Regierungsstatthalter entscheiden solle, derjenige, in dessen Bezirk die beitragspflichtige, oder derjenige, in dessen Bezirk die notarme Person wohnt. Man hat sich nun zum letztern entschlossen und zwar aus dem Grunde, weil auch die Forderung jedenfalls aus diesem Bezirk gestellt werden wird. Aus dem zweiten Alinea ersehen Sie dann, dass innert 14 Tagen gegen den Entscheid des Regierungsstatthalters an die Armendirektion rekurriert werden kann. Es können somit keine Entscheide gefasst werden, gegen die ein Rekurs nicht zulässig wäre. Im dritten Alinea ist dann noch gesagt, dass das Verfahren vor dem Regierungsstatthalter und der Armendirektion stempel- und gebührenfrei sei. Die Kommission empfiehlt Ihnen den § 13 zur Annahme.

Angenommen.

Präsident. Zum nächsten Abschnitt «Beiträge der Burgergüter» wird Herr Regierungsrat Ritschard einen Antrag stellen.

Ritschard, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Einverständnis mit der Kommission beantrage ich, den Titel «Beiträge der Burgergüter» einstweilen zurückzustellen. Wie Sie wissen, ist von burgerlicher Seite eine Eingabe eingelangt. Ich war nun bis jetzt nicht in der Lage, die Sache näher zu

prüfen und doch sollte dies geschehen und auch die Kommission sollte sich darüber aussprechen. Dieselbe wird im Laufe der Woche eine Sitzung halten und wir können dann nachher diesen Titel bereinigen. Es hindert uns dies an der Fortsetzung der Beratung nicht.

Bigler, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hielt gestern Nachmittag eine Sitzung und hat in derselben verschiedene Artikel beraten, die Ihnen heute gedruckt ausgegeben werden sollen. Es war ihr dabei auch die Petition aus dem Oberaargau zur Begutachtung überwiesen worden; es hat jedoch Herr Armendirektor Ritschard erklärt, er habe diese Petition noch nicht so geprüft, dass er sich darüber aussprechen könnte. Eine Meinung in der Kommission ging allerdings dahin, man könne über die Eingabe zur Tagesordnung schreiten, indem die Kommission diese Beiträge der Burgergüter schon wiederholt behandelt und in dieser Beziehung eine ganz bestimmte Stellung eingenommen hat. Allein da man sich in der Kommission gegenseitig das Versprechen gegeben hat, man wolle, wenn möglich, einig vor den Grossen Rat treten, und da in dieser Petition unter Umständen auch neue Gründe angeführt werden könnten, so einigte man sich dahin, auf die Eingabe vorläufig nicht einzutreten, sie aber auch nicht abzuweisen, sondern dem Grossen Rat zu beantragen, diesen Abschnitt zurückzulegen und ihn erst zu behandeln, nachdem die Kommission die Eingabe geprüft habe. Es wird dieser Abschnitt, um den es sich da handelt, in der Verhandlung einer der wichtigsten sein; man muss da natürlich ein Uebereinkommen treffen, und da es sich um Geldfragen handelt, so kommt es gewissermassen zu einem Markte. Nun hofft aber die Kommission, es werde doch so gehen, dass schliesslich die allgemeinen Rücksichten und die allgemeinen Grundsätze dem blossen Markten und Geldherauspressen vorangehen und dass man auch hier zu einem richtigen Abschluss kommen werde. Die Kommission beantragt Ihnen also ebenfalls, diesen Abschnitt zurückzulegen.

Zustimmung.

§§ 22 und 23.

Ohne Bemerkung angenommen.

§ 24.

Ritschard, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe hier eine Abänderung vorzuschlagen, die die Kommission in ihrer gestrigen Sitzung beschlossen hat und die namentlich für den Jura von etwelchem Belang ist, während sie für den alten Kanton sozusagen keine Bedeutung hat. In dem Ihnen gedruckt vorliegenden § 24 ist im ersten Alinea der Grundsatz enthalten: »Der Ertrag der Armengüter, welche unter örtliche Verwaltung gestellt sind oder in Zukunft gestellt werden (§§ 14 u. ff.), ist zur Versorgung der Notarmen, sowohl einsasslichen als burgerlichen, zu verwenden.»

Dieser Satz war schon im bisherigen Gesetz enthalten. Würde man nun diesen Satz annehmen, und würden in Zukunft die jurassischen Burgergemeinden, wenigstens eine Anzahl derselben, zur örtlichen Armenpflege treten, so würde sich dieser Paragraph auch auf diese jurassischen Gemeinden beziehen und die Folge wäre die, dass ihr gesamtes Armengut an die betreffende Gemeinde, d. h. an die örtliche Verwaltung übergehen würde und dass es in derselben nur zu Gunsten der Notarmen verwendet werden könnte. Erst wenn das Bedürfnis hierfür befriedigt wäre, könnte nach dem zweiten Alinea der Ueberschuss für die Dürftigen Verwendung finden. Dies wäre nun mit Rücksicht auf den Jura eine ziemlich missliche Bestimmung und zwar vorerst in betreff der Armen selber. Wie Sie wissen, existieren im Jura ziemlich grosse Armengüter, die dermalen für die Notarmen und die Dürftigen verwendet werden, indem man im Jura eine gesetzliche Unterscheidung zwischen Notarmen und Dürftigen gegenwärtig nicht kennt. In Zukunft wäre nun die Sache so, dass in erster Linie nur die Notarmen am Ertrag dieser Armengüter partizipieren würden, so dass für die Dürftigen nichts oder nur der allfällige Ueberschuss über die Bedürfnisse der Notarmen hinaus vorhanden wäre. Es müsste infolge dessen dasjenige, was für die Dürftigen notwendig ist, auf dem Tellwege beschafft werden, und es ist klar, dass infolgedessen die Dürftigen jedenfalls karger behandelt werden würden, als wenn bereits vorhandene Mittel für sie verwendet werden können. Die Bestimmung hat aber auch für den Jura sonst ihre finanziellen Inkonvenienzen und zwar in folgender Weise. Würden die Armengüter ausschliesslich für die Notarmen verwendet, so könnte der Bedarf für dieselben hieraus gedeckt werden und der Staat wäre somit nicht pflichtig, hieran einen Beitrag zu leisten. Allerdings würde er dann an das Bedürfnis für die Dürftigen einen Beitrag verabfolgen; allein nach dem Entwurf sind die Beiträge für die Dürftigenpflege viel niedriger, als für die Notarmenpflege; sie betragen im Minimum 40, im Maximum 50 %, während die Beiträge für die Notarmenpflege im Minimum 60, im Maximum 70 % ausmachen. Insoweit würden also die jurassischen Gemeinden benachteiligt. Um nun diesen beidseitigen Nachteilen, sowohl demjenigen für die Armen selber, als auch demjenigen für den Finanzhaushalt der Gemeinden, aus dem Wege zu gehen, wird nun folgende Fassung des Artikels vorgeschlagen. Es wird eine Unterscheidung gemacht zwischen denjenigen Armengütern, die bereits unter örtlicher Verwaltung stehen — dies sind also diejenigen des alten Kantons, nur sagt man es nicht gerade direkt heraus — und denjenigen, die in Zukunft unter örtliche Verwaltung gestellt werden. Und nun wird die Sache in folgender Weise regiert:

«Der Ertrag der Armengüter, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes unter örtliche Verwaltung gestellt sind, ist zur Versorgung der Notarmen, sowohl einsasslichen als burgerlichen, zu verwenden.

«Erst wenn der Ertrag eines solchen Armengutes das Bedürfnis der Notarmenpflege übersteigt, kann der Ueberschuss für die Armenpflege der Dürftigen, sowohl einsasslichen als burgerlichen, verwendet werden. — (Dieses Alinea lautet gleich, wie das bisherige).

«Von den Armengütern, welche nach Inkrafttreten dieses Gesetzes unter örtliche Verwaltung gestellt werden (§§ 14 u. ff.), kann ein angemessener, den obwaltenden Verhältnissen entsprechender Teil der Spend-, und wo eine besondere Krankenkasse besteht oder eingerichtet

wird, dieser letzteren zugeschieden werden, wobei die Bestimmungen des § 38 zur Anwendung kommen.

« Die Beschlussfassung über diese Zuteilung steht der betreffenden Einwohnergemeindeversammlung zu, unterliegt jedoch der Genehmigung des Regierungsrates.

« In betreff von Armenfonds, welche ausdrücklich zu einem besondern Zwecke gestiftet worden sind, bleibt es, wenn dies nachgewiesen und vom Regierungsrate anerkannt ist, bei deren stiftungsgemässer Verwendung. »

Die Kommission hat diesen nachträglichen Antrag der Armendirektion so viel ich mich erinnere ohne alle Widerrede gutgeheissen, und ich möchte Ihnen denselben auch namens der Regierung zur Annahme empfehlen.

Bigler, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hat die neue Fassung des § 24 geprüft und nach Anhörung eines Berichtes des Herrn Armendirektors sich damit einverstanden erklärt.

Der Art. 24 wird in der oben mitgeteilten neuen Fassung angenommen.

§ 25.

Ritschard, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es heisst hier im zweiten Satz: «Der Ertrag des gesetzlichen Vermögensbestandes zu $3\frac{1}{2}$ vom Hundert gerechnet ist der gesetzliche Ertrag.» Im bisherigen Gesetz hiess es statt $3\frac{1}{2}\%$ 4% , weil dies damals auch für sichere Anlagen der landläufige Zins war. Nun wissen Sie, dass sich die Zinsverhältnisse geändert haben, und es haben infolgedessen die Gemeinden häufig reklamiert, indem Sie erklärten, sie erhalten von ihrem Armengut effektiv nicht mehr einen Zins von 4% , sondern einen solchen von $3\frac{3}{4}$ oder sogar nur von $3\frac{1}{2}\%$, müssen sich aber mit einem Zins von 4% belasten; so entstehe ein Ausfall, der nicht gerechtfertigt sei. Wir halten nun dafür, es sei mit Rücksicht auf die Zinsverhältnisse der Jetztzeit die neue Redaktion durchaus angezeigt, umso mehr als man von den Gemeinden verlangt, dass sie nicht sowohl auf einen hohen Zins als auf eine sichere Anlage sehen. Würde man von ihnen die Verrechnung eines höhern Zinses verlangen, so würde dies sie eher verleiten, das Gegenteil zu thun, d. h. auf einen höhern Zins zu sehen und die Rücksicht auf sichere Anlage in zweite Linie zu stellen, was finanziell durchaus nicht richtig wäre. Es wird sodann noch beifügt: «Im Falle von andauernden Veränderungen des Geldmarktes kann der Grosse Rat den gesetzlichen Ertrag den Verhältnissen entsprechend erhöhen oder herabsetzen.» Es ist ja möglich, dass der landläufige Zinsfuss wieder höher wird; es ist aber auch nicht ausgeschlossen, dass er noch tiefer herabsinkt; das hängt von Konstellationen ab, über die uns heute irgend ein Urteil nicht zusteht. Immerhin ist es gut, wenn man dem Grossen Rate die Kompetenz giebt, in dieser Beziehung das zu thun, was den jeweiligen Verhältnissen angemessen ist.

Angenommen.

§§ 26 und 27.

Ohne Bemerkung angenommen.

§ 28.

Ritschard, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Kommission hat in ihrer gestrigen Sitzung bei Anlass eines andern Artikels die Verwendung der sog. Notarmenreservefonds, von welchen in Ziff. 2 die Rede ist, etwas anders geordnet, als es hier vorgeschlagen wird. Es wird Ihnen die neue Fassung mit andern Artikeln, die von der Kommission auf Antrag der Armendirektion acceptiert worden sind, gedruckt vorgelegt werden. Allein bis dies geschehen ist, wird es nicht angezeigt sein, schon darüber zu verhandeln. Ich schlage Ihnen deshalb vor, den § 28 in der vorgeschlagenen Fassung anzunehmen, unter Vorbehalt des Zurückkommens auf die Ziff. 2, im Falle dass später etwas angenommen würde, was eine Aenderung dieser Ziff. 2 bedingt.

Bigler, Berichterstatter der Kommission. Ich glaube ebenfalls, es sei am besten, man nehme den Paragraph vorläufig so an und komme dann später bei Behandlung von § 126 darauf zurück.

v. Muralt. In Bezug auf die Ziff. 4 möchte ich Ihnen eine etwas andere Redaktion vorschlagen, die den Sinn des Satzes etwas besser wiedergiebt. Es heisst hier: «Zum Stammkapital der örtlichen Armengüter sollen geschlagen werden: . . . 4. die Burgerrechtseinkaufssummen in den Gemeinden mit rein örtlicher Armenpflege.» Wo also rein örtliche Armenpflege ist, soll die Burgerrechtseinkaufssumme zum Stammkapital des örtlichen Armengutes geschlagen werden, während sie da, wo burgerliche Armenpflege besteht, in die Kapitalien der Burgergemeinde fallen soll, aus dem ganz einfachen Grunde, weil die Burgergemeinde mit der Aufnahme des neuen Burgers auch eine neue Last übernimmt. Es wird nun meiner Ansicht nach dieser Gedanke besser ausgedrückt, wenn man die Ziff. 4 folgendermassen redigiert: «die Burgerrechtseinkaufssummen, insofern die betreffende Burgergemeinde nicht nach § 14 burgerliche Armenpflege führt.» Ich glaube, bei dieser Redaktion fällt viel besser ins Auge, was man eigentlich mit dieser Ziff. 4 beabsichtigt. Ich kann auch beifügen, dass sowohl von Herrn Regierungsrat Ritschard, als auch vom Herrn Präsidenten der vorberatenden Kommission anerkannt worden ist, diese Redaktion sei die deutlichere und sie werden dagegen keine Opposition machen.

Ritschard, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Einverstanden!

Bigler, Berichterstatter der Kommission. Ich bin ebenfalls einverstanden. Es würde zwar auch die vorliegende Fassung genügen. Wenn man aber die Sache noch deutlicher zu fassen wünscht, so hat die Kommission nichts dagegen, da sie ja dafür da ist, die möglichst deutlichste Fassung anzunehmen.

M. Dr Schwab. Je demanderai cependant une explication. Si je ne me trompe, le citoyen qui veut être admis, dans le Jura, membre d'une corporation bourgeois, doit, en vertu de la loi, verser une somme, non seulement dans la caisse de la bourgeoisie, mais aussi dans la caisse municipale. S'il en est donc ainsi, faisons bien attention, car il s'agit de fournir des ressources non pas aux bourgeois, mais aux municipalités. Prenons le temps de la réflexion. Pour ma part je dois dire que je ne suis pas édifié.

v. Muralt. So viel ich weiss, ist es so, wie Herr Schwab auseinandersetzte. Bei jeder Burgerrechtsaufnahme fällt eine gewisse Summe in die Kasse der Einwohnergemeinde und zwar in das Schulgut derselben; es ist dies durch einen Artikel in unserm Primarschulgesetz festgestellt. Die betreffende Summe wird aber von demjenigen, der sich einkauft, über die eigentliche Burgerrechtseinkaufssumme hinaus bezahlt. Unter Burgerrechtseinkaufssumme versteht man also dasjenige, was der Burgerschaft für den Einkauf ins Burgerrecht bezahlt wird.

Präsident (zu Herrn Dr. Schwab). Es werden 20 % der Einkaufssumme über dieselbe hinaus an das Schulgut bezahlt.

Dr. Schwab. Ich bin befriedigt.

Der § 28 wird mit der von Herrn v. Muralt vorgeschlagenen veränderten Fassung der Ziffer 4 angenommen.

§ 29.

Ritschard, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Diese Einnahmsquelle, die Rückerstattungen, war auch im bisherigen Gesetz vorgesehen und es ist grundsätzlich daran nichts geändert worden. Der Artikel enthält nur die Änderung, dass die Rückerstattungen zur einen Hälfte in die Notarmen-, zur andern Hälfte in die Spendkasse fallen sollen. Man hat gefunden, es sei das eine richtige Verteilung, und da es der Spendkasse fast immer an Geld fehle, so sei dies ein Mittel, um derselben etwas mehr Geld zuzuwenden. Im fernern ist nun das, was bisher bereits usuell stattfand, in gesetzlicher Weise normiert. Es heißt nämlich im letzten Alinea: «Die Armendirektion kann unter billiger Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse, nach eingeholter Ansichtsäusserung des Gemeinderates und Regierungsstatthalters, einen angemessenen Nachlass gestatten.» Es ist dies eine Vorschrift, die sich meiner Ansicht nach durchaus empfiehlt. Wenn jemand ein kleines Vermögelein anfällt, so ist es vom Staat aus auch armenpolitisch durchaus nicht richtig gehandelt, wenn man nun sofort auf den Betreffenden losgeht und ihm sagt: Du hast nun ein paar Rappen, gib sie mir her. Damit schafft man die Armut nicht aus der Welt, sondern man setzt sie eher in die Welt. Es wird Ihnen daher beantragt, dieses letzte Alinea ebenfalls zu accepieren.

Bigler, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hat sich insbesondere über die Verteilung der Rückerstattungen besprochen. Es wurde geltend gemacht, die Rückerstattungen sollten in erster Linie der Spendkasse zufallen und erst ein Überschuss der Notarmenkasse. Man hat sich dann aber nachträglich auf die hier vorgeschlagene Teilung geeinigt, da das Geld ja immerhin den Gemeinden zufällt und die Sache so viel einfacher ist. Auch wird, wenn zwei Kassen sich in den Betrag zu teilen haben und zwei Behörden da sind, der Sache etwas mehr Aufmerksamkeit geschenkt, als wenn nur eine Behörde da ist. Eine ungleiche Verteilung oder eine Verteilung, bei welcher zuerst die eine Behörde die Rückerstattung in Empfang nimmt und die andere nachher erst einen allfälligen Überschuss erhält, würde auch ihre Unzukämmlichkeiten aufweisen. Was das letzte Alinea anbetrifft, die von der Armendirektion zu gestattenden Nachlässe, so hat die Kommission gefunden, es sei dies eine notwendige und eine humane Bestimmung. Wenn das Vermögen, das dem Betreffenden anfällt, nur ein ganz geringes ist, so müsste er ja unter Umständen gezwungen werden, den letzten Rappen herzugeben; das wäre nicht zweckmäßig und vom allgemeinen volkswirtschaftlichen Standpunkt aus nicht zu empfehlen. Die Kommission empfiehlt Ihnen den Paragraph so, wie er hier vorliegt.

Kindlimann. Es scheint mir, das dritte Alinea enthalte eine unnötige Komplikation. Das Vorgeschlagene ist offenbar besser, als das was wir bisher besessen; denn bis jetzt hat im Falle von Rückerstattungen vorab der Staat dasjenige zurückverlangt, was er für den betreffenden Notarmen leistete, und die Gemeinden erhielten erst dann etwas, wenn noch etwas übrig blieb. Nun sind allerdings diese Fälle von Rückerstattungen sehr selten; aber es scheint mir doch richtiger zu sein, wenn die Rückerstattungen voll und ganz derjenigen Kasse zufallen, aus welcher die Beiträge für den betreffenden Armen geflossen sind. Rückerstattungen von solchen, die aus der Notarmenkasse unterstützt wurden, sollen auch wieder in diese Kasse zurückfallen, Rückerstattungen von Spendarmen in die Spendkasse. Im übrigen scheinen mir diese Rückerstattungen sozusagen identisch zu sein mit den Verwandtenbeiträgen. Die letztern sind Beiträge von Verwandten bei Lebzeiten, und diese Rückerstattungen röhren meistens von Erbschaften her, gehen also nach dem Ableben der betreffenden Verwandten ein. Mit Rücksicht hierauf sollten sie auch gleich behandelt werden, wie die Verwandtenbeiträge und von einer Teilung Umgang genommen werden. Ich beantrage daher, das dritte Alinea zu streichen.

Ritschard, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist in der Kommission gerade von solchen Personen, die viel mit solchen Sachen zu thun haben, auf das Praktische dieser Teilung hingewiesen worden. Ich will nur einen Fall anführen. Es müssen aus der Spendkasse auch solche unterstützt werden, die faktisch bereits notarm sind, aber noch nicht auf den Notarmenetat genommen werden können, weil die Zeit dazu noch nicht da ist. Es figurieren also unter den Spendausgaben faktisch auch Notarmenbeiträge, und aus diesem und auch aus andern Gründen ist verlangt worden, es solle diese Teilung stattfinden. Die Sache werde dadurch vereinfacht und man vermeide Komplikationen, die ein anderer Modus im Gefolge haben würde.

Bigler, Berichterstatter der Kommission. Ich möchte ebenfalls Herrn Kindlimann darauf aufmerksam machen, dass gerade das gegenwärtige Verhältnis uns zu einer andern Regulierung geführt hat. Nach dem gegenwärtigen Gesetz sollen die Rückerstattungen dahin zurückfliessen, von wo der Beitrag seiner Zeit gekommen ist. Wenn also eine Gemeinde aus der Spendkasse unterstützt, so verrechnet sie, so wird es wenigstens allgemein gehalten, die Rückerstattung in der Rechnung der Spendkasse; erfolgte dagegen die Unterstützung aus der Notarmenkasse, so verrechnet sie die Sache hier. Es kann aber der Fall vorkommen, dass einzelne Familienkinder aus der Spendkasse, andere dagegen aus der Notarmenkasse unterstützt werden. Wenn nun der betreffenden Familie eine Erbschaft zufällt, so verursacht dies Komplikationen, und da nach dem neuen Gesetz der Staatsbeitrag an die Dürftigen wie an die Notarmen nahezu der gleiche ist, so ändert dies die Sachlage gegenüber dem bisherigen Gesetz. Bisher leistete der Staat an die Dürftigenpflege nichts, und deshalb legten die Armenbehörden ein Hauptgewicht darauf, möglichst viel für die Spendekasse zu erhalten. Da nun, wie gesagt, in Zukunft zwischen dem Staatsbeitrag für Spend- und Notarme nur ein kleiner Unterschied besteht, so glaubte die Kommission, Ihnen der Einfachheit halber das vorschlagen zu sollen, was Ihnen gedruckt vorliegt. Es ist dies nach unserem Dafürhalten das einfachste; auch glauben wir, dass man bei diesen Rückerstattungen nicht so genau zu untersuchen braucht, wohin jeder einzelne Rappen gehört. Ich möchte deshalb Herrn Kindlimann ersuchen, die Sache noch näher zu prüfen und gerade aus den von ihm geltend gemachten Gründen den Paragraphen so anzunehmen, wie er vorgeschlagen ist.

Abstimmung.

1. Für das dritte Alinea nach Entwurf (gegenüber dem Streichungsantrag Kindlimann) . . . Mehrheit.
 2. Die übrigen Absätze sind nicht bestritten und werden als angenommen erklärt.
-

Präsident. Was den nächsten Abschnitt, die *Beiträge des Staates*, anbetrifft, so möchte ich den Herren Berichterstattern Gelegenheit geben, über den ganzen Abschnitt Auskunft zu geben und Aufschluss zu erteilen. Hernach gehen wir dann zur Beratung der einzelnen Paragraphen über.

Ritschard, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir kommen hier nun zu einem sehr wichtigen Kapitel, und ich nehme gerade an dieser Stelle Veranlassung, nicht nur die Finanzfrage mit Rücksicht auf die Notarmenpflege zu prüfen, sondern die ganze Finanzfrage, wie sie durch das neue Armengesetz aufgeworfen wird, vor Ihnen des Näheren zu entwickeln.

Es ist nötig, dass diese Frage mit allem Ernst in Betracht gezogen und dass ihr besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird; denn es sind hier grosse Summen in Frage, die beschafft werden müssen und deren Verwendung ebenfalls ein wichtiges Kapitel ist. Die Finanz-

frage verdient allen Ernst vorerst mit Rücksicht auf die Armen selber, und sodann mit Rücksicht auf das Verhältnis zwischen Staat und Gemeinde, mit Rücksicht also auf den Ausgleich der Armenlast und die Entlastung einzelner überlasteter Gemeinden. Und endlich verdient die Finanzfrage allen Ernst mit Rücksicht auf diejenigen Leistungen, die der Staat als solcher in Zukunft auf seinem Budget figurieren lassen und für das Armenwesen verwenden muss.

Was vorerst die Finanzfrage und die Armen selber anbelangt, so erlauben Sie mir hier nur folgende kurze Bemerkung. Es soll allerdings Zweck des Gesetzes sein, die nötigen Mittel zu beschaffen, um die Armen besser und menschenwürdiger erhalten zu können und es soll namentlich grosses Gewicht darauf gelegt werden, dass die heranwachsende arme Jugend besonders berücksichtigt wird, damit ihr das Los der Armut, in der sie sich befindet, später erspart bleibt. Muss auf der einen Seite verlangt werden, dass für eine gehörige Verpflegung der Armen gesorgt werde, so ist auf der andern Seite grosse Sorgfalt nach der Richtung zu entwickeln, dass auch nicht etwa zu viel Geld da ist und dasselbe am unrichtigen Ort verwendet wird. Es hängt damit zusammen eine richtige Beaufsichtigung der Finanzordnung in den Gemeinden und im Staat mit Rücksicht auf das Armenwesen; denn der Arme muss gewissermassen, wenigstens soweit dies noch möglich ist, selbst als Kampfmittel gegen den Pauperismus herangezogen werden. Er soll in erster Linie herangezogen werden, selbst gegen seine Armut kämpfend aufzutreten. Das ist freilich bei einer grossen Zahl Armer nicht möglich. Es giebt viele arme Leute, namentlich Notarme, die nicht mehr in der Lage sind, auch nur in ganz minimer Weise den Kampf ums Dasein zu führen und dem Staat sein Armengeschäft erleichtern zu helfen. Allein es giebt eine grosse Zahl von andern Armen, namentlich die Dürftigen, die dazu herangezogen werden können, wenn sie richtig behandelt werden, selber, in Verbindung mit dem Staat, den Kampf gegen die Armut aufzunehmen, nämlich dann, wenn ihnen zu rechter Zeit und in richtiger Weise geholfen wird. Es muss deshalb jede richtige Armengesetzgebung namentlich darauf ein Hauptaugenmerk richten, dass nicht etwa durch zu reichliche Geldverteilung der Pauperismus geradezu geschaffen werde. Der Arme muss das Bewusstsein erhalten, dass es sich um eine ernsthafte Sache handelt, bei welcher auch an sein Pflichtbewusstsein appelliert wird. Es steht ihm allerdings das Recht zu, sich an den Staat und die Gemeinde zu wenden, an das Staats- und das Gemeindebewusstsein zu appellieren; aber auf der andern Seite muss er sich gefallen lassen, dass man auch in ihm sein Pflichtgefühl wachruft und er sich bewusst wird, dass er auch gewisse Verpflichtungen gegenüber dem Staat und der Gemeinde zu erfüllen hat. Und er muss sich namentlich dessen bewusst werden, dass eine grosse Zahl von Leuten im Staat zu seinem Wohle beitragen, die selber nicht zu viel haben, dass Leute zum Steuern herangezogen werden, die die betreffenden Beträge kaum entbehren können und dass es daher seine heilige Pflicht ist, sich auch seinerseits seiner Pflicht gegenüber dem Staat und der Gemeinde bewusst zu sein.

Dies, meine Herren, ist ein Gesichtspunkt und eine Erwägung, die jedem richtigen Armengesetz vorschweben muss. Nicht deshalb etwa soll man die Mittel beschränken, weil einen unter Umständen das Geld reuen würde;

aber man soll die Mittel unter Umständen beschränken, weil durch unrichtige Verwendung derselben just das Ziel, das sich der Staat für sich und die Armen gesteckt hat, nicht erreicht würde.

Die Frage bat auch, wie ich schon sagte, ihre sehr ernste Seite mit Rücksicht auf das Verhältnis von Staat und Gemeinden. Ich habe Ihnen schon gestern mitgeteilt, dass unsere Gemeinden zum Teil in hohem Masse überlastet sind. Früher hieß es, die Gemeinden seien überlastet wegen der heimatlichen Armenpflege, und am heutigen Tage steht die Sache, wenn auch nicht so grell wie seiner Zeit, doch immerhin grell genug, indem wegen der örtlichen Armenpflege und mangelnder Subsidien des Staates viele Gemeinden sich in finanzieller Misslage befinden. Es hat deshalb die Verfassung selber das Postulat aufgenommen, dass ein neues Armengesetz namentlich auch eine bessere Verteilung, einen Ausgleich der Armeulast herbeiführen solle.

Das neue Gesetz ist nun in dieser Beziehung von folgenden Gesichtspunkten ausgegangen. Wie ich schon vorhin sagte, kann es sich nicht um eine völlige Entlastung der Gemeinden handeln. Es wird zwar häufig der Ruf nach vollständiger Entlastung der Gemeinden nicht sowohl für das Armen-, sondern auch für das Schulwesen erhoben. Aber was gerade das letztere anbetrifft, so würde ich es immer als einen grossen Missgriff angesehen haben, wenn der Staat die ganze Last auf sich genommen hätte und die Gemeinden vollständig leer hätte ausgehen lassen. Und ein ebenso grosser Fehler wäre es, wenn der Staat die gesammten Ausgaben für das Armenwesen auf sich nehmen und den Gemeinden nur die Administration überlassen würde. Es wäre dies nach verschiedenen Richtungen nicht vom Guten. Einmal mit Rücksicht auf die finanzielle Seite der Sache. Es ist klar, dass wenn der eine administriert und der andere bezahlt, gewöhnlich nicht richtig administriert wird, und darum gilt auch gewöhnlich der Satz: Wer zahlt, der befiehlt. In diesem Falle nun wäre das Verhältnis gerade umgekehrt, und es liegt auf der Hand, dass wenn die Gemeinden nur administrieren würden, die Ausgaben im Armenwesen so gross wären, dass der Staat zu deren Bestreitung nicht genug Geld herbeischaffen könnte, und ich bin überzeugt, dass man in kurzer Zeit mit dem Armenwesen vollständig Schiffbruch leiden und dass die Massregel, von der man geglaubt, sie werde den Armen aufhelfen, sich schliesslich gerade gegen die Armen selber kehren würde.

Aber es ist nicht nur die Finanzfrage, die hier von Belang ist, weshalb die Gemeinden finanziell am Armenwesen beteiligt werden sollen, sondern es ist eine allgemeine gemeindepolitische Frage, die von fast eben so grosser Bedeutung ist, als die Finanzfrage. Jede Gesetzgebung in Gemeindesachen wird nach meinem Dafürhalten gut thun, der Gemeinde möglichst viele Aufgaben zuzuweisen, allerdings Aufgaben, die sie der Natur der Sache nach erfüllen kann; es dürfen ihr nicht Aufgaben zugewiesen werden, die für sie zu gross sind, für die ihr die Einsicht oder der Ueberblick fehlt. Aber immerhin ist es gut, die Gemeinden soweit als möglich am gesamten öffentlichen Leben zu beteiligen. Die Gemeinde soll in gewisser Beziehung den Staat im Kleinen darstellen und man soll ihr nicht nur den «Gräbel» zur Verwaltung übergeben, sondern sie, soweit möglich, auch an grosse Aufgaben heranstellen.

Denn es wird mit Recht gesagt, dass unsere Bürger durch das Gemeindeleben zum Staatsleben erzogen werden, und deshalb muss man das Gemeindeleben mit einem reichen und vielgestaltigen Inhalt ausstatten, man muss den Gemeinlebürfern Gelegenheit geben, schon in der Gemeinde sich mit grössern und allgemeinen Fragen zu beschäftigen; denn je mehr sie im kleinen Kreis in diese Beschäftigung eingeführt sind, desto besser sind sie auch im grossen Kreis des Staates zur Behandlung grösserer Fragen zu gebrauchen. Diese Seite der Frage also ist auch von grosser Tragweite.

Die Frage ist aber auch ernst zu nehmen, wie ich schon sagte, mit Rücksicht auf die Staatsfinanzen selber, denn wie Sie wissen, soll in Zukunft auf dem Staatssteuerwege eine Summe von 1 Million mehr aufgebracht werden. Wenn man nun im Begriffe ist, dies zu thun, so ist es angezeigt, sich vorher gehörig umzusehen und sich in der ganzen Frage gehörig zu orientieren.

Nach diesen wenigen, mehr allgemeinen Betrachtungen gehe ich nun über zur Behandlung von Detailfragen. Wie hat das Gesetz, wenigstens für den Hauptteil der Ausgaben, zwischen Staat und Gemeinde die Finanzordnung hergestellt und zwar vorerst in mehr formaler Beziehung? Die Sache ist in folgender Weise geordnet. Sowohl für die Notarmen- als die Dürftigenpflege bestreitet vorerst die Gemeinde die Ausgaben; sie hat die Administration und hat innerhalb gesetzlicher und anderer Grenzen festzustellen, was ausgegeben werden soll. Ist das Jahr vorbei, so stellt die Gemeinde ihre Rechnung auf. Jede Gemeinde wird für sich behandelt. Es werden z. B. die Erträge der Armengüter etc. nicht in einen gemeinsamen Topf geworfen, sondern der Staat rechnet mit jeder Gemeinde besonders ab. Die Gemeinde wird also sagen, welches ihre Ausgaben für die Notarmen- und welches die Ausgaben für die Dürftigenpflege waren. Davon gehen nun vorerst diejenigen Hülfsmittel ab, über die die Gemeinde für Armenzwecke verfügt, und am Rest wird sich dann der Staat in bestimmter Weise beteiligen. Dies ist der formale Gang der Sache, der vom bisherigen bedeutend abweicht. Allein ich glaube, das bisherige System mit seinem Durchschnittskostgeld konnte durchaus nicht beibehalten werden, sondern es musste ein neues System an dessen Platz treten. Wie beteiligt sich nun der Staat bei der Notarmenpflege? Ich hatte ursprünglich vorgeschlagen, der Staat solle sich an derjenigen Summe, welche nach Abzug der übrigen Hülfsmittel der Gemeinde übrig bleibt, mit 50 bis 70 % beteiligen, so dass die Gemeinden ihrerseits 50 bis 30 % zu übernehmen gehabt hätten. Die Kommission hat nun hier eine etwälche Abänderung vorgenommen, indem sie fand, das Minimum von 50 % sei etwas tief gegriffen. Sie schlägt deshalb vor, als Minimum der Staatsbeteiligung 60 % und als Maximum 70 % vorzusehen. Die Regierung hat dieser Anschauung der Kommission beigepflichtet. Ich will gerade hier mitteilen, weshalb ich nicht eine fixe Prozentzahl vorschlug, sondern eine Latitude zwischen Minimum und Maximum gelassen habe. Ich that dies mit Rücksicht auf unsere Finanzlage. Ich sagte mir, man wisse nicht ganz sicher, wie viel die Mehrausgabe nach dem neuen Gesetz machen werde und es wäre deshalb nicht gut, wenn man einen fixen Beitrag, sagen wir z. B. 65 %, vorsehen würde. Ich glaubte, es sei richtiger, ein Minimum und ein Maximum aufzustellen. Man wird dann mit dem Minimum anfangen und sehen, wie sich die Ausgaben

gestalten. Sind dieselben dann so gross, dass man nicht mehr geben kann, so wird man auf dem Minimum bleiben; dagegen wird man sich nach den 70 % zu bewegen, wenn der Staat einen grössern Beitrag geben kann, ohne dass sein Budget irgendwie aus dem Gleichgewicht gebracht wird. Sie sehen, dass in Zukunft eine bedeutend grössere Summe an die Gemeinden abfließen wird; denn was bisher verabfolgt wurde, erreicht lange nicht diejenige Summe, die in Zukunft gegeben werden wird, selbst wenn man nur das Minimum verabfolgt. Es wird also schon in der Ausrichtung des Minimums eine bedeutende Entlastung der Gemeinden gegenüber dem bisherigen Zustand liegen.

Eine weitere und nicht unwichtige Frage ist die: Wie soll dieser Staatsbeitrag ausgerichtet werden oder mit andern Worten, wie soll die Gemeinde gegenüber dem Staat Rechnung legen, welche Zahlen, welche die Gemeinde dem Staate präsentiert, sollen für den letztern massgebend sein? In dieser Beziehung habe ich mir gesagt, die Gemeinde solle für die Anstaltpflege dasjenige in Rechnung bringen, was sie den Anstalten bezahlen muss. Es sind dies Ansätze, die man kennt. Was die Staatsanstalten anbetrifft, so werden die Kostgelder durch den Staat selber festgestellt; bei den Bezirksanstalten geschieht dies durch die Bezirke, und bei Privatanstalten durch diese letztern selbst. Es kann somit hier nicht die Einwendung gemacht werden, der Staat möchte, wie bei einem andern Anlasse in der Kommission gesagt wurde, «bemogelt» werden. Zum Teil stellt der Staat die Kostgelder selber fest und er wird sich nicht selber bemogeln. Bei den Bezirks- und Gemeindeanstalten kennt man das Kostgeld ebenfalls und die Bezirke und die Gemeinden haben ja ein Interesse daran, ökonomisch zu verwalten. Eine Bemoglung wird also auch hier nicht möglich sein. Und was die privaten Anstalten betrifft, so ist auch hier an eine Hintergehung nicht wohl zu denken; denn dies sind Anstalten, die aus der Gemeinnützigkeit hervorgegangen sind und durch freiwillige Beiträge gespiesen werden; das Geld fliesst da natürlich nicht in Strömen, sondern diese Anstalten haben meistens ziemlich mit ihrer Finanzsituation zu kämpfen. Auch befinden sich an der Spitze dieser Anstalten Leute, die die Sache im Auge haben, und so haben diese Anstalten selbst das grösste Interesse an einer ökonomischen Verwaltung. Es können somit auch die Kostgelder dieser Privatanstalten für die Ausrichtung des Staatsbeitrages als massgebend betrachtet werden. Etwas anderes ist es mit den Ausgaben für die ausseranstaltliche Armenpflege. Diese findet statt durch Verdingung der Leute bei Privaten und in gewissen Fällen auch durch Selbstpflege, d. h. indem man die Leute sich selbst überlässt, ihnen aber gewisse Beiträge verabfolgt, wie das häufig etwa bei ältern Leuten vorkommt und in gewissen Fällen sehr empfehlenswert und human ist. Nun hatte die Armendirektion vorgeschlagen, man solle es auch hier den Gemeinden überlassen, dem Staat einfach Rechnung zu stellen; die Gemeinden seien ja auch in Zukunft noch immer finanziell wesentlich beteiligt und so liege es in ihrem eigenen Interesse, nicht unökonomisch vorzugehen; dem Staat würden sie es ja vielleicht schon zuleide thun, aber schliesslich würden sie es auch sich selber zuleid thun, indem sie mit ihrem eigenen Rücken auch herhalten müssen. Dagegen wurde eingewendet, das Raisonnement sei zwar im allgemeinen richtig, aber nicht durchweg. Vorerst hat man gesagt — und es ist dies eine Erwägung, die in Betracht zu

ziehen ist — es schicke sich für den Staat, als den Hauptbeteiligten in diesem Finanzgeschäft, nicht wohl, dass die Gemeinde administriere und für die ausseranstaltliche Pflege ausgebe, was ihr gut scheine und dann einfach am Schluss des Jahres dem Staat Rechnung stelle und den entsprechenden Staatsbeitrag verlange. Es sei nicht ganz das richtige Verhältnis, dass derjenige, der den Hauptteil bezahle, nur ein untergeordnetes und nur ein nachträgliches Wort zur Sache zu sagen habe. Auch wurde eingewendet, es sei allerdings für die Grosszahl der Fälle richtig, dass die Gemeinden finanziell interessiert seien und dass dies sie davor bewahren werde, mehr auszugeben, als nötig sei; denn sie würden ja dabei nicht nur das Geld des Staates gewissermassen fortwerfen, sondern auch ihr eigenes. Es sei jedoch nicht selten, dass Gemeinden, auch wenn es über ihren eigenen Geldsäckel gehe, gleichwohl schlecht administrieren. Das ist nun allerdings richtig. Es gibt Gemeinden, die mehr ausgeben, als sie ausgeben sollten, auch wenn sie die betreffenden Ausgaben vollständig selbst bestreiten müssen. Es ist deshalb angezeigt, dass gegen derartige Misswirtschaften, die vorkommen können, irgend ein Sicherungsmittel gefunden werde, ein Mittel, das dem Staate seine Stellung in richtiger Weise wahrt und mit Hülfe dessen derartigen Misswirtschaften der Riegel geschoben werden kann. So ist denn, zuerst von Herrn Hofer von Hasli, der Antrag auf Aufstellung eines Durchschnittskostgeldes gestellt worden. In seiner ersten Fassung konnte dieser Antrag jedoch nicht wohl acceptiert werden, da er das Durchschnittskostgeld sowohl auf die Anstalts-, als auf die ausseranstaltliche Pflege anwenden und lediglich einen Unterschied zwischen Kindern und Erwachsenen machen wollte. Man hat nun darüber hin- und hergesprochen, und schliesslich hat man sich auf den Antrag der Armendirektion vorläufig grundsätzlich dahin entschieden, dass ein Unterschied gemacht werden müsse zwischen Anstalts- und ausseranstaltlicher Pflege. In betreff der Anstaltpflege hat man gesagt, hier sei nichts zu riskieren, indem da Normen bestehen, die in zuverlässiger Weise aufgestellt wurden und an die man sich ganz gut halten könne. Etwas anderes sei es in betreff der ausseranstaltlichen Pflege und wenn man ein Durchschnittskostgeld einführen wolle, müsse man es jedenfalls auf diese ausseranstaltliche Pflege beschränken. So ist man schliesslich nach vielem Hin- und Herreden und nach weitläufigen statistischen Erhebungen der Armendirektion, die Ihnen gedruckt mitgeteilt worden sind, ziemlich einstimmig, ich glaube sogar vollständig einstimmig, zu den Anträgen gekommen, wie sie im § 32 niedergelegt sind.

Es ist hier gerade der richtige Ort, des näheren auszuführen, wie nun dieses Durchschnittskostgeld gehandhabt werden soll. Vorerst wird eine Ausscheidung zwischen Erwachsenen und Kindern gemacht, was selbstverständlich ist, indem die Kostgelder für Kinder und Erwachsene verschieden sind. Sollte nun das Durchschnittskostgeld z. B. für das Jahr 1897 festgestellt werden, so würde man die Kosten, welche die sämtlichen Gemeinden des Kantons für die Notarmenpflege der Erwachsenen im Jahr 1895 hatten — das unmittelbar vorhergehende Jahr 1896 könnte der Berechnung noch nicht zu Grunde gelegt werden — zusammenzählen und die Summe durch die Zahl der notarmen Erwachsenen dividieren. Was sich bei dieser Division ergiebt, ist das Durchschnittskostgeld, wie es für die Erwachsenen für

das Jahr 1897 zur Anwendung käme. Angenommen, dieser Durchschnitt betrüge für 1895 für die Erwachsenen 120 Fr. und eine Gemeinde hätte pro 1897 z. B. 10 Notarme auf ihrem Etat, so würde die Zahl 120 mit 10 multipliziert und dies ergäbe diejenige Summe, an welcher sich der Staat durch Ausrichtung eines Beitrages beteiligen würde. Genau gleich wird das Durchschnittskostgeld für die Kinder ausgerechnet. Es sind nun hier allerdings Einwendungen erhoben worden, zum guten Teil von der Armendirektion selber. Es hat sich herausgestellt, dass bei Berechnung des Durchschnittskostgeldes einzelne Gemeinden mehr erhalten würden, als ihnen gehört, nämlich dann, wenn ihre effektiven Ausgaben für die notarmen Kinder und Erwachsenen unter dem Durchschnittskostgeld bleiben. Es konnte in dieser Beziehung ein flagranter Fall namhaft gemacht werden, wonach auf diese Weise eine emmenthalische Gemeinde nicht nur die ihr auffallende Summe von 30 oder 40 % aus dem Ueberschuss zahlen, sondern sogar noch Geld in die Tasche stecken könnte. Nun hat man gesagt, das sei natürlich kein richtiges System, dass eine Gemeinde vielleicht knausere auf Rechnung einer guten Verpflegung, um möglichst wenig auszugeben, um dann gleichwohl das Durchschnittskostgeld zu erhalten und aus der Differenz die ihr auffallenden Kosten zu bestreiten oder sogar noch Geld in die Tasche zu stecken. Dieser Unebenheit wird nun in der Weise Rechnung getragen, dass für den Fall, dass die effektiven Kosten für ein notarmes Kind oder einen notarmen Erwachsenen unter dem Durchschnittskostgeld sind, die betreffende Gemeinde nicht mehr beanspruchen kann, als sie effektiv ausgelegt hat. Eine andere Inkonvenienz liegt darin, dass es auch Gemeinden geben kann, namentlich städtische Gemeinwesen, wo das Leben teurer und die Verpflegung besser ist und wo man überhaupt gegenüber den Armen larger verfährt, die effektiv mehr ausgeben müssen, als ihnen an Hand des Durchschnittskostgeldes zurückvergütet wird, und es ist anfänglich diese Inkonvenienz von verschiedenen Vertretern solcher Gemeinwesen ziemlich laut betont worden, welche glaubten, ihre Gemeinden werden dadurch benachteiligt. Man hat nun auch diese Seite der Sache untersucht und die statistischen Erhebungen vervollständigt. Dabei hat es sich allerdings herausgestellt, dass einzelne Gemeinden etwas höhere effektive Ausgaben haben, als das Durchschnittskostgeld ausmacht. Aber immerhin ist die Gesamtsumme, um die es sich handelt, für die betreffenden Gemeinden im Grunde genommen eine verschwindende. Es würden nämlich die betreffenden Gemeinden im ganzen Kanton 48,000 Fr. mehr ausgeben, als ihnen in Rechnung gebracht würde. Es betrifft dies aber zum grössten Teil solche Gemeinwesen, die dieses Mehrbedürfnis ganz wohl aus ihrer Tasche bezahlen können. Es befindet sich darunter z. B. die Stadt Bern, die für circa 16,000 Fr. keine Deckung erhielt. Die Stadt Bern ist nun in der Lage, wenn sie auch bedeutende Steuern beiträgt, dieses Mehrbedürfnis zu tragen, und wenn man nachsieht, welches die Armenlast der Stadt Bern nach dem neuen Gesetz sein wird, so wird man finden, dass die Stadt Bern immerhin noch zu den durch das Armenwesen am wenigst belasteten Gemeinden gehört. Wie ich ausgerechnet habe, wird auf 1000 Fr. eine Steuer von circa 25 Rappen kommen, also eine ganz unbedeutende Summe; die Mehrzahl der Gemeinden steht weit über diesem Ansatz und zwar Gemeinden, die durchaus nicht diese Finanzmittel zur Verfügung haben, wie die Stadt Bern. Diese Summe von 16,000

Franken fällt daher meiner Ansicht nach für die Stadt Bern durchaus nicht wesentlich in Betracht, und der Vertreter derselben in der Kommission hat sich denn auch schliesslich daran nicht mehr gestossen. Auch die andern Gemeinden, die sich im gleichen Falle befinden wie Bern, können das ihnen auffallende kleine Mehrbedürfnis ganz gut tragen und damit mithelfen, ein System einzuführen, das allerdings besser ist, als dasjenige, welches die Armendirektion ursprünglich vorgeschlagen hatte. Bei diesem System hat man doch in der ganzen Sache gewisse feste Anhaltspunkte, die Finanzgebühr der Gemeinden ist in gewisse Grenzen gewiesen und dies ist immerhin von Nutzen. Man ist nicht nur auf den guten Willen der Gemeinden angewiesen, ob sie ökonomisch oder nicht ökonomisch administrieren wollen, sondern es giebt einen festen, gesetzlichen Punkt, an den sich die Gemeinden halten müssen, und gerade im Armenwesen sind, wie ich das schon betont habe, gewisse feste Grenzen durchaus nötig, nicht weil man den Armen und den Gemeinden nicht geben wollte, was ihnen gehört; aber es liegt in der Natur des Armenwesens — das an und für sich elastischer Natur ist, wo man weiter gehen kann oder weniger weit —, dass man unter Umständen über das Nötige hinausgeht, und deshalb ist es gut, wenn man feste Grenzen aufstellt, innerhalb welcher sich die Administration bewegen muss.

Das Durchschnittskostgeld wird nach zwei Richtungen hin sehr gut wirken. Die mehr zur Knauserei geneigten Gemeinden, deren Ausgaben vielleicht unter dem Durchschnittskostgeld stehen, werden sagen: wenn andere Gemeinden das volle Durchschnittskostgeld beziehen, so wollen wir uns doch nicht dem Tadel aussetzen, dass wir weniger für die Armen thun als andere. Auch eine gewisse Missgunst, möchte ich sagen, dieser Gemeinden gegenüber den andern wird sie dahin führen, zu sagen: nun wollen wir die Knauserei fahren lassen, denn wir strafen uns damit in gewisser Beziehung selber; wir erhalten unsere Armen schlechter und stehen zudem noch im Geruch einer übeln Armenadministration; wir wollen deshalb etwas mehr thun, um das Durchschnittskostgeld, das andern Gemeinden ausgerichtet wird, ebenfalls voll zu erhalten. Auf der andern Seite ist das Durchschnittskostgeld ein Mittel, dass man da, wo man vielleicht mit einer etwas zu grossen Kelle ausrichtet und in den Ausgaben zu weit geht, etwas anhält und sich in der Nähe des Durchschnittskostgeldes zu bewegen sucht, indem der Ueberschuss über das Durchschnittskostgeld hinaus von den betreffenden Gemeinden selbst getragen werden muss.

Obschon ich also ursprünglich anderer Ansicht war, halte ich nach reiflicher Prüfung und Besprechung mit der Kommission dafür, dass dasjenige, was nun vorgeschlagen wird, durchaus das Richtige ist.

Nun ein weiterer Punkt, die Beteiligung des Staates an der Dürftigenpflege. Entgegen dem bisherigen Gesetz ist der Grundsatz aufgenommen worden, dass sich der Staat auch an der Dürftigenpflege beteiligen solle, und es ist dies meiner Ansicht nach durchaus nötig. Früher war man der Ansicht, es könne die Dürftigenpflege auf dem Wege der Freiwilligkeit administriert werden. Allein darin hat man sich geirrt. Die Sache ist vielmehr zu einem reinen Gemeindeakt geworden und die nötigen Mittel mussten auf dem Wege der Gemeindetelle beschafft werden. Man hat nun gesagt, der Staat solle auch hier mittragen helfen, namentlich aus folgenden Gesichtspunkten. Man mache geltend, man müsse den Leuten dann helfen, wenn die Hülfe wirksam sei,

d. h. nicht erst dann, wenn die Leute auf dem Notarmenetat sind; denn wenn letzteres der Fall ist, kann man die Leute, wenigstens was die Erwachsenen anbelangt, höchstens noch verpflegen. Es muss darauf gesehen werden, dass Leuten, die im übrigen arbeits- und verdienstfähig sind, aber momentan in bedrängten Verhältnissen sich befinden, rechtzeitig beigesprungen wird. Diese Leute verfügen noch über eine gewisse Summe von Kraft, um sich wieder emporzuheben und die Aufnahme auf den Notarmenetat zu vermeiden und gerade diesen Leuten muss man helfen; denn dies ist das beste Mittel, um dem Pauperismus entgegenzuarbeiten. Allerdings muss dieser Teil der Armenpflege mit besonderer Sorgfalt behandelt werden. Der Dürftige muss nicht die Sicherheit erhalten, dass er auf Staats- und Gemeindekosten existieren könne und sich selber nicht anzustrengen brauche, sondern er muss aus den ihm verabfolgten Gaben die Ueberzeugung schöpfen, dass man in der Hauptsache auf ihn selbst abstellt, auf seine wieder zu gewinnende Kraft und dass ihm dasjenige, was er erhält, nur vorübergehend zu dem Zwecke gegeben wird, um sich in der Gesellschaft wieder aufrecht zu stellen. Ich habe diese Gesichtspunkte alle im gedruckten Bericht des weitläufigen ausgeführt, und ich kann mich hier wohl mit diesen Bemerkungen begnügen, da ich annehme, Sie pflichten meiner Anschauung bei.

Es wird für die Dürftigenpflege nun vorgeschlagen, an die fehlende Summe einen Staatsbeitrag von 40 bis 50 % für Erwachsene zu geben und einen solchen von 60—70 % für Kinder. Dadurch nun werden die Gemeinden in ziemlich weitgehender Weise entlastet.

Aber immerhin bleibt auch bei dieser Art des Vorgehens noch eine gewisse Zahl von Gemeinden übrig, die nicht in ausreichender Weise entlastet werden, indem ihre Armenlast noch immer eine sehr grosse sein würde. Ich habe mir daher gesagt, es müsse ausser der ersten allgemeinen Ausgleichung noch eine zweite Ausgleichung stattfinden und den trotz der allgemeinen Entlastung noch immer zu sehr belasteten Gemeinden seitens des Staates noch eine zweite Unterstützung zugewendet werden. Dies hat dazu geführt, einen Kredit von im Minimum 200,000 Fr. vorzusehen, der nach Mitgabe eines später zu erlassenden Dekretes unter die betreffenden Gemeinden zu verteilen wäre. Ein Dekret ist hier deshalb nötig, weil man zuerst sehen muss, wie sich unter dem neuen Armengesetz die ganze finanzielle Seite in Bezug auf die Gemeinden gestalten wird; denn erst dann erhält man einen richtigen Einblick in das, was noch weiterhin zu thun nötig ist. Man wird sich dann entschliessen können, welche Gemeinden zu unterstützen sind. Es ist nicht leicht, hiefür einen Modus zu finden, der absolut das Richtige trifft; aber jedenfalls kann dieser Modus erst gefunden werden, wenn man einmal einen richtigen Einblick in die Sache hat, und dies ist erst möglich, wenn das Gesetz eine gewisse Zeit lang in Kraft gewesen ist.

Ich komme nun zu einem weitern Teil meiner Ausführungen und Sie müssen mir hierfür noch einige Zeit Ihre Aufmerksamkeit schenken, und zwar nicht wegen mir, sondern wegen Ihnen und dem Volk, das Sie dann in dieser Sache zu unterrichten und zu orientieren haben werden; denn Sie wissen, dass das bernische Volk, so sehr es geneigt ist, eine richtige Sache zu unterstützen, immerhin auch wissen will, wie es sich finanziell dabei stellt, ob wir es vermögen oder nicht. So gehe ich denn über zur Darlegung der finanziellen Folgen, die das ganze Gesetz für den Staat haben wird. Ich habe bereits im gedruckten Bericht dieser

Seite der Frage auch die nötige Aufmerksamkeit geschenkt und dort eine Aufstellung gemacht. Infolge der von der Kommission beschlossenen Änderungen hat sich nun aber die Situation etwas verschoben, und ich erlaube mir deshalb, auf Grund der heutigen Situation Ihnen ein kurzes Finanztableau vorzulegen, soweit dies überhaupt möglich ist, gestützt auf dasjenige, was man von den Wirkungen des neuen Gesetzes schon heute etwa wissen kann oder aus bisherigen Erfahrungen kennt. Ich fühle mich zu diesen Ausführungen auch um so mehr verpflichtet, als gestern von Seite des Herrn Gobat und auch von anderer Seite die Finanztrommel etwas gerührt wurde und die Leute auf diesen Punkt aufmerksam gemacht worden sind. Ich sehe mich daher veranlasst, hierüber etwas nähere Mitteilungen zu machen, damit Sie nicht meinen, ich habe mich nur als Armendirektor gefühlt und nur den Armen entgegenkommen wollen und habe dabei die übrigen Gesichtspunkte, die auch berücksichtigt werden müssen, ausser acht gelassen.

In betreff der Notarmenpflege wird sich die Sache folgendermassen gestalten. Die bisherigen Ausgaben für die Notarmenpflege betragen, ich bringe nur runde Summen in Rechnung, 1,640,000 Fr. Hievon gehen für die Berechnung der Ausgaben des Staates ab die Beiträge der Armengüter im Betrage von 280,000 Fr., die Verwandtenbeiträge mit 20,000 Fr. (bisher betrugen sie 15—16,000 Fr., werden nun aber etwas steigen), die Rückerstattungen mit 15,000 Fr. und die Burgergutsbeiträge mit 80,000 Fr. Die bisherigen Beiträge der Burgergüter der gesamten grossen bernischen Bürgerschaft, die im Staatsleben gelegentlich eine gewisse Macht darstellt, erscheinen bei diesem Anlass allerdings als ziemlich klein, indem sie nur circa 55,000 Fr. betrugen. Ich veranschlage nun die zukünftige Einnahme aus dieser Quelle, wie schon gesagt, auf 80,000 Fr. Summa Hülfsmittel, die den Gemeinden zur Verfügung stehen, 405,000 Fr. Ziehen wir diese Summe von den Ausgaben ab, so bleibt eine Summe von 1,235,000 Fr. Nehmen wir hievon $\frac{6}{10}$ zu Lasten des Staates, so macht dies eine Summe von 741,000 Fr. aus. Beizufügen habe ich, dass von dieser Summe allerdings noch weiter in Abzug kommt eine Summe von rund 50,000 Fr. Es ist dies diejenige Summe, welche einzelne Gemeinden aus ihrer Tasche mehr bezahlen müssen, als ihnen Kostgeld in Rechnung gebracht wird. Es bleibt somit zu Lasten des Staates eine Summe von 691,000 Fr. Für die Dürftigen- und Krankenpflege belaufen sich die Ausgaben nach Abzug der Hülfsmittel auf circa 400,000 Fr. Es konnte allerdings diese Summe nicht ganz zuverlässig ermittelt werden; es handelt sich aber bei allen diesen Aufstellungen ja auch nicht um ganz genaue Summen, wo es auf 10- oder 20,000 Fr. ankäme. Von dieser Summe von 400,000 Fr. hätte der Staat 40—50 % für Erwachsene und 60—70 % für Kinder zu tragen, und es würde dies eine Summe von circa 200,000 Fr. ausmachen. Auch diese Summe lässt sich nicht ganz genau ermitteln, da man natürlich nicht weiß, wie viele Kinder an diesen 60—70 % partizipieren werden. Dazu kommt ferner der Beitrag an besonders schwer belastete Gemeinden im Betrage von 200,000 Fr. Die auswärtige Armenpflege veranschlage ich ebenfalls auf 200,000 Fr. Die Rettungsanstalten (die bestehenden und zwei neue für den Jura) dürften eine Ausgabe von 100,000 Fr. verursachen. Beiträge an Privatanstalten 20,000 Fr., Handwerkerstipendien 25,000 Fr., Verwaltung, Inspektion und kantonale Armenkommission 40,000 Fr. Alles zu-

(11. November 1896.)

sammen gerechnet, ergiebt sich für den Staat eine Ausgabe für den alten Kanton im Betrage von circa Fr. 1,500,000.

Welche Mittel stehen uns nun zur Verfügung? In dieser Beziehung haben wir vorerst diejenige Summe, welche schon bisher für das Armenwesen auf dem Staatsbudget gestanden ist und welche selbstverständlich weise dort stehen bleiben wird. Es ist dies eine Summe von rund 800,000 Fr. Im weiteren ist in der Verfassung eine besondere Armensteuer im Betrage von einem Viertel der direkten Steuern vorgesehen. Diese Steuer würde eine Summe von rund einer Million ausmachen, so dass wir also in Zukunft mit Sicherheit zur Verfügung hätten eine Summe von 1,800,000 Fr., allerdings hier den ganzen Kanton in Rechnung gebracht. Ziehen wir hievon die Ausgaben des Staates im Betrage von 1,500,000 Fr. ab, so bleibt eine Summe von circa 300,000 Fr. zur Verfügung übrig. So stellt sich die Rechnung, wenn wir bezüglich der Ausgaben den Jura nicht mit einbeziehen. Wir haben nun zu prüfen, welche Ausgaben seitens des Jura dem Staat auffallen werden, und in dieser Beziehung ist auf folgendes hinzuweisen. Wie Sie gestrigen Mitteilungen entnehmen könnten, hat sich der Jura bis jetzt im Armenwesen so zu sagen selber erhalten, mit Ausnahme dessen, was ihm in der Form der Partizipation an der Irrenpflege, der Insel und den Krankenstuben zukam, was übrigens auf dem Budget der Direktion des Innern steht. Die eigentlichen Kosten der Armenpflege hat der Jura, wie gesagt, selbst bestritten und zwar aus dem Ertrage der sehr bedeutenden Armengüter und den Beischüssen aus den Burgerkassen im Betrage von circa 120,000 Fr. per Jahr. Was nun diese Armengüter anbelangt, so kommen dieselben natürlich auch in Zukunft zur Verwendung und zwar, wie ich in Ergänzung des gestern Gesagten und zur Beruhigung der Herren Jurassier mitteilen will, in den betreffenden Gemeinden selber; deren Erträge werden also nicht etwa in die allgemeine Rechnung eingestellt. Was den Beitrag von 120,000 Fr. der Burgergemeinden anbetrifft, so sollen nach der Verfassung die bisherigen Leistungen der Burgergemeinden an das Armenwesen nicht vermindert werden; es werden diese 120,000 Fr. also auch in Zukunft fliessen. Die Gesamtausgaben des Jura für das Armenwesen, also Dürftige und Notarne zusammen, betragen 253,000 Fr. und er brauchte dafür, wie gesagt, keine Telle zu beziehen. Nun werden allerdings vom Jura her dem Staat nach zwei Richtungen mehr Ausgaben auffallen. Es muss auch im Jura die Armenpflege vielerorts eine bessere werden, als sie es bisher war. Soll sie aber besser werden, so wird sie natürlich auch mehr kosten und an diesem Mehrbetriebs wird der Staat in Zukunft partizipieren müssen. Wie hoch sich dasselbe belaufen wird, kann allerdings unmöglich gesagt werden; aber jedenfalls ist es nicht eine Summe, die irgendwie in die ganze Finanzordnung desorganisierend eingreift. Im weiteren müssen Ausgaben gemacht werden für diejenigen Altberner, welche im Jura verpflegt werden müssen. Allerdings geht auf der andern Seite dafür auf dem Etat für die auswärtige Armenpflege eine gewisse Summe ab — namentlich wenn einmal die 25 Jahre verstrichen sind, von denen in den Uebergangsbestimmungen gesprochen werden soll —; denn bisher mussten die altbernischen Armen im Jura vom alten Kanton erhalten werden. Auch hier ist es schwierig, zu sagen, wie viel dies ausmachen wird; aber so viel ist sicher, dass die betreffende Summe die ganze Finanzordnung nicht wird stören können. Man glaube nur

nicht, dass die Altberner im Jura grösstenteils Unterstützungsbedürftig seien. In dieser Beziehung wird sehr viel übertrieben. Nach dem Verwaltungsbericht der Armendirektion von 1895 wurden vom alten Kanton aus 532 im Jura sich aufhaltende Personen unterstützt, worunter sich aber viele befanden, die nur vorübergehend mit 10 oder 20 Fr. unterstützt wurden, um den Hauszins zu bezahlen oder weil sie krank waren etc. Ich sage also: was der Jura in Zukunft in diesen beiden Beziehungen mehr ausgeben muss, an dem muss sich der Staat beteiligen auf Grundlage von 60—70 % für Notarne und 40—50, bez. 60—70 % für Dürftige. Allein diese Mehrausgabe wird für den Staat durchaus nicht eine solche sein, dass dadurch der aufgestellte Finanzplan irgendwie aus dem Geleise gebracht werden könnte. Veranschlagen wir die betreffende Summe — ich bin überzeugt, dass ich eine zu grosse Summe annehme — auf 100,000 Fr. und ziehen wir dieselbe von den noch verfügbaren Mitteln im Betrage von 300,000 Fr. ab, so bleibt eine Summe von noch über 200,000 Fr. zur Verfügung. Nun wird man mir allerdings bemerken, die Armenpflege solle im ganzen Kanton eine bessere werden und die Mehrausgaben hiefür habe ich noch nirgends in Rechnung gebracht. Das ist richtig; allein wenn wir hiefür die restierende Summe von 200,000 Fr. verwenden, was zur Folge hat, dass auch die Gemeinden ihrerseits circa 150,000 Fr. mehr ausgeben müssen, wenn also im ganzen ein Mehraufwand für das Armenwesen im Betrage von 3—400,000 Fr. gemacht wird, so glaube ich, es sei dies ziemlich genügend, damit das Postulat Verbesserung der Armenpflege im ganzen Kanton durchgeführt werden kann.

Dies die Finanzsituation, wie sie sich meiner Ansicht nach gestalten wird. Ich wiedrhole nochmals, dass ich die Verantwortlichkeit dafür nicht übernehme, dass sie bis auf 50 oder 60 oder 100 oder 150,000 Fr. richtig sei. Es ist nicht wohl möglich, einen vollständig richtigen Finanzplan aufzustellen, weil man eine grosse Zahl von Faktoren nicht kennt. Aber auch angenommen, die restierende Summe würde nicht genügen, so dass noch eine bezügliche Mehrausgabe auf das Staatsbudget genommen werden müsste, so glaube ich, dies würde schliesslich keine grossen Schwierigkeiten geben. Ich habe mir alle Mühe gegeben, die Faktoren, welche bei der Berechnung in Betracht gezogen werden können, festzustellen; allein, wie gesagt, es ist eben nicht möglich, alles genau festzustellen. Sie wissen, wie schwierig es ist, ein Jahresbudget aufzustellen, wo man doch die Ausgaben des vorhergehenden Jahres kennt und sich also in einem bekannten Gebiet bewegt. Es ist daher selbstverständlich, dass man ein Armenbudget, in Bezug auf das die Zukunft in gewissen Punkten einem verschlossen ist, nicht für alle Zukunft aufstellen kann. Man wird mir auch, nehme ich an, die Aufgabe nicht in dem Sinne gestellt haben, und wenn die Wirklichkeit später nicht ganz mit dem übereinstimmt, was ich vorgetragen habe, so wird man mir daraus keinen Vorwurf machen können. Wir machen ja ähnliche Erfahrungen auf Gebieten, die exakterer Natur sind, wo man messen und wägen kann. So sehen wir z. B. im Bauwesen, wo man glauben sollte, die Zahlen, die gebracht werden, seien sichere, dass ein grösserer Bau gewöhnlich mehr kostet, als vorgesehen ist. Man kann nun einem nicht zumuten, in einem weniger exakten Gebiet, das im Fluss begriffen ist, das zu leisten, was nicht einmal von Seite der exakten Herren geleistet werden kann. Im übrigen

bemerke ich noch, dass ich nach Abschluss der Beratungen die ganze Finanzfrage nochmals prüfen und schriftlich darstellen werde. Obige Zahlen haben also durchaus keinen definitiven Charakter.

Nun nur noch ein ganz kurzes letztes Wort. Man wird die Frage aufwerfen: Vermag der Kanton Bern diese Mehrausgabe zu machen? Da ist nun vorerst zu sagen, dass die Mehrausgabe von 1 Million, die auf dem Staatsbudget erscheint, nicht ganz eine effektive Mehrausgabe ist; denn von dieser Million ist der grösste Teil schon bisher ausgegeben worden, jedoch nicht durch den Staat, sondern durch die Gemeinden. Es röhrt also diese Million grösstenteils davon her, dass man das Geld, das man bisher am unrichtigen Ort bezog, nämlich bei den ärmern Gemeinden, den ärmern Bürgern, sogar vom verschuldeten Grundbesitz, von einem andern, richtigeren Ort her bezieht, nämlich vom Staate. Darin liegt die Ausgleichung, die man verlangt hat, die Entlastung der Gemeinden. Aber auch abgesehen davon halte ich dafür, dass der Kanton Bern, auch wenn er in Zukunft für das Armenwesen etwas mehr leistet, diese Mehrleistung ganz gut übernehmen kann; denn es ist bei verschiedenen Anlässen mit vollem Recht darauf aufmerksam gemacht worden, wenn auch unsere Budgetverhältnisse oft knappe seien, so seien doch im übrigen die Finanzen des Kantons sehr gute, und es ist, glaube ich, richtig gesagt worden, unsere Budgetverhältnisse seien schlecht, die gesamten Finanzverhältnisse des Kantons dagegen gut. Das letztere aber ist die Hauptsache. Sie sehen, dass sich das Staatsvermögen vermehrt, dass wir eine durchaus regelrechte Tilgung der aufgenommenen Anleihen haben, dass wir sogar einen grossen Teil solcher Ausgaben, z. B. für Bauteu, die wir auf Generationen hinaus zu verteilen das Recht und zum Teil vielleicht auch die Pflicht hätten, aus der laufenden Verwaltung bestreiten. Deshalb wurde, glaube ich, von der Finanzdirektion bei gegebenem Anlass mit Recht gesagt, dass die Finanzverhältnisse des Kantons Bern wohl zu den besten aller schweizerischen Kantone, um nicht über die Grenzen der Schweiz hinauszugehen, gehören. Allein auch sonst halte ich dafür, dass eine kleine Mehrleistung übernommen werden kann. Der Steueraufwand im Kanton Bern ist kein sehr hoch geschraubter, und die Hauptsache ist schliesslich die, dass die Steuern in richtiger Weise verwendet werden und dem Bürger für sein Geld wieder etwas gegeben wird. In dieser letzteren Beziehung steht der Kanton Bern mit der grossen Zahl öffentlicher Werke, die in dieser oder jener Gegend zu diesem oder jenem Zwecke in den letzten Jahren ausgeführt worden sind, wiederum in den ersten Reihen. Ferner kommt hinzu, dass bei uns noch verschiedene Einnahmsquellen brach liegen, und es ist ganz gut, dass man nicht die letzte Einnahmsquelle schon eröffnet hat, so dass für kommende Bedürfnisse immer noch da oder dort eine Quelle vorhanden ist, die fruchtbar gemacht werden kann. Derjenige Staat ist allerdings übel daran, der schon alles in seine Kassen geleitet hat, was nicht niet- und nagelfest ist, der schon alle denkbaren Steuern bezieht, so dass er, wenn neue Bedürfnisse an ihn herantreten, nicht weiss, wo er das Geld hernehmen soll. Solche schlummernde Quellen besitzen wir noch, und ich will nur wenige davon nennen. Eine dieser schlummernden Quellen, die man aber doch möglichst bald öffnen sollte, betrifft dasjenige Vermögen, das versteuert werden sollte, aber nicht versteuert wird. Sie wissen, dass im Kanton

Bern infolge unserer Steuereinrichtung die Steuerverorschlagnisse an der Tagesordnung sind. Es wird dies ja jahraus jahrein konstatiert, und wenn man die amtliche Inventarisation oder irgend ein anderes sicheres Mittel besässse, um die betreffenden Steuerobjekte zu ermitteln, so würde der Staatskasse eine bedeutende Summe Geld zufliessen. Es ist zu hoffen, dass doch einmal die Zeit kommen wird, wo dieser Betrug am Staat als ein Unrecht angesehen wird und nicht als etwas, das allgemein toleriert und fast allgemein — es giebt ja natürlich auch Ausnahmen — geübt wird. Wird einmal diese grosse Steuerquelle erschlossen, so wird dadurch niemand unrechterweise etwas weggenommen, sondern nur etwas zur Steuer herangezogen, was ein anderer im gleichen Verhältnis auch zur Steuer angeben muss. Wir haben auch keine Progressivsteuer. Auch diese wird mit der Zeit, hoffe ich, in richtiger Weise formuliert werden, nicht zu «übersünig»; denn man muss in solchen Sachen praktisch und vernünftig sein. Ist man dies, so wird auch dieses Postulat mit der Zeit verwirklicht werden können. Auch die Erhöhung der Erbschaftssteuer, wenigstens in der indirekten Linie, ist eine Quelle, die fruchtbar gemacht werden kann, ohne dass jemand dadurch erheblich belastet wird.

Das ist es, was ich Ihnen in Bezug auf die finanzielle Seite dieser Armenfragen vorführen wollte. Ich wiederhole: die Mittel, die zur Verfügung gestellt sind, sollen meiner Ansicht nach vollauf genügen; wenn aber vielleicht mit der Zeit von Seite des Staates noch etwas hinzugefügt werden muss, so bin ich überzeugt, dass er dies thun wird, wie er es auf anderen Gebieten auch schon gethan hat. Und die Hauptberuhigung liegt darin, dass damit eine grosse Zahl von Gemeinden entlastet, dass ein Ausgleich der Armenlast herbeigeführt wird, ohne dass der Staat Bern durch diese Armenreform im Finanzwesen irgendwie hart mitgenommen würde.

Bigler, Berichterstatter der Kommission. Herr Regierungsrat Ritschard hat Ihnen in ausführlicher Weise die ganze Finanzsituation auseinandergesetzt und es ist wohl unnötig, mich auch noch des weitern darüber zu verbreiten. Es bleibt mir nur übrig, zu resümieren, was im vorliegenden Abschnitt enthalten ist und wie sich die finanziellen Folgen gegenüber dem gegenwärtigen Gesetz gestalten werden.

Wie Sie wissen, wurde bisher im Budget ein bestimmter Betrag ausgesetzt, der auf die Zahl der notarmen Erwachsenen und Kinder verteilt worden ist. Ferner wurde ein bestimmter Betrag für die auswärtige Armenpflege verwendet. Das ist die gesamte Leistung des Staates und bis zur Abänderung der Verfassung war der betreffende Betrag im Gesetze fix normiert. Im neuen Gesetz nun ist die Sache anders geregelt. Es wird nicht mehr ein fixer Beitrag vorgesehen, und ferner sieht das System, das wir Ihnen vorlegen, nicht nur eine Beteiligung des Staates an der Notarmen-, sondern auch an der Fürstigenpflege vor und zwar soll die Beteiligung des Staates in folgender Weise normiert werden. In erster Linie werden die allgemeinen Hülfsmittel zur Verwendung gebracht, die in den Abschnitten *a—d* angegeben sind. An der Summe, die über diese allgemeinen Hülfsmittel hinaus nötig ist, beteiligt sich der Staat mit einem bestimmten Prozentsatz und zwar machen für die Anstaltsverpflegung die Kostgelder Regel, für die ausseranstaltliche Verpflegung ein allgemeiner Durchschnitt, dessen Berechnung Ihnen

vom Herrn Armendirektor erklärt worden ist. Bei der Dürftigenpflege dagegen beteiligt sich der Staat mit einem gewissen Prozentsatz an den wirklichen Kosten. Was die auswärtige Armenpflege anbetrifft, so wird dieselbe vollständig vom Staate übernommen.

Man kann sich fragen, ob dieses System nicht, wie es auch gesagt wurde, etwas kompliziert sei. Allein es ist eben die ganze Armenfrage eine komplizierte und sehr vielgestaltige und wenn man sie richtig durchführen will, muss man die Sache auch vielgestaltig machen. Bisher suchte man die Sache möglichst einfach zu machen und dadurch sind grosse Ungleichheiten entstanden und die Gemeinden sehr ungleich belastet worden. Das neue System nun bezweckt eine gleichmässigere Belastung der Gemeinden und wenn man sich einmal eingelebt haben wird, wird sich die Sache administrativ sehr einfach gestalten. Was die Notarmenpflege und zwar zunächst die Anstaltsverpflegung anbelangt, so kennt man die betreffenden Kosten, namentlich wenn es Staatsanstalten sind, und was die Bezirksanstalten anbetrifft, so legen dieselben ja öffentlich Rechnung ab, die man prüfen kann. Was dagegen die Verpflegung der übrigen Notarmen anbetrifft, so ist dieselbe in den verschiedenen Landesteilen eine verschiedene. Es kann verschieden verfahren werden; es ist aber doch nötig — ich betone dies hauptsächlich — dass in Bezug auf die Kinder einigermassen einheitlich vorgegangen werde; denn das muss man doch im grossen und ganzen zugeben, dass wenn für ein Kind per Jahr in einer Gemeinde z. B. nur 50 Fr. ausgegeben werden, in einer andern Gemeinde dagegen 150 Fr., die Verpflegung keine gleiche sein kann. Wenn auch das Leben nicht überall gleich teuer ist, so ist doch im grossen und ganzen anzunehmen, dass wenn man mehr ausgibt, man dafür auch mehr erhält. Der Staat hat aber ein Interesse daran, dass in Bezug auf die Erziehung der Kinder Gleichmässigkeit herrscht; sie sollen nicht im Ueberfluss, aber auch nicht zu dürftig erzogen werden. Wenn man nun gesagt hätte: wir geben den Gemeinden so und so viel an ihre wirklichen Kosten, so hätte der Fall eintreten können, dass einzelne Gemeinden kurzsichtig gewesen wären und nicht dasjenige auf die Erziehung der Kinder verwendet hätten, was man in Wirklichkeit darauf verwenden soll; andere Gemeinden würden das nämliche vielleicht aus Mangel an den nötigen Mitteln gethan haben. Anders gestaltet sich die Sache, wenn man einen Durchschnitt annimmt. Dadurch wird man da, wo man allzu large ausgibt, zur Sparsamkeit anregen und da, wo man die Mittel nicht besitzt, oder am unrechten Ort sparen will, wird der Staat durch das Mittel des Armeninspektors das Recht und allen Anlass haben, darauf aufmerksam zu machen, dass die Verpflegung keine richtige ist und besser durchgeführt werden muss. Aus diesen Gründen ist man dazu gekommen, bei der Notarmenpflege zwei verschiedene Arten von Beiträgen vorzusehen.

Was nun die Dürftigenpflege anbetrifft, so hat man gefunden, dieselbe sei so vielgestaltig, dass man unmöglich einen Durchschnitt annehmen könne, man solle daher den Gemeinden freie Hand lassen und es solle sich dann der Staat mit einem gewissen Prozentsatz an den wirklichen Kosten beteiligen. Auch hier war man bestrebt, namentlich für die Erziehung der Kinder besorgt zu sein, und deshalb wurde gesagt, der Staat beteilige sich an den Kosten für die Erwachsenen mit 40—50%, an denjenigen für die Kinder mit 60—70%. Die Gemeinden haben somit die Mittel an der Hand, um der

Erziehung dürftiger Kinder alle Aufmerksamkeit schenken zu können.

Was die auswärtige Armenpflege anbetrifft, so waren die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes unklar. Im neuen Gesetz hat man sich nun auf den Boden gestellt, dass die auswärtige Armenpflege vollständig vom Staat übernommen werden soll.

Nun ist Ihnen bereits gesagt worden, dass auch beim neuen System Ungleichheiten entstehen könnten, indem Gemeinden, welche in Bezug auf Verpflegung mehr thun, mit ihren Auslagen über dem Durchschnittskostgeld stehen und somit gegenüber andern Gemeinden, die unter dem Durchschnittskostgeld bleiben würden, in Nachteil kämen. Es ist das allerdings richtig; allein die Sache wird sich mit der Zeit von selber ausgleichen und auch bei Anlass der Behandlung der Gemeindepbudgets wird darüber gesprochen werden. Angenommen, die Stadt Bern hätte eine bedeutend grössere Ausgabe für das Armenwesen, als Burgdorf, Thun oder Biel, so würde wahrscheinlich bei Behandlung des Budgets der Gemeinde Bern darauf aufmerksam gemacht werden, man habe vernommen, die Sache sei an andern Orten billiger; man möchte daher prüfen, ob man die Sache nicht auch etwas billiger, vielleicht auch etwas rationeller einrichten könnte; man möchte prüfen, ob man an andern Orten mit den gleichen Mitteln nicht mehr erreiche, ob es an der Verwaltung fehle etc. Also schon auf diese Weise kann unter Umständen ein Korrektiv geschaffen werden. Auf der andern Seite werden die Armenbehörden, der Armeninspektor und die Armenkommissionen diejenigen Gemeinden, welche nicht die nötige Sorgfalt auf das Armenwesen verwenden, dazu anhalten.

Ein wichtiger Punkt betrifft dabei auch die Rechnungslegung der Gemeinden. Hätte man sich auf den Boden gestellt, man wolle den Gemeinden einen bestimmten Prozentsatz an ihre wirklichen Auslagen verabfolgen, so wäre der Zweifel aufgetaucht, ob die Gemeinden nicht vielleicht fiktive Rechnungen aufstellen könnten. In diesem Falle hätte die Armendirektion die sämtlichen Rechnungen der Gemeinden einer genauen Prüfung unterwerfen müssen. Das wäre nun erstens eine sehr grosse Arbeit und zweitens eine solche etwas anrüchigen Charakters. Denn wenn eine Gemeinde Rechnung ablegt, so sollte man doch annehmen dürfen, dass sie richtig sei; wenn man sich daher eine genaue Prüfung vorbehält in der Annahme, dass man sich absichtlich geirrt haben könnte, so hätte dies, wie gesagt, einen etwas anrüchigen Charakter.

Ich erachte es auch als ungemein wichtig, dass die Gemeinden ein richtiges Budget aufstellen können und zum voraus wissen, was sie erhalten, was bei Annahme eines Durchschnittskostgeldes möglich ist, beim andern System aber nicht so genau hätte festgestellt werden können.

Dies sind die Gründe, die dazu geführt haben, diese drei verschiedenen Systeme einzuführen. Man hat nun ferner gesagt, um in Bezug auf die Lasten des Staates eine gewisse Latitüde zu haben, wolle man den Prozentsatz nicht genau fixieren, sondern ein Minimum und ein Maximum aufstellen. Die Verpflegungskosten der Notarmen und Dürftigen werden nicht gleich bleiben und deshalb müsse auch der Staatsbeitrag ändern. Man sagte nun, wenn man ein Minimum und ein Maximum aufstelle, so habe man ein gewisses Korrektiv, damit die Finanzen nicht aus dem Gleichgewicht gebracht werden. So ist man dazu gekommen, für die Not-

armen einen Beitrag von 60—70 % vorzuschlagen. Für die Dürftigen fand man es zweckmäßig, einen Unterschied zwischen Erwachsenen und Kindern zu machen und für Kinder einen Beitrag von 60—70, für Erwachsene einen solchen von 40—50 % vorzusehen.

Ich will nicht ausführlicher sein und nur noch einen Punkt berühren, auf den ich von einem Mitgliede des Rates aufmerksam gemacht worden bin. Ich bin angefragt worden, was das 4. Alinea des § 30 zu bedeuten habe. Dasselbe lautet: «Ein einmal über das Minimum erhöhter Staatsbeitrag darf nicht mehr herabgesetzt werden.» Ich muss bekennen, dass ich die Notwendigkeit dieses Alineas auch nie ganz und voll begriffen habe. Ich habe mir aber sagen lassen, das Bestreben müsse dahin gehen, den Beitrag des Staates nach und nach auf das Maximum zu bringen und wenn dasselbe erreicht sei, so solle man nicht wieder heruntergehen dürfen. Diese Auffassung ist von der Kommission acceptiert worden und ich habe nichts dagegen eingewendet. Es hat mir nun ein Mitglied des Rates gesagt, es könne dieses Alinea auch eine entgegengesetzte Wirkung haben, indem man suchen werde, so lange als möglich auf dem Minimum zu bleiben; es könnten aber Missjahre eintreten oder sonstige ausserordentliche Fälle sich ereignen, so dass der Grosse Rat sehr gerne höher gehen würde; allein man werde sagen, auch wenn man noch die Mittel hätte: wir wollen dies Jahr noch nicht höher gehen; denn sonst können wir den Beitrag nicht mehr herabsetzen. Die Sache kann also auch von einer andern Seite angesehen werden; allein, wie gesagt, in der Kommission ist das Alinea angenommen worden und ich habe keinen andern Auftrag, als im Namen der Kommission zu referieren. Immerhin hat mir geschienen, der gemachte Einwand sei der Diskussion wert und wir sind ja dafür da, über alle Punkte zu diskutieren. Deshalb habe ich den Einwand erwähnt und will gewärtigen, ob er widerlegt wird oder nicht.

Im übrigen habe ich zu diesem Abschnitt nichts beizufügen und habe vorläufig meine Berichterstattung darüber geschlossen.

Präsident. Ich will anfragen, ob noch im allgemeinen über diesen Abschnitt das Wort verlangt wird. — Wenn nicht, so gehen wir nun über zur Beratung der einzelnen Artikel.

§ 30.

Ritschard, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In Bezug auf das letzte Alinea hat Herr Bigler vorhin zwar keinen Antrag gestellt, aber mitgeteilt, ein Mitglied des Rates habe dagegen Einwand erhoben. Ich halte nun dafür, es sei dieses Alinea ein durchaus gerechtfertigtes. Die Sache ist folgende: Man hat ein Minimum und ein Maximum aufgenommen nicht deshalb, weil das Maximum zu hoch wäre. Man sagt sich vielmehr, wenn man sicher darauf rechnen könnte, dass die bisher zur Verfügung gestandenen Mittel in Verbindung mit der besondern Armensteuer ausreichen würden, so sollte man von Anfang an das Maximum verabfolgen; denn der verbleibende Rest sei für die Gemeinden immerhin noch

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil.

gross genug. Man war aber nicht sicher, dass man mit dem Gelde wirklich ausreicht, und deshalb entschloss man sich zur Aufnahme eines Minimums und eines Maximums. Es ist das also eine reine Vorsichtsmassregel, damit man sich nicht in Defizite hineinarbeite und das Armenwesen nicht auf verlotterten Staatsfinanzen aufbaue, sondern auf einer richtigen Staatsbilanz; denn im andern Falle wäre die Sache von vornherein eine verfehlte. Wenn sich nun die Verhältnisse so gestalten, dass man mehr geben kann — vielleicht stellt sich das schon nach dem ersten Jahre heraus —, vielleicht statt 60, 65 %, so soll man dies thun, dann aber nicht mehr herabgehen; denn damit hat man sich nur etwas mehr gegen den eigentlichen Pflichtpunkt, welcher durch das Maximum dargestellt wird, hinbewegt; man giebt nicht etwas, was man gesetzlicherweise nicht hätte geben sollen, sondern man behielt den betreffenden Betrag nur deshalb zurück, weil man nicht wusste, ob die Mittel ausreichen oder nicht. Es ist daher durchaus richtig, dass man hier nicht auf- und ab-«gigampfet», sondern wenn man die genügenden Mittel hat, um 65 oder 70 % geben zu können, so soll man dies für ein und alle Mal thun. Die Gemeinden müssen auch wissen, auf was sie rechnen können, und schon mit Rücksicht auf ihre Budgets ist es nötig, dass man nicht das eine Jahr mehr giebt, das andere weniger. Diese Gemeindebudgets sind gewöhnlich sehr knapp gehalten und es ist deshalb nicht gut, wenn viele Änderungen darin Platz greifen können. Ich möchte Ihnen daher sehr empfehlen, das vierte Alinea beizubehalten. Dasselbe dient zur Beruhigung der Gemeinden; dieselben rasonnieren so: wir legen uns eine Extraarmensteuer von $5/10\%$ auf, wollen dann aber auch sicher sein, dass diese Armensteuer für das Armenwesen verwendet wird; wenn daher die Mittel da sind, so soll man über das Minimum hinausgehen, aber nacher den Beitrag nicht wieder reduzieren.

Der § 30 wird unverändert angenommen.

§ 31.

Ritschard, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe die wesentlichen Punkte, die dieser Paragraph ordnet, bereits in meinem allgemeinen Exposé ausgeführt und kann mich daher weiterer Erörterungen enthalten. Es ist hier noch ein Sicherheitsventil geöffnet. Es heisst da: «In betreff der von Bezirken, Gemeinden, Gesellschaften oder Privaten unterhaltenen Armenanstalten macht für die Berechnung des Staatsbeitrages ordentlicherweise das für diese Anstalten aufgestellte Kostgeld Regel. Jedoch steht dem Regierungsrat das Recht zu, gegebenen Falles für einzelne Anstalten ein Maximum zu bestimmen, welches als Grundlage des vom Staat an die Gemeinde zu leistenden Beitrages zu dienen hat.» Wenn z. B. eine Gemeinde sich das Vergnügen erlauben wollte — es wird das zwar in den meisten Fällen nicht geschehen, weil sie selber einen Teil des Vergnügens bezahlen müsste, und Vergnügen verschafft man sich natürlich am liebsten auf Rechnung anderer — ihre Leute in Anstalten unterzubringen, die zu hohe Kostgelder ver-

langen oder wenn sich eine Gemeinde in Bezug auf die Anstaltspflege allzu grossen Luxus erlauben oder wenn, was auch denkbar ist, in einzelnen Bezirken oder Gemeinden die Administration nicht richtig geführt würde, so ist dem Regierungsrat das Recht gegeben, zu erklären: ihr könnt freilich in Bezug auf das Kostgeld so hoch gehen als ihr wollt; allein die Berechnung des Staatsbeitrages nehmen wir nur vor auf Grund eines vernünftigen Kostgeldes; den unvernünftigen Teil überlassen wir euch.

Bigler, Berichterstatter der Kommission. Ich möchte nur das von Herrn Ritschard bezüglich der Anstalten Gesagte bestätigen und ferner noch folgendes erwähnen. Es könnte das Kostgeld einer Anstalt auch dadurch heraufgeschraubt werden, dass man auf den Liegenschaften grosse Amortisationen vornehmen würde. Es ist ja bekannt, dass die verschiedenen Anstalten, namentlich die Bezirksarmenanstalten, in Bezug auf ihre Liegenschaften verschieden gestellt sind. Wenn sie nun in Bezug auf die Rechnungsstellung vollständig frei wären, so würden vielleicht einzelne Anstalten sagen: wir wollen unsere Liegenschaft so rasch wie möglich amortisieren, und zu diesem Zwecke verlangen wir höhere Kostgelder. Es wird also diese Bestimmung quasi einem Rechnungsgesetz rufen, d. h. einer Verordnung, ähnlich dem Rechnungsgesetz für die Eisenbahnen, worin gesagt wird, wie viel die Anstalten amortisieren dürfen und wie sie die Rechnung stellen sollen. Es ist dies also ein Ventil, das man anbringen wollte, damit in allen Anstalten den wirklichen Verhältnissen entsprechend gerechnet wird und etwelche Gleichmässigkeit in die Sache hineinkommt.

Angenommen.

§ 32.

Ritschard, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe Ihnen über diesen Paragraphen bereits Auskunft gegeben. Beim erstmaligen Lesen erscheint er einem etwas unverständlich; aber ich glaube nicht, dass man dies als einen Fehler der Redaktion bezeichnen kann. Es ist natürlich die ganze Materie etwas verwickelter Natur, d. h. sie scheint etwas verwickelt für denjenigen, der sich nicht näher in die Sache hineindenkt. Es ist überhaupt immer schwierig, Rechnungen in einem Text darzustellen. Rechnungen sollte man eben in Zahlen darstellen, dann würden sie sofort klar. Muss man es in Worten thun, so wird die Sache immer etwas schwerfällig und scheinbar unverständlich. Aber wer sich die Mühe nimmt, sich in die Sache hinezudenken, der wird finden, dass die Redaktion eine durchaus korrekte und der Sache entsprechende ist.

Bigler, Berichterstatter der Kommission. Der § 32 hat jedenfalls der Armendirektion am meisten zu thun gegeben, bis er so vorlag, wie er von der Kommission angenommen worden ist. Die Kommission hält dafür, die vorliegende Redaktion sei eine sehr deutliche und es werden sich in der Anwendung keine Zweideutigkeiten ergeben. Es wurde dem System des Entwurfes

ursprünglich der Vorwurf gemacht, es werden einzelne Gemeinden dabei profitieren, und es wurde auch in der Kommission gesagt, es seien einzelne Gegenden vielleicht aus gewinnsüchtiger Absicht dafür. Das war indessen ein Irrtum, indem die Auffassung in der Kommission nie eine andere war, als die, dass nicht über die wirklichen Kosten hinausgegangen werden soll. Mit Rücksicht hierauf hat man nun das letzte Alinea beigefügt, in welchem es heisst: «Erreichen in einer Gemeinde die wirklichen Kosten der ausseranstaltlichen Armenpflege nicht den Betrag des Durchschnittskostgeldes, so ist der Staatsbeitrag nicht nach diesem letzteren, sondern nach den wirklichen Kosten zu berechnen.» Mit diesem Zusatz ist natürlich allen Befürchtungen, es möchte da Profit gemacht werden, der Faden abgeschnitten. Die Kommission hat den § 32, so wie er vorliegt, einstimmig angenommen und empfiehlt Ihnen denselben zur Annahme.

Angenommen.

§ 33.

Angenommen.

§ 34.

Ritschard, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte beantragen, diesen Paragraphen zurückzustellen und zwar aus folgendem Grund. Die Armendirektion hat der Kommission einen Artikel eingereicht, der in die Uebergangsbestimmungen aufgenommen würde und zur Folge hätte, dass dieser § 34 gestrichen werden könnte. Es bezweckt der neue Paragraph, dem Jura in noch besserer Weise entgegenzukommen, als es hier in § 34 der Fall ist. Die Kommission hat den neuen Artikel, mit andern, behandelt und demselben zugestimmt, und es wird Ihnen diese nachträgliche Vorlage morgen gedruckt ausgeteilt werden. Es wäre somit die Behandlung dieses Paragraphen einstweilen zu sistieren.

Bigler, Berichterstatter der Kommission. Es ist schon mehrfach erwähnt worden, dass man den § 34, um den Jura zu befriedigen, noch anders gefasst und dass die Kommission der neuen Fassung bereits zugestimmt habe. Man hat aber gefunden, dass der Artikel dann in die Uebergangsbestimmungen gehöre, und die Kommission ist daher einverstanden, dass man den § 34 vorläufig überspringt und später an geeigneter Stelle einen Paragraphen einreihet, der das bezweckt, was schon der § 34 erreichen wollte. In diesem Falle kann dann der § 34 gestrichen werden.

Der Rat erklärt sich mit der beantragten Verschiebung einverstanden.

Dr. Schwab. Ich möchte beantragen, hier abzubrechen. Der folgende Abschnitt, von der Armenpflege der Dürftigen handelnd, wird sehr wahrscheinlich zu einer Diskussion Anlass geben und es sollte derselbe doch im Zusammenhang behandelt werden.

Abstimmung.

Für Abbrechen 78 Stimmen.
Dagegen 43 »

Lauper, Marchand, Marti, Messer, Mouche, Neiger, Neuenschwander, Robert, Rüegsegger, Sahli, Steiner, Streit, Tanner, Tièche, Tschanen, Vogt, Wälchli (Alchenflüh), Walther (Oberburg).

Das *Protokoll* der gestrigen Sitzung wird abgelesen und genehmigt.

Schluss der Sitzung um 12^{3/4} Uhr.

Der Redacteur:

Rud. Schwarz.

Präsident. Sie werden mit mir einverstanden sein, dass der Grosse Rat des Kantons Bern eine Arbeit, die er anfängt, auch zu Ende führen soll. Wir wollen uns daher das Wort geben, die letzten Montag begonnene Arbeit bis Ende der Woche durchzuführen. Dies setzt aber voraus, dass wir etwas energischer dahinter gehen, als es bisher der Fall war und namentlich, dass die Mitglieder des Grossen Rates ausharren, damit man nicht publizieren muss, der Grosse Rat habe, mitten in der Beratung des Armengesetzes, dieses für den Kanton so wichtigen Gesetzes, infolge Beschlussunfähigkeit auseinandergehen müssen. Wenn Sie dies nicht versprechen könnten, wäre es besser, abzubrechen und in 14 Tagen wieder weiterzufahren. Bei einem gutem Willen sollte es aber möglich sein, das Gesetz diese Woche zu Ende zu beraten und damit eine grosse Arbeit zu erledigen. Je nach dem Gang der heutigen Beratungen wird die Frage entstehen müssen: wollen wir heute und morgen Nachmittagssitzungen abhalten, eventuell können sich die Mitglieder verpflichten, auch Samstag noch bis circa 11 Uhr auszuharren? Ich möchte Ihnen diese Fragen andeuten, damit Sie sich die Sache überlegen können. Auf alle Fälle sollten wir uns das Versprechen geben, auszuharren, damit nicht die Beschlussunfähigkeit des Grossen Rates konstatiert werden muss.

Vierte Sitzung.

Donnerstag den 12. November 1896,

vormittags 9 Uhr.

Tagesordnung:

Vorsitzender: Vicepräsident Grieb.

Gesetz

über

das Armen- und Niederlassungswesen.

Fortsetzung der ersten Beratung.

(Siehe Seite 233 hievor.)

B. Armenpflege der Dürftigen.

§ 35.

Ritschard, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die §§ 35—39 handeln von der Aufgabe

Der *Namensaufruf* verzeigt 157 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 55 Mitglieder, wovon *mit* Entschuldigung: die Herren Arm, Bühler, Burger, Burrus, Chodat, Choffat, Choulat, Fleury, Grandjean Haslebacher, Hegi, Hennemann, Horn, Hubacher (Wyssachsen-graben), Klossner, Kleining, Kramer, Laubscher, Mägli, Michel (Interlaken), Moschard, Reymond, Roth, Scheidegger, Senn, Will, Wyss; *ohne* Entschuldigung abwesend sind: die Herren Bärtschi, Béguelin, Beutler, Boinay, Brand, Coullery, Fahrni, Jacot, Kaiser, Kunz,

und Organisation der Dürftigenpflege. In § 35 ist die Aufgabe umschrieben, wie es schon im bisherigen Gesetz der Fall war, nur erweitert nach Massgabe der übrigen Bestimmungen des Gesetzes; so ist ein neues Littera hinzugekommen in Bezug auf die Sorge für die vom Etat der Notarmen und Dürftigen entlassenen Kinder etc. Ich glaube, der Paragraph sei an und für sich klar; er ist nichts anderes als eine Zusammenfassung desjenigen, was nachher im einzelnen ausgeführt ist. Ich glaube deshalb, es sei nicht nötig, weitere Bemerkungen zu machen.

M. Dr Schwab. Il est vrai, comme l'a dit M. le conseiller d'Etat Ritschard dans son magistral discours de hier, que lors de la discussion des articles de la nouvelle Constitution relatifs à l'assistance, des députés du Jura — c'étaient M. Daucourt et le Dr Schwab — demandaient qu'il fût déclaré expressément qu'il serait établi une distinction fondamentale entre les assistés indigents et ceux qui ne sont que nécessiteux. S'ils faisaient cette proposition, c'est qu'alors l'idée de confondre les indigents et les nécessiteux pour être surveillés par la même administration et pour être subventionnés tous deux d'une manière identique par l'Etat et les communes se faisait jour et tendait même à prévaloir. Il nous semblait que non seulement il y avait grand avantage à traiter différemment ces deux classes de pauvres, mais que l'intervention directe de l'Etat dans le domaine des nécessiteux pourrait présenter des dangers.

La distinction sollicitée par des représentants du Jura a été conservée telle que M. Schenk l'avait du reste judicieusement inscrite dans la loi de 1857, mais il a plu à la majorité de la commission de faire intervenir l'Etat non plus d'une manière indirecte, ainsi que l'entendait la loi ci-dessus et comme cela a été pratiqué de 1857 à aujourd'hui, mais très directement, c'est-à-dire par des subsides (40—50 % des dépenses pour les nécessiteux adultes et 60—70 % pour les enfants) et par le contrôle permanent exercé par les inspecteurs de pauvres désignés par l'Etat.

Cette innovation est l'œuvre de M. Ritschard et nous ne disconvenons pas qu'elle a été dictée par de sérieuses considérations. On veut fournir aux communes l'occasion de faire plus et mieux en prévenant l'indigence chez ceux qui ne sont encore que dans la gêne et en pourvoyant plus efficacement à une bonne éducation des enfants. Quoique les intentions soient très louables, surtout en ce qui concerne les enfants, en faveur desquels je me suis plus tard déclaré d'accord avec l'honorable rédacteur du projet de loi, j'ai cru devoir opposer un système différent, et ce système je l'ai exposé chaque fois que l'occasion m'en a été fournie; je l'ai formulée dans un projet qui fut imprimé et que je mets à la disposition de Messieurs mes collègues du Grand Conseil.

On peut, selon moi, atteindre autrement le but que l'on se propose; mais pour cela il faut avoir une robuste confiance dans l'activité des sociétés de bienfaisance unies aux communes et admettre que l'on parviendra dans les divers districts du canton, sinon de suite, du moins au bout de quelques années, à réaliser ce que les districts de Courtelary et Moutier, les villes de Berne, Biel, Neuveville, etc., ont établi et reconnu utile et bienfaisant.

Permettez-moi de vous dire ce que pensait en cette matière importante l'un des philanthropes les plus

éclairés et les plus actifs de notre canton, d'un homme de la forte génération de 1830, de celui qui, dans cette salle, avec les Schnell, les Koch, de Tscharner, Knechtenhofer, Neuhaus, etc., a élaboré la première constitution démocratique du canton de Berne, — je veux parler du doyen Morel, auquel ses compatriotes reconnaissants ont élevé une statue à Corgémont.

« A part les deux années de 1816 et 1817, le district de Courtelary n'a jamais reçu de secours de l'Etat, dit M. le doyen Morel, président de la Direction, dans son rapport pour l'année 1836. Puis il ajoute: « Si la Direction fait ici cette observation, ce n'est point pour en faire un reproche à l'Etat, puisqu'elle ne lui a rien demandé, mais c'est pour démontrer l'efficacité de l'établissement qu'elle administre et pour prouver que, grâce à cette administration bénéfique, elle a pu se suffire à elle-même.

« L'Etat verse des fonds considérables dans l'ancienne partie du canton. Une somme de L. 100,000 est dépensée annuellement pour l'assistance de ses pauvres, sans que les communes se trouvent par là sensiblement allégeées dans le poids que leur impose l'entretien obligatoire de ces mêmes pauvres. N'y a-t-il pas un vice dans l'organisation de ce mode d'entretenir? Si nous avons dans ce district un moindre fardeau à porter, et si l'Etat n'est pas venu jusqu'ici à notre secours pour en prendre sa part, n'est-ce point parce que nous n'avons pas ici, comme dans l'ancien canton, « le système de taxe des pauvres qui, loin de diminuer le nombre des pauvres, ne fait que l'augmenter par la sécurité qu'il inspire? » N'est-ce pas aussi parce que, sans laisser les véritables nécessiteux en souffrance et tout en conservant aux fondations pieuses et communales leur destination ordinaire, nous laissons à la charité un libre cours, en n'exigeant d'elle autre chose que de verser ses dons dans les mains d'une administration jugée plus capable d'en faire un emploi judicieux et de les porter, comme supplément, partout où le besoin le demande? La Direction centrale des pauvres de ce district croit devoir le publier ici. « Elle a acquis la conviction, par une expérience de vingt années, que si les pauvres de ce même district n'ont rien coûté à l'Etat, c'est à ce mode d'assistance qu'il le doit. » Ayez une caisse centrale, où arrivent les dons de la bienfaisance, et répandez ces dons sur les besoins de tous, vous ouvrez un champ libre à la charité sans inspirer au pauvre, dans ses secours, une confiance énervante. L'équilibre entre les ressources, ainsi établi, il y a solidarité entre toutes les communes du district, les devoirs de l'humanité sont respectés et la vie sociale y gagne et se fortifie.

« Tels sont les avantages que nous avons cru remarquer dans le mode de subvention en usage dans ce district, et dont l'assemblée des députés des communes vient encore de voter la conservation. Ajoutons en outre ici, en faveur de ce mode, que les pauvres, au lieu d'augmenter parmi nous, vont en diminuant. »

Généralement fidèle aux idées du patriote dont je me suis réclamé dans tous les actes importants de ma vie publique, je ne les ai pas mises sous le boisseau pendant les discussions qui ont eu lieu au sein de la commission que vous avez instituée pour préaviser le présent projet de loi, mais les ai au contraire énergiquement défendues, *unguibus et rostro*, ainsi que le disait hier l'un de nos conseillers d'Etat. J'ai succombé. Tout cependant n'est pas perdu, pas même l'honneur.

Je m'incline et en appelle aux expériences que la majorité est décidée à entreprendre. Voilà ce que je tenais à déclarer.

Sachant que le système d'assistance pour les nécessiteux que je préconise n'a aucune chance d'être acceptée, je renonce à le développer et m'abstiens également de dérouler devant vous toutes les belles œuvres créées et entretenues sur l'initiative de la charité privée, associée aux communes, surtout pendant les dix dernières années qui vont s'écouler. Le mouvement magnifique de bienfaisance et de générosité qui existe dans notre canton et qui s'est principalement manifesté lors de la création des asiles de Gottesgnad, Bethesda et Heiligenschwendi m'inspire toute confiance dans notre peuple, et c'est ce qui m'a déterminé à proposer de remettre aux sociétés de charité fortement organisées et aux communes le soin exclusif des nécessiteux — elles en sont beaucoup plus capables qu'en 1857. Peut-être qu'un jour nos législateurs reviendront à d'autres idées et voudront diminuer les lourdes charges qui vont surgir et écarter l'une des causes de l'affaiblissement du ressort moral chez un bon nombre de nécessiteux, c'est-à-dire l'assurance que l'Etat tout puissant est toujours prêt à leur venir en aide et à répondre à leur attente.

Angenommen.

§ 36.

M. Dr Schwab. Je crois qu'il est de mon devoir de rendre les députés du Jura attentifs à la disposition contenue dans le second paragraphe :

« Les communes d'une paroisse ou d'un district peuvent s'associer dans le but de créer une caisse des nécessiteux unique pour la paroisse ou le district. »

Nous avons cherché à donner satisfaction aux vœux exprimés dans quelques districts du Jura, spécialement ceux de Courtelary et de Moutier. Les caisses centrales ne sont pas indiquées par leurs noms dans le projet, mais elles ne sont autre chose que les associations de communes prévues ci-dessus. Les caisses centrales sont donc consacrées par la loi, elle ne sont pas en péril. ;

Angenommen.

§§ 37—39.

Präsident. In Bezug auf die §§ 37 und 38 liegt Ihnen eine neue, von der Kommission acceptierte Fassung gedruckt vor. Wir werden daher diese beiden Paragraphen und den damit in Verbindung stehenden § 39 miteinander behandeln.

Ritschard, Armendirektor, Berichterstatter des Régierungsrates. Sie haben ein gedrucktes Blatt erhalten, das verschiedene Anträge der Armendirektion enthält, die von der Kommission geprüft und von ihr acceptiert worden sind. Die Anträge wurden auch der

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil.

Regierung zur Kenntnis gebracht; leider aber reichte die Zeit nicht aus, dass sie dieselben hätte prüfen und sich darüber aussprechen können. Ich zweifle aber nicht daran, dass dies sehr wahrscheinlich im Sinne der Zustimmung geschehen wäre.

Was nun speziell die §§ 37, 38 und 39 des ursprünglichen Projektes anbelangt, so wird Ihnen beantragt, dieselben durch die neu ausgeteilten §§ 37 und 38 zu ersetzen. Erlauben Sie mir, dass ich Ihnen in aller Kürze die Gründe für diese Änderung angebe. Ich schicke voraus, dass das bisherige Gesetz in betreff der Dürftigenpflege normierte, dass in jeder Gemeinde eine Spendkasse und auch eine Krankenkasse einzurichten sei; es seien das getrennte Institute mit getrennter Verwaltung und getrennten Hülfsmitteln. In Amtsarmenversammlungen ist dieser Punkt schon früher bei Anlass von Anregungen auf Revision des Armengesetzes behandelt worden, und so viel ich bezüglichen Darstellungen entnehmen konnte, hat man sich immer der Ansicht zugeneigt, dass man die besonderen Krankenkassen aufheben und diesen Teil der Dürftigenpflege mit der Spendkasse vereinigen sollte, indem jemand, der infolge Krankheit dürftig werde, im Grunde nicht anders zu behandeln sei als jemand, der infolge Verdienstlosigkeit dürftig werde und unterstützt werden müsse. Ich hatte nun, obschon ich allerdings in der Sache noch nicht zu einer vollständigen Ueberzeugung gekommen war, ursprünglich vorgeschlagen, diesem Wunsch von Amtsarmenversammlungen zu entsprechen und also die speziellen Krankenkassen aufzuheben und sie mit der Spendkasse zu vereinigen. Es ist nun aber in der Kommission die Anregung gemacht worden, es möchte doch seitens der Armendirektion wenigstens untersucht werden, ob eine solche Vereinigung vollständig zutreffend sei und ob nicht wesentliche Gründe zu einer getrennten Verwaltung auch für die Zukunft existieren. Ich habe nun die Sache nochmals geprüft und habe auch mit Leuten Rücksprache genommen, welche diesen Verhältnissen viel näher stehen als ich, und schliesslich bin ich zur Ueberzeugung gekommen, dass die Trennung wieder hergestellt werden sollte und zwar in der Weise, dass man es den Gemeinden freistellt, ob sie die Trennung vornehmen wollen oder nicht. Diejenigen Gemeinden, welche die gesamte Dürftigenpflege in einer Verwaltung vereinigen wollen, mögen dies thun. Diejenigen, welche ausreichende Gründe finden, eine Trennung vorzunehmen, mögen dies ebenfalls thun. Man sagte sich, man stehe hier auf dem Boden einer gewissermassen nicht obligatorischen Armenpflege, einer Armeupflege, die mehr den Charakter der Freiwilligkeit habe, wenn schon sie des näheren auf dem Boden der Gemeinde organisiert sei, und mit Rücksicht auf diesen Charakter könne man es den Gemeinden ganz gut überlassen, wie sie sich in Bezug auf diese Armenpflege einrichten wollen. Der neue Vorschlag geht nun also dahin, dass die Gemeinden berechtigt seien, eine Trennung vorzunehmen. Es heisst zu diesem Zwecke im zweiten Alinea des neuen § 37: «Es ist den Gemeinden gestattet, für den Teil der Dürftigenpflege, welcher die Unterstützung und Pflege von dürftigen Kranken zum Gegenstande hat, eine eigene Verwaltung nach Art der bestehenden Krankenkassen fortzuführen oder aber die bestehenden Krankenkassen mit der Spendkasse zu vereinigen.» Ich will hier gerade beifügen, was mich hauptsächlich dazu gebracht hat, meinen ursprünglichen Antrag zu ändern. Vorerst habe ich die Beobachtung gemacht,

dass in einer Anzahl Gemeinden des Kantons bedeutende Krankenfonds, die nur zu Krankenzwecken verwendet werden, bestehen. Ich will hier nur zwei Beispiele herausheben. So hat z. B. die Gemeinde Langnau einen Krankenfonds von 17,000 Fr. und die abgelegene Gemeinde Trub, von welcher man dies kaum erwarten sollte, einen solchen von, wenn ich nicht irre, 14,000 Fr., und so giebt es noch andere Gemeinden, die über bedeutende Krankenfonds verfügen. Der Gesamtbestand dieser Fonds im ganzen Kanton beläuft sich auf 292,000 Fr., also auf eine immerhin erhebliche Summe. Man hat nun gesagt, es wäre eine Denaturierung dieser Fonds, die grösstenteils durch Legate, Schenkungen, Zuwendungen dieser und jener Art entstanden seien, wenn man sie nun mit den Spendkassen verschmelzen wollte; man würde dadurch unter Umständen sogar da und dort gewissermassen einen Rechtsbruch begehen; man solle daher schon aus diesem Grunde den Gemeinden wenigstens gestatten, diesen Fonds getrennt verwalten zu können. Ein weiterer Grund zu getrennter Verwaltung und Verwendung war auch folgender. Man hat gesagt, viele ärmere Leute genieren sich, im Falle von Krankheit sich an die Spendkasse zu wenden, während sie sich weniger genieren, sich an eine Krankenkasse zu wenden. Man suchte daher, diesem Postulat der Humanität, wenn man es so neuen will, d. h. der humanen und etwas feinfühligeren Behandlung der Leute in der Weise gerecht zu werden, dass man es ihnen möglich macht, nicht vor die Spendkasse gehen zu müssen, sondern bei der Krankenkasse vorstellig werden zu können. Es besteht in der That hier ein Unterschied. Wer infolge Krankheit in dürftige Verhältnisse kommt, hat diese Lage, wenigstens in den meisten Fällen, unverschuldeten Ereignissen zuzuschreiben, während in der Spendkasse allerlei Leute untergebracht sind. Es finden sich da Leute, die vielleicht infolge von Müsiggang unterstützt werden müssen oder infolge von Verschwendungen der Spendkasse zur Last fallen etc. Man fand daher, es sei auch aus diesem Grund angezeigt, eine Trennung eintreten zu lassen. Und endlich ist noch ein dritter Grund zu erwähnen. Es giebt Leute, die mit Vorliebe Zuwendungen an Krankenkassen machen, weil sie sagen, sie wollen Leuten, die unverschuldet ins Elend kommen, ihre Beihilfe leisten, während sie keinen Beruf haben, solchen Leuten etwas zuzuwenden, die verschuldeter Weise in dürftige Verhältnisse geraten; mit diesen letzteren mögen sich die Gemeinden und der Staat offiziell beschäftigen. Würde man nun die Verschmelzung obligatorisch machen, so würde man das Risiko laufen, eine Anzahl Leute, die bisher solche Zuwendungen machten, davon abzuhalten, dies auch in Zukunft zu thun. Es wäre nun durchaus ungeschickt, wenn man infolge einer derartigen gesetzlichen Massregel die freiwillige Liebestätigkeit verkümmern lassen würde; denn wenn man auch das Armenwesen offiziell ordnet, so ist es doch angezeigt, mit aller Vorsorge solche Massnahmen zu vermeiden, die die freiwillige Liebestätigkeit beeinträchtigen könnten. Sie werden auch aus dem Gesetz die Tendenz entnommen haben, dass man überall, wo es möglich ist, diese freie Liebestätigkeit rege zu machen sucht und alles vermeidet, was dieselbe verkümmern könnte.

Im weitern ist aufmerksam zu machen auf das dritte und vierte Alinea:

«Ueberdies sind die Gemeinden berechtigt, mit Genehmigung der Armendirektion, welche vorher das

Gutachten der kantonalen Armenkommission einholt, die gesamte Verwaltung der Krankenpflege der Dürftigen an organisierte Vereinigungen der Privatwohltätigkeit zu übertragen, vorausgesetzt, dass dieselben allseitige Garantien für eine richtige Durchführung dieser Aufgabe darbieten. Immerhin sind die betreffenden Gemeinden dem Staat für die Erfüllung der durch diese Vereinigungen übernommenen Verpflichtungen verantwortlich.

Leisten die Gemeinden innerhalb der Aufgaben des § 35 an die genannten Vereinigungen finanzielle Unterstützungen, so beteiligt sich der Staat an denselben nach Mitgabe von § 48.»

Es ist mir ein spezieller Fall namhaft gemacht worden, der mich veranlasste, diese zwei Alinea noch aufzunehmen. In der Gemeinde Langnau — und vielleicht auch noch anderwärts, oder wo es nicht existiert, kann es noch eingeführt werden, was sehr zu begrüssen wäre — existiert die Einrichtung, dass die Krankenpflege, soweit sie der Gemeinde obliegt, einem Hülfsverein, also einem Armenverein übertragen ist, der ungefähr diejenigen Funktionen übernimmt, an Stelle der Gemeinde, die sonst der Krankenkasse zugeschieden sind. Sollte sich auch an andern Orten die Sache in dieser Weise machen, so wäre dies sehr gut; denn es wäre dies eine weitere Ausdehnung und Entwicklung der freiwilligen Armenpflege, und, wie schon gesagt, wir müssen alles unterstützen und bestens hegen und pflegen, was sich für die Freiwilligkeit rege machen will. Ich möchte Ihnen deshalb diesen neuen § 37 zur Annahme empfehlen.

Der § 38 ist im Grunde nichts anderes als die weitere Ausführung des in § 37 niedergelegten Gedankens, zugeschnitten auf die Spendgüter und die Krankengüter. Ich glaube, die Sache werde beim Lesen klar, so dass weitere Erörterungen unterbleiben können. Ich möchte Ihnen auch diesen Paragraphen empfehlen. Der § 39 des Entwurfes wäre zu streichen, weil schon in dem neuen § 38 enthalten.

Bigler, Berichterstatter der Kommission. Wie Ihnen bereits Herr Regierungsrat Ritschard mitgeteilt hat, hat die Kommission die beiden neuen Paragraphen besprochen und kann den Ausführungen des Herrn Ritschard vollständig beipflichten. Es ist in der Kommission, wie Sie wissen, der Grundsatz durchgedrungen, dass man sich auf den Boden einer obligatorischen Organisation der Dürftigenpflege stellen müsse, im Gegensatz zum gegenwärtigen Gesetz, das diesen Teil vollständig der Freiwilligkeit überlassen hat. Gleichwohl soll der freiwilligen Liebestätigkeit die Thüre nirgends verschlossen bleiben und gerade die neuen Artikel, die Ihnen vorgelegt werden, sind dazu da, eine Institution zu schaffen, bei welcher die freiwillige Liebestätigkeit sich nutzbar machen kann und wobei dieselbe zugleich auch in richtige Bahnen gelenkt wird. Es kann nämlich die freiwillige Liebestätigkeit auch auf Abwege geraten und über zu weit in der Ferne Liegendem oft das Nächstliegende übersehen. Ich möchte Sie nur aufmerksam machen auf eine Korrespondenz im heutigen «Bund», die beweist, dass die freiwillige Liebestätigkeit auch zu weit schweifen kann, während wir vor einigen Tagen gehört haben, dass wir die finanziellen Mittel nicht besitzen, um unser neues Armengesetz durchzuführen. Es heisst da:

«Armenische Waisen. Nach Mitteilungen, die einer Versammlung in Genf gemacht wurden, ist durch Ein-

zahlung von 125 Fr. die Unterbringung eines Kindes in einer Familie oder einem Waisenhouse der Schweiz gesichert. Für 120 Kinder ist in der Schweiz bereits subskribiert worden. Ein Delegierter geht in nächster Zeit nach Kleinasien ab.»

Wenn man sieht, dass es bei uns noch so viele Kinder giebt, die versorgt werden sollten, so sollte man in dieser freiwilligen Liebestätigkeit denn doch auch nicht allzu weit schweifen. Im vorliegenden Artikel ist zudem dafür gesorgt, dass in jeder Beziehung eine richtige Aufsicht da ist und die ganze Sache richtig organisiert wird.

Ein weiterer Grund, weshalb eine besondere Krankenkasse wünschenswert ist, betrifft die Rückerstattungen. Wie Sie gesehen haben, kann man auch für Spendunterstützungen später Rückerstattung fordern; allerdings ist es den Gemeinden überlassen, ob sie dies thun wollen oder nicht. Allein mit der Zeit wird sich die Praxis wahrscheinlich so gestalten, dass man von den betreffenden Bestimmungen Gebrauch machen und die Rückerstattungen einfordern wird. Wenn nun für ganz vorübergehende Fälle von Krankheiten in der Familie etc. Unterstützungen verabreicht und in der Spendrechnung verrechnet werden, so sind die betreffenden später rückerstattungspflichtig. Wenn dagegen besondere Krankenkassen bestehen, so kann man diese momentanen Unterstützungen der Krankenkasse zuweisen, und in diesem Falle fällt dann die Rückerstattung dahin. Es wäre doch sonderbar, wenn man die Rückerstattungen auch auf alle kleinen, momentanen Unterstützungen ausdehnen wollte; es wäre dies nicht der eigentliche Sinn der Rückerstattungen. Es ist deshalb auch von diesem Gesichtspunkte aus sehr zu begrüßen, dass da, wo Krankenkassen sind, dieselben bestehen bleiben und dass das Gesetz den Gemeinden die Mittel und Wege an die Hand giebt, damit sie diese Kassen beibehalten und richtig organisieren können. Die Kommission empfiehlt Ihnen daher die Annahme der neuen §§ 37 und 38 und Streichung des § 39.

Dürrenmatt. Was ich zu bemerken habe, betrifft nicht den Inhalt der in Frage stehenden Artikel, sondern eine Abschweifung, die der Herr Vorredner in Bezug auf diese Paragraphen gemacht hat. Ich konstatiere dabei, dass diese Abschweifung in der Kommission allerdings nicht vorgekommen ist. Da es nun aber zu meinem Bedauern hier geschehen ist, kann ich den betreffenden Passus in dem Rapport unseres Berichterstatters nicht unwidersprochen passieren lassen. Ich bedaure die Anspielung, die da gefallen ist, die Parallele in Bezug auf die Wohlthätigkeit im eigenen Land und nach auswärts. Ich halte das, was der «Bund» und der Herr Berichterstatter der Kommission zu tadeln scheinen, im Gegenteil für eine sehr erfreuliche Erscheinung, die im Grossratssaal nicht gerügt zu werden verdient. Und ich muss denn doch bemerken, dass diejenigen, die für die armenischen Waisen ein Herz haben und den Geldbeutel aufzuhun, gewiss nicht die letzten sind, die auch für die armen Kinder im eigenen Land ein Herz haben und dies mit ihren Opfern beweisen. Wenn man ein wenig den Quellen nachgehen will, die für solche Unglückliche, für solche Arme fliessen, so kann man sich in Bern, in Basel, in Genf und in Zürich und auch etwa auf dem Land herum überzeugen, dass diejenigen, welche für Missionen und für solche Zwecke, auf die angespielt worden ist, etwas

thun, nicht die Letzten sind, welche auch die Not im eigenen Land lindern helfen. Anderseits fällt mir bei dem Tadel, der soeben gefallen ist, auch ein Beispiel aus dem Neuen Testament ein. Als die dienende Maria die kostliche Narde auf das Haupt des Herrn ausgoss, befand sich auch einer unter den Jüngern, welcher sagte: hätten wir jetzt die kostliche Narde nicht für die Armen verwenden können! Allein die Folgezeit hat bewiesen, dass derjenige, der dies gesagt hat, nicht ein Jünger gewesen ist, der durch Gediegenheit seiner Gesinnung hervorragte; es war Judas Ischarioth (Heiterkeit).

Kindlimann. Zum ersten Alinea des § 38 möchte ich eine kleine redaktionelle Änderung beantragen. Es heisst hier: «Das Vermögen der Spendkasse ist gewährleistet und wird, unter dem Namen *Spendgut*, getrennt von den übrigen Gemeinde- und Gemeindearmengütern, von den Gemeinden verwaltet.» Und dann weiter: «Der Ertrag desselben wird seinem Zwecke und seiner Stiftung gemäss unter der Aufsicht des Staates verwaltet.» In diesem zweiten Satz ist offenbar das Wort «verwaltet» mit «verwendet» verwechselt worden. Auch möchte ich beantragen, die Worte «unter der Aufsicht des Staates» wegzulassen, weil sie überflüssig sind, indem ja alles der Aufsicht des Staates unterstellt ist. Ich würde also einfach sagen: «Der Ertrag desselben wird seinem Zwecke und seiner Stiftung gemäss verwendet.»

Ritschard, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin mit dieser redaktionellen Änderung einverstanden.

Die §§ 37 und 38 werden in der neu vorgeschlagenen Fassung (§ 38 mit der von Herrn Kindlimann beantragten redaktionellen Änderung) angenommen; § 39 wird gestrichen.

§§ 40—42.

Ohne Bemerkung angenommen.

§ 43.

Ritschard, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte nur beantragen, konform mit dem soeben in betreff der Kranken- und Spendkassen Beschlussenen zu sagen: «Die Hülfsmittel zur Bildung und Unterhaltung der Spend- resp. Krankenkasse sind . . .»

Mit der beantragten Einschaltung angenommen.

§ 44.

Ritschard, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier ist den Gemeinden das Recht eingeräumt, die bei der Notarmenpflege aufgenommenen Rückerstattungsbestimmungen ebenfalls anzuwenden. Ich halte dafür, es sei das die richtige Ordnung dieser Frage. Die Dürftigenpflege bewegt sich mehr oder weniger auf dem Boden der Freiwilligkeit der Gemeinden, und es muss daher eigentlich den Gemeinden anheimgestellt sein, ob sie das, was sie einem Dürftigen verabfolgen, zurückfordern wollen oder nicht. Man kann in dieser Beziehung verschieden ver gehen. Wenn ich jemand unterstütze, so will ich die Unterstützung in der Regel nicht zurück, sondern dieselbe ist eine Gabe dahin und daweg. Wenn man die Sache aber für die Gemeinde und den Staat ordnet, so kann man natürlich auch anders vorgehen und sagen: man giebt den Gemeinden wenigstens das Recht, die Rückerstattungsbestimmungen anzuwenden. Ich habe Anhaltpunkte dafür, dass eine grosse Anzahl von Gemeinden dies thun wird. Es hat sich ergeben, dass die Rückerstattungen für die Notarmenpflege sehr spärlich fliessen; es gehen jährlich nur etwa 11—12,000 Fr. ein. Es hat dies einen schon lange frappiert, und ich glaube, es wird von seiten der Gemeinden einfach zu wenig gethan. Dagegen belaufen sich die Rückerstattungen bei der Dürftigenpflege, die von den Gemeinden schon jetzt, eigentlich gegen das Gesetz, verlangt werden, jährlich auf circa 50,000 Fr. Man sieht daraus, dass die Gemeinden, weil sie an die Dürftigenpflege vom Staate keinen Beitrag erhalten, in der Einforderung von Rückerstattungen zu Handen der Spendkasse diligent waren, viel weniger diligent aber für die Einforderung von Rückerstattungen für die Notarmenkasse. Es wird daher den Gemeinden hieraus eine erhebliche Einnahme erwachsen, und jedenfalls soll man ihnen das Recht geben, das zu thun, was sie für gut finden. Ich möchte Ihnen daher den Paragraphen bestens zur Annahme empfohlen haben.

Angenommen.

§ 45.

Ritschard, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dies ist ein ziemlich wichtiger Paragraph, indem nun auch für die Dürftigenpflege die Staatsunterstützung eintritt, was bis jetzt nicht der Fall war. Ich habe im gedruckten Bericht und auch gestern in der Orientierung über die Finanzlage diesen Punkt bereits etwas erörtert, und ich glaube mit Rücksicht darauf, dass die Kommission das von der Armendirektion Vorgeschlagene, wenn ich nicht irre, einstimmig acceptiert hat, mich weiterer Ausführungen enthalten zu können. Es war von mir ursprünglich ein Beitrag von 30—50 % vorgeschlagen. Es wurde aber in der Kommission, namentlich von jurassischer Seite befürwortet, man möchte mit dem Minimum auf 40 % gehen und zwar hauptsächlich aus folgenden Gründen. Es hat namentlich der Vertreter von Biel erklärt, sie werden viele Leute haben, die nur vorübergehend unterstützungsbedürftig seien in

Zeiten von Krisen, mangelnder Arbeit etc. Da sei es nun für sie wertvoll, dass man den Staatsbeitrag erhöhe, und so ist man von 30 auf 40 % gegangen.

Neu ist in diesem Paragraphen das Alinea, das folgendermassen lautet: «Der Staat kann sich neben den Ausgaben für den Etat der Dürftigen (§ 42) auch bei solchen weitern Ausgaben der Gemeinden beteiligen, welche dieselben innerhalb der Aufgaben des § 35 aufwenden. Die Leistungen des Staates haben sich jedoch innerhalb der in Alinea 1 aufgestellten Grenzen zu bewegen.» Das bisherige Gesetz hat dies nicht enthalten; es kannte nur den Etat der Dürftigen, also Zuwendungen aus der Spend- und Krankenkasse für bestimmte Personen, aber nicht für allgemeine andere Zwecke. Nun halte ich aber dafür, es gebe neben dem Etat der Dürftigen noch gewisse allgemeine Funktionen, die die Spendkasse übernehmen soll und woran dann auch bezügliche Beiträge ausgerichtet werden sollen. Wir wollen z. B. annehmen, es werde aus der Spendkasse ein Beitrag verabfolgt für Speisung und Kleidung armer Kinder. Da liegt es meiner Ansicht nach durchaus in der Natur der Sache, dass der Staat sich hierbei beteiligt. Auch die Naturalverpflegung wird schon jetzt an vielen Orten aus der Spendkasse unterstützt, und auch hierin soll sich der Staat beteiligen. Er wendet also, wenn er dies thut, seinen Beitrag nicht dem Etat der Dürftigen, nicht bestimmten Personen zu, die mit Namen auf dem Etat aufgetragen sind, sondern allgemeinen Anordnungen, die seitens der Gemeinden auf dem Boden der Dürftigenpflege getroffen werden. Ich erinnere auch an die Versicherung des Mobiliars ärmerer Leute. Schon jetzt wird in einigen Gemeinden solchen Leuten, die die Prämie schwer aufbringen oder die wenigstens momentan das Geld nicht haben, von der Gemeinde aus geholfen, und es ist recht, dass dies nun ebenfalls in die Funktionen der Spendkasse einzbezogen werden kann. Auch zur Anschaffung von Saatkartoffeln im Frühjahr soll die Spendkasse Unterstützung leisten und auch hieran soll sich der Staat beteiligen. Mit solchen allgemeinen Anordnungen ist oft viel mehr gethan, als wenn man die Leute direkt auf den Etat nimmt und die einzelne Person unterstützt. Ich möchte Ihnen beantragen, den § 45 so zu acceptieren, wie er vorliegt.

Bigler, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission ist mit den Anschauungen, die in diesem Artikel niedergelegt sind, einverstanden, und sie hat namentlich die Unterscheidung zwischen Kindern und Erwachsenen sehr begrüsst. Die Kommission hält dafür, dass man namentlich der Erziehung der Kinder die grösste Aufmerksamkeit schenken solle, und sie glaubt, es liege in diesem Interesse, wenn sich der Staat mit einem etwas grösseren Beitrag beteilige, indem dann auch die Gemeinden eher dazu kommen werden, auf die Erziehung der Kinder besonders aufmerksam zu sein. Die Unterscheidung hat auch noch einen andern Grund. Wenn für Erwachsene und Kinder nicht der gleiche Beitrag bezahlt wird, so muss auch getrennte Rechnung geführt werden, und es wird deshalb weniger möglich sein, dass wenn man Unterstützungen verabfolgt, die Kinder dabei leer ausgehen, sondern es wird der Armeninspektor im Falle sein, zu prüfen, ob die Unterstützungen auch wirklich für die Kinder verwendet worden sind oder nicht. Im übrigen habe ich den Ausführungen des Herrn Armendirektors

nichts beizufügen und empfehle Ihnen den § 45, so wie er vorliegt, zur Annahme.

Angenommen.

§ 46.

Ritschard, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Paragraph ist neu und meiner Ansicht nach notwendig. Es hat damit folgende Bewandtnis. Angenommen, man käme zur Ueberzeugung, dass das und das zur Förderung der Dürftigenpflege in den Gemeinden sehr nötig wäre, so muss man auch ein Mittel haben, um einschreiten und Vorschriften aufstellen zu können. Der vorliegende Paragraph nun soll dieses Mittel schaffen. Ich will die Sache an einem Beispiel erläutern. Wie Sie wissen, ist in verschiedenen Landesgegenden die sogen. Naturalverpflegung auf dem Boden der Freiwilligkeit organisiert; es haben sich Verbände gebildet, denen die interessierten Gemeinden angehören. Nun wollen wir annehmen, ein Landstrich wolle sich zu einem solchen Verbande zusammenthun; eine einzelne Gemeinde aber verhält sich renitent und will absolut nicht mitmachen, ihre geographische und sonstige Lage ist aber derart, dass sie absolut auch zu dem Verbande gehören sollte. Durch ihren Nichtbeitritt desorganisiert diese Gemeinde unter Umständen den ganzen Verband oder macht sogar die Entstehung desselben unmöglich. Durch den vorliegenden Artikel erhält man nun gegenüber einer solchen Gemeinde die nötige Macht. Man wird ihr erklären: Wenn du dich den allgemeinen Bestrebungen in Sachen der Naturalverpflegung nicht anschliessen willst, bezahlen wir dir keinen Staatsbeitrag mehr an die Dürftigenpflege, sondern werden denselben sistieren. Nun erhalten aber die Gemeinden in Zukunft einen so grossen Beitrag an die Dürftigenpflege, dass sie allen Grund haben, bei solchen Massnahmen mitzumachen, damit sie des Staatsbeitrages nicht verlustig gehen. Ich bin sonst durchaus nicht der Meinung, dass man in die Gemeinden hineinregieren soll — wenn sie ihre Sache recht machen, soll man sie sich frei bewegen lassen —; aber wie Sie wissen, giebt es auch eigentümliche Gemeinden, die sich gerne einer Sache in die Quere stellen, und diesen Gemeinden gegenüber hat der Staat die Pflicht aufzutreten; denn schliesslich steuern die übrigen Bürger des Kantons nicht für eine solche Gemeinde, damit sie sich einer allgemeinen Anordnung gegenüber in die Quere stellen kann. Ich möchte Ihnen daher diesen Paragraph warm zur Annahme empfehlen.

Angenommen.

§ 47.

Ritschard, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der § 47 sagt, dass die Gemeinden und Gemeindeverbände berechtigt sind, ihre dürftigen Ein-

wohner, welchen Ursprungs sie auch sind, aus der Spendkasse zu unterstützen. Sie haben früher Paragraphen entnommen, dass die Armenpflege, die wir für die Notarmen und die Dürftigen organisieren, nur für die *bernischen* Angehörigen organisiert ist. Zu etwas weiterem sind wir laut Bundesverfassung nicht verpflichtet. Das Armenwesen gehört in die Autonomie der Kantone und jeder Kanton hat dasselbe für sich zu ordnen und es ist kein Kanton den Angehörigen eines andern Kantons gegenüber verpflichtet. Nun liegt es aber im Zug der Zeit, dass man an dieser starren Auffassung nicht festhält, und dass wir daher auch unsererseits dem Gedanken zum Durchbruch zu verhelfen suchen müssen, wie er sich allmählich in der Eidgenossenschaft Durchbruch verschaffen will. In der Bundesverfassung ist im Artikel über Niederlassung vorgeschrieben, dass wenn eine Person an irgend einem Ort notarm werde, dieselbe weggewiesen werden könne. In betreff der dürftigen Armen hat der Kanton das Wegweisungsrecht nicht, aber wohl nicht eine Rechtspflicht zur Unterstützung. Nun hat sich aber hier ein anderes als das strenge Recht geltend gemacht, ich möchte sagen gegenüber dem gesetzlichen Recht mehr das Naturrecht. Die Grundsätze der Humanität haben sich, wenigstens an einigen Orten, dahin entwickelt, dass man solche Leute nicht sich selber oder dem Heimatkanton überlässt, sondern sie auch von dem Kanton aus, dem sie nicht angehören, unterstützt, wenn man ihnen auch nicht die volle Unterstützung verabreicht. Ich kann Ihnen mitteilen, dass man anderwärts gegenüber Bernern in ziemlich loyaler Weise verfährt. Bern hat zum Beispiel im Kanton Neuenburg eine grosse Zahl Angehöriger. Nun ist der Kanton Neuenburg gegenüber diesen Bernern zu keiner Unterstützung verpflichtet; allein nichtsdestoweniger werden im Kanton Neuenburg an verarmte Berner bedeutende Unterstützungen verabreicht. Ich habe mir bezügliche Zahlen aus Chaux-de-Fonds geben lassen. Leider habe ich dieselben nicht gerade zur Hand; aber es ergiebt sich aus denselben, dass Chaux-de-Fonds unsere dürftigen Berner in weitgehender Weise unterstützt. Ähnliches habe ich auch erfahren in betreff der Stadt Zürich. Ich habe Veranlassung gehabt, in Armensachen mit den dortigen Behörden zu verkehren, und bei diesem Aufasse habe ich davon Kenntnis erhalten, dass auch Zürich die dort wohnenden dürftigen Berner in ziemlich larger Weise unterstützt. Gegenüber derartigen Erscheinungen und humanitären Uebungen in andern Kantonen dürfen wir nicht zurückbleiben, sondern wir müssen mithelfen, diesen Gedanken allmählich auf dem Boden der Uebung freier Liebestätigkeit dahin zu entwickeln, dass je länger je mehr im Falle der Dürftigkeit, also nicht der völligen Verarmung, diejenige Gemeinde oder derjenige Kanton Unterstützung leistet, wenn auch nicht die volle, wo der Betreffende niedergelassen ist. Ich bin überzeugt, dass wenn gerade die grössten Kantone in dieser Beziehung vorangehen, dieser Grundsatz allmählich erstarken und wenn auch nicht Zwangsrecht, so doch allgemeines Recht und Uebung in der Schweiz werden wird. Diesem Gedanken ist dieser Artikel, der von Herrn Dr. Schwab eingebracht wurde, entsprungen und er verdient volle Berücksichtigung von Ihrer Seite. Nur wird es angezeigt sein, dass man ihn nicht hier unter den Hilfsmitteln einreicht; denn wenn man die Leute unterstützen muss, so ist das ja gerade das Gegenteil von einem Hülfsmittel. Vielleicht kann man den Para-

graphen ans Ende des vorhergehenden Abschnittes stellen; indessen ist dies reine Formsache.

Bigler, Berichterstatter der Kommission. In der Kommission ist dieser Artikel von Herrn Dr Schwab eingebrochen worden und die Kommission hat denselben acceptiert und zwar mit guten Gründen und mit Freuden. Wie Ihnen bereits Herr Ritschard auseinander gesetzt hat, machen ausserkantonale Gemeinwesen es sich zur Aufgabe, auch Schweizerbürger oder überhaupt in Not Geratene zu unterstützen, ohne zu fragen: gehören die Betreffenden uns an oder nicht. Dies ist ein Zug der Zeit, den man absolut pflegen muss. Andere Gemeinwesen und Kantone sind in dieser Beziehung noch nicht so weit fortgeschritten und es könnten auch im Kanton Bern Landgemeinden aufgeführt werden, die jenem Beispiele nicht folgen, sondern die Leute, so bald sie in Not geraten, so bald als möglich fortzuspedieren suchen; es ist sogar vorgekommen, dass Wöchnerinnen nach dem elften Tag mit dem Kind auf dem Arm der Polizei übergeben und in ihre Gemeinde abgeschoben wurden. So etwas sollte aus Humanitätsrücksichten überhaupt nicht mehr vorkommen, und wenn ich vorhin ein Beispiel erwähnt und dafür zur Rechenschaft gezogen und als Judas Ischarioth hingestellt worden bin, so glaube ich, ich habe dies nicht verdient. Wir beraten hier ein *bernisches Armen gesetz*, und wir sind bestrebt, in unserm Kanton Zustände zu schaffen, die uns die Möglichkeit geben sollen, andere Menschenkinder, die sich bei uns ansiedeln, ebenfalls als Brüder zu betrachten und denselben, wenn sie in Not geraten, nicht den Rücken zu kehren, sondern sie bei uns zu verpflegen. Wenn dieser Grundsatz im Umfange der ganzen Eidgenossenschaft zum Durchbruch kommt, so haben wir unsren auswärtigen Armenetat nicht mehr nötig und alle diese Rückschiebungen, wie sie heute noch vorkommen, werden hinfällig. Wir würden dadurch zu einem Zustand gelangen, der nur als vollständig richtig bezeichnet werden könnte. Ich anerkenne auch, dass in vielen Kantonen und vielen grössern Gemeinwesen dieser Grundsatz bereits anerkannt und thatsächlich auch befolgt wird. Allein an andern Orten ist man, man könnte beinahe sagen brutal gegen andere Kantonsbürger, und namentlich hierauf habe ich aufmerksam machen und sagen wollen, man möchte in erster Linie stets denjenigen in der nächsten Umgebung Unterstützung angediehen lassen. Man kann allerdings überall helfen; überall findet man Gelegenheit dazu, und derjenige, der in seiner nächsten Umgebung dies nicht versäumt, der wird seinen Blick auch weiter ausdehnen; ihm gehört die ganze Menschheit. Not und Elend giebt es auf der ganzen Welt sehr viel; allein alles können wir nicht mildern und aus der Welt schaffen, sondern andere Verhältnisse müssen sich erst nach und nach Bahn brechen. Von denjenigen Staaten aus, wo man die Sache anders zu organisieren bestrebt ist, werden sich die neuen Gedanken nach und nach wie ein Sauerstoff über die ganze Welt verbreiten. Von diesem Gesichtspunkte aus bin ich gegangen, das heisst, dass man zuerst die nächste Umgebung ins Auge fassen und erst nach und nach seinen Blick weiter ausdehnen solle. — Im Namen der Kommission empfehle ich Ihnen diesen Artikel ebenfalls zur Annahme.

M. Dr Schwab. Je suis en effet le promoteur de cet article, qui constitue une innovation dans la loi sur

les pauvres du canton de Berne, et qui est dicté par le bon sens et par des sentiments humanitaires auxquels on ne peut raisonnablement se soustraire. Il est emprunté à la pratique de la Caisse centrale des pauvres du district de Courtelary qui depuis plus d'un demi siècle accorde indistinctement des secours à tous les pauvres tombés momentanément dans la gêne, quel que soit leur origine. Cet exemple a été suivi par les diverses associations de charité qui se sont formées dans notre canton. Il est du reste dans l'essence de la bienfaisance privée d'ignorer les différences de nationalité et de secourir libéralement tous les malheureux. Quand des collectes ont lieu, les quêteurs s'adressent à tous ceux qui sont en mesure de donner et il répugne conséquemment aux comités de n'accorder ses secours qu'à des ressortissants du canton. La justice la plus élémentaire ordonne que l'on agisse de cette façon. Ailleurs, dans les cantons de Neuchâtel, Genève, Zurich on ne fait pas autrement. Eh bien! transportons cette réciprocité dans l'assistance communale que nous allons introduire dans le canton entier. Les Bernois auront tout à gagner puisqu'il y en a plus de 120,000 domiciliés hors du canton. L'impôt des pauvres qui va être prélevé dans le Jura susciterait une opposition formidable et justifiée, si les non-bernois qui auront à le payer devaient être eux et leurs compatriotes exclus de tout secours lorsqu'ils se trouvent dans le besoin. Chacun comprendra au premier instant la valeur et la portée de l'article 47 que je recommande à votre bienveillance.

Dürrenmatt. Herr Bigler ist absolut im Irrtum, wenn er meine Aeusserung so verstanden hat, als ob ich ihn mit dem Namen bezeichnet hätte, der ausgesprochen worden ist. Ich habe lediglich einen Ausspruch zu seinen Aeusserungen in Parallel gesetzt; aber eine solche krasse persönliche Beleidigung zu begehen, wofür ich sicher vom Herrn Präsidenten zur Ordnung gerufen worden wäre, ist mir natürlich nicht von ferne eingefallen.

Der § 47 wird stillschweigend angenommen.

§ 48.

Ritschard, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zu diesem Paragraphen muss ich einige Bemerkungen anbringen und im weitern noch einige Anregungen und allgemeine Betrachtungen anfügen. Wie Sie wissen, treten häufig grosse Unglücksfälle ein infolge von Naturereignissen, und schon das alte Gesetz enthielt einen Artikel, der in solchen Fällen auch vom Staat aus Hülfe gewährte. Allerdings war diese Hülfe keine direkte, wohl aber leistete der Staat Veranstaltungen Vorschub, um bei solchen Unglücksfällen gewisse Gelder flüssig zu machen, d. h. es wurden Sammlungen von Haus zu Haus veranstaltet, die jeweilen ziemlich schöne Erträge abwarfen. Die betreffende Bestimmung ist in etwas veränderter Redaktion auch im neuen Gesetz reproduziert, aber mit einer Hinzufügung von wesentlichem Belang in Alinea 2:

«Ueberdies wird behufs Verabreichung von Unterstützungen in den hievor genannten Fällen aus dem Ertrag der in § 70 vorgesehenen kantonalen Armensteuer jährlich ein Betrag von 20,000 Fr. in das Staatsbudget aufgenommen.»

Ich habe diesen Vorschlag aus folgenden Gründen gemacht. Wenn der Unglücksfall ein grosser ist und eine grössere Zahl von Personen von demselben betroffen wird, so wird allerdings auf dem Wege der freiwilligen Sammlungen in der Regel eine ziemlich grosse Summe zusammengebracht. Nehmen wir z. B. die Brandfälle von Meiringen und Grindelwald und in neuester Zeit die Katastrophe in Kienholz. Das sind Unglücksfälle grösserer Art, und weil das Unglück ein grosses ist, so wirkt es durch seine Grösse selbstverständlich mehr auf das Gemüt der Leute ein und macht sie willig, zur Linderung dieses grossen Unglücks auch etwas beizutragen. Es kommen aber jahraus jahrein auch kleinere Unglücksfälle vor, die aber durchaus den gleichen Charakter haben, d. h. es sind Unglücksfälle, gegen welche die menschliche Vorsicht nicht aufkommen kann. Es kommen Brandunglücke vor, die eine oder zwei oder vielleicht 10 Familien betreffen; es treten Wasserverheerungen ein, die vielleicht nur zwei oder drei Familien berühren; es stürzt eine Lawine herab, verschüttet ein Haus und vielleicht noch das Erdreich einiger weniger Personen. Da das Unglück in diesem Falle ein kleineres ist, so wirkt es — es ist das ja psychologisch leicht erklärlich — nicht in gleicher Weise auf die Leute ein, und deshalb wird auch bei solchen kleinern Unglücksfällen viel weniger gespendet, obschon der vom Unglück Betroffene gerade so sehr geschädigt ist, wie wenn noch hundert andere mit ihm betroffen werden. Im Gegenteil, wenn er einzig ist und keine Genossen des Unglücks hat und somit auch nicht annehmen kann, dass ihm Hülfe zu teil werde, so fühlt er sich nur um so betroffener. Wenn derartige kleinere Unglücksfälle eintreten, so werden sie jeweilen der Armendirektion einberichtet und es wird nach einem Verfahren, das in einem Kreisschreiben vorgeschrieben worden ist, der Schaden geschätzt. Allein leider muss man den Leuten jeweilen antworten: helft euch, so gut ihr könnt; organisiert die Liebesthätigkeit in denjenigen Kreisen, wo dies möglich ist, denn vom Staat aus können wir nichts thun; wir können euch höchstens darauf vertrösten, dass vielleicht in 2 oder 3 Jahren, wenn das Bedürfnis dazu da ist — sei es infolge eines grösseren Unglücks oder infolge der Zusammenstellung verschiedener derartiger kleiner Fälle — eine Liebesgabensammlung veranstaltet wird, aus deren Ertrag wir euch dann allerdings auch etwas verabfolgen werden. Allein die Betreffenden hätten die Hülfe jetzt nötig; die halbe Hülfe in diesem Augenblick wäre für sie mehr wert, als die doppelte Hülfe in 4 oder 5 Jahren. Ich habe auf der Armendirektion eine Zusammenstellung dieser kleinen Unglücksfälle seit dem Jahre 1892, wo die letzte Liebesgabensammlung stattfand, machen lassen, und es hat sich dabei ergeben, dass seither eine direkte Schädigung an Vermögen im Betrage von 90—100,000 Franken eingetreten ist. Diese Leute warten noch immer. Einige werden denken, das Warten nütze nichts mehr; andere dagegen hoffen noch immer darauf, dass ihnen bei Gelegenheit etwas verabreicht werde. In solchen Fällen nun sollte der Staat in der Lage sein, etwas thun zu können, und deshalb wird vorgeschlagen, alljährlich eine Summe von 20,000 Fr. ins Budget auf-

zunehmen, die bei solchen kleinern Unglücksfällen zur Verteilung kommen sollen.

Nun habe ich mir aber gesagt, man müsse eine Vorsichtsmassregel treffen, da sonst diejenigen, welche privatim durch Veranstaltung von Sammlungen zu helfen gesucht haben, erklären würden: Nun sorgt der Staat für diese Leute, und es ist daher nicht nötig, dass wir unsere Sorge auch noch eintreten lassen. Es wäre das eine Schädigung für die Betreffenden, und wir würden die Uebung der freien Liebesthätigkeit mittelst einer ungeschickten Massnahme verkümmern. Es wird deshalb folgende Beifügung gemacht:

«Die Unterstützungen aus diesem Budgetposten werden durch die kantonale Armenkommission verabreicht, wenn die in Alinea 1 genannten Voraussetzungen vorliegen und überdies nachgewiesen ist, dass sich die freie Liebesthätigkeit von Privaten, Gemeinden oder Bezirken in den Fällen, für welche Unterstützungen nachgesucht werden, ebenfalls angemessen beteiligt hat.»

Aus dieser Bestimmung sehen die vom Unglück Betroffenen und das weitere Publikum, dass man sich nicht schlechthin auf diese im Budget vorgesehenen 20,000 Fr. vertrösten kann. Es liegt also im Gesetz selber ein Appell an die private Liebesthätigkeit, indem die staatliche Liebesthätigkeit erst eintritt, wenn die private in angemessener Weise vorausgegangen ist. Man regt auf diese Weise an, dass die Beteiligten die Hände nicht in den Schoss legen, sondern dass nach wie vor in solchen Fällen von seiten der freien Liebesthätigkeit etwas geschieht. Ich möchte Ihnen daher diesen Paragraphen bestens empfehlen.

Ich erlaube mir hier ferner eine Anregung zu wiederholen, die ich bereits in der Kommission gemacht habe, und so viel ich bemerkt habe und mir nachher von einzelnen Mitgliedern gesagt wurde, ist diese Anregung auf ziemlich fruchtbaren Boden gefallen, wenigstens insoweit, als das Nachdenken über diese Anregung bei einzelnen Herren der Kommission bereits Platz gegriffen hat. Diese Anregung ist folgende. Ich sagte: Gerade das gegenwärtige Jahr ist reich an derartigen Schädigungen infolge von Naturereignissen; es wird einem deshalb der Gedanke nahegelegt, ob nicht Mittel und Wege zu finden wären, wie man sich gegen die vermögensrechtlichen Schädigungen solcher Naturereignisse in irgend einer Weise wappnen könne. Ich halte dafür, es könnte wenigstens nach einer Richtung hin etwas geschehen. Gegenüber einem grossen Gebiet solcher Schädigungen haben wir die Versicherung, so gegen Brandschäden die Feuerversicherung. Was die Person anbetrifft, so haben wir die Lebens- und die Unfallversicherung, ja sogar die Arbeitslosenversicherung. Wir haben ferner die Mobiliarversicherung, die Hagelversicherung und vielleicht sind noch andere Gebiete in ähnlicher Weise geordnet. Gegen gewisse Naturereignisse aber, wie z. B. das Verschütten eines Hauses durch eine Lawine, das Ueberführen von Erdreich durch eine Lawine oder einen Bergsturz, giebt es keine Versicherung. Es entsteht nun die Frage, ob der Staat nicht auch hier helfend eingreifen könnte, und ich glaube, diese Frage sollte wenigstens des Näheren untersucht werden. Ich halte dafür, es liesse sich wenigstens in Bezug auf einen Teil dieser Schädigungen Abhülfe treffen. Wenn ein Haus vom Wasser weggerissen oder von einer Lawine verschüttet wird, so glaube ich, es sollte der betreffende Schaden ganz gleich behandelt werden, wie wenn das betreffende

Objekt infolge eines Brandausbruches zu Grunde gegangen wäre. Ein wirklicher Unterschied liegt eigentlich nicht vor. Wenn der Blitz in ein Haus einschlägt und dasselbe einäschert, so wird man für den Schaden entschädigt; schlägt aber der Blitz in einen in der Nähe des Hauses befindlichen Felskopf ein und zertrümmert denselben, so dass er auf das Haus herabstürzt und dasselbe demoliert, so tritt keine Entschädigung ein, obschon auch in diesem Falle, indirekt wenigstens, der Blitz die Ursache des Unglücks war. Ich glaube also, es sollte, so weit Gebäulichkeiten in Betracht kommen, nicht schwer sein, einen Zusatz zum Brandversicherungsgesetz zu machen, worin gesagt würde, der Schädigung durch Feuer seien auch alle andern Fälle gleichgestellt, wo infolge höherer Gewalt ein Schaden eintrete. Würde eine solche Bestimmung ins Brandversicherungsgesetz aufgenommen — die Sache liesse sich logisch am besten dort einreihen — so wäre dies von grossem Vorteil. Die Versicherungsanstalt ist bereits da, das Risiko verteilt sich auf eine grosse Zahl von Versicherten, und so würde durch eine solche Bestimmung die finanzielle Lage der Anstalt und der bei derselben Versicherten durchaus nicht wesentlich verändert. Auch in Bezug auf die Art und Weise der Abschätzung des Schadens, den Bezug der Beiträge etc. wären bereits die nötigen Bestimmungen vorhanden — kurz, es könnte eine solche Bestimmung ganz gut als Zusatz zum Brandversicherungsgesetz aufgenommen werden. Mit einer solchen Bestimmung wäre schon viel gethan; denn es kommt nicht selten vor, dass Häuser durch derartige Naturereignisse demoliert werden oder dass die Gefahr so gross wird, dass sie als wertlose Objekte verlassen werden müssen. Ich erinnere z. B. nur an Schwanden, und in neuerer Zeit ist auch ein Fall aus dem Haslital an die Armendirektion gemeldet worden, wo infolge einer Rutschung 4 Häuser so gefährdet sind, dass die Bewohner ausziehen mussten, und wären sie nicht aus eigenem Antrieb ausgezogen, so hätte man ihnen aus polizeilichen Gründen das Ausziehen anbefehlen müssen.

Etwas schwieriger gestaltet sich die Sache in Bezug auf das übrige liegenschaftliche Vermögen, sowie in Bezug auf das Mobiliar. Was das liegenschaftliche Vermögen anbelangt, so fragt es sich, ob in dieser Beziehung nicht auch irgend ein kantonaler Verband gebildet werden könnte, in welchen, wie bei der Brandassekuranz, alle Grundstücke obligatorisch eintreten müssten. Es würden sich in diesem Falle allerdings Liegenschaften darunter befinden, die vor derartigen Gefahren durchaus verschont bleiben werden, während andere Liegenschaften dagegen solchen Gefahren zu gewissen Jahreszeiten Tag für Tag ausgesetzt sind. Wenn man sich nun auf einen rechnungsmässigen Boden begeben, wenn man rein auf dem Boden der Versicherungsgrundsätze und der Versicherungstechnik die Sache behandeln will, so kann man allerdings sagen: Weshalb will man einen Eigentümer, dessen Grundstück keiner Gefahr ausgesetzt ist, zwingen, gleichwohl einer Gefahr zu wehren? Darauf sage ich, dass ich mich in solchen Dingen nicht auf diesen rechnungs- und versicherungsmässigen Boden stelle, sondern ich stelle mich auf den Boden der Solidarität aller derjenigen, die auf einem bestimmten Territorium wohnen, die mit einander Leid und Freud teilen, wo die einen am Wohl- oder Uebelergehen der andern auch interessiert sind. Ich sage: Es ist das eine allgemeine Massnahme, um der Verarmung entgegenzutreten, und

es ist unsere Pflicht, nicht erst einzuschreiten, wenn die Armut schon da ist, sondern wir sollen der Armut vorzubeugen versuchen. Dass man möglichst prophylaktisch zu Werke gehen soll, dafür haben wir ja ein Beispiel in den Verbauungen, die von den verschiedenen Schwellenbezirken vorgenommen werden; auch sie sind dem Gedanken entsprungen, dass man nicht warten soll bis das Unglück da ist und alles zu Grunde gerichtet hat, um dann einen Appell an die allgemeine Liebesthätigkeit zu richten. Man soll vielmehr vorbeugende Massnahmen treffen, und deshalb verabfolgen auch Bund und Kanton an solche Verbauungen etc. grosse Beiträge. Man kann übrigens auch hier die Analogie des Brandversicherungsgesetzes heranziehen. Nehmen Sie einmal die Stadt Bern. Da wird man sagen müssen, dass die Häuser derselben sehr wenig gefährdet sind, einerseits infolge der Bauart, anderseits infolge vorzüglicher Löscheinrichtungen, sowie mit Rücksicht darauf, dass man in Bern keinen Föhnstürmen etc. ausgesetzt ist. Gleichwohl sind alle Gebäudeeigentümer gezwungen, auch wenn sie erklären würden, sie wollen einen allfälligen Schaden an sich selber tragen, in den kantonalen Verband einzutreten. Es ist dann allerdings eine Klassifikation aufgestellt, wonach die einen etwas weniger, die andern etwas mehr bezahlen; aber das Ganze ruht doch auf dem Boden der Solidarität, auf dem Gedanken, dass es sich hier um ein grosses öffentliches Interesse handle und dass die Brandversicherung just auch ein Mittel sei, um in bestimmten Fällen der Armut entgegenzuwirken. Es scheint mir daher, es sollte auch gegenüber diesen Naturereignissen, wie ich sie genannt habe, irgend eine Organisation geschaffen werden können, die viel besser und vollständiger funktionieren würde, als die von Zeit zu Zeit stattfindenden Liebesgabensammlungen. Wenn man die Sache auf den ganzen Kanton ausdehnt und jeder einen kleinen Beitrag giebt, so giebt das schliesslich eine so grosse Summe, dass in allen diesen Fällen der Schaden gedeckt werden kann ohne wesentliche Belastung des Einzelnen. Wenn man nämlich diese Katastrophen sich ansieht, so sind sie natürlich gross und erschütternd für die Betroffenen; aber gegenüber dem Ganzen sind sie im Grunde genommen doch klein. Nehmen Sie z. B. den Schaden an, der in Kienholz entstanden ist. Sobald Sie denselben auf den ganzen Kanton verteilen könnten, würde es auf den Einzelnen eine Minimalsumme treffen, sozusagen nichts. Aehnlich ist es mit andern derartigen Schädigungen durch Naturereignisse. Der Einzelne hätte nur einen ganz kleinen Beitrag zu geben, und damit könnte doch einem grossen Unglück, das einzelne betroffen hat und sie darniederdrückt und ihr weiteres Fortkommen wenn nicht fast unmöglich, so doch viel mühseliger macht, begegnet werden. Es ist nicht zu vergessen, dass wenn auch auf dem Wege der Liebesgabensammlung viel Geld zusammenkommt und die Mildthätigkeit, die dabei jenseitlich entwickelt wird, sehr begrüsst werden muss, für die Betreffenden immerhin noch ein grosser Schaden ungedeckt bleibt, und gewöhnlich wohnen in diesen abgelegenen Gegenden ja nicht die reicheren Leute, sondern hier hat der ärmere Mann sein Zelt aufgeschlagen, der einen Unglücksfall umso mehr fühlen muss und sich nur schwer erholen wird, auch wenn ihm noch ziemlich Hülfe geleistet wird. Ich kann natürlich auf den heutigen Tag nicht sagen, wie die Sache geord-

net werden könnte. Vielleicht könnte es in der Weise geschehen, dass man einen ganz geringen Centime additionnel zur Grundstener beziehen würde. Man brauchte vom einzelnen Grundeigentümer nur sehr wenig zu beziehen, von vielen nicht mehr, als sie bei Gelegenheit einer Gabensammlung ohnehin geben, ja sogar noch weniger. Durch diesen Centime additionnel würde also der Einzelne nur unwesentlich belastet, während der vom Unglück Betroffene wenigstens den Schaden ersetzt erhielte, den er infolge von Naturereignissen erlitten hat. Bei solchen Naturereignissen trifft ja den Einzelnen keine Schuld, und um so mehr hat man Grund zur Hülfe. Ueberlässt man diese Leute gewissermassen hilflos dem Schicksal, so macht es sich dann eigentlich, dass man andererseits diejenigen, die ihr Vermögen verprasst haben, die sich dem Trunke ergeben und infolgedessen nicht mehr arbeitsfähig sind, die Verbrechen sich zu Schulden kommen lassen etc., in die schützende Hand des Staates nimmt und unter Aufwendung grosser Summen für sie sorgt, während bei solchen Unglücksfällen der einzelne Steuerzahler nur mit einer kleinen Summe einspringen müsste, was er gewiss viel lieber thut, als in manchem andern Falle.

Dies ist die Anregung, die ich in der Kommission gemacht habe. Ich wiederhole sie hier nicht in dem Sinne, dass sie in formulierter Weise ins Gesetz aufgenommen werden sollte, sondern ich wünsche nur, dass Sie die Sache sich überlegen und Ihr Nachdenken darüber walten lassen möchten. Wenn man dann findet, dass einer solchen Anregung Folge gegeben werden sollte, so wird sich ja dann schon Gelegenheit bieten, dieselbe zur Wahrheit zu machen.

Der § 48 wird stillschweigend angenommen.

C. Auswärtige Armenpflege.

Ritschard, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir kommen hier zu einem ziemlich schwierigen Kapitel. Dasselbe war im bisherigen Gesetz unzureichend geordnet und ich glaube auch nicht, dass die neu vorgeschlagene Ordnung nun eine absolut mustergültige sei; aber das glaube ich, dass die neuen Bestimmungen besser sind, als diejenigen, die im bisherigen Gesetz standen oder auch nicht standen.

Im bisherigen Gesetz war in betreff der auswärtigen Armen, also derjenigen armen Berner, die sich in andern Kantonen befinden, vorgeschrieben, dass der Staat sich verpflichte, für die Notarmen unter denselben zu sorgen. In Bezug auf die Dürftigen hatte man allerdings keine solche Verpflichtung; aber die Sache hat sich im Laufe der Zeit dahin entwickelt, dass man förmlich gezwungen war, nicht nur die Notarmen, sondern auch die Dürftigen zu unterstützen und zwar aus sehr begreiflichen Gründen. Wenn ein solcher aus dem Kanton Waadt oder Neuenburg geschrieben hat, er sei momentan in Not, man möchte ihm mit so und so viel aushelfen, so werde er sich wieder auf seine eigenen Füsse stellen können, so that man dies schliesslich lieber, als den Betreffenden nicht zu unterstützen und zu riskieren, dass er in den Heimatkanton

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil.

zurückgeschoben werde, wo dann sofort die Armenpflege der Gemeinde sich seiner hätte annehmen müssen. Die Zahl der in dieser Weise zu Unterstützenden hat sich im Laufe der Zeit bedeutend vermehrt, und ich muss Ihnen darüber doch einige Mitteilungen machen, da es ein Kapitel betrifft, das das Armenbudget auch in Zukunft bedeutend belasten wird. Die Zahl der Fälle, in welchen solche Unterstützungen nach auswärts verabfolgt wurden, betrug im Jahre 1860 859, im Jahre 1894 dagegen 2329. Sie sehen also, dass eine bedeutende Zunahme eingetreten ist. Die Gesamtausgaben für diesen Zweig des Armenwesens betragen im Jahre 1860 rund Fr. 25,000, im Jahre 1894 rund Fr. 143,000. Diese Zahlen könnten einen stutzig machen; sie thun es aber nicht, wenn man noch folgendes hinzufügt. Die Zahl der auswärtigen Bevölkerung hat seit dem Jahre 1860 bedeutend zugenommen; denn während in dem genannten Jahre 57,000 Berner ausserhalb des Kantons in andern Kantonen sich aufhielten, belief sich diese Zahl im Jahre 1894 auf 124,000. Die Zahl der auswärtigen Berner ist also heute eine bedeutend grössere und es nimmt diese Zahl progressiv zu. Es haben infolgedessen auch die Ausgaben für diesen Teil der Armenpflege von Jahr zu Jahr zugenommen und kam man gewöhnlich in den Fall, hiefür Nachkredite verlangen zu müssen. Finanzdirektion und Staatswirtschaftskommission haben sich jeweilen über die zunehmenden Ausgaben aufgehalten; wenn man aber diese statistischen Zahlen in Betracht zieht, so hat die Vermehrung der Ausgaben durchaus nichts Auffälliges. Sie müssen durchaus nicht etwa glauben, die Mehrausgaben seien dadurch verursacht worden, dass man zu large unterstützte. Man ist im Gegenteil sehr reserviert und lässt sich unter Umständen mehrmals schreiben bis man eine derartige Unterstützung verabfolgt. Man untersucht jeweilen die Fälle, so gut dies auf Distanz möglich ist; man hat in allen wichtigen Teilen anderer Kantone Korrespondenten, Pfarrer etc., die einem Aufschluss geben, und wenn es nicht anders geht, so schickt man eine Unterstützung. Allein diese Unterstützungen sind immer sehr mässig gehalten, und wir haben uns von andern Kantonen wiederholt und berechtigterweise die Bemerkung machen lassen müssen, wir seien nicht sehr large und es scheine der bernische Staatsgedanke hörre an der Kantongrenze auf; man finde für die Unterstützung bernischer Angehöriger, die sich bei ihnen aufhalten, nicht genügend Entgegenkommen. Nun würde es am Willen nicht fehlen, wohl aber fehlte es bis jetzt zum grossen Teil an den Mitteln. So viel ist sicher, dass in dieser Beziehung in Zukunft ein Mehreres gethan werden und dass man etwas honoriger und liberaler zu Werke gehen muss. Ich habe schon bei einem andern Artikel gesagt, dass andere Kantone Wesentliches für unsere Leute leisten, und es ist nicht ganz richtig, was Herr Bigler in dieser Beziehung gesagt hat. Es mag einzelne Gemeinden in einzelnen Kantonen geben, die nicht sehr large verfahren; aber im grossen und ganzen muss gesagt werden, dass die freiwillige Liebesthätigkeit unsren eigenen Leuten an vielen Orten in sehr hohem Masse zu statthen kommt, und deshalb haben wir vorhin die Bestimmung angenommen, dass man solche Leute auch bei uns etwas ausreichender unterstützen solle. In Ergänzung zu dem bei dem betreffenden Artikel Gesagten ist noch beizufügen, dass wir Berner noch einen besondern Grund haben, Leute aus andern Kantonen, die vorübergehend unterstützungsbedürftig sind, zu unter-

stützen. Wir beziehen nämlich von den bei uns sich aufhaltenden Bürgern anderer Kantone Steuern für das Armenwesen, und da in Zukunft das Armenwesen zum grossen Teil auf den Schultern des Staates ruht, so bezahlen die Leute aus andern Kantonen auch ganz bedeutende Beiträge an unsere Armenstern, während sie davon bis jetzt durchaus nichts profitierten. In andern Kantonen ist die Sache deshalb von unserm Kanton etwas verschieden, weil man dort die heimatliche Armenpflege hat und der Staat viel weniger Beischüsse leistet und auch die Gemeinden an vielen Orten nur die Bürger zur Armensteuer heranziehen, so dass also an vielen Orten, z. B. im Kanton Zürich, der Berner, mit Ausnahme der kleinen Summe, die auf dem Staatsbudget steht, nicht zur Armensteuer herangezogen wird. Wir haben also Grund, gegen diese Leute aus andern Kantonen, die sich bei uns aufzuhalten, honorig zu sein.

Die Ausgaben für die auswärtige Armenpflege werden sich also für die Zukunft jedenfalls eher vermehren als vermindern; allein ich glaube, wir müssen dabei eines nicht ausser Acht lassen, und das Geld, das wir nach auswärts schicken, darf uns mit Rücksicht auf eine Erwägung nicht allzusehr reuen. Seien wir vorerst froh, dass der Ueberschuss an Arbeitskräften, für die manche Gegenden keine Arbeit haben, anderwärts Arbeit findet. Wenn die 125,000 Berner, die sich in andern Kantonen aufzuhalten, wieder in den Kanton Bern zurückwandern würden — also die Vermöglichen und die Unterstützungsbedürftigen — so würde unser Staatsbudget, wenn die Dürftigen vom Kanton erhalten werden müssten, noch viel mehr erschwert, als es gegenwärtig der Fall ist. Lassen Sie sich also nicht nur durch das Aeussere der Sache, nicht durch Summen, die gross erscheinen mögen, erschrecken, sondern gehen Sie auf das Innere der Sache, dann werden Sie diese Ausgaben viel besser verstehen und zum Teil sogar froh sein können, dass die Sache so und nicht anders ist.

Dies einige wenige Betrachtungen allgemeiner Natur über diese auswärtige Armenpflege. Ich habe mich nun gefragt, wie die Sache geordnet werden solle und habe gefunden, wir sollen auch hier die Gemeinden in Mitleidenschaft ziehen. Dies soll in folgender Weise geschehen. Wenn ein Berner in einem andern Kanton die Niederlassung erwirkt, so behält er — diese Bestimmung figurierte schon im bisherigen Gesetz — noch zwei Jahre lang den Unterstützungswohnsitz im Kanton Bern bei. Wenn er also während diesen zwei Jahren unterstützt werden muss, so ist die betreffende bernische Gemeinde verpflichtet, die Unterstützung zu leisten, weil eben der Unterstützungswohnsitz des Betreffenden zwar nicht in Wirklichkeit, wohl aber in fiktiver Weise, wenigstens in seinen rechtlichen Konsequenzen, noch im Kanton Bern ist. Deshalb ist in § 49 die Bestimmung aufgenommen, dass wer sich ausser Landes begiebt, während 2 Jahren den Unterstützungswohnsitz im Kanton Bern beibehält und von der betreffenden Gemeinde eventuell zu unterstützen ist. Es empfiehlt sich diese Bestimmung auch noch aus folgenden speziellen Gründen. Wenn die betreffenden Leute den Kanton verlassen, so kennt die bisherige Wohnsitzgemeinde deren Verhältnisse am besten. Wenn nun die Betreffenden aus einem andern Kanton Unterstützungsgeesche einreichen, so hat ihre bisherige Wohnsitzgemeinde von vornherein mehr Mittel an der Hand, um zu beurteilen, ob eine Unterstützung am Platze sein möchte oder nicht. Sind die Leute in ordentlichen Verhältnissen weggezogen und mit Arbeitskräften ausge-

rüstet, mit Kindern, die auch schon arbeitsfähig sind, so wird man, wenn kurz darauf ein Unterstützungsgeesche einlangt, sagen: Das ist etwas merkwürdig; hier hätten die Leute nicht unterstützt zu werden gebraucht, es muss daher die Sache etwas näher untersucht werden. Die bisherige Wohnsitzgemeinde wird also, wie gesagt, besser im Falle sein, solche Unterstützungsgeesche in Bezug auf ihre Wahrhaftigkeit zu prüfen.

Ein anderer ebenso wichtiger Grund, weshalb man die Gemeinden nicht aus dem Spiele lassen soll, ist folgender. Wenn der Staat jeden, der die Landesgrenze überschreitet, auf seinen Etat nehmen wollte, so würden gewisse Gemeinden darin ein bequemes Mittel erblicken, um sich ihrer Verpflichtungen gegenüber den betreffenden Leuten zu entziehen, und es läge namentlich in Grenzgemeinden die Versuchung ausserordentlich nahe, in der Gemeinde wohnende Armen fortzuhelfen und ihnen z. B. zu sagen: Geht in den Kanton Solothurn; dort findet ihr auch Arbeit und wir wollen euch zu dem Zwecke noch zurechthelfen. In diesem Falle hätte dann nachher der Staat die betreffenden Leute auf seinem auswärtigen Etat. Wenn man dagegen sagt, die Gemeinden haben noch während zwei Jahren für diese Leute einzustehen, so wird dies in den meisten Fällen derartigen Machinationen seitens der Gemeinden gegenüber dem Staat den Riegel schieben. Nach zwei Jahren allerdings erlöscht dann der Wohnsitz im Kanton Bern; die betreffende Person besitzt dann im Kanton Bern keinen Unterstützungswohnsitz mehr und muss daher notwendigerweise von irgend jemand anderm unterstützt werden, und dies kann niemand anders sein, als der Staat; denn der Heimatgemeinde kann man nach dem ganzen System unseres Gesetzes die Leute nicht zuschieben, sonst hätten wir ja im Emmenthal und in andern Gegenden die gleichen Uebelstände wieder, wie sie vor dem Gesetz vor 1857 bestanden haben.

Dies meine allgemeinen Bemerkungen zu diesem Abschnitt. Auf einzelne Bestimmungen, Kautelen etc. wird in der Detailberatung noch aufmerksam zu machen sein.

Bigler, Berichterstatter der Kommission. Ich möchte diesen allgemeinen Bemerkungen über die auswärtige Armenpflege die weitere Bemerkung anschliessen, dass jedenfalls auch in Zukunft die auswärtige Armenpflege die allerschwierigste Materie sein und dass man, man mag die Sache regeln wie man will, immer auf sehr grosse Schwierigkeiten stossen wird und zwar aus dem einfachen Grunde, weil man die auswärtigen Armen nicht selbst unter Aufsicht hat und über keine Mittel verfügt, der Verarmung entgegenzutreten. Die Leute wandern meistens in jüngern Jahren aus dem Kanton aus und lassen sich in einem andern Kanton, hauptsächlich in der Westschweiz, nieder. Von denjenigen, welche prosperieren, hören wir in der Regel nichts. Andere aber, die eine zu grosse Familie haben oder deren Kräfte ausgenutzt sind, werden unterstützungsbedürftig, und dann muss der Kanton für sie eintreten. Wie schon gesagt, können wir der Verarmung dieser Kantonsbürger nicht entgegenarbeiten, wir haben sie nicht in der Hand und es wird auch gesagt, ob mit Recht oder Unrecht, diese Leute werden sehr oft auch ausgebeutet, wenigstens so weit es Arbeiter betrifft; wenn dann die Maschine verlottert ist, so wird sie in den Heimatkanton zur Unterhaltung zurückgeschickt.

Es hat denn auch dieser Punkt schon unter dem gegenwärtigen Armengesetz der Armendirektion die meisten Sorgen bereitet. Leider haben wir nicht im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft die örtliche Armenpflege, und das ist es, was uns fehlt. Wir sind jedenfalls derjenige Kanton, der am meisten Kantonsbürger in den andern Kantonen hat, und so leiden wir unter dem gegenwärtigen Zustand am meisten. Es muss jedenfalls mit der Zeit der Gedanke der örtlichen Armenpflege überall zum Durchbruch kommen, und ich hoffe, dass man überall dazu kommen wird, dass, wenn eine Unterstützung nötig ist, nicht die Person angesehen und untersucht wird, ob der Betreffende Kantonsbürger ist oder nicht. Die Auswanderung der Kantonsbürger von einem Kanton in einen andern wird jedenfalls nicht aufhören und die Möglichkeit, die Herr Ritschard erwähnte, dass die 120,000 Berner in andern Kantonen zurückkommen könnten, wird jedenfalls nicht eintreten. Die Auswanderung wird im Gegenteil grösser werden, und um so notwendiger wird es, überall die örtliche Armenpflege einzuführen.

Was den § 49 anbetrifft, so ist allfälligen Abschiebungen der Gemeinden dadurch der Riegel geschoben, dass die Betreffenden noch während zwei Jahren den Wohnsitz im Kanton Bern beibehalten. Im weitern ist dann die ganze Sache im grossen und ganzen so regliert, wie dies nach den gegenwärtigen Verhältnissen möglich ist. Jedenfalls werden die bezüglichen Verhältnisse mit der Zeit nicht günstiger werden, indem je länger je mehr Kantonsbürger in andern Kantonen sein werden. Und dann wird noch etwas anderes an uns herantreten, das hier nicht regliert ist. Wir haben auch eine grosse Anzahl Kantonsbürger ausserhalb der Schweiz, und für diese haben wir nicht zu sorgen, so lange sie sich im Auslande aufhalten. Es kommen aber einzelne Fälle von Rückschiebungen vor, und die Zahl dieser Fälle wird sich mit der Zeit noch vermehren. Es ist in der Kommission mitgeteilt worden, dass namentlich viele Küher aus dem Simmenthal in Deutschland, im Württembergischen etc. sich aufhalten, von denen unter Umständen später, wenn sie ausgenutzt sind, der eine oder andere zurückgeschoben wird.

Ich wiederhole also: Diese Abteilung des Armenwesens wird immer eine sehr schwierige sein; sie wird viel Sorgen bereiten und auch in Zukunft viel Geld kosten, wenn nicht der Gedanke der Einführung der örtlichen Armenpflege in der ganzen Eidgenossenschaft zum Durchbruch kommt.

Präsident. Nachdem die Herren Berichterstatter im allgemeinen über den ganzen Abschnitt rapportiert haben, gehen wir nun über zur Behandlung der einzelnen Paragraphen.

§ 49.

Ritschard, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Paragraph ist klar und bedarf im einzelnen keiner näheren Erläuterung; nur würde ich am Schlusse des ersten Alineas noch beifügen: «insoweit die ihnen durch den Aufenthaltskanton resp. die Aufenthaltsgemeinde verabfolgte Unterstützung nicht ausreicht (Art. 45 der Bundesverfassung).» Es ist dies

allerdings nicht so zu verstehen, dass wir strengrechtlich aus der Bundesverfassung ableiten könnten, es seien die vorübergehend Unterstützungsbedürftigen vom Aufenthaltskanton zu unterstützen. Allein es liegt im Sinne der Ausführungen, die ich vorhin gemacht habe, dem Gedanken, der sich überall mehr oder weniger regt und sich mit der Zeit verallgemeinern wird, hier in geeigneter Weise zum Ausdruck zu verhelfen pro memoria für andere Kantone. Ich sage in meinem Zusatz «verabfolgte» Unterstützung; ich konnte nicht sagen «zu verabfolgende» Unterstützung, weil eine strengrechtliche Verpflichtung zur Verabfolgung einer Unterstützung nicht existiert, sondern mehr nur eine moralische. Beifügen will ich noch, dass der Bundesrat in seinem letzten Geschäftsbericht sich auf diesen Boden einer bestehenden Rechtspflicht stellte und ebenso Herr Prof. Salis in seinem Werk über schweizerisches Bundesstaatsrecht; Herr Salis stellt sich auf den Boden, dass der Aufenthaltskanton, bzw. die Aufenthaltsgemeinde in Bezug auf die dauernd zu Unterstützenden keine Verpflichtung habe, dass dagegen in Bezug auf die vorübergehend Unterstützungsbedürftigen eine solche Verpflichtung bestehe. Allerdings ist in der letzten Bundesversammlung die Sache zur Sprache gebracht worden und der Bundesrat hat erklärt, man sei bei der Redaktion des Geschäftsberichtes in Bezug auf diesen Punkt vielleicht etwas zu weit gegangen, allein die Sache sei immerhin näherer Prüfung wert und allerdings gebe er zu, dass mehr eine moralische Verpflichtung vorliege, als eine rechtliche. Wir wollen deshalb auch unsererseits diese Frage offen lassen.

Der § 49 wird mit dem von Herrn Ritschard beantragten Zusatz zum 1. Alinea angenommen.

§ 50.

Ritschard, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier ist nur eine kleine Einschaltung zu machen, nämlich im ersten Alinea nach «übersteigt» beizufügen: «und die ihnen durch den Aufenthaltskanton, resp. die Aufenthaltsgemeinde verabfolgte Unterstützung nicht ausreicht (Art. 45 der Bundesverfassung).» Im übrigen habe ich nichts zu bemerken. Die Kommission ist über diesen Paragraphen nur einer Meinung gewesen, und ich glaube, die Bestimmungen, die er enthält, sind an und für sich verständlich, so dass eine weitere Erläuterung nicht nötig ist.

Bigler, Berichterstatter der Kommission. Ich bin mit der vorgeschlagenen Einschaltung einverstanden.

Mit dem beantragten Zusatz angenommen.

§ 51.

Angenommen.

§ 52.

Ritschard, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte nur darauf hinweisen, dass die Bestimmungen dieses Artikels gegenüber den Gemeinden ein ziemliches Entgegenkommen und eine wesentliche Entlastung bedeuten. Wenn also eine in einem andern Kanton sich aufhaltende Familie besser daheim verpflegt würde, sei es, dass dies billiger geschehen kann, indem man über eine entsprechende Anstalt verfügt, sei es, dass der Heimtransport aus armenpflegerischen Gründen angezeigt ist, so kann der Heimtransport erfolgen. Die Kosten fallen aber in diesem Falle nicht einer speziellen Gemeinde auf, sondern sie werden vom Staat aus dem Kredit für die auswärtige Armenpflege getragen.

Angenommen.

§ 53.

Angenommen.

§ 54.

Ritschard, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es heisst hier im vierten Alinea: «Das Anstaltskostgeld entrichtet im ersten Falle der Staat aus dem Kredit für die auswärtige Armenpflege.» Ich möchte nun vorschlagen, zu sagen: «Das Anstaltskostgeld trägt im ersten Falle der Staat aus dem Kredit für derartige Anstalten.» Ich glaube nicht, dass man die Ausgaben dem auswärtigen Armenetat zur Last schreiben soll; denn man darf ihn doch nicht zu sehr belasten, sonst frisst uns die auswärtige Armenpflege eine allzu grosse Summe weg. Wenn eine solche Person in einer Anstalt untergebracht wird, die dem Staat gehört, so soll die Sache dann auf Rechnung der betreffenden Anstalt gehen. Für den Staat kommt die Sache finanziell allerdings auf das gleiche hinaus, nicht aber für die Finanzen für das Armenwesen; denn je mehr wir den Kredit für die auswärtige Armenpflege belasten, desto mehr schwinden uns die Mittel zur Unterstützung anderer Zwecke.

Bigler, Berichterstatter der Kommission. Ich glaube doch nicht, dass man einfach sagen kann, die Kosten fallen dem Staate zu; man muss doch sagen, auf welcher Rubrik sie verrechnet werden sollen, und auch bei den Staatsanstalten muss ja ein bestimmtes Kostgeld verrechnet werden. Dieses Kostgeld muss entweder auf dem allgemeinen Armenbudget oder einem besondern Teil desselben verrechnet werden; anders kann man die Sache nicht wohl machen.

Ritschard, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es macht doch einen grossen Unterschied, wo diese Beträge verrechnet werden. Je mehr

Sie die zur Verfügung stehenden Fr. 1,800,000 für alles mögliche verwenden und je mehr Sie dem Kredit für die auswärtige Armenpflege zur Last schreiben, desto weniger bleibt uns als Beitrag an die Gemeinden übrig. Etwas anderes ist es dagegen, wenn die Fr. 1,800,000 intakt bleiben und nicht für alle möglichen Zwecke verwendet werden. Nun glaube ich, wenn man sage, das Anstaltskostgeld trage der Staat, so sei die Sache ganz klar. Sobald solche Leute in eine Anstalt kommen, so fallen sie eben der betreffenden Anstalt zur Last, wie schon jetzt der Staat unter Umständen Leute gratis in solche Anstalten aufgenommen hat, in welchem Falle die Kosten natürlich auch nicht dem Armenbudget zur Last fielen, sondern dem Kredit der betreffenden Anstalt. Es sind das überhaupt nicht sowohl Armenunterstützungen, als vielmehr Polizeikosten. Man bringt eine Person in eine Arbeitsanstalt aus polizeilichen Gründen und diese Arbeitsanstalten stehen unter der Verwaltung der Polizeidirektion. Aus den hier gefallenen Voten wird man nun übrigens zur Genüge entnehmen können, wohin die Sache gehört.

Bigler, Berichterstatter der Kommission. Ich habe in der That nicht an die Arbeitsanstalten gedacht, von denen mir bekannt ist, dass solche Kosten auf ihr spezielles Budget fallen. Ich bin daher mit der vom Herrn Armendirektor vorgeschlagenen andern Fassung des vierten Alineas einverstanden.

Mit der von Herrn Ritschard beantragten Modifikation angenommen.

§ 55.

Ritschard, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Paragraph bezieht sich auf Leute, die ihren Alimentationspflichten gegenüber ihrer Familie nicht nachkommen. Solche, die sich im Kanton selbst aufhalten, kann man einfach gestützt auf die Art. 21 ff. des Armenpolizeigesetzes anzeigen. Wie aber verhält sich die Sache mit denjenigen, die in einem andern Kanton wohnen? Früher machte man die Sache so, dass man sie, wenn sie die Alimentationen etc. nicht leisteten, beim Richter des Heimatortes, wenn ich nicht irre, anzeigte. Während Jahren haben die Gerichte auch keinen Anstand genommen, in solchen Fällen Strafen auszusprechen. Nun ist es aber einmal einem spöttisierenden Kopf in den Sinn gekommen, das sei wohl nicht ganz richtig, da müsse man gelegentlich irgend ein Incidenz aufwerfen. Das ist denn auch geschehen. Man hat erklärt, diese Leute begehen ihre Widerhandlung ausserhalb des Kantons, der Kanton Bern könne aber nur solche Vergehen strafen, die im Kanton begangen werden, mit Ausnahme von ganz wenigen Vergehen, die im Strafgesetzbuch aufgeführt seien, worunter aber dieses Vergehen nicht existiere. Infolge dieser zutreffenden Einwendung war man machtlos und musste die Leute leer ausgehen lassen. Wir konstatieren nun hier, dass sich die Strafkompetenz auf diese Leute auch dann beziehe, wenn sie in andern Kantonen wohnen, und wir erklären den Richter des

Heimatortes für kompetent, die Bestrafung vorzunehmen.
Der Richter wird also wie früher wieder in Funktion treten können.

Angenommen.

Hier wird die Beratung abgebrochen und auf 2 $\frac{1}{2}$ Uhr eine Nachmittagssitzung auberaumt.

Schluss der Sitzung um 12 Uhr.

Der Redacteur:

Rud. Schwarz.

Fünfte Sitzung.

Donnerstag den 12. November 1896,

nachmittags 2 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Vorsitzender: Vicepräsident *Grieb.*

Ein *Namensaufruf* findet nicht statt.

Tagesordnung:

Gesetz über das Armen- und Niederlassungswesen.

Fortsetzung der ersten Beratung.

(Siehe Seite 249 hievor.)

D. Die Armenbehörden und ihre Funktionen.

§ 56.

Ritschard, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Am Schlusse dieses Paragraphen ist der Zusatz gemacht: «Die Gemeinden sind berechtigt, in ihren Reglementen Abweichungen in der Organisation der Behörden zu treffen.» Dieser Zusatz, der bisher nicht im Gesetze enthalten war, wurde nötig mit Rücksicht auf die bestehenden Verhältnisse. Es giebt grössere Gemeinwesen, wo der Gemeinderat nicht die richtige Armenbehörde für die Notarmenpflege ist, so z. B. in der Stadt Bern und wohl auch in Biel etc. In der Stadt Bern besteht daher eine sogenannte Armenkommission, welche die bezüglichen Funktionen ausübt.

Der zweite Satz des letzten Alineas lautet: «Auch dürfen sie mit Genehmigung der Armendirektion die Besorgung und Leitung der gesamten Ortsarmenpflege der gleichen Behörde übertragen.» In der Kommission wurde darüber gesprochen, ob dies zweckmässig sei oder nicht, d. h. also, ob es zweckmässig sei, die Dürftigenpflege der nämlichen Behörde zu übertragen, welche die Notarmenpflege besorgt. Es ist von Mitgliedern der Kommission die Mitteilung gemacht worden, dass an einigen Orten die Sache schon bisher so geordnet sei und man eine Behörde für zweckmässiger halte. Von anderer Seite wurde bemerkt, man habe diese Einrichtung früher auch gehabt, sie aber abgeschafft und wieder zwei Behörden eingesetzt, da man auf diese Weise besser fahre. Nun hängt dies von von den lokalen Verhältnissen, den Anschauungen und auch von den Personen, die in diesen Behörden sitzen, ab. Die Kommission hat es deshalb als richtig erachtet, die Sache den Gemeinden anheim zu geben. Allerdings hätte die Armendirektion jeweilen ihre Einwilligung dazu zu geben. — Im übrigen habe ich nichts zu bemerken.

Angenommen.

§§ 57—59.

Ohne Bemerkung angenommen.

§ 60.

Ritschard, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier nur die Bemerkung, dass sich das Armeninspektorat im allgemeinen als eine sehr gute Institution bewährt hat. Allerdings wird es in gewissen Beziehungen vielleicht etwas anders zu organisieren sein, auch mit Rücksicht auf die vermehrten Pflichten, welche die Armeninspektoren in Zukunft haben. Mit Rücksicht auf den letztern Umstand wird es auch angezeigt sein, ihre Entschädigung dementsprechend zu bemessen. Alles das wird aber in einem Erlass der Armendirektion, resp. des Regierungsrates geschehen können.

Angenommen.

—
§§ 61—66.

Ohne Bemerkung angenommen.

—
E. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 67.

Ritschard, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In diesem § 67 ist ganz allgemein vom Anstaltswesen die Rede. Es konnten natürlich in dieses Gesetz nähere Bestimmungen über die Armenanstalten, Erziehungsanstalten etc. nicht aufgenommen werden, sondern man glaubte, es sei richtiger, die Sache in einem allgemeinen Artikel zu ordnen. Wie Sie wissen, hat bisher ein Gesetz existiert vom Jahre 1848, das für eine Anzahl Anstalten diese Angelegenheit ordnet. Nun ist aber dieses Gesetz antiquiert und es bezieht sich im übrigen der Hauptsache nach nur auf den alten Kanton. Es wird denn auch am Schluss des vorliegenden Gesetzes unter diejenigen Gesetze eingereiht, die aufgehoben werden.

Ich glaube, es sei nicht nötig, auf die Details des § 67 einzutreten. Es existieren allerdings über die Nützlichkeit gewisser Anstalten verschiedene Ansichten. Es gibt Leute, welche die Anstalten für eine durchaus richtige Einrichtung halten, während andere gegen teiliger Meinung sind. Nun steht ausser allem Zweifel, dass gewisse Anstalten absolut nötig sind. Es sind dies die Irrenanstalten, die Krankenanstalten, die Ver pflegungsanstalten in den Bezirken, welch letztere wohl in der grossen Mehrzahl der Fälle die richtige Art der Unterbringung der betreffenden Leute sind. Etwas anderer Meinung ist man dagegen in Bezug auf die Erziehungsanstalten. Es wird häufig gesagt, die Erziehungsanstalten taugen nicht viel, es sei viel besser, wenn man die Kinder in guten Familien unterbringen könne. Nun ist es allerdings richtig, dass wenn ein Kind in einer ganz guten Familie untergebracht werden kann, die Familienerziehung das richtige ist; allein die notwendige Voraussetzung ist die, dass auch wirklich

eine Familienerziehung Platz greift, und in dieser Beziehung sind dermalen noch grosse Schäden vorhanden. Es sind viele Kinder in Familien untergebracht; allein sie werden durchaus nicht wie Familienglieder behandelt. Es sind viele Kinder bei ärmeren Familien verkostgeldet, wo sie nicht diejenige Pflege erhalten, die ihnen zu teil werden sollte, und es werden einem über die Behandlung sogenannter Verdingbuben oder Verding mädchen gelegentlich von ganz zuverlässiger Seite fast haarsträubende Beispiele erzählt. Ich unterschreibe also den Satz, dass die Familienerziehung das richtige ist, wenn die Familie eine richtige ist, d. h. wenn, was vor allem nötig ist, dem Kinde die nötige Liebe zugewendet wird. Aber das ist eben der schwierige Punkt. Die eigenen Kinder hat man natürlich gern, für diese thut man alles. Kinder anderer Leute dagegen hat man schon nicht so gern; sogar in Bezug auf die Kinder von Bekannten und Verwandten ist schon ein grosser Unterschied. Und erst wenn es Kinder armer Leute sind, die nichts haben, ist die Liebe eine noch viel seltener Sache, und es braucht wirklich gute Leute, wenn die betreffende Familie dem Kinde das bieten soll, was demselben in einem derartigen Falle geboten werden soll. Es ist deshalb die Anstaltserziehung durchaus nicht zu unterschätzen, und wenn ich ein Knabe wäre, verpflegt werden müsste und die Wahl hätte, so würde ich sagen: Ich will nicht in eine Familie, sondern in eine Anstalt. Was ich bisher von Anstalten sah, wenigstens im Kanton Bern, ist ein durchaus erfreuliches Bild. Man sieht, dass die Leute fröhlich bei der Arbeit sind, von den Anstalts vorstehern richtig behandelt werden und gut aussehen, und wenn die Kinder einmal aus der Anstalt entlassen sind, so können sie auch später wieder in die Anstalt zurückkehren und finden dort gewissermassen ein Heim. Die Anstaltsvorsteher bleiben auch in Beziehung mit den Zöglingen, sie schreiben einander, und so entwickelt sich auch nach dem Austritt aus der Anstalt ein Verkehr, der für die Betreffenden von grossem Werte ist. Ist also die Anstaltpflege eine richtige, so ist auch diese Erziehungsart nicht zu unterschätzen. Ich glaube deshalb, diese ganze Frage sei nicht theoretisch zu nehmen, sondern der Schwerpunkt liege in der Ausführung. — Ich glaube, die hier aufgestellten Vorschriften bedürfen weiterer Erörterung nicht und ich beantrage Ihnen, den Artikel so anzunehmen wie er vorliegt.

Bigler, Berichterstatter der Kommission. Der § 67 ist so gefasst, dass sowohl der Grosser Rat als der Regierungsrat in Bezug auf diese Anstalten, über deren Nützlichkeit und Zweckmässigkeit gegenüber der Familienspflege man verschiedener Ansicht sein kann, jeweilen nach den Anschauungen verfahren können, wie sie sich geltend machen. Es ist allerdings dem Staat zur Pflicht gemacht, für Kranken-, Verpflegungs-, Erziehungs-, Rettungs- und Arbeitsanstalten nach Bedürfnis zu sorgen. Es ist aber auch den Bezirken und Gemeinden ihre Thätigkeit nicht unterbunden und sie können nach Bedürfnis und den lokalen Verhältnissen bei der Errichtung solcher Anstalten unterstützt werden. Wie bereits der Herr Armendirektor mitgeteilt hat, hat in der Kommission über diesen Paragraphen eine sehr eingehende Diskussion gewaltet, und man ist dann zu der vorliegenden allgemeinen Fassung gekommen, welche die private Thätigkeit nicht unterbindet und auf der andern Seite auch dem Staat nicht allzu enge Fesseln legt, für ihn nicht allzu strenge Vor

schriften aufstellt. Im Namen der Kommission empfehle ich Ihnen den Paragraph zur Annahme.

Angenommen.

§ 68.

Ritschard, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist dies für gewisse Gegenden ein sehr wichtiger Artikel. Es wird in demselben gesagt, dass diejenigen Gemeinden, die durch die allgemeine Entlastung noch nicht genügend entlastet seien, durch einen ausserordentlichen Kredit im Betrage von wenigstens Fr. 200,000 noch weiter entlastet werden sollen. Ich habe Ihnen in meinem gestrigen Exposé über die ganze Finanzfrage bereits einige Mitteilungen über diesen Artikel gemacht und Ihnen gesagt, wenn auch die allgemeine Entlastung durchgeführt werde, so bleibe gleichwohl noch eine grosse Zahl ärmerer Gemeinden, die noch immer überlastet seien und in Bezug auf die daher eine weitere Hilfe Platz greifen müsse. Es ist Ihnen bezügliches Material ausgeteilt worden, aus dem Sie entnehmen könnten, dass trotz der allgemeinen Entlastung immerhin noch eine grosse Zahl Gemeinden zu stark belastet werden. Auf Details und Zahlen will ich nicht eintreten und nur in Kürze einige wenige Mitteilungen machen, damit Sie einerseits sehen, dass mit diesen Fr. 200,000 vielen Gemeinden eine wesentliche Hilfe geleistet werden kann und dass anderseits bei der Verteilung dieser Summe eine grosse Zahl von Amtsbezirken beteiligt sind, darunter Amtsbezirke, von denen man nicht glauben sollte, dass sie in so hohem Masse an diesen ausserordentlichen Beiträgen partizipieren würden. Es wird aus dieser Darstellung auch noch anderes Lehrreiche hervorgehen, auf das ich mit wenigen Worten noch zu sprechen kommen werde.

Wie die Verteilung vorgenommen werden soll, wird Sache eines Dekretes sein, und es ist daher hier gesagt, dass im Laufe des Jahres 1899 ein Dekret zu erlassen sei, das auf den 1. Januar des gleichen Jahres in Kraft treten solle. Man kann dieses Dekret nur aufstellen, wenn man vorerst das Gesetz in Funktion treten lässt und sieht, wie sich die Sache finanziell in den Gemeinden gestaltet. Gestützt darauf wird man dann die Grundsätze für die Verteilung des ausserordentlichen Beitrages aufstellen können. Um mir indessen schon jetzt ein Bild zu machen, wie die Sache etwa herauskommen möchte, habe ich für mich eine unmassgebliche Verteilung vorgenommen, und ich will Ihnen dieselbe mitteilen, da Sie Verschiedenes aus derselben entnehmen können. Ich habe mir vorgestellt, es werden an diesem ausserordentlichen Staatsbeitrag alle diejenigen Gemeinden partizipieren, die mehr als 50 Rappen pro mille Armensteuer beziehen müssen. Wie viel Armensteuer gegenwärtig bezogen werden muss, darüber habe ich ein Tableau aufgestellt, das Ihnen gedruckt mitgeteilt worden ist. Ich bemerke indessen, dass durchaus nicht etwa die massgebende Meinung die sein soll, es solle die Extrabeisteuer in der Weise verteilt werden, dass schlechthin jede Gemeinde derselben teilhaftig werde, die über 50 Rappen pro mille Armensteuer beziehe. Es ist klar, dass man nicht

einfach sagen kann, wenn eine Gemeinde mehr als 50 Centimes pro mille Armensteuer beziehen müsse, so werde sie für alles weitere vom Staat entschädigt; denn in diesem Falle hätte man ja für alles das, was über die 50 Rappen hinausgeht, Staatsarmenpflege, und die Gemeinden würden keinen Grund mehr haben, ökonomisch zu verwalten. Man wird deshalb die schliessliche Repartition dieser Fr. 200,000 auf einer andern Grundlage vornehmen müssen. Wenn ich eine Verteilung auf der angegebenen Grundlage vornahm, so wollte ich nur ein Bild geben, wie sich die Sache doch schliesslich mehr oder weniger gestalten werde. Bevor ich Ihnen die betreffenden Zahlen mitteile, möchte ich noch bemerken, dass diejenigen Amtsbezirke, die dabei mit kleinen Summen figurieren, deshalb nicht etwa neidisch werden sollen; denn diejenigen Bezirke, die mit kleinen Summen figurieren, sind am besten daran; sie haben diese ausserordentliche Beihilfe nicht nötig, weil sie finanziell gut situiert sind. Und diejenigen Bezirke, welche grosse Summen beziehen, brauchen sich auch nicht übermäßig zu freuen, indem dies eben immerhin ein Zeichen ist, dass sich in diesen Bezirken eine grosse Zahl von Gemeinden befinden, die finanziell schwer belastet sind. Es würden also nach meiner Verteilung erhalten: der Amtsbezirk Aarberg Fr. 4968, Aarwangen Fr. 17,320, eine Summe, die gerade bei diesem Amtsbezirk einen etwas frappieren wird. Der Oberaargau gilt immer als einer der reichsten Landesteile und im grossen und ganzen ist dies schon richtig; allein es ist nicht ausser acht zu lassen, dass neben sehr reichen und gutschwimmenden Gemeinden sich auch solche befinden, die mit Steuern und namentlich mit Armensteuern sehr überlastet sind. Ferner würden erhalten: Bern Fr. 6739, Büren Fr. 560, Burgdorf Fr. 17,593, Erlach Fr. 1025, Fraubrunnen Fr. 640, Frutigen Fr. 10,730, Interlaken Fr. 5273, Konolfingen Fr. 6734, Laupen Fr. 165, Oberhasli Fr. 1101, Saanen Fr. 4966, Schwarzenburg Fr. 12,855, Seftigen Fr. 13,559, Signau Fr. 19,268, Obersimmental Fr. 7272, Niedersimmental Fr. 538, Thun Fr. 7655, Trachselwald Fr. 12,311 und Wangen Fr. 3203. Es ist diese Darstellung nicht ohne lehrreiche Seite; man sieht, dass nebeneinanderliegende Aemter, von denen man glauben sollte, die ökonomischen, die wirtschaftlichen Verhältnisse seien ungefähr die gleichen, grosse Differenzen aufweisen. Das Obersimmental beansprucht eine Summe von rund Fr. 7000, das Niedersimmental dagegen nur eine Summe von Fr. 538. Auch Saanen figuriert mit einer verhältnismässig grossen Summe, während andere Aemter nur ganz kleine Summen zeigen. Alles zusammengezählt ergiebt eine Summe von Fr. 154,881. Der Jura ist hier nicht einbezogen. Natürlich müssen die armen Gemeinden im Jura ebenfalls in die Verteilung des Kredits einbezogen werden; ich konnte jedoch darüber keine Berechnung anstellen, weil man die Verhältnisse dermalen zu wenig kennt. Sie sehen aus dem Mitgeteilten, dass man mit der Summe von Fr. 200,000 Erkleckliches leisten kann und dass die mit Armenlasten hauptsächlich belasteten Aemter eine wirksame Unterstützung erhalten, und dies gibt dem § 68 eine besondere Bedeutung. Ich wiederhole, dass das, was ich Ihnen vorrechnete, durchaus unmassgeblich ist; denn auf der von mir angenommenen Basis kann man ja natürlich die Verteilung in Wirklichkeit nicht vornehmen, sondern man wird eine andere Basis suchen müssen. Immerhin hat sich aus meiner Verteilung das Verhältnis von Landes-

teil zu Landesteil ergeben, und Sie sehen daraus, dass mehr oder weniger alle Amtsbezirke an der Bestimmung betreffend diese Fr. 200,000 interessiert sind.

Nun schlägt Ihnen die Kommission, wie Sie aus dem gedruckt mitgeteilten Blatte gesehen haben, noch einen Zusatz zu § 68 vor folgenden Inhalts:

« Aus der für das Jahr 1898 nicht zur Verwendung gelangenden Summe von Fr. 200,000 sind nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse solche der Armenpflege dienende, bereits bestehende oder neu entstehende Anstalten zu dotieren, welche einer finanziellen Unterstützung am meisten bedürfen. Die Beschlussfassung hierüber steht dem Grossen Rate zu. »

Mit diesem Zusatz hat es folgende Bewandtnis. Das Gesetz würde, vorausgesetzt dass im nächsten Frühjahr die Volksabstimmung stattfinden kann, auf 1. Januar 1898 in Kraft treten und in § 68 ist gesagt, dass das Dekret über die Verteilung des ausserordentlichen Staatsbeitrages erst im Jahre 1899 erlassen werden solle und auf den 1. Januar dieses Jahres in Kraft trete. Es wird also der Kredit von Fr. 200,000 im Jahre 1898 noch nicht zur Verteilung kommen, da das Dekret, wie gesagt, vernünftigerweise erst später aufgestellt werden kann. Nun ist es aber selbstverständlich, dass man den Kredit von Fr. 200,000 nicht in die Staatskasse fallen und zu andern Zwecken verwenden lassen wird; denn wenn das Volk eine besondere Armensteuer dekretiert, so will es auch, dass das Ergebnis dieser Steuer für Armenzwecke verwendet werde. Ich habe nun gefunden, das Richtigste sei das, diese Fr. 200,000, die im Jahre 1898 zur Verfügung bleiben, in der Weise zu verwenden, dass man dem Armenwesen dienende Anstalten, seien es bereits bestehende oder neu entstehende, dotiere. Wir haben eine Anzahl Anstalten, die finanziell nicht sehr gut fundiert sind und infolge dessen allzuhohe Kostgelder haben und sich überhaupt in etwas engen finanziellen Verhältnissen bewegen. Es wäre nun da die Möglichkeit geboten, diesen Anstalten aufzuhelfen, und es würden dadurch wiederum die armen Gemeinden profitieren und den nötigen Nutzen daraus ziehen. Welche Anstalten dotiert werden sollen, wird Sache näherer Untersuchung sein. Es werden verschiedene Anstalten dabei in Betracht kommen. So wird man vielleicht der Anstalt Heiligenschwendi etwas zuwenden, die es sehr nötig hätte. Wir haben ferner Anstalten für unheilbare Kranke und auch in dieser Beziehung ist nicht in ausreichender Weise Vorsorge getroffen. Es existieren zwei solche Anstalten und eine dritte für das Oberland soll errichtet werden. Es sollten aber auch noch in andern Landesteilen solche Anstalten errichtet werden, und es würde also möglich sein, aus dem betreffenden Kredit gerade solche Anstalten zu dotieren — kurz, in dieser Beziehung hat man völlig freie Hand, und wenn ich diese oder jene Anstalt genannt habe, so soll damit in keiner Weise damit etwas präjudiziert sein; es sind das nur Beispiele, die ich anführen wollte und die man durch andere Anstalten, wenn man es für zweckmässig erachtet, ersetzen kann. Es wird das alles gehörig geprüft werden und schliesslich hat der Grossen Rat zu entscheiden, so dass die verschiedenen Landesteile alle zum Wort kommen können und jedem das zu teil wird, was ihm gehört. Ich halte dafür, es sei diese Verteilung der Fr. 200,000 eine sehr vernünftige, und es kann damit mancher Anstalt, die etwas krankt und zu hohe Kostgelder

beziehen muss, unter die Arme gegriffen werden. Ich möchte Ihnen daher diesen Zusatz bestens empfohlen haben.

Bigler, Berichterstatter der Kommission. Zu diesem Paragraphen habe ich nur kurz resümierend zu bemerken, dass das ganze Gesetz dahin tendiert, in den Gemeinden gleichmässige Lasten herbeizuführen. Es geht aber aus dem Gesetze hervor, dass die Gemeinde-lasten durch dasselbe noch nicht so ausgeglichen werden, dass nicht noch ein fernerer Ausgleich sich als Bedürfnis einstellt, und deshalb ist dieser ausserordentliche Kredit von Fr. 200,000 aufgenommen. Was die Verteilung desselben betrifft, so kann dieselbe nach den jeweiligen Bedürfnissen eingerichtet werden, indem das bezügliche Dekret durch den Grossen Rat aufzustellen ist und von ihm nötigenfalls wieder abgeändert werden kann. Was den Zusatz anbetrifft, so hat Ihnen der Herr Armendirektor bereits gesagt, dass für das Jahr 1898 diese Fr. 200,000 nicht zur Verwendung kommen können, und die Kommission war nach Beratung der Sache einig, es solle dieser Betrag für Anstalten verwendet werden und zwar ist die Verwendung auch hier dem Beschluss des Grossen Rates unterstellt. Die Kommission empfiehlt Ihnen diesen Zusatz zur Annahme.

Der § 68 wird mit dem vorgeschlagenen Zusatz angenommen.

§ 69.

Angenommen.

§ 70.

Ritschard, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dies ist ein Hauptartikel des Gesetzes, weil er Mittel und Wege an die Hand giebt, wie die Mehrausgaben, die der Staat in Zukunft haben wird, beschafft werden sollen. Wie ich Ihnen bereits mitgeteilt habe, würde eine Extraarmensteuer von $5\frac{1}{10}\%$ eine Einnahme von circa einer Million zur Folge haben. Nun steht der Artikel, wie er hier im § 70 enthalten ist, bereits wörtlich in der Verfassung, und es ist auch in der Verfassung gesagt, dass die Erhebung dieser Steuer in die Kompetenz des Grossen Rates falle.

Es ist sonst allerdings nicht gerade eine gäng und gäbe Art und Weise, wie der Staatssteuerbezug hier geordnet wird, und ich glaube, es widerspricht im grossen und ganzen der ganzen Natur des Staates, der Staatsidee, den verschiedenen öffentlichen Zwecken, denen der Staat zu dienen hat, dass man Steuern für verschiedene einzelne Zwecke aufstellt und bezieht, sondern es ist wohl das Richtigere, dass für alle Staatszwecke eine Steuer erhoben wird. Es hat dies namentlich den Vorteil, dass sich die verschiedenen Staatszwecke in richtiger Weise mit einander abfinden müssen, dass keiner die Hauptsache vorweg nehmen kann und

andere Zwecke hintan gestellt werden, m. a. W. dass eine gewisse Harmonie zwischen den verschiedenen Staatszwecken besteht. Es wäre daher nicht zu empfehlen, das hier vorgesehene System des Steuerbezugs etwa allgemein einzuführen, also eine besondere Armensteuer für das Armenwesen, eine Steuer für das Schulwesen, eine solche für das Strassenwesen etc. zu beziehen. Es widerspricht dies, wie gesagt, der ganzen Idee des Staates, wo alles in einer gewissen Harmonie mit einander stehen, wo alles Freud und Leid teilen muss, wo man in guten Zeiten für Dinge, die Berücksichtigung verdienen, etwas mehr geben kann, während man in schlechten Zeiten sich eine gewisse Reserve auferlegen muss. Im allgemeinen würde sich also dieses System nicht empfehlen, da es der ganzen Auffassung des Staates widerspricht, der als ein Ganzes erscheinen soll, wo eins ins andere eingreift und das eine mit dem andern sich in Beziehung und Uebereinstimmung zu setzen hat. In Bezug auf das Armenwesen dagegen ist man auf einen etwas anderen Weg gewiesen worden. Man sagte sich, für die übrigen Staatszwecke sei im grossen und ganzen durch diejenigen Einnahmen gesorgt, über die man verfüge; wenn man aber eine wesentliche Armenreform machen wolle, so sei eine bestimmte Summe nötig und man wolle daher, um diese Armenreform zu sichern, auch gerade bestimmte Mittel dekretieren, die zu keinem andern Zweck verwendet werden sollen; man wolle nicht eine allgemeine Steuererhöhung dekretieren und daran das Armenwesen in erster Linie partizipieren lassen; denn in diesem Falle würde es wahrscheinlich so herauskommen, dass sich alle Staatszweige auf die grössern Mittel werfen würden, und man wisse ja ganz gut, dass oft gerade gewisse Interessen und Bedürfnisse im Vordergrund stehen, so dass leicht der Fall eintreten könnte, dass das Armenwesen schliesslich zu kurz käme. Es wären vielleicht im Schul- oder im Strassenwesen oder in andern Verwaltungsgebieten Anforderungen gekommen und es hätten sich unter Umständen Koalitionen verschiedener Interessen bilden können, infolge welcher das Armenwesen schliesslich leer ausgegangen und der Zweck, den man mit der Erhöhung der Steuern im Auge hatte, die Durchführung der Armenreform, verfeitelt worden wäre. Man sagte deshalb, weil das Armenwesen an Schäden leide, wie kein anderer Verwaltungszweig im Staate, so sei es nötig, diesen Teil der Staatsverwaltung in allererster Linie zu berücksichtigen und ihm von vornherein die Gelder, die das Volk auf dem Wege der Steuererhöhung bewillige, dahin und daweg zu garantieren. Deshalb ist man von der allgemeinen Regel abgegangen und hat eine Extraarmensteuer dekretiert, die im Maximum einen Viertel der gewöhnlichen Steuer betragen soll. Wie ich schon gesagt habe, wird diese Steuer eine Summe von einer Million ausmachen, so dass man, wenn man diejenige Summe hinzunimmt, die für das Armenwesen schon jetzt auf dem Budget steht, für das Armenwesen eine Summe von wenigstens 1,800,000 Fr. zur Verfügung haben wird. Ich habe bereits gestern des näheren ausgeführt, dass mit dieser Summe die Armenreform nach meinem Dafürhalten in richtiger Weise durchgeführt werden kann und dass damit die nötigen Finanzmittel beschafft sind, ohne dass man durch das Armenwesen in Defizite hineingeführt wird. Ich möchte Ihnen daher diesen Artikel, der im Grunde nichts anderes ist, als eine Reproduktion der Verfassung, zur Annahme empfohlen in der Hoffnung, dass sich das Volk diese Extrasteuern gefallen lassen

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil.

wird. Es ist ja, wie ich schon gestern ausführte, zum grössten Teil nicht eine Mehrausgabe, die hier dekretiert wird, sondern es werden nur die bisherigen Ausgaben auf richtigere und breitere Schultern gelegt; den armen Gemeinden, dem verschuldeten Grundbesitz wird ein Teil seiner Last abgenommen und auf die breiten Schultern des Staates gelegt, wo der verschuldete Grundbesitz nicht mit an der Steuer partizipieren muss. Ein Teil dieser Extrasteuern wird allerdings, denn sonst wäre es ja keine richtige Armenreform, dem Armenwesen als Mehrleistung des Staates zukommen. Ich hoffe, dass das Volk diese Situation begreifen und an dieser Extrasteuern schliesslich keinen Anstoss nehmen wird; denn ohne eine solche Extrasteuern ist eine Armenreform durchaus unmöglich.

Bigler, Berichterstatter der Kommission. Wie Ihnen bekannt ist, hat das gegenwärtige Armengesetz eine bestimmte Summe ausgesetzt, die für das Armenwesen verwendet werden dürfe, und dies war der Grund, weshalb lange Jahre hindurch eine Armenreform nicht durchgeführt werden konnte. Die Verfassung hat nun in Art. 91 bestimmt, dass zur Durchführung der Armenreform eine Extrasteuern bezogen werden können, und es ist nun der vorliegende § 70 die Ausführung jenes Gedankens der Staatsverfassung. Wie Ihnen gestern mitgeteilt worden ist, bedarf man zur Deckung der Ausgaben für die Armenreform dieser Extrasteuern, und es ist denn auch in der Kommission von vornherein angenommen worden, man wolle das Gesetz auf den Boden stellen, dass der Grossen Rat diese Extrasteuern dekretieren werde. Es ist dies der Kardinalpunkt des ganzen Gesetzes, und wenn dieser Paragraph dem Grossen Rat nicht genehm sein sollte, so wäre natürlich die ganze Oekonomie des Gesetzes gestört. Die Kommission empfiehlt Ihnen daher diesen Antrag zur Annahme.

Dürrenmatt. Es ist schon in der Kommission darauf aufmerksam gemacht worden, dass ausser dem Art. 91 der Staatsverfassung, auf den sich dieser Gesetzesartikel gründet, möglicherweise noch ein anderer Verfassungsartikel in Betracht falle, und ich muss bekennen, dass ich nicht vollständig beruhigt worden bin, ob wir da mit der Verfassung ganz im Einklang sind. Der Art. 91 der Verfassung giebt allerdings der Gesetzgebung die Kompetenz, die Erhebung einer besondern Armensteuer in die Kompetenz des Grossen Rates zu stellen. Nebstdem heisst es aber unter Titel II, Rechte des Volkes, in Art. 6: «Steuererhöhungen über diesen Betrag (d. h. den zweifachen Betrag des Einheitsansatzes) können jeweilen nur für eine zum voraus bestimmte Zeitdauer beschlossen werden.» Nun bedeuten diese 50 Rappen Armensteuer, man mag ihnen Armensteuer sagen oder irgend einen andern Steuernamen geben, eine Steuererhöhung über den zweifachen Ansatz hinaus, und so scheint es mir, diese Steuer könne nach der Vorschrift der Verfassung nur auf eine bestimmte Zeit beschlossen werden. Es ist in Art. 6 der Verfassung keine Hinweisung auf den Art. 91 enthalten und gesagt, die Armensteuer sei von dieser Bestimmung ausgenommen; es scheint mir aber, wenn man sie wirklich hätte ausnehmen wollen, so würde man, wie es bei andern Artikeln geschehen ist, einen Hinweis angebracht haben. Der Grossen Rat war schon einmal im Falle, sich selber zu korrigieren. Es war dies bei Anlass der Beratung des Schulgesetzes, wo auch eine

Steuererhöhung um $\frac{3}{10}\%$ beschlossen wurde und erst nachdem das Schulgesetz schon fix und fertig beraten und angenommen war, kam der Grossen Rat infolge der Wachsamkeit des Herrn Staatschreibers darauf, dass er hier eine kleine Inkonstitutionalität begangen habe. Ich möchte nun nicht, dass es uns hier gleich ginge und dass wir erst nach Fertigberatung des Gesetzes darauf zurückkommen müssten. Ich glaube daher, es sollte in § 70 darauf hingewiesen werden, dass die Steuererhöhung nur auf eine bestimmte Zeitdauer ausgesprochen werden könne. Der erste Teil des § 70 ist die Wiederholung des Art. 91 der Staatsverfassung; es scheint mir aber, es gehöre auch die Erwähnung der angeführten Vorschrift in Art. 6 der Verfassung hinzu.

Ritschard, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich teile diese Ansicht nicht. Es ist allerdings in der Kommission davon die Rede gewesen, und ich habe mich schon damals gegen diese Auffassung ausgesprochen. Seither habe ich die Frage, wie dies in meiner Pflicht lag, des näher untersucht. Aus den Verhandlungen des Grossen Rates über die Verfassung ergiebt sich hierüber allerdings nichts. Aber ich halte dafür, es sei gleichwohl aus dem Texte der Verfassung und dem Zwecke, den die Armensteuer hat, nicht zu erüthern, dass eine Steuererhöhung nur für eine gewisse Zeit dekretiert werden könne. Vorerst ein rein praktischer Grund. Sie erlassen ein Gesetz, das aber nur unter der Voraussetzung durchführbar ist, dass diese Extrasteuern bezogen werden kann. Wenn nun diese Steuer nur bis zu einem gewissen Zeitpunkt bezogen werden könnte und nachher wieder dem Volke vorzulegen wäre, so würde damit nicht nur die Steuerfrage dem Volke vorgelegt, sondern auch die weitere, ob das betreffende Gesetz weiter existieren solle oder nicht; denn würde die Steuererhöhung nicht dekretiert, so müsste auch das Gesetz dahinfallen. Nun kann aber ein Gesetz nicht infolge Unzulänglichkeit der Mittel dahinfallen, sondern nur wenn eine besondere Vorlage auf Abschaffung des betreffenden Gesetzes gemacht wird. Im vorliegenden Falle hangen die Steuer und das Gesetz so enge mit einander zusammen, dass man nicht mit Aufwerfung der Steuerfrage das ganze Bestehen des Gesetzes in Frage stellen darf. Das ist *ein* Grund. Sie werden mir vielleicht einwenden, das Volk werde ja die Steuer schon neuerdings dekretieren. Das mag im allgemeinen richtig sein. Allein die Zeiträume sind gar eigentümliche, und es können politische Konstellationen, böse Zeitverhältnisse etc. eintreten, infolge welcher unter Umständen eine derartige Steuer nicht mehr dekretiert würde, und dann wäre die Ausführung des Gesetzes lahmgelegt. Ich sage nun: Es ist wider allen gesunden Verstand, dass man ein Gesetz erlässt und gleichzeitig ein Mittel schafft, auf indirektem Wege dieses Gesetz wieder abschaffen zu können, nämlich auf dem Wege der Anfrage an das Volk, ob die Extrasteuern weiter bezogen werden solle oder nicht. Es ist aber ausser diesem Grund praktischer Natur auch noch eine andere Erwägung in Betracht zu ziehen. Es heisst in Art. 6 der Verfassung: «jede Erhöhung der direkten Staatssteuer über den zweifachen Betrag des Einheitsansatzes. Steuererhöhungen über diesen Betrag können jeweilen nur für eine zum voraus bestimmte Zeitdauer beschlossen werden.» Was ist das nun für eine Steuer, deren Bezug nur für eine gewisse Zeit beschlossen werden

darf? Es betrifft die allgemeine Staatssteuer, aber nicht die spezielle Armensteuer, von der man wusste, sie bilde das Fundament der Armenreform. Nur in Bezug auf die allgemeine Staatssteuer, die neben dieser Extrasteuern bezogen wird, ist festgesetzt, dass eine Steuererhöhung nur auf gewisse Zeit beschlossen werden darf und später dem Volke neuerdings zur Sanktion vorgelegt werden müsse. Es liegt auch ein richtiger innerer Grund vor, warum man diese Bestimmung aufstellte. Es ist eine Erwägung sehr richtiger, politischer Natur, dass eine für die allgemeinen Staatszwecke dekretierte Steuer nicht ad infinitum solle bezogen werden können. Wenn eine Steuererhöhung beschlossen werden muss, so liegt dafür ein Bedürfnis vor für einen gewissen Moment. Die Finanzsituation ist so, dass die Ausgaben viel grösser sind als die Einnahmen, und um es dem Staate möglich zu machen, nicht mit Defiziten arbeiten zu müssen, wird eine Steuererhöhung dekretiert. Dabei weiss man aber nicht, wie lange dieser Zustand andauern wird, und es ist möglich, dass nach Verfluss einer gewissen Zeit die Einnahmen und Ausgaben sich auch sonst wieder ins Gleichgewicht stellen würden. Mit Rücksicht hierauf ist es nun den Behörden gegenüber sehr weislich gehandelt, dass man erklärt: Gehorsamer Diener, wenn die nötigen Mittel auf anderem Wege fliessen, sei es, dass die Steuern ohnedies mehr abwerfen oder die Ausgaben in bedeutendem Masse zurückgehen, so fällt der Grund zur Dekretierung einer Steuererhöhung dahin; wir haben mit Rücksicht auf die finanzielle Situation des Staates die Steuererhöhung dekretiert, aber wir wollen nicht, dass dieselbe vielleicht nun zu ganz andern Zwecken verwendet wird, als wir seiner Zeit wollten. Ich sage also: Es liegt in der Natur der Sache und wahrt das Hoheitsrecht des Volkes in Steuersachen, dass solche Steuererhöhungen nur für eine gewisse Zeit sollen dekretiert werden können. Nach Ablauf dieser Zeit wird das Volk die Finanzsituation dann neuerdings prüfen, und wenn es sieht, dass sonst genug Geld vorhanden ist, so wird es sagen, es sei kein Grund vorhanden, die Steuererhöhung noch weiter zu bewilligen, da sonst leicht unnötige Dinge dekretiert werden und überhaupt in allen Dingen larger verfahren werde. Es ist diese Bestimmung der Verfassung somit für die allgemeine Staatsverwaltung eine ganz gerechtfertigte und sie liegt in der Natur der Sache. Etwas anderes aber ist es, wenn ein Armengesetz erlassen wird, das auf der und der finanziellen Grundlage aufgebaut ist und diese Extrasteuern zur notwendigen Voraussetzung hat, damit es überhaupt bestehen kann. Da braucht das Volk die Steuer nicht neuerdings zu dekretieren, sondern es erklärt von Anfang an: So lange das Gesetz besteht, sind auch die Gründe für die Extrasteuern vorhanden; erst wenn das Gesetz abgeschafft wird, fällt auch die Steuer weg. Ich glaube, ich thue damit der Verfassung und einer vernünftigen Auffassung der Dinge durchaus keine Gewalt an, sondern ich halte im Gegenteil dafür, es sei dies die richtige Auffassung der betreffenden Verfassungsbestimmung. Ich sehe den Grund nicht ein, weshalb man diese Steuer nur für eine bestimmte Reihe von Jahren dekretieren sollte und möchte deshalb beantragen, die Ihnen von der Kommission und der Regierung vorgeschlagene Fassung zu acceptieren. Uebrigens wird auch das Volk bei der Abstimmung über das Gesetz sich darüber aussprechen können, was uns freilich nicht ermächtigt, etwas Verfassungswidriges aufzunehmen und uns damit

zu trösten, das Volk könne ja das Gesetz verwerfen. Ich möchte also die Herren ersuchen, der Auffassung der vorberatenden Behörden sich anzuschliessen, indem sonst aus der Sache unter Umständen nur Verlegenheiten entstehen könnten und ich überzeugt bin, dass auch das Volk eine solche in der Zeit limitierte Armenreform nicht will. Denn eine solche würde die Annahme des Antrages des Herrn Dürrenmatt bedeuten; man würde eine Armenreform auf 5 oder 10 Jahre einführen und riskieren, dass nach Ablauf dieser Zeit die ganze Organisation auf den Kopf gestellt würde.

Präsident. Der Antrag des Herrn Dürrenmatt lautet, es sei dem zweiten Alinea folgender Zusatz beizufügen: «durf jedoch nur für eine zum voraus bestimmte Zeitdauer beschlossen werden (Art. 6 der Staatsverfassung).»

Bigler, Berichterstatter der Kommission. Ich möchte Ihnen beantragen, diesen Zusatz abzulehnen und zwar aus folgenden Gründen. Herr Dürrenmatt hat mit dem Schulgesetz exemplifiziert, wo man auch eine solche Bestimmung habe aufnehmen müssen. Dagegen ist einzuwenden, dass eine Steuererhöhung für Schulzwecke in der Verfassung nicht vorgesehen ist; infolgedessen musste man sich dort an die Bestimmung in Art. 6 der Verfassung halten. Anders ist es dagegen mit dem Armengesetz. Der Art. 6 der Verfassung steht unter dem Titel II, Rechte des Volkes, Volksabstimmung (Referendum). Der Art. 91 dagegen ist unter dem Titel V, Allgemeine Grundsätze und Gewährleistungen, eingereiht, und es ist in demselben ausdrücklich gesagt, dass für Armenzwecke eine besondere Steuer erhoben werden dürfe. Man wollte also dem Bernervolke in Bezug auf das Armenwesen eine spezielle Gewährleistung geben, dass man das Recht habe, durch das Gesetz eine Steuererhöhung eintreten zu lassen. Wir haben also nach der Verfassung durchaus das Recht, diese Steuererhöhung für so lange zu beschliessen, als das Gesetz überhaupt existiert. Würde der Zusatz des Herrn Dürrenmatt angenommen, so wüsste man nicht, woran man wäre. Nehmen Sie einmal die Bezirks- und Gemeindeanstalten an, denen der Staat im Gesetz einen Beitrag garantiert. Wenn nun der Grosse Rat eines schönen Tages erklären müsste, der Staat habe kein Geld mehr zur Unterstützung dieser Anstalten, so würde dies eine grosse Missstimmung hervorrufen, und ich glaube nicht, dass so etwas im Interesse der Armenreform im allgemeinen wäre. Es geht vielmehr aus allem hervor, dass man mit dem Art. 91 der Verfassung eine Armenreform ermöglichen und die finanziellen Mittel dafür schaffen wollte und zwar für die ganze Dauer des Bestandes des Armengesetzes, da man wohl wusste, dass die Armenreform ständige Opfer erfordere. Ich möchte Sie also ersuchen, den Zusatzantrag des Herrn Dürrenmatt abzulehnen.

Dürrenmatt. Die von Herrn Armendirektor Ritschard angeführten Gründe haben mich leider noch nicht überzeugt und ich erlaube mir deshalb noch ein kurzes Wort. Die Exemplifikation mit dem Schulgesetz ist eben doch einmal gegeben, und was der Herr Armendirektor über die Oekonomie des Armengesetzes und die Notwendigkeit einer Stabilität sagt, war alles auch auf das Schulgesetz anwendbar. Man erinnere sich, dass das Schulgesetz auch eine Mehrausgabe von circa 800,000 Fr. nötig mache. Es sind durch dasselbe die Besoldungen erhöht worden und es macht die Fixierung

der Besoldung sogar einen Teil des Anstellungsvertrages aus. Die Besoldungen werden in den Schulausschreibungen jeweilen genannt; es besteht zwischen Lehrer, Gemeinden und Staat ein Anstellungsverhältnis und die Lehrer könnten, wenn nach 5 Jahren die Kompetenz zum Bezug einer Steuer gestrichen würde und die nötigen Mittel nicht mehr da wären, den Staat für die Dauer ihrer Anstellung belangen. Es könnten also dort noch viel grössere Verlegenheiten eintreten als hier beim Armengesetz, wenn das Volk die Mittel nicht mehr bewilligen würde. Dies hat indessen den Grossen Rat nicht abgehalten, sich der Verfassungsbestimmung zu unterziehen. Der Steuerartikel hat bekanntlich in den Debatten über die Verfassung viel zu reden gegeben. Herr Brunner war anfänglich sehr hartnäckig gegen eine Beschränkung, auch gegen die Beschränkung auf dem Wege der Gesetzgebung; aber er hat sich schliesslich ergeben, und so ist die Bestimmung in Kraft erwachsen. Dass in der Verfassung von keiner Schulsteuer die Rede ist, wie der Herr Berichterstatter der Kommission sagt, das ist gegeben. Auch in der alten Verfassung hat für das Schulwesen kein besonderer Kredit figuriert, während sie für das Armenwesen 400,000 alte Franken aussetzte. Seither ist diese Bestimmung dahingefallen und der Betrag erhöht worden, und so war es gegeben, dafür auch in der Verfassung eine Quelle zu zeigen.

Aus diesen Gründen finde ich, es sollte doch eine zeitliche Beschränkung eintreten. Ich habe das Vertrauen zum Bernervolke, dass nicht zu riskieren ist, dass es die Mittel, die es für das Armenwesen einmal bewilligt hat, später versagen würde. Aber es würde diese Bestimmung immerhin dazu beitragen, dass Ausgaben zweifelhaften Charakters vermieden würden. Das «zweifelhaft» bezieht sich nicht auf die mit der Ausgabe verbundene Absicht, sondern auf die Art der Ausgabe, indem Ausgaben für Dinge, die zwischen Gemeinnützigkeit und Armenwesen die Mitte halten, dann vielleicht im Armenwesen untergebracht würden, weil andere Budgetposten nicht ausreichen. Solchen Versuchungen zu einer etwischen Umgehung der Gesetze würde die Beschränkung der Extrasteuern auf eine gewisse Zeit vorbeugen. Man würde sich bewusst, dass man, sagen wir alle 10 Jahre, darüber Rechenschaft geben müsse, ob die Extrasteuern wirklich für das Armenwesen verwendet worden sei. Was haben wir für eine Garantie, dass die Extrasteuern wirklich für das Armenwesen verwendet wird? Wir sind auf unser Zutrauen zu den Behörden angewiesen; obschon ich dieses Zutrauen habe, hätte ich gerne auch noch eine andere Garantie dafür, und eine solche würde ich in der zeitlichen Beschränkung der Extrasteuern erblicken.

Lenz. Ich möchte doch auf einen Widerspruch aufmerksam machen, der eintreten muss, wenn man den Antrag des Herrn Dürrenmatt annimmt. Ich mache darauf aufmerksam, dass nach dem § 70, wie er vorgeschlagen ist, die Erhebung der Extrasteuern in die Kompetenz des Grossen Rates fällt, d. h. man giebt dem Grossen Rate die Kompetenz, eine Viertelssteuer zu erheben ohne das Volk anzufragen. Für wie viele Jahre sollte dann der Grosse Rat diese Steuer dekretieren, für 4 oder für 6 Jahre, oder sollte man in Bezug auf die Zeittdauer sogar den Entscheid des Volkes anrufen? Das müsste man jedenfalls auch normieren. So wie ich den Antrag des Herrn Dürrenmatt auffasse, wäre derselbe so zu verstehen, dass der Grosse Rat

die Zeitdauer zu bestimmen hätte. Ich finde nun, dass eine solche Bestimmung im Gesetz nicht nötig ist. Wenn der Grossen Rat findet, es sei nicht nötig, eine ausserordentliche Armensteuer zu erheben, so wird er dies beschliessen, ob nun eine Zeitdauer festgesetzt sei oder nicht. Und auf der andern Seite wird der Grossen Rat, wenn der Weiterbezug der Steuer nötig ist, gewiss so viel Einsicht haben, die Steuer auch für die Zukunft zu dekretieren. Ich glaube also, dass eine solche Bestimmung, wie sie Herr Dürrenmatt vorschlägt, gar nicht ins Gesetz passt und einen Widerspruch enthält. Wenn der Grossen Rat das Recht hat, die Extrasteuern zu beziehen, so muss man ihm auch das Recht einräumen, die Zeit zu bestimmen, während welcher die Steuer bezogen wird, und es geht nicht an, die Sache wieder dem Volk zu unterbreiten; denn sonst könnte das Volk das dem Grossen Rat zugeschiedene Recht nichtig machen. Auch im allgemeinen scheint mir die Argumentation des Herrn Dürrenmatt nicht richtig zu sein. Der Art. 6 der Verfassung betrifft die allgemeinen, die gewöhnlichen Steuern, während der Art. 91 der Verfassung von einer besondern Steuer spricht, die neben den Steuern, von denen der Art. 6 handelt, bezogen wird. Man kann deshalb die Bestimmung in Art. 6 der Verfassung auf diese ausserordentliche Steuer nicht übertragen, sondern diese besondere Steuer normiert sich einzig und allein nach dem Art. 91 der Verfassung. Ich glaube deshalb, die Argumentation des Herrn Dürrenmatt sei unrichtig.

Abstimmung.

Für den Zusatzantrag Dürrenmatt . . Minderheit

—
§ 71.

Angenommen.

—
§ 71a.

Reimann, Berichterstatter der Kommissionsminderheit. Im ursprünglichen Entwurf der Armendirektion war eine Steuer im Betrage von 3 Fr. pro Jahr vorgesehen für diejenigen, deren Einkommen nicht zu den übrigen Steuern herangezogen wird, deren Einkommen also weniger als 600 Fr. beträgt. Die Kommission hat sich in eine Mehrheit und eine Minderheit geteilt; die Mehrheit beantragt Ablehnung dieses ursprünglichen Antrages der Armendirektion, während eine Minderheit eine solche Bestimmung wünscht. Wir sind dabei von folgenden Erwägungen ausgegangen. In der Steuervorlage, die bereits vor einiger Zeit dem Grossen Rat vorlag, war eine sog. Kopfsteuer vorgeschlagen, und man hat gefunden, es könnte der Fall sein, dass auch in einer künftigen Steuergesetzgebung eine Kopfsteuer aufgenommen würde, wonach also Leute, deren Einkommen nach allgemeinen Begriffen nicht zur Versteuerung herangezogen werden kann, dennoch eine kleine Steuer entrichten. Da uns nun heute ein neues Steuergesetz noch nicht vorliegt,

so haben wir gefunden, es sollte eine bezügliche Bestimmung ins Armengesetz aufgenommen und eine solche Kopfsteuer zur Unterstützung des Armenwesens vorgenommen werden. Ich will nicht verhehlen, dass ich meine bestimmten Gründe habe, diesen Antrag der Kommissionsminderheit zu verfechten. Ich weiss wohl, dass diese Steuer nur die unbemittelten und wenig verdienenden Leute trifft. Auf der andern Seite ist aber zu sagen, dass nach Verfassung und Gesetz diese Leute sich durch Bezahlung dieser Kopfsteuer auch ein Recht erwerben, d. h. sie werden, da sie die öffentlichen Lasten mittragen helfen, in der Gemeinde auch stimmberechtigt und dies ist für mich von grossem Wert. Wir haben im Kanton Bern eine sehr grosse Zahl von Heloten, die an den öffentlichen Angelegenheiten nicht mitratzen und mitthaben können, und diesen würde nun durch die Bezahlung einer kleinen Steuer von 4 Fr. Gelegenheit gegeben, ihre bürgerlichen Rechte ebenfalls auszuüben. Ich finde, der Grossen Rat könnte der beantragten Beifügung getrost zustimmen. Es wird dadurch die Zahl derjenigen nicht ins Ungeheure vermehrt, die die Beschlüsse hochwohlloblicher Gemeindeversammlung etwas alterieren könnten. Hingegen erblicke ich ein grosses sittliches Moment darin, dass die Zahl derjenigen, die gegenwärtig kein Recht haben, an den öffentlichen Besprechungen in Kanton und Gemeinde mitzuraten und mitzuthaten, reduziert wird. Die Last ist für die Betreffenden keine grosse; es handelt sich um 3 Fr., die man bei gutem Willen schon entrichten kann. Ich möchte Ihnen daher namens der Kommissionsminderheit empfehlen, den § 71a anzunehmen.

Ritschard, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich hatte ursprünglich diesen Antrag formuliert und zwar von verschiedenen Wünschen und Bemerkungen ausgehend, die in dem Sinne gemacht wurden. Wir haben im Kanton Bern eine grosse Zahl von Leuten, die hier Verdienst finden, aber sich nicht genügend lang im Kanton aufhalten, als dass man sie nach den gewöhnlichen Bestimmungen besteuern könnte. Es sind dies z. B. die Italiener, die bei Ausführung grösserer Unternehmen in ziemlich grosser Zahl in unsern Kanton kommen, hier ziemlich viel Geld verdienen und gelegentlich noch einen Einheimischen niederstechen, dessen Familie dann von den Einheimischen unterhalten werden muss, die aber keine Steuern bezahlen. Ebenso giebt es Bedienstete in Geschäften, Gasthöfen etc., die ganz gut einen kleinen Beitrag an die öffentlichen Lasten geben könnten, umso mehr als sie auch von allen Einrichtungen des Staates profitieren und wenn sie krank und unterstützungsbedürftig werden, unterhalten werden müssen. Gegen die Sache selbst hätte sich also, glaube ich, nichts einwenden lassen. Nun hat sich aber in der Kommission und auch schon in der Regierung Opposition verschiedener Natur erhoben. Man hat gesagt, es sei sehr schwierig, diese Beiträge einzuziehen, man habe mehr Umtriebe, als die Sache wert sei. Zudem sei die Erhebung einer solchen Steuer im Volke nicht sehr populär, es sei eine Kopfsteuer, die schon einmal in einem Steuergesetz existierte und der Annahme desselben nicht gute Dienste leistete. Dagegen konnte man allerdings einwenden, dass es sich nicht um eine Steuer handle, die in die allgemeine Staatskasse fliesset, sondern um eine Steuer, welche den Gemeinden zu Armenzwecken zukomme, was der Sache eine ganz andere Wendung gebe. Im weitern wurde eingewendet, es werde durch

Auferlegung dieser Steuer auf Umwegen das Gemeindestimmrecht erweitert, indem alle diese Leute in Zukunft stimmberechtigt wären. Das ist richtig. Jeder, der eine direkte Steuer bezahlt, und es wäre das ja eine direkte Steuer, hat auch das Gemeindestimmrecht. Was mich betrifft, so hätte mich dies nicht abgeschreckt; denn ich halte dafür, dass das Gemeindestimmrecht im Kanton Bern auf durchaus veralteten Grundlagen beruht, und es fragt sich sogar, ob es auf Grundlagen beruht, die gegenüber der Bundesverfassung noch haltbar sind. Es ist sehr fraglich, ob, wenn ein Rekurs gegen diese Ordnung des Stimmrechtes erhoben würde, d. h. gegen den Ausschluss gewisser Leute, weil sie keine Steuer bezahlen, derselbe nicht von Erfolg begleitet wäre. Alle diese Ausführungen haben indessen die Kommission nicht vermocht, zu diesem Artikel zu stimmen, und ich gebe auch gerne zu, dass er unter Umständen dem Gesetz schaden könnte. Was das Stimmrecht anbelangt, so könnte man einem ja mit viel Recht einwenden, wenn man in dieser Beziehung einen andern Zustand wünsche, so solle man dies auf offenem Wege, d. h. durch Abänderung des Gemeindegesetzes, zu erreichen suchen. Unter sothanden Umständen sehe ich mich persönlich nicht veranlasst, diesem Artikel offiziell zustimmen, obwohl ich ihn an und für sich für gerechtfertigt ansehe. Ich habe hier lediglich die Ansicht der Regierung zu vertreten, die dahin geht, es möchte dieser Artikel fallen gelassen werden.

Bigler, Berichterstatter der Kommissionsmehrheit. Namens der Kommissionsmehrheit kann ich nur bestätigen, dass die von Herrn Regierungsrat Ritschard bereits mitgeteilten Gründe uns bewogen haben, diesen Artikel abzulehnen. Im verworfenen Steuergesetz war eine Kopfsteuer vorgesehen, und man hat gesagt, dass namentlich auf dem Land die meiste Opposition gerade die Folge dieser Kopfsteuer gewesen sei, einerseits wegen der Steuer selbst, anderseits wegen der damit verbundenen Einräumung des Gemeindestimmrechts. Die Kommissionsmehrheit hat nun geglaubt, man solle eine Bestimmung, die man dem Steuergesetz zum Vorwurf gemacht hat, nicht hier ins Armengesetz aufnehmen. Wie Sie hörten, hatte die Armendirektion nicht aus den gleichen Gründen anfänglich einen solchen Artikel aufgenommen, wie sie von Herrn Reimann geltend gemacht werden. Herr Reimann hat den Grund besonders betont, dass die Betreffenden durch Bezahlung einer kleinen Kopfstener das Stimmrecht erhalten, während der Herr Armendirektor von der Erwägung ausging, es kommen alljährlich viele auswärtige Arbeiter, namentlich Italiener, in unsern Kanton, die hier einen schönen Verdienst haben, nach einiger Zeit wieder weggehen und keine Steuern bezahlen. Allein die Kommissionsmehrheit hat doch geglaubt, es solle ein solcher Artikel nicht aufgenommen werden. Will man den betreffenden Bürgern das Gemeindestimmrecht geben, so soll man es durch Revision des Gemeindegesetzes thun, und man kann den Betreffenden in diesem Falle das Stimmrecht einräumen, ohne dass sie überhaupt etwas bezahlen müssen, was den Leuten noch lieber sein wird. Man kann mit Recht sagen, die Betreffenden seien in eidgen. Fragen, auch wenn es sich um Geldfragen von eminenter Wichtigkeit handelt, stimmberechtigt und es sei daher nicht richtig, ihnen in Gemeindesachen das Stimmrecht zu verweigern. Allein das ist eine Frage, die wir nicht hier beim Armengesetz zu erörtern haben. Die Mehrheit der Kommiss-

sion hat geglaubt, es sei richtiger, diesen Artikel nicht ins Gesetz aufzunehmen, indem er leicht zu grossen Streitigkeiten führen könnte, und ich möchte wirklich die Minderheit der Kommission ersuchen, nur wegen dem Gemeindestimmrecht nicht auf dem Artikel zu beharren. Man sagte auch, es werde diese Bestimmung im grossen und ganzen nicht viel Geld einbringen und es werde unter Umständen schwierig sein, diese Beträge einzukassieren. Diejenigen Mitglieder der Kommission, die in Gemeindeverwaltungen zu thun haben, erklärten, es sei ihnen lieber, wenn sie nichts mit einem solchen Einzug zu thun haben, es bedeute das viel Gescheer und wenig Wolle. Die Mehrheit der Kommission beantragt Ihnen also, diesen Artikel nicht aufzunehmen.

Reimann. Ich möchte nur, anknüpfend an die Ausführungen des Herrn Bigler, noch zwei Bemerkungen machen. Herr Bigler sagt, es werde diese Steuer nicht viel Geld einbringen, sie bedeute viel Gescheer und wenig Wolle. Allein das Armengesetz beruht nicht nur auf dem Grundsatz, dass es dem Staat einen Haufen Geld einbringen müsse, sondern es ist wiederholt betont worden, es müssen die allgemeine Solidarität, die Menschenliebe und sonstige edle Eigenschaften mitspielen. Allerdings ist es nicht der grosse Ertrag der Steuer, der in die Staatskasse fallen soll, der mich veranlasst, Ihnen diesen Artikel zu empfehlen, sondern ich meine, auch diesen Aermsten der Armen solle Gelegenheit geboten werden, das Gemeindestimmrecht zu erwerben. Herr Bigler sagte, in eidgenössischen Angelegenheiten seien alle stimmberechtigt. Das ist auch nicht richtig. Das eidgenössische Stimmrecht hängt ab von der kantonalen Verfassung, und Sie wissen, dass nach unserer Verfassung diejenigen, denen der Besuch der Wirtschaften verboten ist, das Stimmrecht in kantonalen Angelegenheiten nicht besitzen, ergo auch nicht in eidgenössischen. Wenn Sie den § 71 a annehmen, so gewähren Sie damit nicht den Italienern das Stimmrecht; denn Ausländer haben bekanntlich kein Stimmrecht, wohl aber gewähren Sie dasselbe einer Anzahl Schweizerbürger, deren Vermögensverhältnisse es ihnen nicht gestatten, eine allgemeine Steuer zu bezahlen. Durch Bezahlung von Fr. 3 an die Armenlasten würden dieselben nun das Recht erhalten, an den öffentlichen Angelegenheiten der Gemeinde mitzuraten, und ich meine, unsere Gemeinden sollten so viel Interesse und Verständnis haben, dass sie alle Bürger zur Beratung ihrer Angelegenheiten herbeiziehen; nicht diejenigen Gemeinden, welche ihre Angelegenheiten en petit comité, im kleinen Zirkel abmachen, sind die populärsten, sondern diejenigen, die ihre Angelegenheiten vor dem grossen Forum, auch der Kleinen, abthun; das sind die populärsten und auch diejenigen, die am meisten prosperieren. Ich empfehle Ihnen die Aufnahme dieses Paragraphen.

Burkhardt. Ich möchte Sie warnen, den beantragten Zusatz aufzunehmen. Wie Sie am Montag hörten, wird das Armengesetz verschiedene Gegner haben, und wenn der Antrag des Herrn Reimann angenommen wird, so haben wir alle diejenigen dagegen, die dem Arbeiter das Gemeindestimmrecht nicht geben wollen. Wir haben aber auch eine ganze Masse Arbeiter dagegen, denen Herr Reimann das Stimmrecht zuwenden möchte, indem die nicht organisierte Arbeiterschaft auf dem Lande

die Sache sozusagen einstimmig verwerfen wird. Wenn man diesen Arbeitern sagt, sie müssen in Zukunft Fr. 3 bezahlen, so werden sie das Gesetz verwerfen. Wenn wir das Stimmrecht der Arbeiter reglieren wollen, so sollen wir dies nicht im Armengesetz thun und damit die Gefahr heraufbeschwören, dem Gesetz eine grosse Zahl Gegner zu schaffen. Das Stimmrecht der Arbeiter fürchte ich nicht; mir wäre dasselbe recht; aber man soll dies nicht im Armengesetz reglieren, wie ich schon früher mich dagegen aussprach, dies im Steuergesetz zu thun.

Abstimmung

Für den Zusatzparagraphen der Kommissionsminderheit Minderheit.

§ 72.

Ritschard, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Wyss hat in der Kommission die Anregung gemacht, es möchte irgendwo die Unterstützungspflicht der Kinder gegenüber den Eltern oder der Grosskinder gegenüber den Grosseltern normiert werden. Eine derartige Verpflichtung existiert leider in unserm Civilgesetzbuche nicht. Im vorliegenden Armengesetz wird eine gewisse Verpflichtung der Kinder gegenüber den Eltern normiert. Wenn nämlich der Vater auf den Notarmenetat kommt, so kann ein Kind oder ein Grosskind zu einem Beitrag an das Pfleggeld herangezogen werden, der bis zur Höhe des Pfleggeldes gehen kann. Nun giebt es aber noch andere Fälle, wo ein Kind die Eltern unterstützen sollte, bevor sie auf den Notarmenetat kommen. Ein Sohn lebt vielleicht in glänzenden Verhältnissen, während der Vater oder die Mutter in der Armut ist, wenn auch nicht gerade so, dass die Aufnahme auf den Notarmenetat nötig ist, vielleicht nicht einmal eine Unterstützung aus der Spendkasse. Allein immerhin müssen sie ein mühseliges Leben führen, das ein Hohn ist auf den finanziellen Zustand, in dem sich ihr Kind befindet. Nun enthält unser Familienrecht, das überhaupt in gewissen Partien sehr dürftig und deshalb der Revision sehr bedürftig ist, keine sachbezüglichen Bestimmungen. Ein eidgenössisches Gesetz nimmt solche Bestimmungen in Aussicht; allein bis dasselbe erlassen ist, kann es noch einige Zeit dauern. Herr Wyss hat nun betont, es wäre von Wert, dass man irgendwo eine Bestimmung dieser Art aufstellen würde, weil in Haftpflichtfällen nur dann eine Unterstützung für einen Vater oder eine Mutter gewährt werden kann, wenn das Kind, das verunglückt, nach kantonalem Gesetz unterstützungspflichtig war. Wenn z. B. im Eisenbahnbetrieb ein Kind verletzt wird und stirbt und desselbe nach kantonalem Gesetz verpflichtet wäre, den Eltern Unterstützung zu leisten, so könnte die betreffende Unternehmung angehalten werden, dem Vater oder der Mutter eine entsprechende Summe zuzuerkennen. Nach unserer Gesetzgebung ist dies gegenwärtig nicht möglich, während andere Kantone bezügliche Bestimmungen haben und deshalb das Haftpflichtgesetz in dieser Beziehung besser anwenden können. Ich habe Herrn Wyss erklärt, ich wolle die Frage untersuchen, und ich bin mit ihm vollständig

einig geworden, dass sachbezügliche Bestimmungen wünschenswert wären. Ich habe indessen doch Anstand genommen, etwas ins Gesetz aufzunehmen, weil ich mir sagte, es handle sich da um ein Stück Familienrecht, um ein Stück Civilrecht, das nicht ins Armengesetz gehöre und das dem Armengesetz nur schwierig einverlebt werden könnte. Es werde, wenn man die Sache richtig machen wolle, auch das Verfahren vorgeschrieben werden müssen, wie in solchen Fällen vorgegangen werden solle, wie der Unterstützungsanspruch realisiert werden solle, und überhaupt seien eine Reihe subtiler Fragen zu ordnen, wodurch diese Partie eine Ausdehnung erhalte, die zur ganzen Oekonomie des Gesetzes nicht passe. Nun haben wir die Sache in der Kommission letztthin nochmals zur Sprache gebracht und Herr Wyss hat erklärt, wenn man sich auf ganz bestimmte Fälle beschränke, so könne man, glaube er, zu einer Redaktion kommen, die sich ohne Anstand irgendwo unterbringen lasse. Da Herr Wyss infolge anderweitiger Geschäfte nicht erscheinen kann, so hat er folgenden Antrag zurückgelassen, den ich an seiner Stelle als Zusatz zu § 72 beantrage:

« Dagegen sind zahlungsfähige Kinder und Grosskinder verpflichtet, ihre Eltern resp. Grosseltern nötigenfalls zu unterstützen. Ein Dekret wird die nötigen Bestimmungen für die Ausmittlung solcher Unterstützungen in streitigen Fällen aufstellen. »

Es wird also hier nur das Verhältnis zwischen Kind und Eltern, beziehungsweise Grosskind und Grosseltern normiert und das weitere Verfahren einem Dekret des Grossen Rates anheimgegeben. Was die Sache selbst anbelangt, so wird jedermann einverstanden sein, dass es nicht aus dem Gesetzbuch, wohl aber aus dem Tierbuch ist, dass Kinder, die in guten finanziellen Verhältnissen leben, nicht angehalten werden können, ihre dürftigen Eltern zu unterstützen. Materiell wird sich also wohl keine Opposition geltend machen. Die Frage ist nur die, ob man die weitere Ausführung, wie die Normierung der Unterstützung stattfinden solle, einem Dekret anheimstellen kann oder nicht. Mir scheint, man könne das ohne Bedenken thun. Man wird ein einfaches Verfahren vorschlagen, und die Fragen selbst werden nicht schwierig zu entscheiden sein. Man wird auf der einen Seite die Unterstützungsbedürftigkeit der Eltern prüfen, ein Punkt, der leicht zu ermitteln ist und worüber sich jeder vernünftige und rechte Mensch ein Urteil bilden kann, und auf der andern Seite wird man die finanzielle Lage desjenigen, der eine Unterstützung leisten soll, ebenfalls prüfen. Diese Fragen können durch jeden rechten Mann gelöst werden, so dass ich glaube, man könne diese Sachen ohne Bedenken einem Dekret anheimstellen. Auch in Bezug auf die Feststellung des Verwandtenbeitrages für die Notarmen haben wir das weitere Verfahren in die Hand der Administrativbehörden gelegt; der Regierungsstatthalter prüft die beidseitige Situation, wenn die Sache nicht gütlich abgemacht werden kann und fällt darnach seinen Entscheid, gegen den an die Armendirektion rekurriert werden kann. Ich zweifle nicht, dass in solchen Fällen das Richtige mit Leichtigkeit gefunden werden kann und jedermann zu seinem Rechte kommen wird. Ich möchte Ihnen haher den vorgelesenen Zusatz zu § 72 zur Annahme empfehlen.

Bigler, Berichterstatter der Kommission. Ich kann nur mitteilen, dass die Kommission eine solche Beifügung grundsätzlich beschlossen und den Herren

Ritschard und Wyss einen bezüglichen Auftrag erteilt hat. Ich bin nun persönlich mit den Ausführungen des Herrn Ritschard vollständig einverstanden. Herr Wyss hat sich entschuldigen lassen, weil er vor Bundesgericht auftreten muss, sonst würde er den Antrag selbst hier vorgebracht und begründet haben.

Dürrenmatt. Es ist in dem beantragten Zusatz nur von der Ausmittlung der Unterstützung die Rede. Die Hauptsache ist aber nicht die Ausmittlung, sondern die Erhebung derselben. Es sollte daher auch gesagt werden, wer den Betrag einkassieren soll und auf welchem Wege, ob eventuell Betreibung stattfinden soll etc. Ich würde daher beantragen, zu sagen: « Ein Dekret wird die nötigen Bestimmungen für die Ermittlung und Ausrichtung solcher Unterstützungen in streitigen Fällen aufstellen. »

M. Folletête. La proposition de M. Wyss au sein de la commission préconsultative a certainement sa raison d'être. Il y a quelque chose de choquant dans ce fait de la législation bernoise ne prévoyant pas l'obligation de la part des enfants de soutenir et d'assister leurs parents tombés dans le besoin ou la pauvreté. Cette lacune n'existe pas dans le Code civil français qui est encore, du moins en la matière, applicable dans le Jura.

Si la proposition Wyss n'était par conséquent pas acceptée ou bien si, avant de l'accepter, on éprouvait le besoin de recourir à l'élaboration d'un décret spécial, il est évident que nous ne pourrions pas laisser passer cette disposition trop impérative, trop absolue, de l'art. 72, qui dit :

« Nul n'a le droit d'intenter une action pour réclamer l'assistance. »

Ceci n'est pas légal en ce qui concerne le Jura, ainsi que je l'ai expliqué tout à l'heure. Si la proposition Wyss était rejetée, il faudrait nécessairement faire l'adjonction suivante :

« Sont réservées ou demeurent réservées les dispositions correspondantes du Code civil français applicables dans le Jura. »

Je ne sais pas si le sens de la proposition, telle qu'elle vient d'être formulée et lue par M. le Directeur de l'assistance publique, nous dispense de faire une observation, ou bien si la proposition de M. Wyss peut être considérée comme entraînant la conservation, le maintien des dispositions législatives du Code civil français, qui règle la matière. Je demande une explication. Mais si pour un motif ou pour un autre, la proposition Wyss était repoussée ou devait faire l'objet de l'élaboration d'un décret spécial, je demande l'insertion de l'adjonction dont j'ai donné lecture.

Ritschard, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte den Antrag stellen, diesen Artikel noch zurückzulegen. Es wird angezeigt sein, den Text des Code Napoléon anzusehen, damit nicht Widersprüche ins Gesetz hineinkommen. Ich hätte Herrn Folletête einiges zu erwidern; allein die Sache wird sich dann machen, wenn man die Frage näher geprüft hat.

Der Grosse Rat erklärt sich mit der Zurücklegung des § 72 einverstanden.

§ 73.

Angenommen.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 5 Uhr.

Der Redacteur:

Rud. Schwarz.

Sechste Sitzung.

Freitag den 13. November 1896,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Vicepräsident Grieb.

Der *Namensaufruf* verzeigt 164 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 48 Mitglieder, wovon *mit* Entschuldigung: die Herren Arm, Blum, Chodat, Choulat, Coullery, Fleury, Grandjean, v. Grünigen, Haslebacher, Hegi, Hennemann, Horn, Houriet (Courtelary), Houriet (Tramlingen), Hubacher (Wyssachengraben), Kleining, Kramer, Mägli, Moschard, Reimann, Reymond, Wyss; *ohne* Entschuldigung abwesend sind: die Herren Bärtschi, Béguelin, Boinay, Comment, Cuenat, Fahrny, Henzelin, Hiltbrunner, Hostettler, Jacot, Jäggi, Kaiser, Kisling,

Lanz, Marchand, Mérat, Meyer, Mouche, Neiger, Neunenschwander, Robert, Schär, Schneeberger, Steiner, Streit, Wolf.

Die *Protokolle* der beiden gestrigen Sitzungen werden abgelesen und genehmigt.

Tagesordnung:

Gesetz über **das Armen- und Niederlassungswesen.**

Fortsetzung der ersten Beratung.

(Siehe Seite 263 hievor.)

Präsident. Nachdem Sie gestern Nachmittag in so anerkennenswerter Weise ausgeharrt haben, glaube ich, wir können uns heute mit einer längern Vormittagsitzung begnügen. Nachmittags wird sich dann die Kommission nochmals besammeln und die zurückgelegten Artikel beraten und morgen könnte dann die erste Beratung beendet werden. Dies setzt aber voraus, dass man in den mündlichen Erörterungen nicht allzu weitläufig wird und anderseits, dass Sie ausharren.

Zweiter Abschnitt.

Massnahmen zur Bekämpfung der Ursachen der Armut (§ 91 St.-V.).

§ 74.

Ritschard, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir kommen nun zum zweiten Abschnitt, der betitelt ist: «Massnahmen zur Bekämpfung der Ursachen der Armut.» Die Verfassung enthält in § 91 folgendes Postulat: «Der Staat wird für möglichste Beseitigung der Ursachen der Verarmung, für Ausgleichung der Armenlast und für die Entlastung der Gemeinden sorgen.» Wenn sich jemand dem Glauben hingeben sollte, dass durch den Staat und die menschliche Gesellschaft überhaupt die Ursachen der Armut ganz aus der Welt geschafft werden können, so würde sich der Betreffende einem grossen Irrtum hingeben. Die Armut entsteht aus so mannigfachen Ursachen und diese Ursachen sind zu einem grossen Teil so sehr der menschlichen Thätigkeit entrückt, d. h. es ist der menschlichen Thätigkeit nicht möglich, diesen Ursachen beizukommen, dass eine gewisse Summe von Armut

immer in der Welt bleiben wird. Insoweit lässt sich indessen die Armut aus der Welt schaffen, als man in der Möglichkeit ist, die sie herbeiführenden Ursachen zu beseitigen, und in dieser Beziehung bleibt der menschlichen Thätigkeit immerhin ein grosses Arbeitsgebiet übrig. Wenn wir auf Gemeinden und Gegenden, die ungefähr unter den gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, einen Blick werfen, so sehen wir, dass in der einen Gemeinde grosse Armut herrscht, während in einer Nachbargemeinde die Armut viel geringer ist. Die gleiche Beobachtung machen wir von Bezirk zu Bezirk, von Kanton zu Kanton und von Land zu Land. Es liegt darin der Beweis, dass es der menschlichen Thätigkeit durch Veranstaltungen von seiten des Staates und der Gesellschaft möglich ist, die Armut bis auf einen gewissen Grad zu beseitigen. Wenn Sie an Hand des Ihnen ausgeteilten Materials die bernischen Gemeinden und Amtsbezirke durchgehen, so werden Sie in dieser Beziehung auf ganz eigentümliche Erscheinungen stossen und die Thatsache erwährt sehen, dass es unter Umständen möglich ist, die Armut zu vermindern. Ich will Ihnen nur ein Beispiel anführen, das wirklich frappant ist. Vergleichen Sie die Amtsbezirke Nieder- und Obersimmental. Man sollte glauben, diese beiden Bezirke sollten punkto Armut und Armenlast ungefähr auf der gleichen Stufe stehen, indem die wirtschaftlichen und geographischen Verhältnisse im grossen und ganzen die gleichen sind. Sie haben nun aber die frappante Erscheinung, dass im Obersimmental auf 1000 Seelen 74 Arme kommen, im Niedersimmental dagegen nur 36. Nehmen Sie die Amtsbezirke Interlaken und Thun. Auch hier würde man glauben, es werde die Armut in beiden Bezirken ungefähr die nämliche sein. Nun haben Sie aber im Amtsbezirk Interlaken auf 1000 Seelen 29 Notarme, im Amtsbezirk Thun dagegen 46. So liessen sich noch verschiedene Vergleichungen anstellen. Ich will die Gründe dieser Verschiedenheiten nicht weiter verfolgen; aber es giebt dies für diejenigen, die sich mit diesen Fragen beschäftigen, doch eine Wegleitung und einen Fingerzeig, den Gründen für diese Verschiedenheiten nachzugehen. Es wird deshalb auch eine Aufgabe der Armenbehörden unter dem künftigen Gesetze sein, allen bezüglichen Erscheinungen eine grosse Aufmerksamkeit zuzuwenden. Es wird dies einem Material an die Hand geben zu dieser und jener Verfügung in Armensachen oder zu dieser und jener Verordnung zum Zwecke der Hebung des Wohlstandes.

Es ist nun klar, dass das Armengesetz in Bezug auf die Verstopfung der Quellen der Armut nicht gerade sehr grosse Leistungen aufweisen kann; es ist dies nur indirekt sein Gebiet und es ist die Aufgabe des Staates, dieses Ziel auf allen andern Gebieten so weit möglich zu verfolgen. Dieses letztere ist weit mehr als das, was das Armengesetz thun kann. Beinahe jedes Thätigkeitsgebiet des Staates greift in diese Frage der Verstopfung der Quellen der Armut oder, was auf das gleiche herauskommt, der Hebung des Wohlstandes hinein. Einer der wichtigsten Punkte ist z. B. eine richtige Erziehung, eine richtige Schulung der jungen Leute, und ich komme daher immer wieder darauf zurück, dass das Fundament eines wirtschaftlich richtig ausgestalteten Staates eine richtige Volksbildung ist, und es wird im allgemeinen viel zu wenig betont, dass eine richtige Volksbildung einen grossen wirtschaftlichen Vermögenswert repräsentiert. Nehmen Sie z. B. an, die Bevölkerung des Amtes Fraubrunnen hätte den

Bildungsstand des Kantons Uri, so liegt es auf der Hand, dass das Amt Fraubrunnen lange nicht auf der wirtschaftlichen Höhe stünde, wie es der Fall ist, woraus klar hervorgeht, dass die Bildung einen bedeutenden wirtschaftlichen Wert repräsentiert. Oder nehmen Sie an, die Bevölkerung des Amtes Courtelary stünde auf der Bildungsstufe derjenigen des Kantons Wallis, so werden Sie zugeben, dass der ökonomische Wert des Amtes Courtelary enorm sinken würde, woraus wiederum hervorgeht, dass die Volksbildung nicht nur Ideal von grossem Werte ist, sondern einen festen, sichern Vermögenswert repräsentiert. So ist es auch auf andern Gebieten. Nehmen Sie z. B. das Rechtswesen. Ist dasselbe richtig geordnet, ist das Civilgesetzbuch ein gerechtes, ist das Strafgesetzbuch ein gerechtes und ist der Civilprozess ein richtiger und vernünftiger, so liegen auch hierin Mittel zur Verstopfung der Quellen der Armut oder, was aufs gleiche herauskommt, zur Hebung des Wohlstandes. So verhält es sich beinahe mit allem, was der Staat thut. Sie mögen dieses oder jenes Gebiet herausgreifen, das Strassen- und Eisenbahnwesen oder irgend ein ideales Gebiet: es läuft alles darauf hinaus, durch die getroffenen Anordnungen den Wohlstand zu heben und die Möglichkeit der Verarmung möglichst zurückzudrängen. Man muss deshalb, wenn man von Verstopfung der Quellen der Armut spricht, durchaus nicht etwa glauben, dass nun das Armengesetz in erster Linie berufen sei, in dieser Beziehung Bedeutendes zu wirken, sondern dieses Geschäft muss die ganze Staats-, die ganze Sozialpolitik übernehmen, und was das Armengesetz thun kann, ist nur ein kleiner Teil des gesamten Arbeitsprogramms. Etwas und nicht ganz Unwichtiges kann allerdings auch das Armengesetz leisten, und es sind in den §§ 74 ff. eine Anzahl Massnahmen aufgenommen, die diesen Zweck verfolgen. Es wird da vorgesorgt für die vom Notarmenetat entlassenen Kinder, für die Behandlung sittlich gefährdeter, verdorbener oder verwahrloster Kinder, für die Ausrichtung von Stipendien und die Unterstützung auswärtiger Ansiedelung.

Ich will damit meine allgemeinen Betrachtungen schliessen. Was den § 74 betrifft, so habe ich in Bezug auf denselben nichts beizufügen.

Bigler, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission ist bei Beratung dieses ganzen Abschnittes zur Ueberzeugung gekommen, dass man in der Bekämpfung der Armut bei den Kindern anfangen muss und dass man einzig in dieser Weise die Armut intensiv bekämpfen kann. Es soll daher in erster Linie Vorsorge getroffen werden für die Kinder zwischen dem 15. und 20. Altersjahr, wenn sie vom Notarmenetat entlassen sind. Ein fernerer Abschnitt spricht von der Behandlung sittlich gefährdeter, verdorbener oder verwahrloster Kinder, auf die man ebenfalls sein Augenmerk richten muss, indem sonst diese Kinder, wenn sie nicht korrigiert werden können, später der menschlichen Gesellschaft zur Last fallen. Ferner wird zum Zwecke der Berufserlernung die Ausrichtung von Stipendien an arme Jünglinge und Mädchen vorgesehen, die man nur dadurch erwerbsfähig machen kann, dass man sie einen richtigen Beruf erlernen lässt. Endlich sieht man die Unterstützung auswärtiger Ansiedelungen vor, indem den Gemeinden das Recht gegeben wird, aus der Spendkasse allfällig bezügliche Unterstützungen zu verabreichen.

Was speziell den § 74 betrifft, so habe ich eben-
Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil.

falls keine Bemerkungen zu machen und empfehle Ihnen denselben in der vorliegenden Fassung zur Annahme.

Angenommen.

§ 75.

Ritschard, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist eine alte Forderung, die namentlich von den Amtsarmenversammlungen in früheren Jahren immer und immer wiederholt worden ist, dass in irgend einer Weise für die nach absolviert der Schulzeit vom Notarmenetat entlassenen Kinder gesorgt werden möchte. Es ist diese Forderung eine durchaus gerechtfertigte; denn es ist klar, dass für jeden jungen Menschen die Zeit vom Schulaustritt bis zum 20. Jahre die eigentliche kritische Zeit ist und dass die Möglichkeit sehr nahe liegt, dass er gerade in dieser Zeit entgleist. Die Aufsicht der Schule hört auf und diejenige der Eltern oder Pflegeeltern kann nicht mehr in der gleichen intensiven Weise stattfinden. Der junge Mensch tritt ins Leben hinaus und steht allen Verlockungen desselben gegenüber. Daher kommt es häufig vor, dass gerade in dieser Zeit vom Schulaustritt bis zum 20. Jahre die jungen Leute Schaden nehmen. In Bezug auf diejenigen, welche leistungsfähige Eltern besitzen, geht es noch an, obwohl auch hier trotz der Aufsicht der Eltern noch viele entgleisen. Die vom Notarmenetat entlassenen Kinder dagegen sind ohne eigentliche Aufsicht und ohne irgendwelche Hülfe; sie haben entweder keine Eltern oder dann Eltern, die moralisch oder ökonomisch nicht in der Lage sind, sich ihrer anzunehmen, so dass sie ohne Stecken und Stab in die Welt hinaus geschickt werden und da dem Wind und Wetter und dem Schicksal preisgegeben sind. Es ist deshalb nicht genug, diese Kinder bis zum Schulaustritt zu verpflegen, sondern es ist nötig, dass Staat und Gemeinden auch nachher an diesen Kindern gewissermassen Elternstelle versehen. Dies sehen nun die §§ 75 und 76 des Entwurfes vor. Ich glaube, die betreffenden Bestimmungen seien durch sich selber klar, ihre Notwendigkeit liege auf der Hand und ich könnte mich daher weiterer Ausführungen enthalten.

Eines muss ich allerdings beifügen, nämlich dass man sich nicht allzu grossen Hoffnungen hingeben darf, dass alles gut kommen werde. Auch wenn diese Aufsicht und Hülfe eintritt, wird es nicht mit allen Kindern gut kommen. Es wird auch sehr schwierig sein, dieses ganze Geschäft administrativ und armenpflegerisch zu ordnen. Man wird thun, was möglich ist, und wenn das Mögliche gemacht sein wird, so hat man seine Pflicht gethan. Und wenn auch nicht alles erreicht wird, so wird man doch immerhin schöne Resultate erzielen, namentlich dann, wenn sich je länger je mehr aus der Mitte der Bevölkerung selber Leute finden, die sich zu Vereinigungen zusammenfinden und sich zur Aufgabe machen, Hand in Hand mit den Gemeinden und dem Staat oder vielleicht sogar an Stelle von Gemeinden und Staat die Aufsicht über diese Kinder auszuüben. Es sind bereits Anfänge derartiger Institutionen vorhanden. Wir haben die Gotthelfstiftung, die in gewissen Bezirken sehr Gutes wirkt, und es ist möglich, dass diese Institution noch weiter ausgebaut und

namentlich zu dem angegebenen Zwecke fruchtbar gemacht werden kann. Es ist aber auch möglich, dass man andere Vereinigungen für diesen Zweck gewinnen kann. Jedenfalls ist in dieser Beziehung ziemlich viel guter Wille vorhanden. Es ist namentlich die Mithilfe der Frauenwelt nicht ausgeschlossen, sondern sogar sehr erwünscht, und die Frauenwelt selber wünscht an vielen Orten, sich an diesen Aufgaben zu beteiligen. Dies sind Entwicklungen, die sich natürlich nicht von heute auf morgen machen, sondern eine gewisse Zeit haben wollen. Allein wenn man die Entwicklung des Armenwesens in den letzten 40, 50 Jahren übersieht, so macht man doch die trostreiche Wahrnehmung, dass es in dieser Beziehung bedeutend gebessert hat. Es war namentlich auch eine wohltätige Wirkung des bisherigen Gesetzes, dass es den Sinn für Privatwohltätigkeit nicht etwa gelähmt hat, sondern denselben bedeutend förderte. Es ist bei Erlass des Gesetzes prophezeit worden, durch die allzu grosse Verstaatlichung des Armenwesens und namentlich auch die Einordnung des Dürftigenwesens in dasselbe riskiere man, dass der Sinn für Wohlthätigkeit abnehmen werde, die Privaten werden sagen: Nun leisten die Gemeinden und der Staat das Nötige; wir können uns daher von diesem Geschäft zurückziehen. Glücklicherweise hat sich diese Prophezeiung als durchaus unrichtig herausgestellt. Es hat sich im Gegenteil der Sinn für Wohlthätigkeit, für Beschäftigung mit dem Armenwesen gerade unter dem neuen Gesetz mächtig entwickelt, wie man am besten aus allen den Instituten, die Armenzwecken dienen, ersieht. Ich habe zur Orientierung in dieser Sache dem Gesetz eine Beilage beigegeben, worin alle diese Institute und Vereine, ihre Vermögensbestände, ihre Ziele und ihre Leistungen des näheren aufgeführt sind. Man wird sich daraus überzeugen, dass der alte Kanton, wo wir die staatliche und gemeindliche Armenpflege haben, in dieser Beziehung hinter dem Jura durchaus nicht zurücksteht, der bekanntlich ein anderes System hat, das von anderer Seite häufig als Muster hingestellt wird. Es ist auch psychologisch eigentlich leicht erklärlich, dass in dem Masse, wie sich der Staat des armenpflegerischen Geschäftes annimmt, auch der mildthätige Sinn bei den Privaten geweckt wird. Wenn der Staat mit gutem Beispiel vorangeht, so wirkt dies nicht lähmend, sondern es wird dadurch vielmehr der Wohlthätigkeitssinn geweckt, eine Erscheinung, die man auch anderwärts wahrgenommen hat. England ist das Land mit der weitgehendsten offiziellen Armenpflege; es ist aber auch das Land, wo die private Wohlthätigkeit die grösste Rolle spielt, wie ich einem von einem Deutschen, einem Herrn Ascherot, verfassten Werke entnommen habe, dessen Verfasser in Deutschland in Armsachen thätig ist, aber auch die englischen Verhältnisse des näheren studiert hat. Auch auf andern Gebieten macht man die gleichen Wahrnehmungen. In dem Masse, wie der Staat in Erziehungs- und Schulsachen seine Pflicht thut, weckt er auch den Bildungstrieb in andern Schichten. So hat man nun auch im Armenwesen die beruhigende Wahrnehmung gemacht, dass durch die offizielle staatliche und gemeindliche Thätigkeit die private Wohlthätigkeit durchaus nicht lahmgelängt wird. Es ist ja auch immer noch Arbeit genug für diejenigen vorhanden, die etwas Gutes thun wollen; denn dasjenige, was Staat und Gemeinden thun, ist im grossen und ganzen immer noch ein Minimum. Es können nicht alle Gebiete in die offizielle Armenthätigkeit einbezogen wer-

den, so dass für diejenigen, die guten Herzens und milder Gesinnung sind, noch reichlich Arbeit übrig bleibt. Wir haben denn auch die Wahrnehmung gemacht, dass im Kanton Bern sich noch verschiedene Gebiete finden, die zu kultivieren sind und dass eine grosse Zahl von Leuten sich findet, die der Kultur dieser Gebiete sich annehmen.

Angenommen.

§§ 76 und 77.

Ohne Bemerkung angenommen.

§ 78.

Ritschard, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Was in den Paragraphen 78—80 bestimmt ist, ist schon lange aus verschiedenen Kreisen des Volkes verlangt worden. Es ist in dieser Beziehung allerdings schon bisher einiges geschehen und namentlich ist die Anstalt in Trachselwald für diese Zwecke eingerichtet worden. Allein es war doch nötig, die Sache auch gesetzgeberisch etwas zu ordnen. Die Behandlung sittlich gefährdeter, verdorbener oder verwahrloster Kinder spielt auch in andern Kantonen und Ländern eine ziemlich grosse Rolle. Ich finde nur, man habe über die ganze Sache etwas zu viel Lärm gemacht und sich namentlich in detaillierte Vorschriften verirrt, was zur Folge hatte, dass an einigen Orten Gesetze erlassen wurden, die 200 und mehr Artikel umfassen. Der Kanton Neuenburg z. B. hat ein solches Gesetz erlassen, in welchem alles Mögliche und Unmögliche bestimmt worden ist, das auch einen besondern Rechtsgang vorschreibt, der innegehalten werden soll, um zu konstatieren, ob ein Kind in die und die Behandlung genommen werden soll, etc. Auch in Frankreich und Belgien existieren über diese Fragen formelle Gesetzbücher; aber die Folge davon ist gewöhnlich die, dass man mit solchen detaillierten Bestimmungen, namentlich wenn noch ein besonders schwieriger und komplizierter Rechtsgang vorgesehen ist, diejenigen, die sich mit der Sache zu befassen haben, eher abschreckt und infolgedessen nicht zu den erhofften Resultaten kommt. Auch in Deutschland ist die Sache in verschiedenen Staaten geordnet, allerdings viel einfacher, als dies in den vorgenannten Gesetzen der Fall ist. Allein meiner Ansicht nach sind auch die deutschen Vorschriften noch zu kompliziert und ich habe mich deshalb auf das Nötigste beschränkt. Ich habe die ganze Materie mit einem in diesen Sachen bewanderten Manne besprochen, mit dem nach Wien berufenen Herrn Prof. Stooss, und es war derselbe ebenfalls der Meinung, dass man sich aller Detailbestimmungen enthalten und möglichst freie Hand behalten solle, da man sonst zu den gewünschten praktischen Resultaten nicht kommen werde. Ursprünglich hatte ich die Sache auch noch mehr detailliert, und was nun hier vorliegt, ist im Einverständnis mit Herrn Prof.

Stooss und zum Teil auch mit seiner Mithilfe zu stande gekommen. Ich möchte Ihnen deshalb, ohne dass ich auf weitere Details eintrete, den § 78 zur Annahme empfehlen.

Angenommen.

§§ 79 und 80.

Ohne Bemerkung angenommen.

§ 81.

Ritschard, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der § 81 sieht die Ausrichtung von Stipendien an arme Jünglinge und Mädchen zum Zwecke der Berufserlernung vor und die Aussetzung eines jährlichen Kredits zu diesem Zwecke. Dies ist allerdings schon bisher geschehen, gestützt auf ein Gesetz vom Jahre 1848 und ein später erlassenes Ausführungsreglement. Neu ist der zweite Satz dieses Paragraphen: «Ein angemessener Teil desselben (des Kredits) ist zur Gewinnung, Heranbildung und Erhaltung tüchtiger Arbeitskräfte für den landwirtschaftlichen Betrieb zu verwenden. Die weitere Ausbildung dieser Bestimmung bleibt einer Verordnung des Regierungsrates vorbehalten.» In betreff dieser neuen Bestimmung erlaube ich mir kurz folgende Mitteilung zu machen. Es hat mich einmal eine Abordnung aus landwirtschaftlichen Kreisen aufgesucht und mir vorgetragen, es wäre angezeigt, etwas derartiges in ein neues Armengesetz aufzunehmen. Es werde heutzutage von den landwirtschaftlichen Arbeitskräften nach verschiedenen Richtungen mehr verlangt. Von einem richtigen Knecht, der im Stall seine Sache mache, verlange man gewisse hygienische Kenntnisse, sowie gewisse Kenntnisse über die Behandlung des Viehs. Die Landwirtschaft habe sich nach verschiedenen Richtungen bedeutend vervollkommenet und auch derjenige, der sich mit landwirtschaftlichen Arbeiten befasse, müsse heute auf einem höhern beruflichen Bildungsniveau stehen, als dies früher der Fall gewesen sei. So sei es z. B. auch nicht ohne Belang, ob ein Knecht mit Maschinen umzugehen verstehe, die heute immer mehr zur Verwendung kommen. Auch das müsse gelernt sein; denn sonst habe einer bald viel verdorben. Es wäre deshalb angezeigt, dass der für die Berufsbildung ausgesetzte Kredit zum Teil auch für die landwirtschaftlichen Berufsarten verwendet werden könnte. Ich erklärte den Herren, die Sache scheine mir einleuchtend, ich werde eine entsprechende Redaktion entwerfen und die Sache in der Kommission zur Sprache bringen. Dies ist geschehen, und in der Kommission haben einsichtige Landwirte die aufgestellte neue Bestimmung begrüßt und erklärt, dass eine solche beim heutigen Zustand der Landwirtschaft nützlich und sogar nötig sei. Es wird sich dann fragen, in welcher Art und Weise die Verwendung des Kredites stattfinden soll, und in dieser Beziehung habe ich z. B. schon der Abordnung gesagt, es werde an den be-

teiligen Kreisen, an der landwirtschaftlichen Bevölkerung und denjenigen Vereinen sein, welche die Interessen der Landwirtschaft vertreten, gewisse Forderungen zu formulieren. Wir können natürlich nicht vom Bureau der Armendirektion aus diese Bedürfnisse kennen und die nötigen Vorschriften aufstellen, sondern wir werden abwarten, was für Begehren man einreichen wird. Es ist dies auch der Standpunkt der Kommission, und es ist nun zu gewärtigen, dass die landwirtschaftliche Bevölkerung mit sich zu Rate gehen wird, was sie aus der Sache machen will. Die Garantie hat sie nun, dass sie an diesem Kredit auch partizipieren kann und dass ihr, wenn sie mit richtigen Forderungen kommt, auf Grund des Gesetzes entsprochen werden kann.

Bigler, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hat diese Bestimmung sehr begrüßt, indem sie auch der Ansicht war, das der landwirtschaftliche Betrieb gegenwärtig eine eigentliche Berufserlernung fordert und dass sich die Erlernung landwirtschaftlicher Arbeiten nicht mehr, wie man früher annahm, von selber mache. Nun ist man allerdings in der Kommission sich noch nicht ganz klar gewesen, wie diese Berufserlernung von statthen gehen soll. Seither sind indessen verschiedene Stimmen laut geworden, wie man diesen Kredit unter Umständen verwenden könnte. Wie Sie wissen, sind letztes Jahr auf der landwirtschaftlichen Schule Rütti sog. Winterkurse für Landwirte eingerichtet worden. Diese Kurse sind von sehr grossem Nutzen, und es wäre nun möglich, durch Ausrichtung von Stipendien für solche Kurse der Landwirtschaft grossen Nutzen zu bringen, indem man es auch den Unbemittelten möglich macht, sich an denselben zu beteiligen. Die Sache wird später noch näher besprochen werden müssen und sie soll durch eine Verordnung des Regierungsrates dann endgültig entschieden werden.

Roth. Ich möchte namens der Landwirtschaft das von Herrn Oberst Bigler Gesagte bezüglich der Unterstützung der landwirtschaftlichen Winterschulen durch Stipendien lebhaft unterstützen. Die landwirtschaftliche Winterschule ist gestern eröffnet worden. Von 43 Angemeldeten konnten 30 aufgenommen werden, und ferner fanden 20 Schüler vom vorhergehenden Kurs Aufnahme. Diese Stipendien hätten den Zweck, z. B. gute Melker heranzubilden, und deshalb sollte die Bestimmung getroffen werden, dass die landwirtschaftlichen Genossenschaften und Vereine solche Stipendien anbegehrn können und zwar wäre es wünschenswert, wenn die Sache gerade ausgeschieden und gesagt würde: «Wenigstens ein Drittel dieser Stipendien fällt der Landwirtschaft zu.» Es wurden an solchen Berufsstipendien 1890 Fr. 11,980 ausgerichtet, im Jahre 1894 Fr. 17,170 und im Jahre 1895 Fr. 17,107, nämlich 229 Stipendien à 75 Fr. Wenn nun einem jungen Melker, der bei einem Bauer grossgezogen wurde und dem ein Viehstand von vielleicht 20 Kühen anvertraut werden kann und für den nicht der 10stündige Arbeitstag gilt, sondern der schon morgens um 4 Uhr in den Stall an die Arbeit gehen muss, ein Stipendium verabfolgt werden könnte, um sich zu einem tüchtigen, praktischen Melker oder Knecht auszubilden, so wäre das eine Wohlthat für die Landwirtschaft. Ich stelle also den Antrag, beizufügen: «Wenigstens ein Drittel dieser Stipendien fällt der Landwirtschaft zu.»

Ritschard, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe gegen diesen Antrag nicht gerade viel einzuwenden. Es ist zwar immer etwas misslich, in einem Gesetze eine Sache in allzu mathematischer Weise zu ordnen, weil hieraus später oft Schwierigkeiten erwachsen. Vielleicht möchte man später mehr als einen Drittel für diesen Zweck verwenden und dann wäre man an diesen Dritteln gebunden. Vielleicht braucht man den Dritteln auch nicht und dann werden sich Leute zu diesen Stipendien herzudrängen, die dieselben nicht verdienen. Der grosse Rat wird jeweilen bei der Beratung des Budgets den Kredit normieren und dabei können die Wünsche der Landwirtschaft in genügender Weise ihre Berücksichtigung finden. Ich glaube also, es wäre nicht gut, sich auf einen Dritteln zu verpflichten. Man hat es noch immer bereut, wenn man in einem Gesetz bestimmte Zahlen aufstellt, indem sich später zeigte, dass die Verhältnisse sich um diese Zahlen nicht bekümmern. Nimmt man bestimmte Zahlen auf, so ist man gebunden und gerät später häufig in Schwierigkeiten, indem man entweder das Gesetz nicht handhaben kann oder geniert ist und dasjenige nicht thun kann, was man gerne thäte.

Abstimmung.

Für den Entwurf (gegenüber dem Antrag Roth)
Mehrheit.

§ 82.

Angenommen.

Dritter Abschnitt.

Niederlassung, Aufenthalt und Unterstützungswohnsitz der Kantonsangehörigen.

1. Niederlassungs- und Aufenthaltsordnung, Unterstützungswohnsitz.

Ritschard, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir kommen hier zu einem sehr wichtigen, aber auch sehr schwierigen Kapitel, und ich sehe mich veranlasst, mit Rücksicht auf die Neuerungen, welche das Gesetz in verschiedenen Hauptpunkten enthält, in der allgemeinen Diskussion die Sache etwas einlässlicher auseinanderzusetzen. Es soll Sie das aber nicht erschrecken; denn wenn diese allgemeinen Gesichtspunkte erörtert sind, so werden uns die Details der einzelnen Paragraphen sehr wenig aufhalten. So bald man sich einmal über das Prinzip klar geworden ist, ist alles weitere bloss Ausführungsdetail dieses Prinzips, das sich zur Diskussion im Grossen Rate nicht einmal sehr gut eignet. Dagegen halte ich es dem Ernst der Sache sehr gut angemessen, die allgemeinen Gesichtspunkte etwas einlässlicher zu erörtern. Ich

werde mich dabei so kurz als möglich fassen, und wenn ich etwas einlässlicher werde, so müssen Sie nicht glauben, dass ich dies etwa meinetwegen thue, sondern ich thue es zu Ihrer eigenen Orientierung, damit Sie mit möglichster Klarheit in diese schwierige und wichtige Materie hineinsehen.

Die Niederlassungsfreiheit würde, sagt man allerdings mit Recht, unter dem System der heimatlichen Unterstützung viel besser gewahrt als unter dem örtlichen System. Es ist dies neben vielen andern Vorteilen des Oertlichkeitsprinzips der schwache Punkt desselben; in dieser Beziehung, d. h. in Bezug auf die Garantierung der völlig freien Niederlassung, hat allerdings das Heimatprinzip vor dem Oertlichkeitsprinzip einen Vorzug voraus. Es liegt das in der Natur der Sache. Wenn die Unterstützung in allen Fällen von der Heimat geleistet werden muss, so interessiert sich die Wohnsitzgemeinde nicht für diese Sache; es ist ihr gleichgültig, wie der bei ihr Einziehende aussicht, indem sie ja im Falle der Verarmung die Verpflegung nicht übernimmt. Sie hat daher keine Veranlassung, beim Einzug irgendwelche Schwierigkeiten zu machen oder einen zu bewegen, seinen Wohnort zu verlassen. Es ist also richtig, dass die Niederlassungsfreiheit bei diesem System ihre bessern und weitreichenderen Garantien hat, als beim Oertlichkeitsprinzip. Es ruht aber die Niederlassungsfreiheit, wie sie aus dem Heimatprinzip hervorgeht, nicht auf einer sehr moralischen und sittlichen Grundlage, sondern es ist auch hier die ganze Sachlage durch das Interesse diktiert. Beim Heimatprinzip kann einer allerdings frei einziehen; aber wenn dann der Zustand der Armut eintritt, so bekümmert man sich auch nicht um ihn; er mag vorübergehend oder dauernd Unterstützungsbedürftig werden, er mag verhungern oder nicht: das kümmert die betreffende Wohnsitzgemeinde nicht, und das ist die Schattenseite des Heimatprinzips. Beim Oertlichkeitsprinzip ist die Sache punkto Niederlassung anders. Wenn einer in eine Gemeinde einzieht, so erwirbt er sich damit nicht nur die Niederlassung, sondern die Gemeinde ist verpflichtet, ihn für den Fall, dass er vorübergehend oder dauernd Unterstützungsbedürftig wird, zu unterstützen. Es ist nun begreiflich, dass sich eine Gemeinde infolgedessen möglichst vorzusehen sucht; denn eine Gemeinde übernimmt selbstverständlich nicht gerne derartige Verpflichtungen. Es stellt sich deshalb von selbst die Tendenz ein, die Leute nicht einzuziehen zu lassen, wenn irgendwie in Aussicht steht, dass die betreffende Person früher oder später auf den Dürftigen- oder den Notarmenéat genommen werden muss. Auch das Abschieben geht aus den gleichen Erwägungen hervor. Wenn man sieht, dass eine Person in der nächsten Zeit der Gemeinde zur Last fallen könnte, so sieht man sich nach Mitteln um, um sich dieselbe vom Halse zu schaffen, d. h. man sucht sie einer andern Gemeinde aufzubürden. Es liegt also in der Natur der Sache, dass das Oertlichkeitsprinzip die Tendenz in sich trägt, der freien Niederlassung entgegenzutreten und sie zu verkümmern. Allerdings kann man dieser Tendenz auf dem Wege der Gesetzgebung bis zu einem gewissen Punkte entgegentreten; allein die Machinationen, die neben dem Gesetze gemacht werden, machen die gesetzlichen Vorschriften in einer grossen Zahl von Fällen unwirksam. Es könnte Ihnen da ein Bild aufgerollt werden, wie erfindungsreich die Leute in Bezug auf das Nichtherzinnen und das Abschieben sind. Es ist indessen nicht nötig, dieses Bild vor Ihnen zu ent-

rollen, da es ja allgemein bekannt ist, dass dies ein schwacher Punkt im bernischen Niederlassungswesen ist.

Nun stellt das neue Armengesetz aus guten Gründen, die bereits erörtert worden sind, in Bezug auf die Armenunterstützung wieder auf die Oertlichkeit ab. Es könnte sich aber damit nicht begnügen, sondern man musste sich auch nach Mitteln und Wegen umsehen, wie den Klagen betreffend Verkümmерung der Niederlassungsfreiheit begegnet werden könnte. Es hat dies viel Nachdenken erfordert. Die Vorschriften, die Ihnen nun vorgeschlagen werden, werden Ihnen vielleicht ziemlich selbstverständlich und einfach vorkommen und jeder wird vielleicht finden: gerade so hat man es machen müssen. Allein es verhält sich auch hier so, wie es oft geht: wenn die Sache vorliegt, so scheint sie einem selbstverständlich; aber viel weniger selbstverständlich ist sie, wenn man sich erst nach der neuen Ordnung der Dinge umsieht. Bei dieser Neuordnung mussten auch die Bestimmungen der Bundesverfassung und der kantonalen Verfassung in Betracht gezogen werden; denn diese bilden die ersten Grundlagen, auf welchen die Niederlassungsfragen aufgebaut werden mussten. Ich muss Ihnen deshalb in aller Kürze die bezüglichen Bestimmungen vorführen. Sodann hat es sich darum gehandelt, innerhalb des verfassungsmässigen Rahmens ein System zu finden, das die bisherigen Schäden nicht mehr in gleichem Masse aufweist. Die Bundesverfassung von 1874 hat die Niederlassungsfreiheit im Gebiet der ganzen Eidgenossenschaft proklamiert und zwar nicht, wie es in der 48er Verfassung der Fall war, nur als eine Ordnung von Kanton zu Kanton, sondern sie hat aus dem Niederlassungsrecht ein Recht des einzelnen Individuums gemacht, so dass die betreffenden Bestimmungen nicht nur von Kanton zu Kanton, sondern auch innerhalb des Kantons von Gemeinde zu Gemeinde Geltung haben. Es heisst nun in der Bundesverfassung: « Jeder Schweizer hat das Recht, sich innerhalb des schweizerischen Gebietes an jedem Ort niederzulassen, wenn er einen Heimatschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift besitzt. » Es sind dann allerdings Fälle aufgezählt, in welchen die Niederlassung entzogen werden kann, z. B. wenn einer kriminalisiert ist etc. Dies sind indessen Punkte, die uns hier nicht weiter interessieren. Dagegen interessiert uns die folgende Bestimmung des nämlichen Artikels der Bundesverfassung: « In Kantonen, wo die örtliche Armenpflege besteht, darf die Gestattung der Niederlassung für Kantonsangehörige an die Bedingung geknüpft werden, dass dieselben arbeitsfähig und an ihrem bisherigen Wohnorte im Heimatkanton nicht bereits in dauernder Weise der öffentlichen Wohlthätigkeit zur Last gefallen seien. » Es ist also hier von der in Alinea 1 des Art. 45 der Bundesverfassung proklamierten völligen Niederlassungsfreiheit eine Ausnahme gemacht für diejenigen Kantone, welche die örtliche Armenpflege haben. Dies betrifft allerdings bis jetzt nur den Kanton Bern und die citierte Bestimmung ist auf Reklamation des Kantons Bern hin in die Bundesverfassung hineingekommen. Es wird also hier gegenüber der absoluten Freiheit der Niederlassung eine Einschränkung in der Weise gemacht, dass in Kantonen mit örtlicher Armenpflege der Heimatschein nicht genügt, sondern dass das Requisit der Arbeitsfähigkeit oder sonstiger Subsistenzmittel verlangt werden kann, wenn ein Berner von einer Gemeinde in eine andere Gemeinde des Kantons sich begeben will. Im bisherigen Gesetz über Aufent-

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil.

halt und Niederlassung wird daher verlangt, dass wer sich irgendwo niederlassen will, einen Heimatschein bringen und den Nachweis leisten muss, dass er arbeitsfähig sei oder sonst die nötigen Subsistenzmittel besitze. Man hat diese Bestimmung seiner Zeit aus ganz begreiflichen Gründen aufgestellt, indem man sagte, es müsse irgend ein Schutz gegen den Einzug aller möglichen Elemente aufgestellt werden, weil die Gemeinde zur Unterstützung derjenigen angehalten sei, welche die Niederlassung erwerben. Man könnte daher nicht zugeben, dass jedermann ohne weitere Prüfung, nur mit dem Heimatschein versehen, in einer Gemeinde sich niederlassen könne, sondern er müsse nachweisen, dass er arbeitsfähig sei und somit nicht die Aussicht bestehe, dass er der Gemeinde schon in nächster Zeit zur Unterstützung auffalle. — Dies die Bestimmungen der Bundesverfassung.

Nun ist die Kantonsverfassung vom Jahre 1893 gekommen, und diese hat in Art. 80 folgende folgenschwere Bestimmung aufgestellt: « Jeder Kantonsbürger ist befugt, unter Einlage eines Heimatscheins oder einer andern gleichbedeutenden Ausweisschrift und Entrichtung einer mässigen Einschreibgebühr, sich überall im Kantonsgebiete niederzulassen, ohne andern Leistungen unterworfen zu sein, als die Bürger des Ortes selbst. » Hier ist also, ganz in Uebereinstimmung mit der Bundesverfassung, die völlige Niederlassungsfreiheit proklamiert. Die kantonale Verfassung hat vom Requisit der Arbeitsfähigkeit Umgang genommen; es kann also nach der kantonalen Verfassung jemand mit dem Heimatschein in der Hand sich von einer Gemeinde in die andere begeben und dort die Niederlassung erwerben. Nun wird dann aber beigefügt: « Vorbehalten bleiben gesetzliche Bestimmungen über den Unterstützungswohnsitz und die Zurückweisung in denselben im Falle dauernder Unterstützungsbedürftigkeit. » Die Behörden haben natürlich eingesehen, dass es mit der absoluten Niederlassungsfreiheit nicht gethan ist, sondern dass man Bestimmungen in betreff des Unterstützungswohnsitzes vorbehalten muss, mit andern Worten, dass einer zwar unter Umständen mit dem Heimatschein in der Hand sich die Niederlassung erwirbt, dass aber mit der Thatsache der Erwerbung der Niederlassung nicht, wie es jetzt der Fall ist, auch bereits die Verpflichtung der Gemeinde zur Unterstützung eintritt, sondern dass in dieser Beziehung besondere Bestimmungen aufgestellt werden. Es ist ja klar, dass diejenigen, welche die Verfassung entworfen und beraten haben, sich sagen mussteu, es ginge denn doch allzu weit, wenn einer mit dem Heimatschein in der Hand Einlass verlangen könnte und gestützt auf die Thatsache der Niederlassung der betreffenden Gemeinde vielleicht schon morgen oder übermorgen zur Unterstützung auffallen würde. Das hätte einen Zustand zur Folge gehabt, der natürlich nicht haltbar gewesen wäre. Eine Gemeinde hätte der andern ihre Leute zugeschoben, und es wären namentlich die grössern Verkehrszentren, die mit ihren Arbeitsgelegenheiten eine grosse Attraktion auf die Bürger ausüben, in ganz unhaltbare Zustände hineingeraten. Deshalb wurde in der Verfassung die Bestimmung beigefügt, dass über die Frage, ob mit der Niederlassung eo ipso auch der Unterstützungswohnsitz erworben werde, bestimmte Regeln aufgestellt werden sollen, um solch misslichen Zuständen, wie ich sie andeutete, zu entgehen. Der verstorbene Herr Egli, der die Verfassung entworfen hat, hat sich in einem gedruckten Vortrag darüber

1896.

ausgesprochen, wie nach seiner Ansicht die Sache ausgeführt werden könnte, und ich gehe nun zur Prüfung seines Vorschlages über und zur Beantwortung der Frage, ob man denselben als einen acceptablen hätte ansehen können oder nicht.

Herr Eggli sagte sich vorerst, wir müssen im Kanton Bern zu einer Aenderung in betreff des Erwerbs des Bürgerrechtes kommen, es müsse in dieser Beziehung eine viel grössere Erleichterung eintreten, es solle ein Bürger z. B. nach 5 Jahren Einwohnung das Recht haben, Bürger des betreffenden Ortes zu sein, unter Ausschluss freilich der Partizipation am burgerlichen Nutzungsgut, wohl aber Bürger im Sinne der öffentlich-rechtlichen Funktionen. Herr Eggli sagte sich, mit dieser Erleichterung gleiche sich die Bevölkerung viel besser aus und es werde wieder viel mehr der Zustand eintreten, dass Heimat und Wohnort zusammenfallen, womit schon ein Bedeutendes zur Lösung der Armenunterstützungsfrage gethan sei. Im weitern wollte Herr Eggli vorschreiben, wer auf Grund eines Heimatscheines irgendwo die Niederlassung erwerbe, erwerbe damit nicht auch sofort den Unterstützungswohnsitz, sondern es solle der Erwerb des Unterstützungswohnsitzes erst nach Ablauf von 2 Jahren eintreten. Das heisst, wenn sich einer zwei Jahre lang in einer Gemeinde aufgehalten habe, ohne dass er unterstützt werden musste, so solle dann der Unterstützungswohnsitz in dieser Gemeinde eintreten. Nach Ablauf von zwei Jahren wäre dann der frühere Unterstützungswohnsitz dahingefallen. Nun musste sich Herr Eggli aber sofort sagen, es könnte der Fall eintreten, dass der frühere Unterstützungswohnsitz durch Zeitablauf verloren gehe, ohne dass unterdessen ein neuer Unterstützungswohnsitz erworben wurde. Wenn nämlich eine Person aus einer Gemeinde wegzieht, so ist es denkbar, dass sie sich infolge ihrer Beschäftigung bald in dieser, bald in jener Gemeinde aufhält, aber in keiner Gemeinde 2 Jahre ununterbrochen zubringt, so dass nach Ablauf von 2 Jahren der bisherige Unterstützungswohnsitz verloren geht, ohne dass ein neuer erworben wird. Diese Schwierigkeit hat Herr Eggli natürlich vorausgesehen und er hat auch ein Mittel zur Abhülfe präsentiert. Herr Eggli sagte nämlich, in diesem Falle solle der Betreffende im Falle der Unterstützungsbedürftigkeit der Heimatgemeinde zugeschoben werden. Treten wir nun auf eine Prüfung der Frage ein, ob dieses System des Herrn Eggli ein acceptables gewesen wäre oder nicht. Ich bestreite dies. Vorerst angenommen, die Erleichterung des Bürgerrechtserwerbes wäre ungefähr im Simme des Herrn Eggli eingetreten, so glaube ich, die von Herrn Eggli erwartete Wirkung, dass in der Mehrzahl der Fälle Heimat- und Wohnsitzgemeinde zusammenfallen werden, wäre nicht eingetreten. In dieser Beziehung ist gerade der Kanton Zürich ein sehr schlagendes Beispiel. Im Kanton Zürich kann man in ähnlicher Weise, wie Herr Eggli es wünscht, Bürger einer Gemeinde werden. Trotzdem sind im Kanton Zürich Bürger der Wohnsitzgemeinde 147,000 Personen, Bürger anderer Gemeinden des Kantons 130,000 Personen. Sie sehen hieraus, dass trotz der erleichterten Bürgerrechtserwerbung die Verschiebung zwischen Heimatort und Wohnort gleichwohl noch im grossartigem Massstabe fortbestehen bleibt. Ein zweiter schwacher Punkt im System des Herrn Eggli ist der, dass dadurch die Abschieberei meiner Ansicht nach durchaus nicht aus der Welt geschafft worden wäre. Die Wohnsitzgemeinde hätte ein Interesse

daran gehabt, dass eine zweifelhafte Person die Gemeinde verlassen hätte, damit sie nach zweijähriger Abwesenheit den Wohnsitz in dieser Gemeinde verliere. Das Interesse an der Abschiebung wäre also gleichwohl vorhanden gewesen. Auch die Gemeinde, in welche der Betreffende eingezogen wäre, hätte ein Interesse gehabt, dafür zu sorgen, dass er nicht zwei Jahre bleibe und somit nicht dort den Wohnsitz erwerbe; sie würde deshalb den Mann auf die Beine zu helfen gesucht und ihn rechtzeitig wieder weiter spiedert haben. Die Sache wäre also praktisch darauf hinausgelaufen, dass die bisherige Wohnsitzgemeinde gesucht hätte, diesen Wohnsitz hinfällig zu machen, während die andere Gemeinde, in die der Betreffende einzog, die Erwerbung eines neuen Wohnsitzes zu verhindern gesucht hätte. So hätte der Betreffende schliesslich keinen Wohnsitz mehr gehabt, und dann wäre er wieder der Heimatgemeinde zugefallen. Infolge dieser Machinationen wären wir also ungefähr wieder auf den Punkt gelangt, von dem wir uns im Jahre 1858 mit dem neuen Niederlassungsgesetz entfernt haben. Wir hätten wiederum, wenn auch etwas weniger misslich, die heimatische Armenpflege erhalten und ein grosser Teil der Misere, die wir durch die Gesetze von 1857 und 1858 aus der Welt geschafft haben, hätte sich wieder eingestellt. Ich bin daher zu dem Schlusse gekommen, dass der Vorschlag des Herrn Eggli für unsere Verhältnisse nicht acceptabel gewesen wäre.

Ich habe mich nun nach einem andern Staat umgesehen, der ebenfalls die örtliche Armenunterstützung besitzt. Es ist dies Deutschland. Hier ist die Sache in Bezug auf den Unterstützungswohnsitz in folgender Weise geordnet. Durch zweijährigen Aufenthalt in einer Gemeinde erwirbt man sich in derselben den Wohnsitz. Es ist bis zu einem gewissen Grade ein ähnliches System, wie dasjenige des Herrn Eggli; jedenfalls dienten Herrn Eggli die deutschen Bestimmungen zum Vorbild. Wenn sich einer in einer andern Gemeinde zwei Jahre lang aufhält, so verliert er in der früheren Gemeinde den Unterstützungswohnsitz und erwirbt denselben in der neuen Gemeinde. Wird er in der Zwischenzeit unterstützungsbedürftig, so muss die frühere Wohnsitzgemeinde die Unterstützung leisten. Nun ist schon dieses letztere ein misslicher Zustand, indem damit die Oertlichkeit der Armenpflege dahinfällt, indem nicht da unterstützt wird, wo der Betreffende wohnt. Nun hat man sich aber auch in Deutschland den Fall vergegenwärtigt, dass einer 2 Jahre lang aus seiner Wohnsitzgemeinde abwesend ist, aber in keiner andern Gemeinde einen neuen Wohnsitz erwirbt, weil er vielleicht in der einen Gemeinde ein halbes Jahr, in der andern ein Jahr, in einer dritten wieder ein halbes Jahr wohnte etc. So wäre, wenn man nicht Remedur geschaffen hätte, der Fall eingetreten, dass einer auf einmal keinen Unterstützungswohnsitz mehr gehabt hätte. Man hat nun in Deutschland diese Leute nicht, wie Herr Eggli es thun wollte, der Heimatgemeinde zugewiesen, sondern man behandelt sie als sogenannte Landarme. Die Landarmen sind also solche Personen, die ihren bisherigen Unterstützungswohnsitz verloren und an dessen Stelle keinen neuen erworben haben und nun in den Zustand der Unterstützungsbedürftigkeit geraten. Die Unterstützung dieser Personen fällt nun grössern Bezirken, den sogenannten Landarmenverbänden auf. Es hat sich dieses System, wie ich gerade befügen will, im grossen und ganzen nicht bewährt, und durch ein neues Gesetz vom Jahre

1893 oder 1894 ist welche Remedur geschaffen worden, aber jedefalls nicht so, dass die Uebelstände, über die in allen Tonarten geklagt wurde, nun vollständig beseitigt wären. Es wird namentlich gesagt, auch in Deutschland bestehe die Tendenz der Wohnsitzgemeinde, sich ihrer Unterstützungspflicht zu entledigen, weshalb sie die betreffenden Personen mit allen möglichen Mitteln abzuschieben suche. Eine andere Gemeinde übernimmt selbstverständlich die Unterstützung auch nicht gerne, und deshalb besteht auch hier die Tendenz zur Abschiebung vor Ablauf von 2 Jahren. So läuft also die ganze Operation darauf hinaus, dass man die Leute den allgemeinen Landarmenverbänden zuzuweisen versucht. Wollten wir dieses System anwenden, so könnte es höchstens in der Weise geschehen, dass wir aus dem Kanton Bern einen einzigen Landarmenverband bilden würden. Die Folge davon wäre nun einfach die, dass die Gemeinden dahin tendieren würden, möglichst aus allen Armen Landarne zu machen, mit andern Worten dieselben der Staatsarmenpflege zu überantworten. So würden wir, wenigstens für einen grossen Teil aller Fälle, auf Umwegen einfach zur sogenannten Staatsarmenpflege kommen, die man aus guten Gründen vermeiden will.

Dieses deutsche System konnte mir daher auch nicht konvenieren. Ich musste mich deshalb auf etwas anderes besinnen und dieses andere ist nun folgendes. Es kann einer mit seinem Heimatschein in der Hand in einer Gemeinde die Niederlassung erwerben, und in der Regel scheide ich ihm auch sofort den Unterstützungswohnsitz in dieser Gemeinde zu. Insoweit bleibe ich also auf dem Boden des bisherigen Gesetzes, indem ich sage: Durch die Thatsache der Erwerbung der Niederlassung tritt in der Regel auch die Erwerbung des Unterstützungswohnsitzes ein. Würde man lieb bei stehen bleiben, so würden die misslichen Zustände eintreten, die ich schon angedeutet habe; es gäbe einen Krieg aller Gemeinden gegen alle Gemeinden, und namentlich die grösseren Centren würden von Leuten überflutet, die vielleicht schon in allernächster Zeit unterstützt werden müssten. Es wäre bei dieser Situation nicht möglich, das Gesetz irgendwie in richtiger Weise zu handhaben, und auch wenn man es handhaben könnte, so würde gerade diese Handhabung die allergrösssten Ungerechtigkeiten und Unzukömmlichkeiten im Gefolge haben. Es würden mit diesem System gewisse Gemeinden durch die Armenlast förmlich niedergedrückt. Ich konnte mich daher mit diesem System, wonach mit der Niederlassung schlechthin auch der Unterstützungswohnsitz Platz gegriffen hätte, nicht beruhigen. Ich habe nun den Ausweg getroffen, dass ich sage: Es erwirbt einer in der Regel mit der Niederlassung auch den Unterstützungswohnsitz; wenn er aber innert 2 Jahren notarm wird, so greift die Unterstützungspflicht der früheren Wohnsitzgemeinde wiederum Platz. Ich glaube, dass mit diesem System die Hauptmängel gehoben sind und dass eigentlich niemand mehr sich mit Recht wird beklagen können. Ich glaube auch, dass dadurch den Machinationen betreffend Abschiebung etc., wenn auch nicht in allen, so doch in den meisten Fällen vorgebeugt ist. Wenn auch der neue Zustand kein vollkommener sein wird, so wird er doch ein wesentlich besserer sein, als es bisher der Fall war. Wenn einer in eine Gemeinde einziehen will, so braucht sich deswegen die Einzugsgemeinde nicht sehr zu beunruhigen; denn während zwei Jahren braucht sie ihn ja nur zu unterstützen, wenn er vor-

übergehend Unterstützungsbedürftig wird und dies sind ja nicht die Fälle, welche die Gemeinden abschrecken, sondern was sie abschreckt, das ist die Notarmenpflege und deren Kosten. Die Einzugsgemeinde wird daher keinen Grund haben, den Mann nicht hereinzulassen, und es fällt damit der bisherige missliche Zustand fort, wo oft alle Hebel in Bewegung gesetzt wurden, damit einer nicht in die Gemeinde einziehen konnte, indem man es z. B. verhinderte, dass er eine Wohnung mieten konnte etc. Das wird in Zukunft verschwinden; denn wenn der Einziehende sich bereits in einer solchen Lage befindet, dass er innert 2 Jahren vollständig verarmt, so ist ja nicht die betreffende Gemeinde unterstützungspflichtig, sondern die frühere Wohnsitzgemeinde. Anderseits ist aber auch kein Grund vorhanden, den Mann abzuschieben, da die Gemeinde ja gleichwohl während 2 Jahren unterstützungspflichtig ist. Anderseits lassen sich allerdings auch Einwendungen erheben, wie überhaupt gegen jedes System. Man kann sagen, weshalb im Falle der Verarmung die letzte Wohnsitzgemeinde für den Mann eintreten solle, wo er sich vielleicht nur kurze Zeit aufgehalten habe. Es kann allerdings unter Umständen vorkommen, dass hierin eine Art Unbilligkeit läge; allein es hilft mir über diese Einwendung die Betrachtung hinweg, dass ich sage: Es muss sich eine Gemeinde unter Umständen diese Ungerechtigkeit, wenn man die Sache so nennen will, gefallen lassen mit Rücksicht auf die allgemeine Ordnung; wenn man die Oertlichkeit beibehalten und die Niederlassungsfreiheit garantieren will, so muss eben in Gottes Namen hin und wieder eine Gemeinde auch eine Situation acceptieren, die vielleicht nicht ganz richtig ist. Was übrigens einer Gemeinde heute zum Schaden gereicht, ist ihr morgen vielleicht von Nutzen, und das Interesse, das gegenüber einer einzelnen Gemeinde verletzt wird, wird genugsam ausgeglichen dadurch, dass das Interesse der Gesamtheit gewahrt wird. Schliesslich ist die einzelne Gemeinde auch ein Teil des Gesamten, und wenn die Gesamtordnung eine gute ist, so findet die einzelne Gemeinde in dieser Gesamtordnung schliesslich auch ihren Nutzen und ihr Heil.

Ich glaube also, das vorgeschlagene System sei ein solches, mit dem sich leben lässt; es wird die Schäden, die bisher bestanden haben, zum grössten Teil beseitigen. Rechnet man zu dieser andern Ordnung des Niederlassungswesens noch die grossen Beiträge hinzu, die der Staat in Zukunft sowohl für die Notarmen wie für die Dürftigenpflege geben wird, und rechnet man ferner hinzu, dass man in Zukunft besser als bisher über Mittel verfügen wird, um der Verkümmерung der Niederlassungsfreiheit entgegenzutreten, so werden die Hauptklagen wegen Verkümmierung der Niederlassungsfreiheit in Zukunft verschwinden. Auch ist etwas zu erhoffen von einer etwas geläuterteren Moral, die in Zukunft in derartigen Dingen Platz greifen wird, als es bisher der Fall war. Bei der bisherigen Ordnung der Sache, wo die Gemeinden durch Armensteuern darniedergedrückt waren, ist es ja zu begreifen und entschuldbar, dass sie nach allen möglichen Mitteln griffen, um diese übermässige Last von sich abzuwälzen. Das wird nun in Zukunft anders sein und wie ich schon sagte, wird auch eine etwas andere Auffassung der Sache, eine andere Moral Platz greifen, so dass ich glaube, die zukünftigen Zustände werden durchaus acceptabel sein. Das Vollkommene wird allerdings nicht erreicht. Man muss nicht nur

die schadhaften Seiten des Oertlichkeitssystems, die zudem hier auf ein Minimum reduziert werden, hervorheben, sondern auch die guten Seiten in die Rechnung einsetzen, und in dieser Beziehung steht ausser Zweifel, dass das Oertlichkeitssystem das einzig richtige und rationelle Unterstützungssystem ist, und wenn es auch in den andern Kantonen noch nicht zum Durchbruch gekommen ist, so ist doch so viel zu bemerken, dass sie mit ihrem andern System überall unzufrieden sind und dass sich wenigstens die grössern Kantone — bei den kleinen Kantonen sind die Verhältnisse natürlich andere — in der Richtung gegen das Oertlichkeitssystem entwickeln. Ich sage also: Man kann nicht nur das Gute des Heimatprinzips in Rechnung setzen, sondern man muss auch das Schlechte in Betracht ziehen, nämlich alle die Missstände, die uns bekannt sind, die uns fast ruiniert und uns demoralisiert haben, so dass wir in einen Zustand hineingeraten sind, wie er Ihnen genügsam bekannt ist und wie ich denselben kurz in meinem Eintretensvotum schilderte. Wenn man alle Zahlen in die Rechnung einsetzt und das eine System mit dem andern vergleicht, so wird alles für das System sprechen, das der Kanton Bern bisher gehabt hat und das er nun neuerdings, wie ich hoffe, sanktionieren wird. Vollkommen ist allerdings auch das, was ich vorschlage, nicht. Allein das ist auch noch mit andern staatlichen Einrichtungen der Fall, und es ist eigentümlich, dass man gerade in Bezug auf dieses Niederlassungsgeschäft absolute Vollkommenheit verlangt und glaubt, das sei eine menschliche Einrichtung, die gar keinen Mangel haben dürfe. Das ist zu viel verlangt, und derartige Anforderungen stellen Sie an andere staatliche, gemeindliche und gesellschaftliche Einrichtungen nicht. Nehmen wir z. B. das Rechtswesen. Auch da müssen Sie das Menschliche und Unvollkommene mit in den Kauf nehmen. Wie viele unrichtige Urteile werden Jahr für Jahr gefällt und zwar sogar von den höchsten Instanzen, von denen man glauben sollte, hier sei die Weisheit auf der ganzen Linie vorhanden. Allein auch da irrt man sich; man irrt sich in den untern Regionen; man irrt sich in den Volksgerichten; aber deshalb fällt es niemand ein, zu sagen, man wolle diese Ordnung nicht mehr, sondern man ist auch hier darauf angewiesen, die Schäden, die dieser Ordnung anhaften, möglichst zu heben. Aber auch wenn man hier das Mögliche gethan hat, wird gleichwohl das menschlich Unvollkommene und Unzulängliche bleiben, und man wird eben nie zu dem Zustand kommen, von dem es im «Faust» heisst: «Das Unzulängliche hier wirds Ereignis», sondern man wird sich eben mit relativen Zuständen befriedigen müssen, und was man von einem verlangen kann, ist das, dass man innerhalb dieser relativen Verhältnisse das Bestmögliche anzustreben sucht.

Dies sind die allgemeinen Betrachtungen, die ich Ihnen vorführen wollte. Ich habe Ihnen das ganze System nun skizziert und brauche mich bei den einzelnen Artikeln nicht weiter aufzuhalten. Dieselben betreffen mehr Fragen administrativ-technischer Natur, für die Sie sich nicht interessieren werden. Was Sie interessieren musste, ist dasjenige, was ich Ihnen auseinandergesetzt habe. Sie wollen das Bewusstsein haben auf der einen Seite, dass die Niederlassungsfreiheit bestmöglich zur Wahrheit wird und auf der andern Seite, dass nicht gewisse Gemeindewesen einer Ueberflutung durch gewisse Elemente ausgesetzt werden,

die vielleicht schon nach kurzer Zeit unterstützt werden müssten. Ich glaube, wenn Sie dieses Bewusstsein nach beiden Richtungen hin erhalten haben, so werden Sie keinen Anstand nehmen, demjenigen zuzustimmen, was Regierung und Kommission Ihnen vorschlagen.

Bigler, Berichterstatter der Kommission. Es ist wohl am Platz, den Standpunkt, den die Kommission zum ganzen Abschnitt über das Niederlassungswesen eingenommen hat, hier im allgemeinen ebenfalls zu vertreten; es wird dann dafür bei der Beratung der einzelnen Artikel nicht nötig sein, Bemerkungen anzu bringen. Ich will daher ähnlich verfahren, wie der Herr Berichterstatter des Regierungsrates und kurz resümieren, worin die eigentlichen Hauptänderungen bestehen.

Wie Sie wissen, tritt nach dem bisherigen Gesetz der Unterstützungswohnsitz sofort ein, wenn die Schriften eingelegt sind. Dieses System hatte zur Folge, dass Abschiebungen gemacht wurden und alle Gemeinden sich beklagten, es werden ihnen Zuschreibungen gemacht; Abschiebungen wollte freilich keine Gemeinde gemacht haben. Infolge dieses Zustandes war der Einzug in viele Gemeinden für Nichtbemittelte sehr schwierig. Dieses System musste beseitigt werden, und die Kommission hat deshalb das System, das die Armendirektion vorschlägt und das Ihnen soeben auseinandergesetzt worden ist, sehr begrüßt. Die Kommission glaubt, dass dieses System nach zwei Seiten hin sich bewähren wird. Erstens werden die Gemeinden, die bisher nicht einen Vorteil darin suchten, dass sie die Familien abgeschohen haben, denen aber anderseits Familien zugeschoben wurden, in Zukunft nicht mehr darunter zu leiden haben. Und zweitens werden diejenigen, die in einer Gemeinde den Wohnsitz erwerben müssen, sich unter dem neuen System wohl befinden; denn wenn eine Familie in eine Gemeinde einzieht, so braucht die Gemeinde sie nicht, wie es bisher der Fall war, an der Grenze zu untersuchen, ob sie unterstützungsbedürftig werden könnte oder nicht, sondern man hat 2 Jahre Zeit. Und die Gemeinde, aus welcher eine Familie wegziehen will, wird sich anderseits vorher fragen, ob es nicht besser wäre, wenn die Familie in der Gemeinde bleiben würde, da sonst leicht der Fall eintreten kann, dass die Familie in einer andern Gemeinde ihr Auskommen nicht findet, infolgedessen im Laufe der nächsten 2 Jahre verarmt und der früher Wohnsitzgemeinde zur Unterstützung auffällt. Dies ist nach meinem Dafürhalten ein Hauptvorteil, dass die Gemeinden ein Interesse haben, sich zu fragen, ob es richtig sei, eine Familie wegziehen zu lassen, während man bisher über den Wegzug einer Familie sich freute, von welcher man glaubte, sie möchte mit der Zeit der Unterstützung anheimfallen.

Man hat sich auch gefragt, weshalb man eine zweijährige Garantie vorsehe, und in dieser Beziehung wurde betont, wenn man die Garantie nur auf 1 Jahr bemessen würde, so wäre es möglich, dass eine Gemeinde einer Familie für ein Jahr zum voraus in einer andern Gemeinde den Hauszins bezahlen und dass dann nach Ablauf eines Jahres die Unterstützungsbedürftigkeit eintreten und die Familie der neuen Gemeinde zur Last fallen würde. Wenn man dagegen die Garantie auf 2 Jahre ausdehne, so sei anzunehmen, dass derartige Machinationen nicht mehr vorkommen.

Was die Bestimmung anbetrifft, dass die Leute

jeweiligen wieder der letzten Wohnsitzgemeinde zufallen, so können allerdings Unzukömmlichkeiten entstehen, wenn eine Familie nur während kurzer Zeit sich in einer Gemeinde aufhält und dann wieder nach einer andern Gemeinde zieht. Allein anderseits wird dies volkswirtschaftlich auch einen gewissen Wert haben, indem man dieses Wandern der Leute zu verhindern suchen wird. Man wird diejenigen, von denen man weiß, dass sie sich bleibend niederlassen wollen, gerne aufnehmen und wenn sie einmal in der Gemeinde sind, sie nicht so rasch wieder fort lassen, weil man die 2 Jahre fürchtet, während welcher man garantieren muss; die Leute werden besser beobachtet, namentlich wenn sie die Absicht haben, wegzuziehen. Ich glaube also, es werden bei diesem System die Wanderungen etwas unterbunden werden, im Gegensatz zu der heute üblichen Abschiebung. Es wird eine grösse Stabilität der Einwohnung stattfinden, und dies ist wirtschaftlich nur vom Guten. Man kann natürlich nicht alle Fälle sich vorstellen; aber immerhin glaubt die Kommission mit gutem Gewissen sagen zu können, dass sich die Anwendung des neuen Gesetzes günstig gestalten wird. Es sind namentlich auch diejenigen Fälle, wo sich jemand 2 Jahren ausserhalb des Kantons aufhält und infolgedessen im Kanton keinen Unterstützungswohnsitz mehr hat, nach dem Dafürhalten der Kommission in durchaus richtiger Weise regliert. Die Kommission hält also dafür, die hier vorgeschlagenen Bestimmungen seien die richtigen und man werde in der Anwendung damit zufrieden sein. Bisher waren gerade die Fälle, wo Leute in den Kanton zurückkamen, die keinen Unterstützungswohnsitz mehr hatten, die allerschwierigsten, indem man oft nicht wusste, was man mit den Leuten anfangen solle. Die Kommission empfiehlt Ihnen daher den ganzen Abschnitt betreffend das Niederlassungswesen zur Annahme.

Präsident. Nachdem sich die Herren Berichterstatter im allgemeinen ausgesprochen haben, gehen wir zur artikelweisen Beratung über.

§§ 83—85.

Ohne Bemerkung angenommen.

§ 86.

Ritschard, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auf dem Ihnen ausgeteilten Blatte sind etwaeche Änderungen enthalten. Es heisst da: « Jeder im Kanton sich befindende Kantonsbürger muss einen polizeilichen Wohnsitz in einer Gemeinde desselben haben. » Und ferner neu: « Ausgenommen sind solche Personen, deren ordentlicher Aufenthalt nach Analogie der in § 107 angeführten Fälle ausserhalb der Kantons ist », während es im Entwurf hiess: « ausgenommen Reisende, deren ordentlicher Aufenthalt ausserhalb des Kantons ist. » Diese letztere Bestimmung hätte aber die Sache durchaus nicht erschöpft, sondern es sind

alle in § 107 aufgeführten Personen, die Küher etc., als vorübergehend anwesend zu betrachten; die Ausnahme ist deshalb auf alle diese Personen ausgedehnt.

Bigler, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hat diesen Zusatz beraten und empfiehlt Ihnen denselben zu Annahme.

Dürrenmatt. Es scheint mir, es sollte in § 86 oder 87 vorsichtshalber noch eine Einschaltung gemacht werden. Es ist schon in der Kommission zur Sprache gekommen, ob durch die Niederlassung, wie sie hier definiert ist, nicht auch das Stimmrechtverhältnis berührt werde. Nach der Bundesverfassung werden Schweizerbürger aus andern Kantonen nach einer dreimonatlichen Niederlassung in Gemeindesachen stimmberechtigt. « Der niedergelassene Schweizerbürger », heisst es in Art. 43 der Bundesverfassung, « geniesst an seinem Wohnsitz alle Rechte der Kantonsbürger und mit diesen auch alle Rechte der Gemeindebürger. » Ausgenommen werden die Burger- und Korporationsgüter. Und dann heisst es weiter: « In kantonalen und Gemeindeangelegenheiten erwirbt er das Stimmrecht nach einer Niederlassung von 3 Monaten. » Nach unsrern kantonalen Bestimmungen hat ein Bürger, wenn er Niedergelassener ist, auch das Stimmrecht in der Gemeinde. Ich möchte nun nicht, dass aus dem vorliegenden Paragraphen eine Veränderung im bisherigen Zustand gefolgt werden könnte, und ich schlage deshalb vor, hier zu sagen: « Durch ihn wird der civilrechtliche und strafrechtliche Gerichtsstand sowie das Stimmrechtsverhältnis nicht berührt. » Der Herr Direktor des Armenwesens hat in der Kommission der Ansicht beigeplichtet, dass das Stimmrechtsverhältnis nicht berührt werde; aber die Bemerkungen und Erklärungen in der Kommission haben keinen bindenden Charakter, wenn es allenfalls zu einer Interpretation kommt, sondern es wird höchstens auf die gedruckten Grossratsverhandlungen, auf das Stenogramm gegriffen, und deshalb konnte ich diesen Punkt nicht mit Stillschweigen passieren lassen.

Ritschard, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. So viel an mir, gebe ich unter dem Vorbehalt der Prüfung zwischen der ersten und zweiten Beratung die von Herrn Dürrenmatt beantragte Einschaltung zu. Ich glaube, es sei das selbstverständlich, und ich habe schon in der Kommission gesagt, dass in Bezug auf das Stimmrechtsverhältnis nichts geändert werde. Sollte sich herausstellen, dass der Beisatz nicht thunlich ist, so kann man bei der zweiten Beratung sich immer noch darüber aussprechen; ich glaube aber, man könnte es bei dem Zusatz des Herrn Dürrenmatt bewenden lassen.

Bigler, Berichterstatter der Kommission. Ich glaube, auch die Kommission habe nichts gegen eine solche Einschaltung, vorbehältlich nöherer Prüfung zwischen der ersten und zweiten Beratung; grundsätzlich ist man ja damit einverstanden.

Der § 86 wird in der neu vorgeschlagenen Fassung mit der von Herrn Dürrenmatt beantragten Einschaltung angenommen.

§ 87.

Ritschard, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In § 87 ist zur Vervollständigung noch etwas beizufügen, so dass der Paragraph nun lauten würde:

» Unter polizeilichem Wohnsitz ist verstanden:

1. Jede Anwesenheit in einer Gemeinde auf Grundlage einer Niederlassungsbewilligung.
 2. Jede Einwohnung in einer Gemeinde, welche, abgesehen hiervon, mehr als dreissig Tage dauert.
- Dieselbe ist als Niederlassung zu betrachten.»

Im ersten Falle erwirbt sich einer mit Willen, d. h. durch Lösung einer Niederlassungsbewilligung den polizeilichen Wohnsitz. Sobald einer seine Papiere in Ordnung hat, hat er das Recht, sich sofort niederzulassen; er braucht nicht erst 30 Tage anwesend zu sein. Im zweiten Falle ist die Thatsache einer Einwohnung, die mehr als 30 Tage dauert, Regel, und gestützt darauf kann der Betreffende dann natürlich angehalten werden, seine Papiere in Ordnung zu bringen.

Bigler, Berichterstatter der Kommission. Die neue Fassung des § 87 ist präziser, und es hat sich das Bedürfnis gezeigt, diese Redaktion zu wählen. Die Kommission schlägt Ihnen die neue Fassung zur Annahme vor.

In der neuen Redaktion angenommen.

§§ 88—93.

Ohne Bemerkung angenommen.

§ 94.

Ritschard, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier stossen wir nun auf das Prinzip, das ich Ihnen vorhin entwickelt habe. Mit Rücksicht auf das Gesagte habe ich nicht nötig, mich hier noch des Näheren auszusprechen. Ich bemerke nur, dass ich hier eine Änderung vorgeschlagen habe, welcher die Kommission beipflichtet. Der erste Satz bleibt gleich; dann aber würde gesagt: « Die Verpflegung liegt der dermaligen Wohnsitzgemeinde ob, es hat jedoch die vorhergehende Wohnsitzgemeinde die Pflegekosten nach Mitgabe der §§ 31 und 32 zurückzuerstatten, wenn sie die Verpflegung nicht selbst übernehmen will. » Im Entwurf ist noch beigelegt: « Anstände betreffend die Höhe der Pflegekosten entscheidet nach Anhörung des betreffenden Armeninspektors und der beteiligten Gemeinden die Armendirektion. » Nun haben wir aber fixierte Kostgelder, nämlich das Anstaltskostgeld, das durch die Anstalten bestimmt wird, und für die ausseranstaltliche Pflege das Durchschnittskostgeld. Die Rechnungsfaktoren sind also bereits

festgestellt, und es braucht sich also die Armendirektion nicht auf eine Apothekerrechnung einzulassen, wie sie allfällig von einer Gemeinde gestellt werden möchte, indem wie gesagt die Kostgelder Regel machen. Es kann daher dieser letzte Satz gestrichen werden.

Bigler, Berichterstatter der Kommission. Die neue Fassung wird sich in der Anwendung natürlich viel besser machen, als die ursprüngliche, indem gesagt ist, dass Rückerstattungen nach Mitgabe der §§ 31 und 32 zu erfolgen haben, während in der ursprünglichen Fassung gesagt war, die Höhe der Pflegekosten werde durch die Armendirektion bestimmt. Es ist allerdings ein kleiner Unterschied im Betrag vorhanden. Was die Anstaltskosten betrifft, so sind dieselben bekannt. In Bezug auf die ausseranstaltlichen Kosten dagegen kommt das Durchschnittskostgeld zur Anwendung, das in vielen Fällen unter den wirklichen Ausgaben sein wird. Es ist dies indessen nicht sehr wichtig, und die Kommission glaubte, der Einfachheit und Klarheit halber, damit keine Schwierigkeiten und Streitigkeiten entstehen, dem neuen § 94 gegenüber der ursprünglichen Fassung den Vorzug geben zu sollen. Sie empfiehlt diese neue Fassung zu Annahme.

In der neuen Redaktion angenommen.

§§ 95—112.

Ohne Bemerkung angenommen.

II. Strafbestimmungen.

§§ 113—120.

Ohne Bemerkung angenommen.

III. Besondere Bestimmungen.

§§ 121—125.

Ritschard, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe zu diesem Abschnitt keine Bemerkungen zu machen. Die meisten dieser Bestimmungen sind schon im bisherigen Gesetz enthalten.

Angenommen.

Vierter Abschnitt.

Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

§§ 126 und 128.

Ritschard, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im ursprünglichen Vorschlag hat es geheissen: «Dieses Gesetz tritt auf 1. Januar 1898 in Kraft.» Und im weitern war im § 128 bestimmt: «Der Regierungsrat hat über alles dasjenige, was zur Ueberleitung aus dem bisherigen in den durch das neue Gesetz geschaffenen Zustand erforderlich ist, die nötigen Verordnungen zu erlassen.» Bei näherer Prüfung der Sache habe ich nun geglaubt, es sei angezeigt, den Eingang von § 126 in der Weise abzuändern, dass gesagt würde: «Dieses Gesetz tritt, unter Vorbehalt der Bestimmungen des § 128 hienach, in Kraft auf 1. Januar 1898.» Und der Vorbehalt in § 128 würde in der neuen Fassung lauten:

«Der Regierungsrat ist ermächtigt, diejenigen Bestimmungen des Gesetzes, deren Anwendung mit Rücksicht auf die Ueberleitung aus dem bisherigen in den durch das neue Gesetz zu schaffenden Zustand vor dem 1. Januar 1898 notwendig erscheint, schon vor diesem Zeitpunkt in Kraft zu erklären. Er hat über alles dasjenige, was zu dieser Ueberleitung erforderlich ist, die notwendigen Verordnungen zu erlassen.»

Die Kommission ist mit diesem neuen § 128 und dem abgeänderten Eingang zu § 126 einverstanden. Zur Begründung dieses Abänderungsvorschlages erlaube ich mir kurz folgende Bemerkungen anzubringen. Es ist nötig, dass gewisse Bestimmungen, nämlich diejenigen administrativer Natur, d. h. wenigstens ein Teil derselben, schon vor dem 1. Januar 1898 zur Anwendung gebracht werden können. Wenn das Gesetz auf 1. Januar 1898 in Kraft treten soll, so muss z. B. der Notarmenetat für das Jahr 1898 schon im Herbst 1897 aufgenommen werden; man kann damit nicht bis zum 1. Januar 1898 warten. Im alten Kanton könnte dies nun geschehen nach dem bisherigen Gesetz, das bis zum 31. Dezember 1897 in Kraft bleibt. Dagegen hätten wir für den Jura in Bezug auf die Aufnahme des Notarmenetats und was damit zusammenhängt keine gesetzlichen Bestimmungen, indem das alte Gesetz nur für den alten Kanton gilt. Hier muss nun offenbar in der Weise Remedy geschaffen werden, dass das Recht gegeben wird, das Gesetz schon vor dem 1. Januar 1898 anzuwenden. Es müssen ferner für den Jura Armeninspektoren gewählt werden, und überhaupt wird man schon vor dem 1. Januar 1898 verschiedene administrative Massnahmen treffen müssen, die nur getroffen werden können, wenn das neue Gesetz als Grundlage dient. Ebenso muss auch die kantonale Armenkommission schon vor dem 1. Januar 1898 bestellt werden können; denn sie soll ja gerade mithelfen, die Ausführungserlasse — und es wird eine ziemliche Anzahl solcher geben — über das Rechnungswesen in den Gemeinden, die Instruktion für die Armeninspektoren, die Vollziehungsverordnung zum Niederlassungsgesetz und anderes mehr vorzubereiten. Die Armendirektion muss wünschen, dass der Beirat, den sie in dieser Armenkommission erhält, in dem Momente in Funktion treten kann, wo dessen Thätigkeit ihr am wertvollsten ist, und dies ist der Fall in der Zeit vor

dem 1. Januar 1898. So gibt es noch andere Bestimmungen, die ebenfalls vor dem 1. Januar 1898 in Kraft erklärt werden müssen. Konstitutionell kann diese Vorschrift absolut keinen Bedenken rufen; man kann ein Gesetz ganz gut auf einen bestimmten Zeitpunkt in Kraft erklären, dabei aber der Regierung die Kompetenz geben, dasselbe schon vorher zur Anwendung zu bringen. Ich verweise hier auf die Praxis der Bundesbehörden, wo die Bestimmung des Zeitpunktes des Inkrafttretens eines Bundesgesetzes auch schon wiederholt dem Bundesrat anheimgestellt wurde, so z. B. erst letzthin in Bezug auf das Eisenbahnrechnungsgesetz.

Bigler, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hat den Vorschlag der Armendirektion gebilligt. Sie findet ebenfalls, die neuen Bestimmungen seien richtiger, und sie schlägt Ihnen dieselben deshalb zur Annahme vor.

Der modifizierte Eingang von § 126 wird angenommen, ebenso die neue Fassung von § 128.

Präsident. Wir werden nun die einzelnen Ziffern von § 126 für sich behandeln.

Ziff. 1—3.

Ohne Bemerkung angenommen.

Ziff. 4.

Ritschard, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist hier unter litt. c gesagt: «die Verordnung des Regierungsrates betreffend das Rechnungswesen der örtlichen Armenverwaltung in den Gemeinden des alten Kantons, vom 10. Februar 1860.» Dies soll stehen bleiben, dann aber noch folgendes neu hinzugefügt werden: «Die in einigen Gemeinden gestützt auf § 32 dieser Verordnung bestehenden Reservefonds werden aufgehoben und sind durch Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung entweder dem Kapitalbestand des Armen- oder Spend- oder Krankengutes, sei es ganz, sei es teilweise, zuzuscheiden.» Wird dieser Zusatz angenommen, so müsste dann die Ziff. 2 des § 28 gestrichen werden, welche bestimmt: «Zum Stammkapital der örtlichen Armengüter sollen geschlagen werden: . . . 2. die in einigen Gemeinden bestehenden Notarmenreservefonds.» Nach der jetzigen Ordnung der Finanzverwaltung in Armsachen und mit Rücksicht auf das Verhältnis der Gemeinden zum Staat hätte es keinen Sinn, diese Notarmenreservefonds, die früher einen Zweck hatten, noch weiter bestehen zu lassen. Es wird nun vorgeschlagen, dass das Stammkapital dieser Notarmenfonds entweder — die Gemeinden können nach Gutfinden beschliessen — dem Kapitalbestand des Armen- oder Spend- oder Krankengutes, sei es ganz, sei es teilweise, zuzuscheiden sei. Ich füge bei, dass diese Fonds eine Summe ausmachen von, wenn ich nicht irre, 90,000 Fr. Ich möchte Ihnen beantragen, die neue Fassung anzunehmen und füge bei, dass die Kommission mit derselben einverstanden ist.

Bigler, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission ist einverstanden.

Mit der neuen Redaktion der litt. c angenommen.

Präsident. Sie wissen, dass bei § 28 der Vorbehalt gemacht wurde, event. auf die Ziff. 2 desselben zurückzukommen und dieselbe zu streichen. Sind Sie mit dem Zurückkommen einverstanden? — Es scheint dies der Fall zu sein. Das Zurückkommen ist demnach beschlossen und die Ziff. 2 von § 28 gestrichen.

Ziff. 5.

Angenommen.

§ 127.

Angenommen.

Präsident. Damit ist die Beratung des Entwurfes mit Ausnahme derjenigen Paragraphen, die vom Grossen Rat zurückgestellt worden sind, beendet. Wie ich schon bei Beginn der Sitzung sagte, wird die Kommission die zurückgelegten Paragraphen diesen Nachmittag nochmals in Beratung ziehen, so dass sie vom Grossen Rat morgen behandelt werden können.

Das **Präsidium** gibt dem Grossen Rat Kenntnis von folgender

Motion.

Der Regierungsrat wird eingeladen, in Anlehnung an die Bundesgesetzgebung über Förderung der Landwirtschaft einen Gesetzesentwurf betreffend die Viehversicherung auszuarbeiten und beförderlich vorzulegen.

Jenni,

Hofmann, Walther (Sinneringen), Hadorn, Mosimann (Rüschegg), Marthaler, Marschall, Freiburghaus, Aegerter, Tschannen, Marolf, Lauper, Stucki, Hari (Reichenbach), Zehnder, Gerber, Etter, Stämpfli, Tüscher, Kunz, Blaser, Dürrenmatt, Schenk (Signau), Hari (Adelboden), Ryser, Iseli (Jegenstorf), Iseli (Grafenried), Aebersold, Morgenthaler (Leimiswyl), Müller, Demme, Wälchli (Ochlenberg), Wälchli (Alchenflüh), Krebs, Morgenthaler (Ursenbach), Gasser, Gurtner, Marti, Tschannen, Weber (Graswyl), Imhof, Burger, Schüpbach, Hauser, Messer, Walther (Oberburg), Widmer, Klossner.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Präsident. Ferner habe ich Ihnen noch Kenntnis zu geben von folgender Zuschrift des Herrn Grossratspräsidenten Moschard, die gestern abend eingetroffen ist:

Hochgeachtete Herren!

Das Zutrauen, das Sie mir in Ihrer Sitzung vom 20. Mai letzthin so freimütig bezeugt, indem Sie mich zu Ihrem Präsidenten für die Jahresperiode vom 1. Juni 1896 bis zum 1. Juni 1897 gewählt haben, gebietet mir, Ihnen dafür meinen warmen Dank auszusprechen.

Indessen habe ich diese Wahl nur mit einiger Unentschlossenheit und in etwälcher Ueberschätzung meiner Kräfte angenommen. Aber mein hohes Alter und seine unvermeidlichen Folgen, sowie die Wahrnehmung eingetretener Störungen in meinem Gehör, die sich wohl noch verschärfen dürften, und die ausserordentlichen Ermüdungen, die als Folge der Geistesanstrengung sich an das mir anvertraute Amt anknüpfen, haben mich überzeugt, dass es in Ihrem Interesse wie in dem meinigen liege, dass ich der mir zugesagten Würde entsage. Ich bitte Sie daher, mich von derselben zu entbinden.

Sie werden mich durch eine viel tüchtigere Kraft, als die meine, zu ersetzen wissen und was mich persönlich anbetrifft, so werde ich als einfaches Mitglied des Rates fortfahren, für die Einheit und das Wohl unseres gemeinschaftlichen Vaterlandes nach Kräften zu wirken.

In der Hoffnung, dass Sie meinem Begehrn entsprechen werden, bitte ich Sie, hochgeachtete Herren Grossräte, die Versicherung meiner Hochachtung zu empfangen.

Der Grossratspräsident:

Aug. Moschard.

Ich denke, dass sich der Grosser Rat mit diesem Gesuche erst nächste Woche befassen wird.

Schluss der Sitzung um 12^{1/4} Uhr.

Der Redacteur:

Rud. Schwarz.

Siebente Sitzung.

Samstag den 14. November 1896,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Vicepräsident *Grieb*.

Der *Namensaufruf* verzeigt 144 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 68 Mitglieder, wovon *mit Entschuldigung*: die Herren Aegerter, Arm, Blum, Chodat, Choulat, Coullery, Fleury, Grandjean, v. Grünigen, Gyger, Haslebacher, Hegi, Hennemann, Horn, Houriet (Courtelary), Houriet (Tramlingen), Hubacher (Wyssachengraben), Klening, Kramer, Krebs (Eggiwy), Lenz, Mägli, Minder, Moschard, Dr. Reber, Reichenbach, Reimann, Reymond, Dr. Schenk, Voisin, Will, Wyss; *ohne Entschuldigung* abwesend sind: die Herren Béguelin, Blösch, Boinay, Brahier, Comment, Comte, Cuenat, Droz, Freiburghaus, Hadorn, Henzelin, Hiltbrunner, Hostettler, Jacot, Itten, Kaiser, Kisling, Kunz, Lanz, Leuenberger, Marchand, Marolf, Marti, Mérat, Meyer, Mouche, Neiger, Neunschwander, Péteut, Robert, Roth, Sahli, Schlatter, Schüpbach, Steiner, Streit.

Das *Protokoll* der gestrigen Sitzung wird abgelesen und genehmigt.

Tagesordnung:

Gesetz

über

das Armen- und Niederlassungswesen.

Fortsetzung der ersten Beratung.

(Siehe Seite 249 hievor.)

Zurückgelegter § 34.

Ritschard, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In der ursprünglichen Vorlage ist ein § 34 enthalten, welcher folgendermassen lautet:

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil. 1896.

« Wenn Gemeinden durch die Ausdehnung des Grundsatzes der Oertlichkeit der Armenpflege auf den ganzen Kanton infolge ausnahmsweiser Verhältnisse in ihrem Finanzhaushalt wesentlich gestört werden, so sind denselben für eine Zeitdauer von höchstens 25 Jahren ausserordentliche Staatsbeiträge zu verabfolgen.

« Die Ausführung bleibt einem Dekret des Grossen Rates vorbehalten. »

Diese Bestimmung ist hauptsächlich aufgenommen mit Rücksicht auf die Verhältnisse im Jura. Man hat sich gesagt, wenn man ein neues System einführe, das die jurassischen Einwohnergemeinden wesentlich mehr belaste, so sei es angezeigt, mit Rücksicht auf die Finanzverwaltung der betreffenden Gemeinden eine Uebergangszeit zu normieren und Uebergangsbestimmungen festzustellen in dem Sinne, dass der Uebergang durch Beiträge gemildert werde, die diesen Gemeinden verabfolgt werden. Die Ausführung dieses Grundsatzes, wurde weiter bestimmt, bleibe einem Dekret des Grossen Rates vorbehalten. Nachdem die Kommission diesen Artikel angenommen hatte, habe ich die Sachlage nochmals in Erwägung gezogen und bin zu folgenden Be trachtungen geführt worden und infolge derselben zu einem andern Antrag gekommen.

Es steht ausser Zweifel, dass der Uebergang von der burgerlichen zur örtlichen Armenpflege in vielen jurassischen Gemeinden bedeutende Veränderungen in Bezug auf ihren Finanzhaushalt zur Folge haben wird. Als Beispiel mag Ihnen in dieser Beziehung die Stadt Biel vorschweben. Es ist auch von Seite der Stadt Biel die Frage des näheren geprüft und das Resultat dieser Prüfung in einer Broschüre niedergelegt worden, von welcher Sie vielleicht auch Kenntnis erhalten haben. In dieser Broschüre ist ausgerechnet, dass die Stadt Biel infolge des neuen Systems eine bedeutende Mehrbelastung im Betrage von vielleicht 20 bis 30,000 oder noch mehr Franken treffen würde. Ich halte zwar dafür, dass die Befürchtungen Biels etwas übertrieben sind und dass sich diese Zahlen, die in der betreffenden Broschüre figurieren, jedenfalls wesentlich reduzieren werden. Immerhin muss als feststehend betrachtet werden, dass Biel und andere Gemeinden des Jura eine wesentliche Mehrbelastung treffen wird. Nun sagte man sich: Da der Jura bei dieser Neuordnung des Armenwesens mehr belastet wird und, wenn man nur das finanzielle Fazit in Betracht zieht, bedeutende Opfer bringt, so ist es politisch angezeigt, dass man irgend ein «Gleich», wenigstens für den Uebergang, macht. Nun habe ich aber bei nochmaliger Prüfung gefunden, dass das zu diesem Zwecke Vorgeschlagene unter Umständen den Zweck, den man im Auge hat, gar nicht erreicht. Wenn auch die jurassischen Gemeinden in Zukunft mehr belastet werden, als es bisher der Fall war, so wird sich die Sache für diese Gemeinden immerhin so gestalten, dass die Armensteuer, die sie in Zukunft werden erheben müssen, für die Gemeinden keine sehr grosse sein wird; sie wird in Biel und andern Gemeinden in ähnlicher Lage noch immer bedeutend kleiner sein, als in einer grossen Zahl altbernerischer Gemeinden, auch wenn man den Extrakredit von 200,000 Fr. auf die ärmeren Gemeinden verteilt. Wenn man später einmal ein Tableau vor Augen haben wird, woraus man ersieht, dass die jurassischen Gemeinden eine verhältnismässig geringe Gemeindearmensteuer bezahlen, während im alten Kanton trotz des Extrabeitrages die Armensteuer in einer grossen Zahl von Gemeinden viel grösser ist, als

im Jura, so könnte man zum Schlusse kommen, es liege kein Grund vor, von der in § 34 enthaltenen Vergünstigung für die jurassischen Gemeinden Gebrauch zu machen oder wenigstens keinen wesentlichen. Auf diese Weise könnte die Vergünstigung, die der § 34 dem Jura gewähren soll, in Wirklichkeit illusorisch werden und sich in nichts oder wenigstens in eine kleine Summe auflösen. In diese Sachlage hinein dürfen wir uns nun nicht begeben; wenn wir dem Jura im vorliegenden Gesetz Garantien schaffen wollen — und wir sind verpflichtet, ihm solche zu schaffen — so müssen es solche sein, die auch wirklich ausgeführt werden. Wenn ein Landesteil in Zukunft so sehr belastet wird, wie es beim Jura der Fall ist, und wenn ein Landesteil dem ganzen Kanton mit so grossen Mitteln zu Hülfe kommt, wie es wiederum beim Jura der Fall ist, indem die Steuererhöhung für ihn 70 Rp. pro mille betragen wird, so kann man diesen Landesteil nicht mit Illusionen abspeisen, sondern man muss loyal handeln und ihm Garantien geben, die auch wirklich zur Ausführung kommen, und es wäre ein grosser Fehler, nicht finanzieller, aber staatspolitischer Natur, wenn wir uns in eine Situation hineinbegeben würden, wonach der Jura dasjenige in Wirklichkeit nicht erhält, was ihm nach seiner Meinung zugesichert wurde. In solchen Dingen muss auch die Moral eine Rolle spielen, und man muss sich davor hüten, illoyal zu sein und sich in eine Sache hineinzu begeben, bei welcher dasjenige, was zugesichert ist, in Wirklichkeit nicht gehalten wird. Solche Illoyalitäten und politische Immoralitäten rächen sich früher oder später immer, und das Unrecht, sagt ein bekannter Spruch, ist den Nationen und den einzelnen Teilen eines Landes gegenüber den andern ebenso wenig erlaubt, als das Unrecht und die Immoralität von Person zu Person.

Ich bin also zu dem Schlusse gekommen, dass die Garantie, die hier geschaffen werden soll, keine solche ist, dass der Jura dabei sich beruhigen könnte. Ich bin deshalb darauf verfallen, eine Bestimmung aufzunehmen, die an die Stelle illusorischer Garantien wirkliche Garantien setzt. Auf dem Ihnen gedruckt ausgeteilten Blatt ist ein neuer Paragraph enthalten, der an die Stelle des § 34 treten würde, also lautend:

«Angehörige von Gemeinden des alten Kantons mit örtlicher Armenpflege, welche sich am 31. Dezember 1897 nach Mitgabe des Gesetzes über Aufenthalt und Niederlassung d. d. 17. Mai 1869 mit einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung (§ 32 des citierten Gesetzes) in einer Gemeinde des neuen Kantonsteiles aufhalten und auf den Notarmenetat des Jahres 1898 oder 1899 aufgenommen werden müssen, sind zwar von der betreffenden Wohnsitzgemeinde zu verpflegen, jedoch sind derselben die Verpflegungskosten während einer Zeittdauer von 25 Jahren, vom 1. Januar 1898 an ge rechnet, für den einzelnen Notarmen nach Mitgabe der §§ 31 und 32 — Anstaltskostgeld und Durchschnittskostgeld — aus dem Kredit für die auswärtige Armenpflege (§ 51) zu vergüten. Nach Ablauf dieser Frist fallen die Verpflegungskosten der Wohnsitzgemeinde auf.»

Die Tragweite dieses Artikels ist folgende und die Erwägungen, aus denen er hervorgegangen ist, sind neben den allgemeinen Gesichtspunkten, die ich bereits erwähnte, noch folgende: Bisher konnten die Altberner in den Jura ziehen ohne irgend einen andern Ausweis nötig zu haben, als den Heimatschein; denn da im Jura die heimatliche Armenpflege existierte, so konnte die Niederlassung der Altberner im Jura voll-

ständig frei gestaltet werden, wie wenn sie in den Kanton Waadt oder in einen andern Kanton gezogen wären. Es werden also beim Inkrafttreten des neuen Armengesetzes Altberner im Jura sich aufhalten, die in keiner Weise auf ihre Arbeitsfähigkeit oder ihre Subsistenzmittel geprüft worden sind. Wenn nun das neue Gesetz auf den 1. Januar 1898 in Kraft treten würde ohne jeden Vorbehalt, so wäre die Folge die, dass alle diese Altberner, die sich im Jura befinden, sei es, dass sie bereits unterstützungsbedürftig sind oder später in diesen Zustand geraten, vom Jura sofort auf die dortigen Etats aufgenommen werden müssen, und so hätte der Jura die Garantie nicht, die man im übrigen nach den Niederlassungsbestimmungen den Gemeinden gewährt hat, nämlich dass diejenigen Personen, die in den ersten zwei Jahren ihrer Niederlassung notarm werden, der fröhren Wohnsitzgemeinde auffallen. Es würde also dem Jura ein grosses Unrecht zugefügt, das durch den neu vorgeschlagenen Artikel vermieden werden soll. Wenn beim Inkrafttreten des neuen Gesetzes Altberner im Jura sich aufhalten, die auf den 31. Dezember 1897 sich dort die Niederlassung erworben hatten und die unterstützt werden müssen oder innert den auf das Inkrafttreten des Gesetzes folgenden 2 Jahren notarm werden, so sollen diese Personen nach dem neuen Artikel zwar von den betreffenden Gemeinden verpflegt werden, die Kosten sollen jedoch denselben aus dem Kredit für die auswärtige Notarmenpflege ersetzt werden und zwar während einer Uebergangsfrist von 25 Jahren. Die Zahl dieser Personen wird sich nach Ablauf der zwei Jahre natürlich nicht mehr vermehren, sondern allmählich abnehmen, indem z. B. Kinder beim Schulaustritt vom Notarmenetat wegfallen, andere sterben etc., so dass nach 25 Jahren die Zahl dieser Personen nur noch eine ganz kleine sein wird; vielleicht werden nur noch wenige Personen übrig sein, die dann allerdings von da an von den betreffenden jurassischen Gemeinden unterhalten werden müssen; allein, wie gesagt, die Last, die dem Jura von daher noch auffallen wird, wird eine ganz minime sein.

Nun noch ein Wort über die finanzielle Tragweite des neuen Vorschlags. Es fragt sich, wie weit die jurassischen Gemeinden durch denselben entlastet werden. In dieser Beziehung kann nun zu ihrer Beruhigung gesagt werden, dass diese Entlastung durchaus nicht zu unterschätzen ist und dass die jurassischen Gemeinden hier ein Entgegenkommen finden, das sie finanziell durchaus nicht gering anschlagen sollen. Ich besitze hier ein Verzeichnis derjenigen Altberner, die sich zur Zeit im Jura befinden und vom alten Kanton aus dem Kredit für die auswärtige Armenpflege unterstützt werden müssen. Es sind darin allerdings nur diejenigen Personen aufgeführt, welche fixe Beiträge erhalten, also dauernd unterstützt werden müssen, d. h. eigentlich notarm sind und in Zukunft jedenfalls zum grössten Teil in die Klasse der Notarmen rubriziert werden müssen. Es wurden nun aus dem Kredit für die auswärtige Armenpflege an solchen fixen Unterstützungen ausgerichtet: der Stadt Biel 7822 Fr., den übrigen Gemeinden des Amtsbezirks Biel 2110 Fr., dem ganzen Amtsbezirk somit 9932 Fr., dem Amt Courte lary 9880 Fr., Neuenstadt 1120 Fr., Pruntrut 2110 Fr., Delsberg 1260 Fr., Freibergen 260 Fr., Laufen 40 Fr., Münster 4480 Fr.; in Summa Beiträge, die dermalen für Altberner nach dem Jura geschickt werden, 30,292 Franken. Diese Summe wird also auch in Zukunft

nicht dem Jura, sondern dem Kredit für die auswärtige Armenpflege auffallen und zwar wird sich die Summe notwendigerweise noch vergrössern; denn gegenwärtig wird nach dem Jura nur dann etwas verschickt, wenn es absolut nötig ist, und wir sind uns wohl bewusst, dass wir für diese auswärtigen Armen lange nicht das ausgeben, was man eigentlich geben sollte, so dass ein Teil der Last immerhin auf dem Wege der freien Liebestätigkeit von den betreffenden Gemeinden des Jura getragen werden musste. In Zukunft wird man für diese Personen, die notarm sind und infolgedessen den Bestimmungen des Gesetzes unterstellt werden, eine grössere Summe ausbezahlen müssen. Auch werden in den ersten zwei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes noch weitere Altberner auf diesen Konto kommen, so dass der ganze Kanton den Jura während 25 Jahren jährlich mit einer Summe entlastet, die den Betrag von 30,000 Fr. übersteigen muss und vielleicht — ich kann keine genaue Rechnung aufstellen — 40, 45 oder sogar 50,000 Fr. betragen wird. Diese jährliche Entlastung wird fortgesetzt während 25 Jahren, so dass sie also für den Jura immerhin eine fühlbare Entlastung bedeutet. Das ist nun eine effektive und unzweifelhafte Garantie, die der Jura auf diese Weise erhält. Diese Garantie ist für ihn viel wertvoller, weil er genau weiss, was er erhält und zweitens, weil daran in keiner Weise gerüttelt werden kann, da sie keiner Normierung durch ein Dekret unterliegt, wo man höher oder weniger hoch gehen könnte; der Jura erhält vielmehr einen gedruckten Schein in die Hand, an den man sich wohl oder übel wird halten müssen. Ich halte deshalb dafür, dass dieser Uebergangssartikel für den Jura von Bedeutung ist, und wenn der Jura von dem Gesetze beunruhigt ist, so mag diese Beunruhigung mit Rücksicht auf diese ganz sichere Zusicherung, die ihm hier gemacht wird, zu einem gewissen Teil schwinden. Ich weiss ja wohl, dass der Jura gegenüber dem ganzen Kanton immerhin eine Mehrleistung übernimmt. Aber ich habe schon früher ausgeführt, dass der Jura dasjenige, was er mehr leistet, ganz gut verschmerzen kann, wenn er sich auf einen etwas höhern Standpunkt stellt, wie sich der alte Kanton gegenüber dem Jura auch auf einen höhern Standpunkt stellte und ihn in durchaus loyaler, larger und weitgehender Weise behandelte.

Nun noch eine kurze Berichtigung. Es ist im Verlaufe der Beratung über das Armengesetz behauptet worden, die Mehrbelastung, die dem Jura infolge des neuen Armengesetzes auffalle, werde eine Summe von einer halben Million betragen. Das ist nun nicht richtig. Ich habe die Mehrsteuer, die der Jura zu leisten haben wird, auf der Finanzdirektion ausrechnen lassen. Danach ergiebt sich nach den gegenwärtigen Steuereinschätzungen eine Mehrbelastung des Jura dem Staatsbudget gegenüber im Betrage von 343,000 Fr. Wenn man nun diese Summe auf 500,000 Fr. aufrundet, so ist diese Aufrundung doch eine etwas allzu grosse. Ich habe auch schon etwa Summen aufgerundet und z. B. statt 122,500 Fr. gesagt 123,000 Fr.; aber das wäre mir doch nie eingefallen, eine Summe von 343,000 Fr. auf 500,000 Fr. aufzurunden! Man mag sich also auch in dieser Beziehung beruhigen, dass die Mehrbelastung nicht eine halbe Million ausmachen wird. Zudem mag nochmals daran erinnert werden, dass in Zukunft auch für den Jura aus der Staatskasse gewisse Beiträge werden geleistet werden, die vielleicht — es ist schwierig,

das genau auszurechnen — eine Summe von 50, 60 oder 100,000 Fr. ausmachen, wodurch die Mehrbelastung des Jura schon erheblich reduziert wird. Davon kann natürlich keine Rede sein, dass der Jura, wie es auch behauptet wurde, infolge des neuen Armengesetzes verarmen werde. Im Jura sind ja die Hülfsmittel der Gemeinden für die Armenpflege sehr bedeutende und es werden ja jeder Gemeinde ihre Hülfsmittel ange-rechnet, so dass die Mehrbelastung in den Gemeinden selber eine unbedeutende sein wird. Die Mehrbelastung wird sich also hauptsächlich nur in der Mehrsteuer für den Staat zeigen, die, wie ich schon gesagt habe, 343,000 Fr. ausmacht, von welcher Summe aber in allen möglichen Formen ein Betrag von jedenfalls über 100,000 Fr. abgehen wird. Von einer Verarmung der jurassischen Gemeinden kann daher durchaus nicht die Rede sein. Es müsste mit den jurassischen Gemeinden schlecht bestellt sein, wenn sie finanziell sich in einer solchen Lage befänden, dass eine Mehrsteuer von 70 Rp. per Mille eine Verarmung zur Folge hätte. Und wie müsste der alte Kanton dastehen, wo die Gemeinden viel grössere Armenlasten zu tragen haben und wo die Armenlasten auch in Zukunft, trotz den Erleichterungen des neuen Gesetzes, noch immer grosse sein werden! Der alte Kanton müsste ja schon längst verarmt sein. Nun ist das aber nicht der Fall, sondern gerade unter dem gegenwärtigen Armengesetz haben sich die Gemeinden grösserer Prosperität zu rühmen gehabt, als es früher der Fall war, und es ist bei einem andern Anlass von Herrn Finanzdirektor Scheurer mit Recht darauf hingewiesen worden, dass gerade diejenigen Gemeinden im alten Kanton, die früher unter der Armenlast enorm gelitten haben, sich sehr emporgearbeitet und fast am besten alle wirtschaftlichen Krisen ertragen haben, die im Laufe der Zeit eingetreten sind; es sind dies die emmenthalischen Gemeinden.

Ich möchte Ihnen also den neuen Artikel zur Annahme bestens empfehlen und füge nur noch bei, dass die Kommission in der Annahme desselben einstimmig war.

Bigler, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hat diesen neuen Artikel behandelt und stimmt der Armendirektion bei. Sie wissen, dass Sie gestern am Platz des früheren § 94 einen neuen § 94 aufgenommen haben, der in Bezug auf diejenigen, die in eine Gemeinde einziehen und dort auf den Notarmenetat genommen werden müssen, eine zweijährige Garantiezeit aufstellt. Wie Ihnen nun ausgeführt worden ist, müsste der Jura bei Inkrafttreten des Gesetzes wahrscheinlich sofort eine gewisse Anzahl Altberner auf den Notarmenetat nehmen und sie verpflegen, ohne dass er eine solche Garantie hätte, wie sie in Zukunft die Gemeinden haben werden. Nun hat der ursprüngliche § 34 in allgemeiner Fassung bestimmt, es könne besonders belasteten Gemeinden ein Beitrag gegeben werden und es sei dieser Beitrag durch Dekret des Grossen Rates festzustellen. Der Jura konnte sich aber mit dieser Bestimmung nicht vollständig zufrieden geben und hat gewünscht, es möchte die Sache gerade im Gesetze selbst normiert werden. Da man nun in § 94 die Sache normiert und gesagt hat, dass die Pflegekosten nach Vorschrift der §§ 31 und 32 bestimmt werden sollen, so hat die Kommission gefunden, es sei nur logisch, wenn man auch den § 34 bestimmt fasse, wie es in der neuen Redaktion nun geschehen ist. Da

ist genau bestimmt, wie gross die Beiträge an die jurassischen Gemeinden sein sollen, und es wird somit nicht nötig sein, vom Grossen Rate aus ein besonderes Dekret zu erlassen. Die Kommission ist sich der finanziellen Tragweite der Bestimmung bewusst, hat aber gleichwohl keinen Anstand genommen, diesen Antrag zu bringen, indem man eben bestrebt ist, dem Jura in jeder Weise loyal entgegenzukommen, und man hat deshalb auch geglaubt, es sollte die Furcht, die man im Jura vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes hat, grösstenteils, wenn nicht ganz, verschwinden und man sollte sich dort auch zu den Anschauungen bekehren können, wie sie in dem neuen Gesetze niedergelegt sind. — Die Kommission schlägt Ihnen also vor, zur Beruhigung des Jura diese neue Fassung des § 34 anzunehmen.

Dr. Schwab. Ich konstatiere bei dieser Gelegenheit mit Vergnügen, dass die Kommission und ganz speziell Herr Regierungsrat Ritschard dem Jura in einer Weise entgegengekommen sind, dass sich derselbe, was die Uebergangszeit anbetrifft, so ziemlich befriedigt erklären kann. Im ersten Entwurf hat man von dieser Uebergangszeit nichts gesagt, sondern angenommen, es werde das durch ein Dekret regliert werden. Ich habe den neuen Artikel, der Ihnen nun vorgeschlagen wird, provoziert und zwar deshalb, weil ich wegen der Zukunft sehr unruhig bin und es mir daran gelegen ist, meinen Wählern erklären zu können, dass für eine bestimmte Reihe von Jahren gesorgt sei. Dies ist nun geschehen. Die Summe, die der Staat bisher hauptsächlich für Notarme, aber auch für Dürftige, nach den verschiedenen Teilen des Jura geschickt hat, belief sich in den letzten Jahren auf 30—40,000 Fr.; die letztere Summe wurde im Jahre 1895 ausgerichtet. Nun wird mutmasslich diese Summe auch in Zukunft ganz aus der Staatskasse geschöpft werden. Allerdings befinden sich unter den 39,000 Fr., die man im letzten Jahre nach dem Jura verschickte, auch Beiträge für eine gewisse Anzahl Dürftige, die in Zukunft grösstenteils vom Jura zu erhalten sein werden, wie es übrigens schon bisher geschehen ist, indem sich die Privatwohltätigkeit derselben annahm und durch Vermittlung der Herren Pfarrer auch noch einen Beitrag aus der Staatskasse zu erhalten suchte. Es wird also von der genannten Summe ein Teil in Wegfall kommen. Anderseits aber wird der Staat für die Notarme etwas mehr leisten müssen, indem ich annehme, dass für diese Notarme in Zukunft besser wird gesorgt werden, als es bisher der Fall war. Ich mag übrigens keine so genaue Rechnung anstellen, wie viel der Staat und wie viel Gemeinden und Privatwohltätigkeit ausrichten werden. Immerhin musste man für den Uebergang sorgen, und dies ist in guter Weise geschehen.

Was die finanzielle Mehrbelastung des Jura anbetrifft, so kann man in dieser Beziehung verschiedene rechnen, und es trifft sich, dass die Rechnung, die Herr Ritschard anstellen liess, bis auf wenige tausend Franken mit der meinigen übereinstimmt. Ich bin von der Staatsrechnung für das letzte Jahr ausgegangen und habe auf Grund der vom Jura bezahlten Staatssteuer die Mehrbelastung von $7/10\%$ ausgerechnet und bin so auf eine Summe von 340,000 Fr. gekommen. In der Zukunft mag diese Summe allmählich etwas zunehmen. Ich anerkenne somit die Zahlen, die Herr Regierungsrat Ritschard angegeben hat, als richtig und stelle sie denjenigen gegenüber, die Herr Regierungsrat Gobat

vor einigen Tagen hier als die richtigen bezeichnete. Man darf aber nicht vergessen, dass die Mehrbelastung des Jura nicht nur durch die neue Staatssteuer von $7/10\%$, sondern durch die vermehrten Gemeindesteuern zum Zweck des Unterhalts der Armen hervorgerufen sein wird. Wie hoch diese Mehrkosten sein werden, darüber kann man freilich streiten. Eine quantité négligeable werden sie keinesfalls sein.

Joliat, Regierungsrat. Es sei mir ebenfalls erlaubt, zu konstatieren, dass dem Jura bedeutende Konzessionen gemacht wurden in dem Sinne, dass man redlich bemüht ist, ihm die schwere Last, die ihm durch dieses Gesetz aufgeladen wird, erträglicher zu machen. Dabei möchte ich noch eine Erklärung provozieren, die geeignet ist, dem Jura die ganz bestimmte Zusicherung zu geben, dass ihm die Verpflegungskosten für die im Jura niedergelassenen Altberner, die er am 1. Januar 1898, sowie während den ersten 2 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes auf den Notarmenetat wird aufzunehmen müssen, vollständig vergütet werden und nicht etwa nur zum Teil. Ich glaube, es sei dies auch die Absicht der Behörden und namentlich des Herrn Armendirektors. Da es aber in dem neuen Artikel heisst, die Vergütung habe nach Mitgabe der §§ 31 und 32 des Gesetzes zu erfolgen, so ist es gut, wenn man sich darüber ganz klar wird. Die §§ 31 und 32 handeln nämlich von der Art und Weise, wie die Kostgelder bestimmt werden. Die Kostgelder für die Verpflegung in Anstalten und diejenigen für die ausseranstaltliche Verpflegung bilden zusammen den Gesamtausgabenetat der Gemeinden. Ich nehme nun an, die Worte «nach Mitgabe der §§ 31 und 32» beziehen sich einzig und allein auf diese Bestimmung der Verpflegungskosten. Allein in § 32 ist auch noch etwas anderes gesagt. Es ist dort von dem Beitrag des Staates die Rede und bestimmt, dass dieser Beitrag sich nicht nach der Gesamtsumme der Ausgaben richte, sondern nach dem Betrag, welcher nach Abzug der Beiträge der Burgergemeinden, der Verwandtenbeiträge, des Ertrags der Gemeindefarmenfonds und der Rück erstattungen übrig bleibt. Wenn es nun in dem zu Gunsten der jurassischen Gemeinden neu vorgeschlagenen Artikel heisst, dass sich die Vergütung des Staates nach § 32 richte, so könnte man zu der Auffassung verleitet werden, diese Vergütung werde bloss an die Ausgaben, welche nach Abzug der verschiedenen soeben erwähnten Hülfsmittel übrig bleiben, geleistet werden. Wenn es nicht so gemeint ist, was ich glaube, so sollte man dies ausdrücklich sagen. Es könnte dies nach meinem Dafürhalten in der Weise geschehen, dass gesagt würde: «nach Mitgabe der §§ 31 und 32, erstes Alinea».

Ritschard, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Bemerkungen des Herrn Joliat sind insoweit richtig, als hier ein Missverständnis entstehen könnte. Sie sind aber unrichtig, wenn er meint, dass die Sache so aufgefasst werden könnte, dass die Hülfsmittel der Gemeinden in Abzug gebracht werden und der Staat nur den Ueberschuss vergüte. So ist die Sache allerdings nicht verstanden, sondern so, wie Herr Joliat selber sie auch auffasst. Um aber keinen Zweifel aufkommen zu lassen, bin ich durchaus einverstanden, dass durch die von Herrn Joliat vorgeschlagene Beifügung jeder Zweifel gehoben wird.

Abstimmung.

1. Der von Herrn Regierungsrat Joliat beantragte Zusatz wird *eventuell*, d. h. für den Fall der Annahme des neuen Artikels, stillschweigend angenommen.

2. *Definitiv*: Für den ursprünglichen Entwurf (gegenüber dem neuen Artikel, ergänzt nach Antrag Joliat) Minderheit.

Der neue Paragraph wird an Stelle des bisherigen § 34 in die Uebergangsbestimmungen aufgenommen.

Zurückgelegter § 72.

Ritschard, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist Ihnen mitgeteilt worden, dass Herr Wyss zu § 72 eine Ergänzung vorschlage, und da Herr Wyss nicht persönlich anwesend sein konnte, so hat die Armendirektion die vorgeschlagene Ergänzung zu der iibrigen gemacht und zur Annahme vorgeschlagen. Est ist nun aber namentlich von Seite des Herrn Folletête darauf aufmerksam gemacht worden, dass man sich noch näher darüber orientieren sollte, wie sich die vorgeschlagene Bestimmung verhalte zu den Bestimmungen, die über diesen Gegenstand bereits im Code Napoléon enthalten sind. Nun hat die Zeit nicht hingereicht, um diese Sache des näheren zu untersuchen, und die Kommission ist deshalb zu dem Schlusse gekommen, es solle diese Untersuchung bis zur zweiten Beratung vorgenommen werden und es werde dann bei der zweiten Beratung der Anlass gegeben sein, auf die Sache des näheren einzugehen. Ich möchte Ihnen daher vorschlagen, den Antrag des Herrn Wyss für die zweite Beratung zurückzulegen, so dass der § 72 vorläufig in der Fassung, wie er vorliegt, anzunehmen wäre.

Bigler, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission ist prinzipiell mit dem Antrag des Herrn Wyss einverstanden; man hat aber keine richtige Redaktion gefunden und der Antragsteller selber, Herr Wyss, war in der letzten Zeit abwesend. Die Kommission hat deshalb gefunden, es sei am besten, man lege den Antrag des Herrn Wyss bis zur zweiten Beratung zurück. Man wird dann sehen, ob man die Sache in richtiger Weise einreihen kann.

Präsident. Die Situation ist also derart, das zur Zeit zum § 72 kein Abänderungsantrag vorliegt. Derselbe ist, weil nicht bestritten, in der gedruckt vorliegenden Fassung angenommen.

Zurückgelegte §§ 14—21.

Ritschard, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir kommen nun zu den Beiträgen der Burgergüter. Diese Burgerfragen sind immer ein etwas heikles Kapitel. Es ist das ein glühendes Eisen, und nun weiss man, dass man glühende Eisen nicht gerne

anröhrt oder, wenn man sie anröhrt, sich gehörig daran verbrennen kann. Nun war sich die Armendirektion, als sie das Gesetz ausarbeitete, dessen sehr wohl bewusst, und deshalb habe ich es für angezeigt erachtet, schon im ursprünglichen Entwurf dieses glühende Eisen in kaltes Wasser zu stossen, damit es von seiner Glut so viel einbürse, dass man es nachher doch unter Umständen in die Hand nehmen könne. Nun sind die Anträge, welche die Armendirektion formulierte, vor die Kommission gekommen, und da in derselben noch feinfühliger Hände waren, so liess sich konstatieren, dass das Eisen immer noch zu heiss sei und dass man es noch mehr in kaltes Wasser stossen müsse. Die Kommission hat deshalb die Anträge der Armendirektion in betreff der Beiträge der Burgergemeinden bedeutend herabgemindert. Man hat geglaubt, das Eisen habe nun eine solche Wärme, dass es jedermann, er möge Hände haben wie er will, in die Hand nehmen könne. Nun hat sich aber herausgestellt, dass das Eisen noch immer warm gewesen ist, und so hat man es schliesslich nochmals ins kalte Wasser gestossen, und wir halten dafür, dass es nun eine Temperatur habe, bei welcher sich auch die feinfühligsten Hände nicht mehr verletzen sollten.

Die Armendirektion hatte ursprünglich vorgeschlagen, wenn ein Notarmer irgendwo von einer Gemeinde verpflegt werden müsse, so solle von seiten der Burgergemeinde die Maximalnutzung, die in der betreffenden Gemeinde ausgerichtet werde, an die betreffende Notarmenbehörde, die den Unterhalt des Gemeindeangehörigen besorge, ausbezahlt werden. Wenn also in irgend einer Burgergemeinde der Maximalnutzen, in Geld angeschlagen, z. B. Fr. 100 betrage, so solle die Burgergemeinde verpflichtet sein, falls einer ihrer Angehörigen in irgend einer Einwohnergemeinde auf den Notarmenetat aufgenommen werden müsse, den Betrag von Fr. 100 an die betreffende Einwohnergemeinde auszurichten. Ich habe geglaubt, es sei das etwas durchaus Billiges, und ich habe der Hoffnung gelebt, dass man diesem Antrag allgemein zustimmen werde. Ich habe mich in dieser Hoffnung getäuscht, und die Kommission hat mit ziemlich grosser Mehrheit mitgeholfen, mir diese Täuschung zu bereiten, indem sie den Beitrag auf 30 % des betreffenden Burgernutzens herabgesetzt hat. Wenn also in einer Gemeinde der Burgernutzen, in Geld angeschlagen, Fr. 100 beträgt, so hätte die betreffende Burgergemeinde für einen notarmen Angehörigen der Einwohnergemeinde, die denselben verpflegt, einen Beitrag von Fr. 30 auszurichten.

Nun sind vor einiger Zeit die Vertreter einer Anzahl oberraargauischer Burgergemeinden zusammengekommen und haben die Sache neuerdings in Beratung gezogen. Sie haben sich dabei auf eine Petition geeinigt, die Ihnen ausgeteilt worden ist. In dieser Petition wird verlangt, dass der Beitrag von 30 auf 20 % herabgesetzt werde. Die Kommission hat diesen Antrag angenommen, aber gleichzeitig auch — ich will das gerade hier erörtern — einen Antrag des Herrn Hofer akzeptiert, zu dem betreffenden Artikel folgenden Zusatz aufzunehmen: «In Selbstpflege befindlichen, in ihrer Burgergemeinde wohnenden notarmen Burgern ist die Burgernutzung nach Mitgabe des betreffenden Nutzungsreglementes auszurichten.» Es ist in der Kommission von Herrn Hofer und andern Mitgliedern zur Unterstützung dieses Antrages folgendes ausgeführt worden. Es wurde gesagt, es gebe Fälle, wo ältere Leute auf den Notarmenetat genommen werden müssen, die

Betreffenden hangen aber unter Umständen daran, in Selbstpflege zu bleiben; sie hangen daran, daheim zu bleiben, wo sie vielleicht 40, 50 Jahre ihres Lebens verbrachten, und in der Nähe von Verwandten und Bekannten ihr Leben in bisheriger Weise zu verbringen und dasselbe auch dort zu beschliessen, statt dass sie in irgend eine Anstalt, nach Worben etc., geschickt werden. Es ist mit vollem Recht geltend gemacht worden, dass man derartige Wünsche von solchen notarmen Personen so weit immer möglich respektieren sollte und dies könnte um so besser geschehen, wenn diesen in Selbstpflege verbleibenden Personen der Burgernutzen auch fernerhin verabreicht werde. Es wird dies eine etwelche Entlastung auch der Einwohnergemeinden zur Folge haben, indem dieselben, wenn die betreffenden Personen den ganzen Burgernutzen beziehen, weniger aus der Gemeindekasse beizuschliessen brauchen. Es ist also auch die Gemeinde- und die Staatskasse an einer solchen Bestimmung interessiert. Der Antrag der Kommission würde also dahin gehen, dass der Beitrag von 20 % accepiert wird, aber mit dem Zusatz, den ich Ihnen vorhin verlesen habe.

Die §§ 14—21 normieren die Stellung des Staates zu den Burgergemeinden und zwar nach zweifacher Richtung hin. Einmal wird der Grundsatz aufgestellt, dass denjenigen Burgergemeinden, die die burgerliche Armenpflege auch fernerhin beibehalten wollen, dazu das Recht eingeräumt ist. Im weitem wird gesagt, dass wenn Burgergemeinden die Armenpflege nicht selber beibehalten wollen, sie in gewisser Weise beitragspflichtig werden und zwar in der Weise, wie ich es soeben entwickelt habe. Es sind auch Stimmen in der Presse und anderwärts gefallen dahingehend, man möchte die burgerliche Armenpflege überhaupt aufheben, was zur Folge hätte, dass die 25 Gemeinden des alten Kantons, die noch burgerliche Armenpflege haben, gezwungen wären, ebenfalls die einwohnerische Armenpflege einzuführen, in welchem Falle die burgerlichen Armengüter an die betreffenden Einwohnergemeinden übergehen müssten. Es hätte dies auch für den Jura die Folge gehabt, dass dort in Zukunft die burgerliche Armenpflege aufgehoben gewesen wäre. Ich habe mich mit dieser Ansicht, die auf den ersten Blick etwas Gewinnendes und scheinbar logisch Richtiges hat, gleichwohl nicht befreunden können. Wenn z. B. ein Familienverband sich zusammenthut und erklärt, einen armen Verwandten selber erhalten zu wollen, so wird man diesen Familienverband daran nicht hindern wollen, sondern man wird es im Gegenteil schön und recht finden, dass dieser Familienverband den betreffenden Verwandten nicht der Gemeinde und dem Staate übergibt, sondern die nötigen Opfer selbst übernimmt. Wenn nun irgend eine andere Vereinigung ebenfalls erklärt, sie wolle ihre Armen selber erhalten, so kann man dagegen ebenfalls nichts einwenden, und wenn diese Vereinigung die Burgergemeinde ist, die ausser den Lasten für die Armenpflege auch die damit verbundene grosse Arbeit übernehmen will, so sehe ich nicht ein, weshalb Staat und Einwohnergemeinde damit nicht einverstanden sein sollten. Staat und Einwohnergemeinde werden im Gegenteil sagen: Es ist schön und gut und recht, dass du, Burgergemeinde, nicht nur daran denkst, einfach den Burgernutzen zu verteilen, sondern dass du innerhalb der Burgergemeinde noch gewisse ideale Dinge kultivierst und dich namentlich auch der Armen annehmen willst. Wenn man also der Sache näher auf den Grund geht,

so wäre es lediglich eine Sucht nach äusserer Gleichmacherei, wenn man die Armenpflege nun obligatorisch der Einwohnergemeinde übertragen und die Burgergemeinden verhindern wollte, ihrerseits in dieser Beziehung thätig zu sein. Es ist auch zu konstatieren, dass diese 25 Burgergemeinden, wenigstens die meisten derselben, ihren armenpflegerischen Verpflichtungen in sehr guter Weise nachkommen, so z. B. in Bern, Biel, Burgdorf, Thun und andern Gemeinden. Es wäre deshalb ein durchaus unpolitisches Vorgehen, das der Sache selber durchaus nicht entsprechen würde, wenn man die Burgergemeinden an der Verpflegung ihrer Armen hindern wollte. Es wird daher in den §§ 14, 15 und 16 den Burgergemeinden das Recht eingeräumt, ihre burgerlichen Armen selbst zu verpflegen. Dabei werden allerdings etwas bessere und genauere Bestimmungen aufgestellt, als es im bisherigen Gesetz der Fall war.

Die §§ 17 ff. handeln nun von den Beiträgen der Burgergüter, worüber ich mich bereits ausgesprochen habe und in welcher Beziehung die Kommission vorschlägt, es mit einem Beitrag von 20 % und der Annahme des Antrages des Herrn Hofer bewenden zu lassen.

Ich erlaube mir nun noch über diese Burgerfrage und die Ordnung, die hier getroffen werden soll, einige kurze Bemerkungen. Ich persönlich bin, wie ich schon mitgeteilt habe, mit dieser Ordnung nicht ganz einverstanden und von derselben nicht befriedigt, sondern mich hätte es befriedigt, wenn man den ursprünglichen Antrag der Armendirektion acceptiert hätte. Nun macht aber in dieser Sache nicht mein Geschmack Regel, und man wird nicht nach meiner Befriedigung fragen, sondern der Geschmack und die Befriedigung des ganzen Volkes wird hier Regel machen müssen. In dieser Beziehung ist nun zu sagen, dass wenn Sie die Sache so ordnen, wie es nun vorgeschlagen wird, aus burgerlichen Kreisen dem neuen Gesetze jedenfalls keine Opposition gemacht werden wird, und dies ist immerhin auch von grossem Wert. Allein nicht nur das ist von Wert, sondern auch der Umstand, dass die Betreffenden auch selbst mit einer gewissen innern Befriedigung dabei sind, indem sie die Ordnung, die getroffen worden ist, als eine gerechte acceptieren. Und das Gesetz ist natürlich auch leichter durchzuführen, wenn es in allen Schichten des Volkes als ein gerechtes und gutes angesehen wird, und ich kann mich, wenn ich auch persönlich über die Regierung der Sache keine volle innere Befriedigung empfinde, aus verschiedenen Gesichtspunkten trösten und mit dem Vorschlage, wie er nun von der Kommission gemacht wird, abfinden. Man sagt, das Burgeramt sei am unrichtigen Ort, es sei unrichtig ausgeschieden und verteilt worden; was in den Händen der Burgergemeinde sei, das sollte eigentlich in den Händen der Gesamtgemeinde sein. Nun ist überhaupt viel Vermögen und Eigentum am unrichtigen Ort (grosse Heiterkeit), und das muss man auch acceptieren und schlucken, und was man in dieser Beziehung acceptieren und schlucken muss, das übertrifft bei weitem diejenige Summe, von welcher man bezüglich der Burgergemeinden findet, sie sei nicht am richtigen Ort. Werfen wir z. B. einen Blick auf unser Familienrecht. Auch da sind Vorschriften vorhanden, wonach das Vermögen durchaus nicht an den richtigen Ort kommt. So ist nach unserm Familienrecht z. B. die Frau in vermögensrechtlicher Beziehung dem Mann enorm hintangestellt, und es ist nicht ganz unrichtig, wenn einmal gesagt

wurde, nach bernischem Familienrecht könne man die Ehefrau am besten dahin definieren, sie sei ein weibliches Wesen, das von einem männlichen Wesen ausgeraubt worden sei, und dieses letztere sei der Ehemann (Heiterkeit). Es ist durchaus richtig, dass das bernische Familienrecht in dieser Beziehung durchaus unrichtig geordnet ist, und es ist deshalb zu hoffen, dass die Anstrengungen, die von seiten der Eidgenossenschaft gemacht werden, um ein neues Familienrecht an die Stelle des alten zu setzen, von Erfolg gekrönt seien. Werfen wir einen Blick auf das Erbrecht. Auch da sind Ordnungen vorhanden, wonach das Vermögen in vielen Fällen durchaus an den unrichtigen Ort hinkommt; auch da wird auf dem Wege des Gesetzes Vermögen in Hände geleitet, in die es im Grunde gar nicht gehört oder wenigstens nicht in dieser Ausdehnung. Auch das acceptiert man, und man geht daran sogar mit Stillschweigen, viele sogar mit grosser Befriedigung vorüber. Ich will nur einen Fall erwähnen. Eine Witwe besitzt eine Anzahl Kinder. Sie hat dieselben in der Ordnung erzogen und denselben eine rechte Bildung zukommen lassen. Die Kinder werden erwerbsfähig, und sie erwerben auch wirklich Vermögen; eines derselben gelangt sogar zu grossem Vermögen, stirbt und hinterlässt vielleicht Fr. 2, 3, 400,000. Wie ist nun die Sache nach bernischem Recht geordnet? Man sollte glauben, dass die Mutter dieses Vermögen erhalte, die das Kind mit Schmerzen geboren, mit Sorgfalt gepflegt und erzogen und es so in die Lage versetzt hat, dass es zu Vermögen kommen konnte. Allein so wird die Sache nach bernischem Recht nicht geordnet, sondern die Mutter, die vielleicht in dürftigen Verhältnissen lebt, erhält nichts; die Geschwister, die es vielleicht nicht einmal nötig haben, teilen sich in das Geschäft, und dabei sind nach bernischem Recht die Herren Söhne und die Herren Töchter (Heiterkeit), die das Vermögen einstecken, nicht einmal verpflichtet, die alte und gebrechliche Mutter zu unterhalten! Sie sehen also, wie links und rechts sogar auf dem Wege des Gesetzes Vermögen an den unrichtigen Ort geleitet wird, so dass man nicht wegen dieser Burgerfragen alle Hände und Füsse in die Luft zu werfen und sich davor zu bekreuzen braucht. Es giebt auch noch andere Fälle, die ebenfalls erwähnenswert sind. Man braucht nicht Sozialist zu sein, und ich bin auch keiner, aber das wird man, denke ich, sagen dürfen, ohne in den Verdacht eines Sozialisten zu kommen — und ein bernischer Regierungsrat wird gut thun, sich in acht zu nehmen, dass er nicht in diesen Verdacht kommt (Heiterkeit); denn sonst könnte er jedenfalls nach dem Ort hinsehen, wo der Ausgang aus dem Ratssaal angebracht ist (grosse Heiterkeit) —, dass die Arbeit gegenüber dem Kapital nicht so retribuiert, nicht so berücksichtigt ist, wie es der Fall sein sollte. Es ist an den grossen sozialen Bewegungen nicht alles unrichtig. Man mag die Augen vor den Erscheinungen verschliessen; allein das nützt nicht viel, denn deshalb sind diese Erscheinungen gleichwohl da, und wenn etwas richtig ist an der ganzen Bewegung, so ist es das, dass die Arbeit gegenüber dem Kapital zu kurz kommt, und ich zweifle nicht daran, dass die soziale Bewegung, soweit sie in diesem Zeichen steht, siegend aus dem Kampfe hervorgehen wird, weil sie in dieser Beziehung ein hoch sittliches Moment enthält und eine sittlichere Weltordnung anstrebt gegenüber einer weniger sittlichen, wie sie dermalen existiert. Die Arbeit ist die bewegende Kraft, sie macht das Kapital zu dem

Wert, den es wirklich hat, und diese Arbeit wird nicht überall so belohnt, wie das der Fall sein sollte. Leute verbringen 40, 50 Jahre von morgens bis abends in angestrengter Arbeit, und schliesslich haben sie, auch wenn sie ganz haushälterisch waren, doch nichts, während diejenigen, für die sie arbeiteten und die das nötige Kapital besassen, um die Arbeit in Kontribution zu setzen, in den Besitz grosser Vermögen gelangt sind. Also auch das ist ein Punkt, der einen viel mehr beunruhigen muss und in Bezug auf den die Thätigkeit der Behörden und der Gesellschaft weit mehr wachgerufen zu werden verdient, als in betreff dieser Ordnung des Burgerwesens. Deshalb sage ich: Wenn man alles dieses sieht, wenn man sieht, wie gerade vom Staat aus in vielen Fällen das Vermögen an den unrichtigen Ort hingeleitet wird, wie nicht derjenige im Besitz des Vermögens ist, der im Besitz desselben sein sollte, so soll man keinen solchen Heidenlärm verführen in betreff der Burgergüter und glauben machen wollen, alles andere auf der Welt sei richtig geordnet, jedes Vermögen sei in legitimen Händen, nur in Bezug auf die Burgergüter sei ein grosser Fehler begangen worden. In diese Aufregung vermag ich mich, obschon ich auch der Meinung bin, die Ausscheidung sei nicht richtig vorgenommen worden, nicht hineinzuarbeiten.

Im weitern tröstet mich auch noch eine andere Erwägung. Es wird häufig gesagt, die Burgergüter wirken pauperistisch, der Kollektivbesitz sei nicht am Ort, die Sache sollte verteilt werden, das Burgereigentum sollte einen rechten Meister erhalten, damit es auch besser bewirtschaftet würde, die Burger bleiben daheim und statt dass das Burgergut ein Mittel zur Erhaltung der Leute sei, sei es eher ein Mittel, das deren Oekonomie schädige. Ich war früher, wo ich die Sache mehr aus der Theorie angesehen habe, auch dieser Ansicht. Als ich aber den Verhältnissen etwas näher rückte und in eine verantwortliche Stellung hineinkam und von dieser verantwortlichen Stelle aus auch ein Wort in der Sache zu reden hatte, kam ich allerdings zu einer etwas andern Ueberzeugung, und ich muss erklären, dass das Burgereigentum, wenn auch nicht geleugnet werden kann, dass es seine schädlichen Seiten hat, auf der andern Seite in vielen Fällen auch seine wohltätigen Seiten aufweist, und dass ihm ein wirtschaftliches Moment innewohnt, das man nicht ausser acht lassen darf. Wenn das Burgergut einfach der Einwohnergemeinde überantwortet worden wäre und der Burgernutzen aufgehört hätte, was wäre die Folge gewesen? Eine grosse Zahl Leute wären einfach verarmt und den Gemeinden und dem Staat zur Last gefallen, während das Burgergut, namentlich da, wo der Burgernutzen noch einen erheblichen Betrag ausmacht, ein Mittel ist, um eine schöne Anzahl Leute aufrecht zu erhalten. Man klagt in der heutigen Zeit und mit viel Recht darüber, dass die menschliche Gesellschaft sich je länger je mehr in Besitzende und Besitzlose ausscheide, in Vermögliche und in ein Proletariat, das nirgends daheim sei, das auf keiner eigenen Scholle stehe und hin- und hergeworfen werde, wie ein Schiff auf den Wellen des Meeres. Nun ist das Burgergut an vielen Orten ein Mittel, das den Leuten einen gewissen wirtschaftlichen Anhaltspunkt giebt, der ihnen gewissermassen eine Scholle verschafft, auf welcher sie feststehen können, und dies ist in Gemeinden, wo die Sache richtig verwaltet wird, durchaus nicht zu unterschätzen. Es bildet dieses Burgergut ein Kollektivvermögen, das vorerst den Vorteil hat,

dass es vom Einzelnen nicht veräussert werden kann. Es ist ja im ganzen und grossen schon recht, dass nicht alles Eigentum kollektivistisch behandelt wird; denn Handel und Wandel müssen frei sein. Man kann das Individuum nicht so in Bande schlagen, wie es von seiten der Kollektivistin, der Sozialisten versucht werden will. Aber in gewissen Fällen hat das kollektivistische Eigentum doch seinen grossen Wert. Vorerst kann es der Einzelne, wie schon gesagt, nicht veräussern, sondern es bleibt kollektives Eigentum einer Korporation, hier der Burgerkorporation, und während das Vermögen vielleicht sonst in Rauch und in diesem und jenem aufgehen würde, bleibt es hier der Familie gewahrt. Es kann dieses Eigentum im weitern auch nicht verpfändet werden, was wiederum eine grosse wirtschaftliche Bedeutung hat. Es wird ja von ernsthaften Leuten angestrebt, dass man jeder Person gewissermassen eine Heimstätte sichern sollte, ein gewisses Besitztum, das nicht veräussert und nicht verpfändet werden könnte. Es haben sich mit dieser Frage sehr ernsthafte Sozialpolitiker, auch konservativer Richtung, beschäftigt. Es wird allerdings schwierig sein, die Sache praktisch durchzuführen; aber etwas von diesem Gedanken liegt in dem kollektivistischen Eigentum, hier im Burgereigentum. Es ist ein sichergestelltes Gut für Frau und Kinder, das vor den Antastungen des Mannes und des freien Handels und Wandels geschützt ist, und hierin liegt seine grosse wirtschaftliche Bedeutung. Auch dies kann mich, wenn ich auch mit der nun vorgeschlagenen Ordnung nicht ganz einverstanden bin, bis zu einem gewissen Punkt beruhigen. Ich füge noch bei, dass ein deutscher Verwaltungsmann, eine Autorität in solchen Sachen, eine Untersuchung über die Zustände im Armenwesen in Frankreich vorgenommen und das Resultat seiner Wahrnehmungen in einer sehr wertvollen Schrift niedergelegt hat. Es ist der Freiherr von Reitzenstein. In seiner Schrift kommt er auch darauf zu sprechen, weshalb in Frankreich nicht so viele Arme seien, wie in Deutschland und an vielen andern Orten. Er macht hiefür verschiedene Gründe geltend, auf die ich nicht näher eingehen will; er führt aber namentlich auch das unverteilte Gemeindeeigentum, das in Frankreich existiert, als einen Hauptgrund an, weshalb in Frankreich die Verarmung nicht so fortgeschritten sei, wie in andern Ländern. Es ist ja schon richtig, dass das Burger-eigentum häufig nicht sehr wohlthätig wirkt, dass mancher vielleicht daheim bleibt, der sonst fortgehen würde. Man sagt auch, die Leute heiraten früh, um den Burgernutzen zu erhalten etc. Es mag das vorkommen, obschon ich glaube, es seien diese Klagen auch zum Teil übertrieben. Mit gleichem Recht könnte man ja überhaupt gegen alles Eigentum und allen Privatbesitz zu Felde ziehen. Wenn jemand, ein Sohn, eine Tochter etc., ein grosses Vermögen erben kann, so legen sich die Betreffenden auch gern auf die faule Haut, und man macht häufig die Wahrnehmung, dass sie nicht nur nichts arbeiten, sondern das ererbte Eigentum aufzehren, so dass nach einigen Generationen das Vermögen wiederum verbraucht ist, weil die Betreffenden dazu kamen, ohne dass sie ihre eigene Kraft einsetzen mussten. Man könnte also mit gleichem Recht auch sagen, der Privatbesitz, das Erbrecht wirke pauperistisch, man solle daher anstreben, den Privatbesitz abzuschaffen. Allein dies wird niemand einfallen. Und was das frühe Heiraten anbelangt, so habe ich nicht die Wahrnehmung gemacht, dass der

Burgernutzen einzig bestimmt ist, dass jemand um das 20. Jahr herum heiratet; denn wenn man die Amtsbezirke durchgeht und die Heiraten kontrolliert, so wird man die Beobachtung machen, dass ungefähr überall um die gleiche Zeit geheiratet wird, ob es nun ein Amtsbezirk mit Burgernutzen oder ein solcher ohne Burgernutzen ist (Heiterkeit), und gerade das Emmenthal ist ein schlagendes Beispiel, dass man auch dort, trotzdem daselbst kein Burgernutzen existiert, auf dem frühen Heiraten ziemlich viel hält (Heiterkeit), und deshalb wird auch gesagt, das Emmenthal stehe punkto Produktivität ziemlich in der vordersten Reihe des Kantons Bern (Heiterkeit). Und wenn man die Amtsbezirke mit und ohne Burgergut vergleicht, so kommt man zu der frappanten Thatsache, dass das Burgergut doch nicht so absolut vernichtend und pauperistisch wirkt, wie man vielfach behauptet. Ich habe Ihnen gestern bei anderm Anlass die Amtsbezirke Ober- und Niedersimmenthal vorgeführt. Im Obersimmenthal ist die Armenlast eine sehr grosse, indem dort auf 1000 Personen 74 Notarne kommen. Man sollte dies nicht glauben; wenn man durch den Amtsbezirk hinauffährt und die prächtigen Häuser mit schönen Gärten sieht, so sollte man meinen, da herrsche nur Wohlhabenheit. Allein man sieht eben nur die bessere Seite des Landes, die bösere dagegen nicht. Thatsache ist, dass gerade im Obersimmenthal die Armenlast gross ist. Vergleichen Sie damit das Niedersimmenthal, wo das Burgerwesen noch eine ziemliche Rolle spielt, so werden Sie gerade dort eine kleine Armenlast finden, indem die Zahl der Armen eine viel geringere ist. Ich will nun natürlich nicht sagen, dass dies einzig auf das Konto des Burgergutes zu schreiben sei; aber jedenfalls ist das letztere auch ein Moment, das hier mitwirkt. Ich glaube deshalb, es ist übertrieben, wenn man sagt, wie es häufig geschieht, dass das Burgergut so pauperistisch und vernichtend wirke. Es ist mir von sehr ernsthaften Männern aus dem Oberaargau, die nicht Burger sind und keinen Burgernutzen beziehen, mitgeteilt worden, wenn das Burgergut aufgehoben und zu allgemeinen Zwecken verwendet würde, so würde dies in vielen Gemeinden einer grossartigen Verarmung rufen.

Dies sind Betrachtungen für mich und Sie mögen davon halten, was Sie wollen; ich suche nur mich selber zu trösten, weil der ursprüngliche Antrag nicht angenommen worden ist, und da habe ich nun allerdings gewisse Ausgleichsmomente gefunden, die mich darüber trösten, dass der Burgerbeitrag um ein Bedeutendes, nach meiner Ansicht um ein allzu Bedeutendes, herabgesetzt worden ist. Und ich tröste mich auch noch mit einer weitern Erwägung. Im Emmenthal, wo noch in einzelnen Bezirken etwas wenigstens Burgergut existiert, ist die vernünftige Einrichtung getroffen, das dasselbe nur von den ärmeren Leuten oder den Leuten, die nur so und so viel Vermögen haben, benutzt werden kann; diejenigen, deren Vermögen eine gewisse Grenze übersteigt, sind nach dem Reglement davon ausgeschlossen. Es betrifft im ganzen eine Summe von etwa $3\frac{1}{2}$ Millionen — es ist hierüber auch eine Darstellung in den Beilagen enthalten —, die auf diese Weise den ärmeren Leuten zu gute kommt. Nun scheint mir, es sollte sich allmählich eine Bewegung nach dieser Richtung hin geltend machen. Es scheint mir, diejenigen, die sonst genug haben, sollten es übers Herz bringen, auf ihren Teil des Burgernutzens zu verzichten und zu erklären: Das Burgergut hat ursprünglich eine allgemeine Zweck-

bestimmung gehabt; wir wollen die Ausscheidungsverträge respektiert wissen, wollen aber von uns aus diese allgemeine Zweckbestimmung wieder herstellen, indem wir zu Gunsten der ärmeren Leute auf den Burgernutzen verzichten. Es scheint mir, gerade diejenigen Gemeinden, die immer wieder sagen, das Burrgut sei eigentlich geraubtes Gut, es sei in den unrichtigen Händen, es sollte denen und denen zurückgegeben werden, wären in allerster Linie in der Lage, diesen Schritt zu thun, und es wäre eine Initiative in diesem Sinne sehr zu empfehlen. Ich meine dabei nicht die in der Verfassung vorgesehene Initiative, sondern ich meine, es möchte eine Bewegung in der Weise insceniert werden, dass ganze Gemeinden oder einzelne Bessersituerte in denselben erklären würden, sie verzichten freiwillig auf den Burgernutzen zu diesen und diesen Zwecken, sei es nun, dass sie ihn den armen Leuten überlassen oder ihm sonst eine Zweckbestimmung geben. Herr Dürrenmatt ist sehr geschickt in der Einleitung von Initiativen, und ich möchte gerade ihm diesen Gedanken sehr anempfehlen. Ich bin überzeugt, er würde auch dafür eine schöne Zahl von Unterschriften erhalten, und es wäre das auch ein ganz schöner Gegenstand für ein gelegentliches Titelgedicht in der Buchszeitung (grosse Heiterkeit). Er würde dann auch bei der Unterschriftensammlung an diejenigen Leute geraten, die immer laut erklären, das Burrgut sei eigentlich gestohlenes Gut — dies ist der Ausdruck, der gebraucht wird —, es gehöre nicht den Burgern, sondern den Einwohnern. Herr Dürrenmatt könnte dann diese Leute beim Wort nehmen und sagen: Ihr redet und schreibt in dieser Richtung, nun handelt auch in dieser Richtung; ihr seid in der Lage, wenigstens für euch das einzuführen, was durch Verfassung und Gesetz hätte eingeführt werden sollen. Bei dieser Gelegenheit würde sich dann allerdings herausstellen, dass an vielen Orten der Liberalismus gross ist, aber etwas weniger gross die Liberalität. Ich sage also: Auch dies ist mit ein Trost, den ich mir angedeihen lasse. Ich hoffe, dass in dieser Beziehung der ausgesprochene Gedanke sich allmählich Bahn breche und dass sich, wenn auch nicht auf dem Wege des Gesetzes und der Verfassung, so doch auf dem Wege der privaten Disposition, der ursprüngliche Zustand in Bezug auf das Burrgut wieder herstellen lässt.

Damit glaube ich einen guten Teil dessen gesagt zu haben, was nach meinem Dafürhalten im allgemeinen zu erwähnen nötig ist, und ich werde mir bei den einzelnen Artikeln nur noch ganz wenige Bemerkungen erlauben.

§§ 14—18.

Ohne Bemerkung angenommen.

§ 19.

Bigler, Berichterstatter der Kommission. Wie Ihnen bekannt ist, wurde eine Petition eingereicht, die der Kommission zur Prüfung überwiesen wurde. In der Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil.

selben wurde auch eine kleine Abänderung in Bezug auf die Redaktion des § 19 gewünscht. Die Kommission hat diese Abänderung geprüft, konnte sich aber nicht damit befriedigen und fühlt sich daher auch nicht bewogen, einen Antrag zu stellen.

Angenommen.

§ 20.

Bigler, Berichterstatter der Kommission. Wie Ihnen bereits vom Herrn Berichterstatter der Regierung mitgeteilt worden ist, hat die Kommission den § 20 gestern Abend nochmals durchberaten, namentlich mit Rücksicht auf die eingelangte Petition. Es ist Ihnen bereits in den allgemeinen Bemerkungen von Herrn Ritschard in ausführlicher Weise geschildert worden, welche Motive die Kommission geleitet haben, als sie zu dem Beschluss kam, der Ihnen bereits mitgeteilt worden ist. Man hätte allerdings gewünscht, dass sich die Burgerschaften mit dem ursprünglichen Antrag der Kommission hätten einverstanden erklären können. Es machten sich von Anfang an in der Kommission zwei Strömungen geltend; die eine, aus dem Jura kommend, wünschte höhere Beiträge, während die andere Strömung die Beiträge so weit herabsetzen wollte als möglich. Nun hat man aber doch in der Kommission gesagt, man könne sich schliesslich mit dem Begehr der Petition befriedigen, indem man eine schriftliche Erklärung der Petitionäre habe, dass sie das Armengesetz begrüssen und als ein Werk der Humanität betrachten, das namentlich dazu berufen sei, « seit Jahren konstatierte Härten in unserer Armenpflege und in unserm Niederlassungswesen zu mildern ». Man hat also hier eine bestimmte, bindende Erklärung der Vertreter der Burrgemeinden, so dass man hoffen darf, die betreffenden Interessierten werden, wenn man ihnen entgegenkommt, später auch zum Gesetz stimmen. Es ist dann in der Kommission ein Antrag des Herrn Hofer eingebracht worden, der Ihnen von Herrn Ritschard bereits vorgelegt worden ist. Die Kommission hat diesen Antrag warm begrüßt und sie glaubt, es werden auch die interessierten Burrgemeinden dagegen nichts einzuwenden haben, und man dürfe, wenn auch über diesen Punkt ein Einverständnis erzielt ist, dann allgemein mit Befriedigung auf den neuen Entwurf zurücksehen. Deshalb hat die Kommission zwar nicht einstimmig — es war eine Minderheit da, auch war die Kommission nicht vollzählig versammelt, indem verschiedene Mitglieder gestern nicht anwesend sein konnten — aber mit bedeutender Mehrheit, mit 9 gegen 3 Stimmen, den Antrag des Herrn Hofer als Zusatz zu § 20 angenommen und dagegen den Beitrag der Burrgüter von 30 auf 20 % herabgesetzt. Ich will in der Begründung nicht weitläufiger sein, indem Herr Ritschard alles Nötige mitgeteilt hat. Ich begnüge mich damit, diesen Antrag der Kommission hier zu stellen und im fernern noch eine kleine Redaktionsänderung zu beantragen, nämlich in der sechsten Zeile zu sagen: « des in der betreffenden burgerlichen Nutzungs-korporation zur Verteilung gelangenden *Nettoertrages* der Maximalnutzung ». Es wäre also noch das Wort « *Nettoertrag* » einzuschalten. Die Sache war so verstanden; die Petition hat aber gewünscht, es möchte

die Redaktion noch präziser gefasst werden und sowohl Herr Ritschard als die Kommission sind mit der Einschaltung einverstanden.

Dr. Schwab. Es thut mir leid, dass ich das Wort ergreifen muss. Ich hätte es nicht gethan, wenn kein Abänderungsantrag gestellt worden wäre. Unter den gegenwärtigen Umständen aber erachte ich es als meine Pflicht, vor einer neuen Herabsetzung des Burgerbeitrages zu warnen und zwar aus zwei Gründen. Erstens haben wohl die meisten von uns das Gefühl, dass auch ein Beitrag von 30 % nicht genügend ist und dass die Burger sich hätten herbeilassen sollen, ein Mehreres zu leisten. Zweitens macht man es denjenigen Jurassiern, welche eine Vermittlerrolle übernehmen wollten, mehr oder weniger unmöglich, dies noch weiter zu thun, indem die Stellung, welche die Burgergemeinden in dieser Armenfrage einnehmen, das Gefühl aller Angehörigen des Jura verletzt. Im Jura unterstützen die Burger ihre Armen, gleichgültig, wo sie sind, und man hat dem allgemeinen Burgergut jeweilen bedeutende Summen entnommen, um dasjenige zu ersetzen, was durch den Ertrag des Armengutes nicht gedeckt werden konnte. Es macht diese alljährlich dem allgemeinen Burgergut entnommene Summe durchschnittlich 120,000 Franken aus. Das thut man in den jurassischen Burgergemeinden, und man thut es ungescheut, da man es als eine Pflicht betrachtet. Es scheint, dass in diesen jurassischen Burgerkorporationen nicht der Spruch jenes Oberhaslers gilt: « Nehmen ist gäbiger als selig », sondern es scheint, dass in den jurassischen Burgergemeinden der Spruch gilt: « Geben ist seliger als nehmen ». Es gehört das zu den Sitten und Gebräuchen dieses Landesteils, und dagegen wird man sich, denke ich, nicht auflehnen wollen; denn das ist wahrhaft christlich. Ich wiederhole, dass man das Gefühl der Jurassier verletzt, wenn man von den Burgergemeinden nicht wenigstens das verlangt, was im ersten Entwurf enthalten ist. Der Jura wird, wie heute schon gesagt worden ist, an Staatssteuern etwa 350,000 Fr. per Jahr mehr bezahlen müssen. Das ist eine grosse Summe und man beisst nicht gerne in diesen Apfel. Unsere Pflicht aber ist es, dafür zu sorgen, dass diese Summe von 350,000 Fr. nicht zu einer halben Million anschwillen, was sehr leicht geschehen könnte, wenn man die Einwohnergemeinden mehr belastet, als es sein sollte. Wir müssen zu den grossen industriellen Einwohnergemeinden im Jura Sorge tragen, und ich kann Sie versichern, dass man in diesen dem Aussehen nach blühenden Einwohnergemeinden das Mass der Opfer schon jetzt nahezu erschöpft hat. Ich kenne Gemeinden, wo man schon jetzt 3—4 % Steuer bezahlt. Wie wird es später aussehen, wenn ausser den 7/10 % Staatssteuer vielleicht noch 8/10 % Gemeindesteuer bezahlt werden müssen! Wir haben auf die Burgerbeiträge gerechnet. Von 100 % sind wir nun herabgegangen auf 30 %, und heute kommen 21 Burgergemeinden aus dem Oberaargau und verlangen von uns, auf 20 % herabzugehen! Meine Herren, das ist eine Kapitulation, die ich nicht unterzeichnen kann!

Dürrenmatt. Nur einige Bemerkungen auf die Ausführungen des Herrn Dr. Schwab. Ich muss bekennen, dass ich gestern Abend, als die Kommission den neuen Antrag annahm, noch etwas unschlüssig war, ob ich ihm vom Standpunkt der Burgergemeinden aus auch zustimmen könne. In der Nacht habe ich mir die Sache

nochmals überlegt und erkläre nun, dass ich auch dazu stimme. Der neue Antrag des Herrn Hofer hat mich gestern etwas frappiert, weil er eben bisher nicht in Diskussion war. Ich hatte nun zwar nicht Gelegenheit, mit den zunächst interessierten Kreisen zu sprechen; aber ich muss bekennen, dass die Ergänzung, die Herr Hofer wünscht, gerade in armenpflegerischer Hinsicht mir so zweckmäßig scheint, dass ich mich über das Opfer, das sie den Burgherschaften auferlegt, hinwegsetzen und ihn auch unterstützen kann. Ich acceptiere also den Vorschlag, wie er von der Kommission nun formuliert worden ist, und ich spreche die Hoffnung aus, dass auch die oberaargauischen Burgherschaften dieses Entgegenkommen anerkennen werden. Damit hat der Grosse Rat nach meiner Ansicht — und es freut mich, das konstatieren zu können — den Kompromiss gehalten, sofern er nämlich den Antrag wirklich zum Beschluss erhebt, der anno 1893 bei der Beratung der neuen Verfassung zwischen den mehr burgerfreundlichen und den mehr burgerfeindlichen Parteien abgeschlossen worden ist. In der That hat man sich seither in den Burgherschaften darauf verlassen, dass von einer neuen Inanspruchnahme der Burgergüter auf anderweitiger Grundlage, als der bisherigen, abstrahiert werde, und wenn sich der Grosse Rat hierzu nicht hätte herbeilassen können, so bin ich sicher, dass dies bedeutenden Unwillen erregt hätte. Ich will hier beifügen, dass auch von seiten der Burgergemeinden sogar einige Begeisterung für das neue Armengesetz vorhanden ist. Würden Sie nun einen andern Beschluss fassen, als er Ihnen beantragt wird, so würde dies wie ein kalter Wasserstrahl wirken, und das Eisen, von dem Herr Regierungsrat Ritschard im Eingang seines trefflichen Referates gesprochen hat, könnte dann nur zu kalt werden, d. h. die Sympathie für das neue Armengesetz könnte erkalten. Uebrigens glaube ich, der Grosse Rat dürfe sich mit den vorgesehenen vermehrten Leistungen der Burgergemeinden zufrieden geben. Wenn Sie den Bericht des Herrn Regierungsrates Schenk aus dem Jahre 1862 nachlesen, wo es sich um die Festsetzung der gegenwärtigen Notarmenbeiträge handelte, so werden Sie erfahren, dass beim Inkrafttreten des Armengesetzes diese Beiträge nur Fr. 13,000 ausmachten. Seither sind dieselben, wenn ich die Zahlen richtig im Kopf habe, auf Fr. 80,000 gestiegen, und nun wird den Burgergemeinden neuerdings eine Leistung von etwa Fr. 50,000 zugemutet. Es ist also auch in dieser Richtung ein sehr erfreulicher Fortschritt zu konstatieren. Es hat mich auch gefreut, dass der Herr Armandirektor in diesem Saale die sociale Bedeutung des unverteilten Burgergutes anerkannt hat, trotz den Mängeln, die hie und da der Verwaltung oder der Verteilung in den Gemeinden anhaften mögen. Dies ist ein grosser Fortschritt. Vor 12 Jahren hat man diese Sprache von dieser Seite her nicht gehört, und es freut mich, dass hierin eine Wandlung der Geister eingetreten zu sein scheint. Merkwürdigerweise waren vor 12 Jahren gerade unsere Socialisten diejenigen, die an der Spitze des Sturmes gegen die Burgergüter standen, gegen eine Einrichtung, die eigentlich etwas sehr Verwandtes mit dem von ihnen empfohlenen Freiland hat. Ich muss auch der Kommission und ihrem Berichterstatter den Dank aussprechen für das Entgegenkommen, das in dieser Frage bezeugt worden ist, und aus Dankbarkeit gegen die Herren Berichterstatter der Regierung und der Kommission will ich die

Rede, die ich zur Verteidigung der Burgergüter gerüstet hatte, in der Tasche behalten und Sie mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit nicht weiter aufhalten.

Berger. Ich habe gestern in der Kommission mit der Minderheit gestimmt und dies hauptsächlich mit Rücksicht auf die Rückwirkung auf den Jura. Sie haben vorhin Herrn Schwab gehört und in der Kommission hat sich neben Herrn Schwab auch Herr Follette mit grosser Energie und Lebhaftigkeit im gleichen Sinne ausgesprochen. Mit Rücksicht darauf habe ich mir gesagt, es wäre doch traurig, wenn nun im letzten Moment, nachdem man so grosse Anstrengungen gemacht hat, um sich mit dem Jura zu verständigen, wegen dieser lumpigen 10 % das gute Einvernehmen mit dem grossen jurassischen Landesteil, zu dem ja auch Biel gehört, gestört würde. Nun habe ich aber über die Sache auch noch nachgedacht, und nach reiflichem Nachdenken finde ich, dass der Antrag des Herrn Hofer, der natürlich einen integrierenden Bestandteil des neuen Vorschages bildet, die Sache in einem sehr humanen und guten Sinne kompensiere. Der Antrag des Herrn Hofer geht dahin, dass für die notarmen Burger, die in der betreffenden Burgergemeinde in Selbstverpflegung wohnen, der volle Burgernutzen nach dem Reglement als Beitrag des Burgergutes verabfolgt werde. Dies versöhnt mich mit der Reduktion des Beitrages von 30 auf 20 %; denn ich halte es für wichtiger und armenpflegerisch für rationeller, den in der Gemeinde wohnenden armen Burgern den vollen Burgernutzen zuzuwenden, statt den Burgergutsbeitrag für die ausserhalb der Burgergemeinde wohnenden burgerlichen Angehörigen zu verzetteln. Ich glaube, bei näherer Betrachtung könnte sich auch der Jura damit befreunden, und diese Betrachtung hat mich dazu geführt, dass ich heute zur Mehrheit der Kommission stimme. Im Jura ist es ja bereits Praxis, dass die armen Burger der Gemeinde mit dem vollen Burgergutsbeitrag unterstützt werden. Der Antrag Hofer will also nun gewissmassen das gleiche Verfahren, das im Jura bereits besteht, für alle Burgergemeinden einführen. Dies zur Rechtfertigung meiner veränderten Stimmgebung.

Ritschard, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nur ganz wenige Worte gegenüber Herrn Dr. Schwab, der wegen dem Jura beunruhigt ist. Ich glaube mit Unrecht. Es existieren im Jura zwei Arten von Burgerbeiträgen an die Armen: einmal der Burgernutzen, den die Armen nach dem Reglement beziehen, und überdies wird aus der Burgerkasse ein Beitrag verabfolgt, der sich gegenwärtig auf Fr. 120,000 beläuft. Nun wäre es ein Irrtum, zu glauben, diese Fr. 120,000 aus der Burgerkasse werden in Zukunft nicht mehr verabfolgt. Es besteht ja eine deutliche Bestimmung, wonach diese Fr. 120,000 nach wie vor gegeben werden müssen.

In weitern übertreibt Herr Schwab, wenn er sagt, dass die Reduktion von 30 auf 20 % einen grossen Ausfall zur Folge haben werde. Vorerst ist nicht ausser acht zu lassen, dass im Jura viele in Selbstpflege sind, wie ich selber gesehen habe. Ich habe mit den zwei Experten die Reise in den Jura auch mitgemacht, und wir haben da eine grosse Zahl Leute gefunden, die in Selbstpflege sind und die erklärt, sie erhalten den Burgernutzen und ausserdem noch ein paar Franken oder jede Woche ein Brot etc. Es beweist dies also,

dass im Jura die Selbstpflege häufig geübt wird. Dies wird auch in Zukunft der Fall sein, und dann erhalten die Leute den ganzen Burgernutzen. Und ferner müssen diese 20 % nicht nur denjenigen verabfolgt werden, welche nach Mitgabe des Reglements nutzungsberechtigt sind, sondern sie müssen für jeden Burger ausgerichtet werden, der auf dem Notarmenat ist. Angenommen, es stehen von 10 Personen in einer Haushaltung 4 Personen auf dem Notarmenat, so müssen, statt dass eine Person den vollen Burgernutzen erhält, für 4 Personen $4 \times 20 = 80 \%$ ausgerichtet werden. Die Kinder erhalten diese 20 % auch, wenn schon der Vater den Burgernutzen bezieht, und auch die Frau erhält diese 20 %, wenn schon der Mann nebenbei den Burgernutzen bekommt. Es treten also nicht nur die 20 % an die Stelle des ganzen Burgernutzens, sondern es müssen diese 20 % in sehr vielen Fällen mit so und so viel multipliziert werden. Sodann ist zu erwähnen, dass auch im Jura der Burgernutzen in den seltenen Fällen nach auswärts gegeben worden ist. In Zukunft erhalten aber auch die auswärtigen Burger diese 20 %, also Leute, die bisher nichts erhielten. Alles dies zusammengerechnet, thut die Nutzung, die bisher von seiten der Burgergemeinden verabfolgt wurde, evaluieren, und es ist daher durchaus nicht richtig, dass die vorgeschlagene Bestimmung, wie Herr Schwab glaubt, für den Jura finanziell von irgendwelcher nennenswerten Bedeutung sei.

Herr Schwab sagt ferner: Ihr verletzt unsere Anschauungen im Jura; wir wollen mehr geben; unsere Burgergemeinden haben bisher so und so viel gegeben und nun setzt man den Beitrag herab! Allein das hindert die jurassischen weiterzigen Burgergemeinden nicht, aus freien Stücken statt 20 % 30, 40, 50 % oder sogar den ganzen Burgernutzen zu geben; sie sind vollständig frei, ein Mehreres zu thun; das Gesetz statuiert nur das gesetzliche Minimum, und die Burgergemeinden können natürlich so weit gehen, als sie wollen.

Ich glaube also, da sich die Jurassier sonst ziemlich beruhigten, es liege kein Grund vor, hier nun unruhig zu werden; denn was Herr Schwab anbrachte, ist zu einem grossen Teil nicht richtig, und die Beeinträchtigung in den Finanzverhältnissen des Jura ist, wie schon gesagt, nicht nennenswert.

Abstimmung.

1. Die Einschaltung « Nettoertrages » vor den Worten « der Maximalnutzung » ist nicht bestritten und wird als angenommen erklärt.

2. Ebenso ist der von der Kommission beantragte Zusatz (Antrag Hofer) nicht bestritten und daher ebenfalls angenommen.

Bigler, Berichterstatter der Kommission. Es muss dem Antrag Hofer noch beigelegt werden, dass der darin vorgesehene volle Nutzen an die Stelle der 20 % trete, nicht dass die Burgergemeinden den vollen Nutzen und ausserdem noch diese 20 % auszurichten hätten.

Ritschard, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Einverstanden!

Präsident. Sind Sie mit dieser redaktionellen Änderung im Zusatz einverstanden? — Es scheint dies der Fall zu sein.

3. Für einen Beitrag von 30 % (gegenüber 20 % nach dem neuen Antrag der Kommission) Minderheit.

§ 21.

Ritschard, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier ist von der Armendirektion eine Änderung mehr redaktioneller Natur vorgeschlagen worden. Dieselbe ist auf dem gedruckt ausgeteilten Blatt enthalten und von der Kommission gutgeheissen worden.

Bigler, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hat sich der neuen Redaktion des § 21, wie sie von der Armendirektion vorgeschlagen worden ist, angeschlossen. Es ist nur ein kleiner Druckfehler zu berichtigen. Statt: «Die Verteilung der aus litt. *a* und *b* sich ergebenden Gesamtsumme ist zu verteilen, wie folgt» muss es heißen «ist vorzunehmen, wie folgt».

In der neuen Fassung angenommen.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Präsident. Wünscht man auf einzelne Bestimmungen des Entwurfes zurückzukommen? — Es scheint dies nicht der Fall zu sein. Wir können somit zur Abstimmung über den gesamten Entwurf, wie er aus der Beratung hervorgegangen ist, übergehen.

M. Folletête. Au moment de procéder à la votation en premier débat de la loi, je me sens pressé de renouveler les déclarations que nous avons eu l'honneur de faire, M. le Dr Schwab et moi, au commencement des débats, au nom de la députation jurassienne. Tout en ne nous opposant point à l'entrée en matière, nous avons cru devoir faire des réserves au sujet des conséquences financières de la nouvelle loi, tant au point de vue cantonal qu'en ce qui concerne particulièrement le Jura. Nous appelions l'attention du Grand Conseil et du gouvernement sur la question de savoir s'il ne serait pas opportun d'apporter avant la clôture du premier débat, un aperçu de la situation financière qui résultera de l'introduction de la loi sur l'assistance publique.

Qu'on ne s'étonne pas de cette observation. Si je crois devoir la renouveler, et en faire même l'objet d'une proposition formelle, c'est que les députés jurassiens éprouvent particulièrement le besoin d'être fixés aussi précisément que possible sur ce côté essentiel de la question, et ce, en vue de rassurer nos communes sur les conséquences de l'introduction du nou-

veau système d'assistance. J'ai déjà dit que le Jura se voyait en présence de l'inconnu. La discussion de la loi ne saurait changer cette opinion et dissiper nos appréhensions. Malgré toutes les assurances qui nous sont données dans cette enceinte, que la loi n'aura pas de conséquences si désastreuses pour le Jura, vous comprendrez, messieurs, que les craintes de nos populations sont loin d'être vaines. Nous avons entendu mardi dernier M. le conseiller d'Etat Gobat développer devant le Grand Conseil un tableau des plus sombres sur le surcroît de charges que les contribuables jurassiens devront supporter, si la loi est votée avant que l'Etat n'ait rassemblé les ressources nécessaires pour faire face au surcroît de dépenses qu'elle occasionnera. On a prétendu que le tableau était chargé à plaisir. C'est une opinion. Mais je doute qu'on ait réussi à réfuter tout ce qu'a dit M. Gobat sur le surcroît considérable de charges que nous aurons à supporter dans le Jura. On me concédera tout au moins que nos inquiétudes ont un fondement sérieux. Il n'y a qu'un moyen de tranquilliser le Jura, c'est de le convaincre par des chiffres que les conséquences financières de la loi ne seront pas celles que nous craignons, et que le Jura ne sera pas mis à contribution au-dessus de ses forces et de ses ressources. Personnellement, je pourrais dire que je n'ai pas d'opinion arrêtée à cet égard. Mais ce n'est pas seulement nous, députés, qu'il s'agit d'éclairer et de convaincre: c'est la population du Jura. Or, on ne contestera pas ici que l'opinion est inquiète, très inquiète, dans le Jura. Il serait donc d'une bonne politique cantonale, de ne pas alarmer davantage les populations, en hésitant à nous donner les explications que nous réclamons pour éclairer nos commettants, sur la véritable portée de la loi.

Lors des longs débats de la loi sur l'instruction publique, qui a exigé au moins trois lectures du projet, si pas quatre, la Direction des finances, sur l'initiative de la commission du Grand Conseil, peut-être même à la demande d'un député, peu importe, a fait devant l'assemblée un exposé des conséquences financières de la loi, de manière à mettre le peuple au courant de l'étendue de la contribution qu'on demandait à l'Etat et aux communes. Voilà un précédent important. Pourquoi n'agirait-on pas ainsi, aujourd'hui, d'autant plus que l'Etat et les communes se verront dans le cas d'augmenter leurs subsides?

J'insiste donc pour avoir *dès à présent* cette consultation. Au point de vue de la prudence politique, et convaincu de la nécessité où nous sommes tous de chercher à éclairer le peuple sur la portée d'une loi, que l'on admet généralement devoir être onéreuse pour le Jura, j'estime qu'il y a lieu de renvoyer la votation de la loi, jusqu'à ce que le Grand Conseil ait entendu le rapport de la Direction des finances sur les conséquences financières de la loi sur l'assistance. Nos commettants réclament ce rapport et je pense qu'il n'y a aucune raison sérieuse de le refuser, ni même de l'ajourner après la seconde lecture.

La disposition que vient d'adopter le Grand Conseil, en réduisant de 10 % la contribution demandée aux communes bourgeoises, a aussi une portée financière. Cette réduction a pour conséquence une contribution plus considérable de l'Etat. Je regrette l'adoption de cette réduction sollicitée par les communes de la haute Argovie, dans un but sur lequel il est inutile de revenir. Je partage à cet égard les observations qui viennent d'être faites par M. le Dr Schwab, avec

lequel j'ai fait minorité dans la commission. La pression exercée pour faire passer cette disposition accré-ditera l'idée que le coup est dirigé contre le Jura. Il est peut-être imprudent de pousser trop loin les conséquences du principe posé par les bourgeoisie pétitionnaires. Il me semble qu'il y a là certaines limites devant lesquelles il conviendrait de s'arrêter. M. le Dr Schwab disait tout à l'heure qu'il ne faut pas rendre la situation impossible à ceux qui sont disposés à servir d'intermédiaire pour amortir le choc des intérêts contraires, ou qui conservent encore l'illusion d'améliorer la loi au point de la rendre acceptable pour le Jura. Je partage cette manière de voir. C'est pour cela que je réclame, au nom des populations que je représente, le renvoi de la votation jusqu'à ce que nous soyons nantis d'un rapport de la Direction des finances, précisant les conséquences pécuniaires et la portée financière de la loi.

Cette demande n'a rien d'excèsif et elle se justifie de tous points. Si elle devait être rejetée, je me verrais dans le cas de m'abstenir de la votation.

Präsident. Herr Folletête beantragt, die Hauptabstimmung zu verschieben und den Regierungsrat einzuladen, über die finanzielle Tragweite des Entwurfes dem Grossen Rate einen Bericht vorzulegen und erst dann die Abstimmung vorzunehmen. Was sagen Sie dazu?

Bigler, Berichterstatter der Kommission. Ich kann Ihnen in dieser Beziehung mitteilen, dass die Kommission diese Frage gestern ebenfalls beraten hat, sich aber nicht damit befrieden konnte, nun die Hauptabstimmung nicht vorzunehmen. Dagegen hat die Kommission, in vollem Einverständnis mit der Armentdirektion, gewünscht, es möchte über die finanziellen Folgen ein vollständiges Tableau aufgestellt werden. Der Herr Armentdirektor hat Ihnen zwar schon in vielen Tabellen und auch in seinem mündlichen Rapport die finanziellen Folgen klar dargelegt, und die Kommission hat die Ueberzeugung, dass das Exposé des Herrn Armentdirektors im grossen und ganzen richtig ist. Der Herr Armentdirektor hat jedoch selber gewünscht, man möchte ihm Gelegenheit geben, ein neues Exposé, gestützt auf den nunmehrigen Entwurf, aufzustellen. Er wird dasselbe dann auch dem Regierungsrat mitteilen, der dasselbe ebenfalls prüfen wird. Bei dieser Prüfung werden dann auch die Herren Gobat und Scheurer anwesend sein, so dass man für die Richtigkeit des Exposés alle Garantie haben wird. Es wird ja in dieser Beziehung noch verschiedenes zu prüfen sein, und wenn der Jura so kolossal ängstlich ist und glaubt, er erhalte zu wenig, so wird man auch den heute angenommenen § 34 in Bezug auf seine finanziellen Folgen, die bedeutende sein können, genau prüfen müssen. Ich kann also den Jura namens der Kommission dahin beruhigen, dass die finanziellen Folgen bis zur zweiten Beratung ganz genau geprüft werden sollen. Im fernern hat die Kommission gewünscht, es möchte in Bezug auf die finanziellen Folgen, die man als so kolossale darstellt, die den Jura ruinieren und den ganzen Kanton an den Bettelstab bringen, die Staatswirtschaftskommission zum Mitrapport eingeladen werden. Es wird Ihnen somit bei der zweiten Beratung ein Exposé vorliegen, das nicht nur von der Regierung und der Kommission, sondern auch noch von der Staatswirtschaftskommission geprüft ist. — Die Kommission schlägt Ihnen also

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil.

vor, die Hauptabstimmung heute vorzunehmen und im übrigen den Regierungsrat einzuladen, über die finanziellen Folgen bis zur zweiten Beratung ein Exposé vorzulegen.

Ritschard, Armentdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nur eine kurze Bemerkung. Sie müssen nicht glauben, dass die Armentdirektion dieser Frage nicht ihre volle Aufmerksamkeit geschenkt habe. Sie haben dies schon aus dem Votum entnehmen können, wo ich mich über die finanziellen Folgen verbreitete. Aber auch in meinem gedruckten Bericht ist unter dem Titel « Finanzielle Folgen des Entwurfes für den Staat » ein einlässliches Exposé auf circa 12 Druckseiten enthalten, das auch ins Französische übersetzt wurde. Es hat vielleicht nur daran gefehlt, dass dieses Exposé etwas zu wenig gelesen worden ist. Ich bin ganz einverstanden, dass man nun, da einige Bestimmungen nun anders lauten, als im ursprünglichen Entwurf der Armentdirektion, nochmals ein Exposé aufstellt, und ich gebe mich der Hoffnung hin, dass dieses Exposé dann auch gelesen und studiert wird; denn es ist sehr leicht, ins Blaue hinein Finanzjammer zu deklamieren und grau in grau zu malen, ohne derartige Lamentationen auf bestimmte Faktoren abzustellen. Ich würde auch ohnedies zu Handen des Volkes ein Exposé aufgestellt haben. Ich werde dies nun auch zu Handen der Regierung und zu Ihren Handen thun, und dann können Sie die Sache in aller Musse prüfen. Die Schlussabstimmung aber sollte heute vorgenommen werden. So viel steht schon auf den heutigen Tag fest, ob nun die Ausgabe etwas mehr oder weniger betrage, dass die ganze finanzielle Grundlage, auf welcher das Gesetz beruht, eine durchaus gesunde ist und dass man das Hauptaugenmerk darauf gerichtet hat, dass der Staat nicht durch das Armentwesen in Kalamitäten gerät, sondern die übrige Staatsverwaltung wie bisher richtig marschieren kann und die für dieselbe zur Verfügung stehenden Mittel unangetastet bleiben. Wer also wirklich für das Gesetz ist, der kann schon heute für dasselbe stimmen; wer aber im Grund dagegen ist, der wird natürlich irgend einen Vorwand suchen, um entweder nicht oder dagegen zu stimmen. Wer wirklich mit Ernst die ganze Sache verfolgt und das vorliegende Material studiert hat, der kann mit voller Ueberzeugung heute sein Ja oder Nein abgeben.

Abstimmung.

Für den Antrag Folletête Minderheit.

Es folgt nun die

Hauptabstimmung.

Für Annahme des Gesetzes Mehrheit.

Präsident. Von seiten der Kommission ist beantragt worden, es möchte der Regierungsrat eingeladen wer-

den, über die finanzielle Tragweite des Entwurfes einen Bericht vorzulegen und denselben auch der Staatswirtschaftskommission zum Mitrapport zu unterbreiten. Dieser Antrag ist nicht bestritten und somit zum Beschluss erhoben.

Der Antrag des Herrn Bigler wird stillschweigend zum Beschluss erhoben.

Noch giebt das **Präsidium** dem Grossen Rate Kenntnis von folgender

Interpellation.

Die Unterzeichneten beabsichtigen, die Regierung anzufragen, wann sie über die Revision des Dekretes vom 28. September 1892, betreffend das Verfahren bei Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen zu berichten gedenke.

L. Scholer.
Péquignot.

Wird an den Regierungsrat gewiesen.

Dürrenmatt. Ich möchte beantragen, es seien der Staatskanzlei die Mittel an die Hand zu geben, damit das stenographische Bulletin noch vor der zweiten Beratung fertiggestellt werden kann. Gerade diese Nummer des Tagblattes wird in den Referaten der Herren Berichterstatter für das Volk die beste Aufklärung enthalten.

Präsident. Der Herr Staatsschreiber teilt mir mit, dass in dieser Beziehung das Nötige angeordnet sei. Kann sich Herr Dürrenmatt damit befriedigt erklären?

Dürrenmatt. Ja.

Präsident. Nun hätten Sie noch zu entscheiden, in welcher Weise der Entwurf dem Volke bekannt zu geben sei. Ich bemerke in dieser Beziehung, dass Sie in Bezug auf das Schulgesetz beschlossen haben, «jeder Gemeinde eine Anzahl Exemplare des Entwurfs, wie er aus der ersten Beratung hervorgegangen, zustellen zu lassen mit dem Ersuchen, allfällige Wünsche möglichst bald einzureichen.» Wird in dieser Beziehung ein Antrag gestellt?

Bigler, Berichterstatter der Kommission. Ich möchte den Antrag stellen, in ähnlicher Weise vorzugehen, wie beim Schulgesetz. Wenn ich nicht irre, ist schon der vorliegende Entwurf sämtlichen Einwohnergemeinden zugeschickt worden. Nun sind aber einige Abänderungen vorgenommen worden, und vielleicht empfiehlt es sich, auch noch einiges anderes Material beizulegen, z. B. das Exposé über die finanzielle Tragweite; denn dasselbe wird ebenfalls zur Aufklärung dienen.

Präsident. Damit ist die ausserordentliche Session geschlossen, und ich lade die Herren ein, nächsten Montag, nachmittags 2 Uhr, zur ordentlichen Herbstsession sich hier wieder einzufinden zu wollen.

Schluss der Sitzung und der ausserordentlichen Session

um 12^{1/4} Uhr.

Der Redacteur:
Rud. Schwarz.